

Beteiligter	Seite
Dr. Nis Peter Lorenzen, Worpswede	1
Silvia Vaßen-Langenbach, Worpswede	3
Peter Glötzel, Worpswede	3
Otto Wrieden, Worpswede-Breddorf	6
Peter Bea, Worpswede	6
Dr. Wolfgang Neumann, Worpswede	7
Erika Schmidt, Worpswede	7
Antje und Erhard Zak, Hüttenbusch	7
Bürgerinitiative Geestwind, Sven Reusch, Worpswede-Breddorf	8
Sven Reusch, Worpswede-Breddorf	10
Rita Reusch-Zinnendorf, Worpswede	11
Manfred Feldmann, Worpswede	12
Peter Lütjen, Worpswede-Breddorf	13
Johann Wendelken, Worpswede	13
Jürgen Lemmermann, Sandbostel	14
Thomas Kühl, Selsingen	15
Markus Kehn, Selsingen	16
Dominik Tamke, Heeslingen	16
31 Bürger pro Windflächen 14, 15 und 16	17
Bürgerinitiative gegen Windkraft: Weertzen-Freyerssen-Klein Meckelsen	17
Prof. Dr. Rüdiger Henrich, Wilstedt	19
Hans-Werner Behrens, Wilstedt	20
Detlev Cordes, Wilstedt	20
Wilfried und Petra Steffens, Wilstedt	21
Hans-Peter Warjen, Wilstedt	21
Rolf Meyer, Grasberg	21
Gudrun und Werner Burkart, Wilstedt	21
Oliver Prigoda,	24
Bodo Michaelis,	25
Hartmut Klee, Scheeßel-Westerholz	25
Volker Bammann, Westerholz	26
5 Bürger aus Jeersdorf / Westerholz	29
22 Bürger aus Westerholz	29

Beteiligter	Seite
Ralf Wiebusch, Scheeßel	30
Werner Gottwald, Scheeßel	31
Tanja Bremer, Jeersdorf	32
Torsten Bremer, Scheeßel	33
Rainer + Ilka Wilken	33
Hans-Günter Bruns, Scheeßel-Jeersdorf	34
Golf Club Wümme	34
9 Bürger aus Scheeßel/Westervesede	36
Dorfentwicklungsgruppe Büschelskamp	37
Deutsche Wildtierstiftung	38
Jens Meyer, Schneverdingen	42
19 Bürger aus Schneverdingen und Umgebung	44
Sven Bartels, Rotenburg	46
Robert Zehetmair, Rotenburg	46
52 Rotenburger Bürger	47
Hartwig und Irma Fischer, Rotenburg	47
Manfred und Bärbel Aldag	50
Familie Ernst Hollmann, Bartelsdorf	51
Rebecca Baden, Scheeßel	51
Christian Hollmann, Bartelsdorf	52
Ernst-August Kröger, Bartelsdorf	53
Ute + Markus Indorf, Bartelsdorf	56
Erika + Hans-Dieter Ehlermann, Bartelsdorf	57
Claus-Heinrich Lange, Bartelsdorf	57
Katrin Kretschmer, Scheeßel	60
Angela Reichwald, Bartelsdorf	62
Uwe Aldag, Bartelsdorf	62
Fam. Andreas Cordes, Bartelsdorf	63
Fam. Berges + Fam. Berger, Bartelsdorf	64
Elke und Heinrich Hollmann, Bartelsdorf	65
Rainer + Katrin Baden, Bartelsdorf	67
Jens-Olaf Kröger, Bartelsdorf	85
Henning Bassen, Ostervesede + Andreas Heitmann, Scheeßel	90

Beteiligter	Seite
Modellflugverein Ikarus, Ostervesede	93
Astrid + Markus Meyer, Scheeßel	94
Anja und Manuel Brunckhorst, Ostervesede	98
Andreas Schiroky, Scheeßel	99
Uwe Grevenkämper, Scheeßel	102
Martina Mahnken, Elsdorf	104
Herbert Brüntrup, Scheeßel-Ostervesede	107
Rolf Luttmann, Kirchwalsede	110
Harald Pallas, Visselhövede	112
Fam. Claudia & Frank Jäger und Anwohner Drei Kronen, Wittorf	113
Gerd Richter, Visselhövede-Wittorf	114
Gudrun Richter, Wittorf	116
Sebastian Richter, Wittorf	118
Christian Richter, Wittorf	121
Hendrik Prigge	123
H.-D. Marquardt	123
Pütz GmbH, Rosengarten	124
Torfwerk Sandbostel GmbH + CoKG, Olaf Meiners	134
Torf- und Humuswerke Gnarrenburg GmbH (THG)	146
Karin Lange, Westerwalsede	146
Reiner Garms, Gnarrenburg	147
Dietmar Garms, Gnarrenburg	173
Manfred Garms, Gnarrenburg	174
Timo Senken	175
Gerd Wempen, Bremervörde	175
Matthias Hastedt, Ostereistedt	176
Hans-Heinrich Harms, Buchholz	176
Joachim Schröder, Ostereistedt	177
Hans-Peter Brinkmann, Meinstedt	178
Detlef Tiedemann, Brauel	179
Henry Pape, Ostereistedt	179
Margret Hastedt, Zeven	180
Ilse und Walter Drewes, Elsdorf	181

Beteiligter	Seite
9 Landwirte aus den Gebieten zwischen Oerel, Fahrendorf, Klenkendorf, Mintenburg und Minstedt	181
Stephan Gerdel, Bremervörde	182
Irma Behnken-Masthoff, Ober Ochtenhausen	185
Klaus-Hinrich Heins + Dr. Helga Nauen, Lavenstedt	188
Hans-Heinrich Miesner, Scheeßel	189
Hinrich Meinke, Scheeßel	190
Irmgard Gerken-Witte, Scheeßel	192
Helge Klee, Scheeßel	193
Folkert Meyer, Scheeßel	193
Stefan Heitmann, Scheeßel	194
Friedhelm Lohmann, Scheeßel	194
Henning Bassen, Ostervesede	194
Aselmann GbR, Fintel	196
Günter Stöver, Fintel	197
Henning Heuer, Fintel	197
Gerhard Riebesehl, Fintel	197
Jürgen Rademacher, Vahlde	198
Renken GbR, Vahlde	198
Cord-Heinrich Renken, Vahlde	199
Renken GbR, Vahlde	201
Brunckhorst/Romundt GbR, Vahlde	201
Hans-Jürgen Lohmann, Vahlde	202
Dirk Behrens, Vahlde	203
Claus Brunckhorst, Vahlde	203
Brunckhorst GbR, Vahlde	204
Rainer Behrens, Vahlde	204
Dirk Lüdemann, Vahlde	205
Michael Rathjen, Vahlde	205
Gerhard Weseloh, Vahlde	205
Jürgen Brase, Vahlde	206
Henning Precht, Brockel	208
Jan de Groot GbR, Visselhövede	209
Joachim Dehnke, Visselhövede	210

Beteiligter	Seite
Volker Carstens, Hermann Biermann, Hans-Georg Westermann, Thomas von Ellern-Eberstein, Michael Schobbe, Visselhövede	211
Ortschaft Jeddigen	211
Sieglinge Schiebe, Visselhövede	212
Frauke Helmke, Visselhövede	212
Rainer Elfers, Visselhövede	213
Henning Vollmer, Visselhövede	214
Jochen Hinrich, Visselhövede	214
Margund Frankenberg, Visselhövede	215
Claus Meyer, Visselhövede	215
Jörg Carstens, Visselhövede	216
13 Landwirte/Bürger aus Jeddigen	217
9 Landwirte + Grundeigentümer, Schwitschen	218
Jörg Hüner, Visselhövede	219
Rainer Gevers, Visselhövede	220
Jens Pralle, Visselhövede	220
Carsten Cordes, Visselhövede	221
Bernd Pralle, Visselhövede	222
Wasser- und Bodenverband Schwitschen-Hütthof	223
14 Landwirte, Visselhövede	224
Jagdgenossenschaft Schwitschen	224
Hans-Jürgen Lehmborg, Visselhövede	224

RROP-Entwurf 2015; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

3. Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Potentialfläche Nr. 9	
	Dr. Nis Peter Lorenzen, Worpswede		
		<p>Mit großem Interesse haben wir den Vorschlag der Kreisverwaltung zur Ausweisung von Vorrang-Gebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in der Neugestaltung des RROP für den Landkreis Rotenburg zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir, meine Familie und ich, beziehen uns dabei auf die im RROP ausgewiesenen Fläche Nummer 9, ein zusammenhängendes Gebiet zwischen den Gemeinden Hanstedt, Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt und mehreren Ortsteilen von Worpswede.</p> <p>Durch die Nähe unseres Hauses zu dieser Fläche betrachten wir diese zu unserem näheren und direktem Lebensumfeld zugehörig und möchten daher die folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>In dem Entwurf des RROP von 2015 wird die besagte Fläche als ungeeignet für die Errichtung von WKA eingestuft. Diese Einschätzung teilen wir vorbehaltlos und möchten den Landkreis darin unterstützen, ja bestärken, diese vollumfängliche und ohne weitere Änderungen in den endgültigen RROP zu übernehmen und den Entwurf so zu verabschieden!</p> <p>Die in dem Entwurf angeführten Begründungen für die Herausnahme dieser Fläche zur Erzeugung von Windenergie können wir aus der Sicht des regelmäßigen Nutzers, Anwohners und direkt Betroffenen vollumfänglich bestätigen.</p> <p>Ergänzend zu den Begründungen in den Ausführungen des Entwurfes, die wir hiermit unterstützen, möchten wir noch folgende Punkte anführen:</p> <p>Das betroffene Gebiet gehört zu einem Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung, der sich durch vielfältige funktionale Beziehungen zum EU-Vogelschutzgebiet der Hamme-Niederung auszeichnet.</p> <p>Diese beiden Gebiete hängen eng verknüpft miteinander zusammen. Das lässt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Breddorfer Moor und in den Hepstedter Weiden ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>sich selbst für den Nicht-Vogelkundler leicht in Zeiten, wo der Kranich hier über Wochen Station macht, nachvollziehen. In dieser Zeit fliegen diese wirklich beeindruckenden Vögel in großen Flugformationen des morgens in dieses Gebiet und des Abends zurück in Ihre Schlafplätze im GÜnnemoor (BSG V 35 Hammeniederung) und Huvenhoopsmoor (FFH Gebiet, LK ROW).</p> <p>Und hier sprechen wir nicht von ein paar vereinzelt auftretenden Spezies, die sich dorthin verirrt haben, sondern von großen Populationen, die diesen Lebensraum jedes Jahr nutzen und Jahr für Jahr mehr.</p> <p>Wer das einmal gesehen hat, der wird es nicht wieder vergessen!</p> <p>Daneben können Sie dort alle möglichen Vogelarten beobachten vom Zwergschwan bis Singschwan und auch diese versammeln sich in diesem Gebiet nicht vereinzelt sondern in größeren Schwärmen.</p> <p>WKA in dieser Gegend würden eine nicht abzuschätzende Beeinträchtigung für diese Lebewesen bedeuten, deren Auswirkungen kaum vorhersehbar wären.</p> <p>Neben der Bedeutung als großflächiges Rast- und Brutgebiet liegt die besondere Qualität in der vergleichsweise wenig gestörten, siedlungsfreien Landschaft mit einem großen und vielfältigen Naturbestand, der sowohl von Mensch als auch Tier geschätzt wird.</p> <p>Hier ist gerade die große, vor allen Dingen zusammenhängende Fläche von Bedeutung, die in dieser Art so nicht mehr oft in dieser Gegend zu finden ist.</p> <p>Ein einzigartiges Rückzugsgebiet der Natur, zu der ich ausdrücklich auch den Menschen gezählt haben möchte!</p> <p>Hervorzuheben ist auch, dass die Fläche Nummer 9 als eine schützenswerte Landschaft eingestuft wird, der wir in vollem Umfang zustimmen, und diese auch noch zwischen Geestkante und Teufelsmoor liegt, die ja, jede für sich, schon in besonderem Maße schützenswert sind. So sollte dieses ganze Gebiet, bestehend aus Teufelsmoor, Breddorfer Moor, Hepstededer Weiden und Geestkante eigentlich als eine einzige schützenswerte Natur- und Kulturlandschaft betrachtet werden.</p> <p>Gestatten Sie mir auch noch eine Bemerkung in sehr eigener Sache, die sich nach vielen Gesprächen in meinem Umfeld gar nicht als so eigen herausgestellt hat: Wir sind vor einigen Jahren in diese Gegend gezogen, von der Stadt auf das Land, unter anderem auch wegen der landschaftlichen Reize wie sie beispielsweise die Fläche 9 bietet. Der Grund und die Vorzüge eines Lebens hier auf dem Land brauche ich wohl nicht näher ausführen, so wie ich auch die Nachteile, die damit verbunden sind, nicht besonders erwähnen möchte.</p> <p>Wenn die Vorzüge aber verschwinden und sich gar ins Gegenteil verkehren, wozu dann die Nachteile in Kauf nehmen. Wir, und nicht nur wir, werden uns wohl anderweitig orientieren müssen, sollte man auf dem Land immer weniger</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>das finden, weswegen man hier her gekommen ist: ein Stück lebenswerte Natur!!!</p> <p>Natürlich verstehen wir die Interessen der Allgemeinheit im Sinne aller Bürger an dem weiteren Ausbau der alternativen Energieerzeugung sehr wohl, jedoch plädieren wir für einen Ausbau mit Augenmaß und das bedeutet für uns nicht überall und nicht um jeden Preis!</p> <p>Bei einem so hochsensiblen Gebiet wie der Fläche 9 ist der Schaden, der durch Bebauung mit WKA entstehen dürfte weit höher zu bewerten als der Nutzen für all die Bürger, die davon betroffen wären, und das kann nicht im allgemeinen Interesse liegen.</p> <p>Das Interesse einiger weniger, die davon profitieren, sollte dahinter doch wohl zurückstehen. Zumindest ist das unser Demokratieverständnis.</p> <p>Insofern möchten wir den Landkreis ausdrücklich dazu auffordern, an dem Entwurf 2015, insbesondere die Potenzialfläche 9 betreffend, festzuhalten und diese Fläche weiterhin als ungeeignet für die Errichtung von WKA einzustufen.</p>	
	<p>Silvia Vaßen-Langenbach, Worpswede</p>		
		<p>Im RROP wird die Fläche Nr. 9 zwischen Hanstedt, Hepstedt, Tarmstedt, Breddorf und Ortsteilen von Worpswede zur Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen. Da dieses Gebiet nachweislich für den Vogelschutz von großer Bedeutung ist und die Einzigartigkeit dieser Landschaft selbst durch die Errichtung solcher Bauwerke unwiderruflich zerstört würde, unterstütze ich die Einschätzung Ihres Hauses, dieses Gebiet nicht der Produktion von Windkraft zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Ich lehne als Bürgerin von Worpswede den Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet entschieden ab und bitte Sie, meine heutigen Einwände bei diesbezüglichen Entscheidungen mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Breddorfer Moor und in den Hepstedter Weiden ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>
	<p>Peter Glötzel, Worpswede</p>		
		<p>Seit 1979 lebe ich in Worpswede. Schon vorher habe ich für mich die Flusslandschaft des Bremer Beckens entdeckt und verfolge mit großem Interesse die Bemühungen des Landkreises Osterholz, im Bereich Hammeniederung/ Teufelsmoor einen dauerhaften Schutz für Natur und Landschaft zu verwirklichen. Der Prozess für die Unterschutzstellung hat lange genug gedauert. Es ist gut, dass die Sammelverordnung in absehbarer Zeit den rechtlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Breddorfer Moor und in den Hepstedter Weiden ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Rahmen festlegt, der auch den hohen Maßstäben des europäischen Rechts gerecht wird.</p> <p>Bei richtiger Betrachtung gehört auch ein Stück des Landkreises Rotenburg zum Bremer Becken; die Rummeldeisbeek und der Schmo-Bach münden in die Hamme; so fällt die Breddorfer Niederung in die Zuständigkeit des Gewässerschutz- und Landschaftspflegeverbands (GLV) Teufelsmoor.</p> <p>Deshalb bin ich sehr erfreut, dass der LK Rotenburg im Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogramms in diesem Bereich – es geht um die sog. Potenzialfläche Nr. 9 - keinen Vorrang für Windkraftnutzung vorschlägt; und zwar mit besonderen, naturschutzfachlichen Gründen. Ich komme darauf zurück. Mir ist die Breddorfer Niederung schon lange vertraut.</p> <p>Ich erinnere mich an kopfstärke Gruppen des Großen Brachvogels, die das neu geschaffene Hochwasser-Rückhaltebecken des GLV in der Rummeldeisbeek auch im Sommer aufsuchten, an die Rebhühner, die hier noch erfolgreich gebrütet haben.</p> <p>Die Artenvielfalt ist seit den 1980er Jahren hier, wie allgemein, nicht nur im Vogelbestand, deutlich zurückgegangen. Dafür sorgen der Grünlandumbruch, der Anbau von Mais und Grünroggen für die Biogasproduktion, nicht zuletzt der z.T. maßlose Einsatz von Gülle, der dem Bodenleben / dem Grundwasser nicht bekommen kann.</p> <p>Dieser Prozess scheint nur schwer umkehrbar zu sein.</p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz von 1979 folgte noch der Vorstellung, die ordnungsgemäße Landwirtschaft diene im Zweifel den Zielen dieses Gesetzes. Schon das war eher ein Formelkompromiss. Inzwischen sind viele Landwirte, deren Vorfahren unsere Kulturlandschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert gestaltet haben, von einer naturfreundlichen Wirtschaftsweise weiter weg denn je.</p> <p>In Zeiten des globalisierten Agrar-Marktes und der zunehmenden Industrialisierung der Landwirtschaft bleiben Alternativen weithin auf der Strecke. Umso mehr freut mich die Tatsache, dass die avifaunistische Bedeutung der Breddorfer Niederung im Winterhalbjahr im Kreishaus durchaus wahrgenommen wird.</p> <p>Ich zitiere im Folgenden aus dem RROP-Entwurf zur Potentialfläche Nr. 9: „Die Fläche beinhalte mit den Breddorfer Wiesen und den Rummeldeiswiesen einen Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung. Brutvogel-Lebensräume nationaler und landesweiter Bedeutung existierten im Bereich der Rummeldeiswiesen und im Bereich der Hepstedter Weiden; (sie) liege fast vollständig in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein LSG erfülle.“</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen sei eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung stehe einer Darstellung der gesamten Potenzialfläche entgegen. Trotz der immensen Ausdehnung der Potenzialfläche sei es auch nicht möglich, eine Ausweisung (für Windenergie) auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen.</p> <p>Der Standort sei wegen seiner avifaunistischen Bedeutung, insbesondere als Nahrungshabitat, sowie wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet insgesamt (als Vorranggebiet Windnutzung) nicht geeignet. Es handele sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünland geprägt werde und bislang von höherem Bauwerken frei sei.“</p> <p>Ich kann dieser Stellungnahme nur beipflichten, muss aber den räumlichen und naturschutzfachlichen Zusammenhang mit der Hammeniederung in Erinnerung rufen; Unterstreichen möchte ich die folgenden Aspekte: Die Breddorfer Niederung gehört zu einem Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung, der sich durch vielfältige funktionale Beziehungen zum gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet Hammeniederung auszeichnet: Hervorzuheben sind die international bedeutsamen Rastbestände von Kranich und Zwergschwan sowie die national bedeutsamen Rastbestände des Singschwans. Letztlich liegt die besondere Qualität der Breddorfer Niederung als Rastgebiet in dem großflächigen Zusammenhang der vergleichsweise wenig gestörten, siedlungsfreien Landschaft mit einem großen vielfältigen Nahrungsangebot in enger Nachbarschaft zu Schlafplätzen im Günnemoor (BSG V 35 Hammeniederung) und Huvenhoopsmoor (FFH Gebiet, LK ROW). Große Teile dieses Gebietes wurden bereits im Jahr 2000 vom NABU-Landesverband als Meldevorschlag für ein EU-Vogelschutzgebiet an das Umweltministerium eingebracht. Es ist hoch an der Zeit, den gemeinschaftsrechtlich gebotenen Schutz der Breddorfer Niederung sicherzustellen. Auf das Vertragsverletzungsverfahren gegen die BR Deutschland wegen unzureichender Gebietsmeldungen weise ich hin. Niedersachsen allein trifft eine Nachmeldepflicht von 150.000 ha.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Otto Wrieden, Worpswede- Breddorf		
		<p>Hiermit möchte ich Ihnen meine Ablehnung bzgl. der Windkraftnutzung (WKA) in der Potentialfläche Nr. 9, Tarmstedt, Hepstedt, Breddorf schriftlich mitteilen. Meine Ablehnung Windkraftanlagen in diesem Gebiet aufzustellen, beruht auf naturschutzfachlichen Fakten.</p> <p>Ich selbst wohne in dieser schönen Landschaft seit über 70 Jahren. Die Potentialfläche Nr. 9 ist ein sensibles Vogelbrutgebiet von internationaler Bedeutung! Außerdem erfüllt dieses Gebiet die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes, mittendrin liegt das Naturschutzgebiet „Swatte Flag“. Ich möchte den LDK ROW in seiner ablehnenden Stellungnahme unterstützen und bitte weiterhin die Potentialfläche Nr. 9 als ungeeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen einzustufen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Breddorfer Moor und in den Hepstedter Weiden ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.
	Peter Bea, Worpswede		
		<p>Nach Einsicht in den RROP-Entwurf möchte ich eine Stellungnahme abgeben, die die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft und speziell die Potenzialfläche Nr. 9 westlich von Tarmstedt, Hepstedt und Breddorf betrifft.</p> <p>Die im Entwurf gesammelten Abwägungsaspekte und die gefasste Bewertung als nicht geeignet begrüße ich ausdrücklich!</p> <p>Als Bewohner des Worpsweder Ortsteiles Heudorf befinde ich mich in direkter räumlicher und optischer Nähe zu dem fraglichen Gebiet.</p> <p>Was im Entwurf mit „avifaunistischer Bedeutung“ erwähnt ist, kann ich nur bestätigen. Während der Vogelzugsaison ist der Himmel über Wochen erfüllt von Kranich- und Wildgansschwärmen gigantischen Ausmasses. Es kann nicht sein, dass diese Vogelmigration durch todbringende Hindernisse massiv bedroht wird.</p> <p>Die besagte Fläche trägt bereits in hohem Maße zur regenerativen Energiegewinnung bei (Stichworte: Biogas, Monokultur, „Vermaisung“). Wenigstens blieb dabei der weite, ruhige Horizont erhalten.</p> <p>Doch genau dieses erhaltenswerte Landschaftsbild würde durch Windräder gravierend zerstört.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Breddorfer Moor und in den Hepstedter Weiden ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Dr. Wolfgang Neumann, Worpswede		
		<p>Als Bewohner von Worpswede-Ostersode geht es uns bevorzugt um das Gebiet Hanstedt, Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt.</p> <p>In dem Entwurf des RROP wird die o.g. Fläche als ungeeignet für die Errichtung von WKA eingestuft. Diese Einschätzung teilen wir uneingeschränkt und unterstützen den Landkreis diese ohne jegliche Änderung in den endgültigen RROP zu übernehmen.</p> <p>Wir werden darum kämpfen, dass dieses einzigartige Stück Natur Mensch und Tiere erhalten bleibt und nicht rigorosen wirtschaftlichen Interessen einer kleinen Gruppe aus Industrie und Landwirtschaft geopfert wird.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Breddorfer Moor und in den Hepstedter Weiden ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.
	Erika Schmidt, Worpswede		
		<p>Seit Jahren nutze ich als Bürgerin diese wunderschöne Landschaft Breddorfermoor, Hepstedter Weiden etc. In dieser einmaligen Landschaft darf kein Windpark entstehen!</p> <p>Auch die darin gelegene Naturschutzfläche Swatte Flag muss erhalten bleiben. Viele Vögel z.B. Kraniche, hunderte Gänse aber auch Greifvögel z.B. Bussard, Milan, Weihe usw. haben hier ihr Rast und Brutgebiet. Viele Vogelbeobachter auch aus dem Ausland habe ich hier schon getroffen die sich dieses Naturwunder anschauen. Einmalig!!</p> <p>Dieses Gebiet, Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt laut RROP Potentialfläche Nr.9 ist sicherlich landschaftsschutzwürdig und sollte auch unter Schutz gestellt werden!</p> <p>Aufgrund des Natur und Landschaftsschutzes hat auch unsere Gemeinde Worpswede wie mir gesagt wurde, dieses sensible Gebiet für die Windkraftnutzung abgelehnt!</p> <p>Lassen Sie nicht zu, dass einige wenige Grundstückseigentümer diesen Bereich mit Windkraftanlagen verschandeln nur um Geld auf Kosten der Natur, Tier und der hier lebenden Menschen zu verdienen.</p> <p>Ich unterstütze die Ablehnung des LDK ROW bzgl. der Windkraftnutzung in der Potentialfläche Nr. 9, Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt und bitte weiterhin als LDK ROW daran festzuhalten!</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Breddorfer Moor und in den Hepstedter Weiden ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.
	Antje und Erhard Zak, Hüttenbusch		
		Die Einwendungen im Bereich der o.a. Fläche sind persönlicher und grundsätzlicher Art:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Persönliche Einwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Verspargelte" Landschaften - wie hier evtl. geplant - sehen "schön häßlich" aus, beleidigen Auge u. Seele, ganz sicher auch unser Schönheitsempfinden. Wir wollen keine durch Industrieanlagen zerstörte Naturflächen. • Der niederfrequente Infraschall (in der TA Lärm aus den 1990er Jahren noch nicht enthalten) verursacht physische u. psychische Schäden wie Bluthochdruck, Schlaflosigkeit, Depressionen etc. Wir lehnen solche gesundheitlichen Risiken für uns u. unsere Umwelt ab u. berufen uns auf das Grundgesetz. <p>Grundsätzliche Einwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vogelzug von tausenden Kranichen, Höckerschwänen, verschiedensten Gänsearten u.a. ist beim Bau u. Betrieb ("Vogelschlag") von WEA extrem gefährdet. Hinzu kommt die Gefährdung der heimischen Vogel-Population. • Zusätzlicher Strom/Energiebedarf wird derzeit von fachlicher Seite maßgeblich bestritten: Das gilt auch für WEA: WEA - auch die, die schon vor Monaten errichtet wurden – erzeugen Strom, der nicht benötigt wird. Steuerzahler u. Verbraucher - quasi in "einer Person" - werden durch das EEG doppelt belastet – außerhalb jeder marktwirtschaftlichen Spielregeln! • Ein Stillhalten, also ein Moratorium beim Bau von WEA ist dringend erforderlich, um in Ruhe sämtliche Risiken für Mensch, Natur und Umwelt zu untersuchen und sicher einschätzen zu können, in welchem Umfang WEA weitergebaut werden können!!! 	<p>Breddorfer Moor und in den Hepstedter Weiden ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>
	<p>Bürgerinitiative Geestwind, Sven Reusch, Worpswede-Breddorf</p>		
		<p>Unsere Bürgerinitiative "Geestwind" ist ein Zusammenschluss von Bürgern aus den Gemeinden Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt, Worpswede, Hüttenbusch, Heudorf. Wir sprechen uns gegen die geplante Erstellung von Windkraftanlagen zwischen Tarmstedt, Hepstedt, Breddorf in der sogenannten Potentialfläche 9 aus!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Breddorfer Moor und in den Hepstedter Weiden ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Zum einen leben wir als Bürger in dieser schönen einmaligen Kulturlandschaft sehr gerne, und möchten nicht, dass diese durch Windkraftanlagen (WKA) von 200 Meter Höhe belastet wird. Zumal es mit Wilstedt schon einen Windpark in der Samtgemeinde Tarmstedt gibt und dieser auch erweitert werden soll. Dort auch mit 200 Meter hohen Anlagen!!</p> <p>Dieses würde einer Umzingelung der Gemeinde Tarmstedt gleichkommen und damit die Lebensqualität der hier lebenden Menschen, ebenso wie in Breddorf, Hepstedt extrem mindern!</p> <p>Viele Bürger haben sich entschieden auf das Land zu ziehen, Hauptgrund ist die Natur und Tierwelt, Ruhe und eine bessere Lebensqualität als z.B. in der Stadt. Die Bürger haben sich Werte geschaffen, in dem man sich sein Eigenheim auch für die Altersvorsorge zulegt hat, mit einem weiteren Windindustriegebiet werden diese Immobilien im Wert sinken bis hin zur Unverkäuflichkeit.</p> <p>Welcher Neu- Bürger würde dann noch in ein solch belastetes Gebiet ziehen wollen??</p> <p>Wir sollten uns dann nicht über Landflucht im LDK ROW wundern bzw. beschweren!</p> <p>Aber die Naturschutzrechtlichen Fakten sprechen nach unserer Auffassung hier eine ganz gewichtige Sprache!</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Potentialfläche Nr.9 beinhaltet ein Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung Brutvogellebensräume existieren im Bereich Rummeldeiswiesen, Breddorfermoor, Hepstedter Weiden und Breddorfer Wiesen. Kraniche, diverse Gänse, Milane, Wiesenweihe, See und Fischadler finden hier ihr Nahrungshabitat. 2. Die Potentialfläche Nr. 9 erfüllt die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes! 3. In der Potentialfläche Nr. 9 liegt das Naturschutzgebiet "Swatte Flag". 4. Seit Jahren ist sich der LDK ROW mit dem LDK OHZ einig den Geestrücken aus Gründen des Landschaftsbildes von Bebauung freizuhalten! 5. Von Glinstedt bis Tarmstedt verläuft eine in der Eiszeit geformte Geestkante. Diese geomorphologische Formation ist im LDK ROW einmalig! 6. Der Landkreis Rotenburg verfügt über genügend andere, besser geeignete Flächen als die Potentialfläche Nr. 9 7. 2007 hat der LDK ROW (siehe Anlage) eine abschlägige Stellungnahme bzgl. einer geplanten Aufstellung von WKA in Worpswede-Heudorf an den LDK OHZ abgegeben. An diesen Gegebenheiten bzgl. des Natur und Vogelschutzes in solch einem sensiblen Gebiet hat sich bis dato nichts geändert. Das belegen Zahlen der Naturschutzverbände! 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wir die Bürgerinitiative "Geestwind" unterstützen diesbezüglich den Landkreis Rotenburg in seiner ablehnenden Haltung bzgl. der Potentialfläche Nr. 9 und bitten diese weiterhin als ungeeignet für die Errichtung von WKA einzustufen.	
	Sven Reusch, Worpswede- Breddorf		
		<p>Seit 1993 wohne ich mit meiner Frau und zwei Töchtern im Breddorfermoor im LDK ROW. Wir sind seinerzeit wegen dieser schönen Natur und Landschaft hierher gezogen. Als Jäger und Naturschützer engagiere ich mich selbstverständlich für die Belange der Natur und Tierwelt.</p> <p>Da wir in der Potentialfläche Nr. 9 des RRÖP von 2015 wohnen und leben, möchte ich Ihnen diesbezüglich meine Stellungnahme als Betroffener abgeben: Wir teilen grundsätzlich und vorbehaltlos die Meinung des LDK ROW, dass die Potentialfläche Nr. 9 als ungeeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen einzustufen ist! 200 Meter hohe Windkraftanlagen gehören nicht in dieses sensible Vogelbrut und Rastgebiet der Kraniche, Singschwäne, Zwergschwäne, Bussarde, Fledermäuse, See- und Fischadler! Die Potentialfläche Nr.9 gehört zu einem Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung, das sich durch vielfältige funktionale Beziehungen zum EU-Vogelschutzgebiet der Hamme-Niederung auszeichnet. Diese beiden Gebiete hängen eng verknüpft miteinander zusammen. Tausende von Kranichen, Sing und Zwergschwänen kann man beobachten, wenn diese ihre Gebiete Breddorfermoor, Hepstedter Weiden, Breddorfer Wiesen, Rummeldeiswiesen einnehmen! !</p> <p>Ebenso liegt das Naturschutzgebiet "Swatte Flag" in der Potentialfläche Nr. 9! Der Standort ist aufgrund seiner avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat überhaupt nicht geeignet, hier Windkraftanlagen zu errichten! Dieses alles hat der LDK ROW auch schon im Jahr 2007 erkannt und eine ablehnende Stellungnahme an den LDK OHZ bzgl. der damals in Rede stehenden WKA in Worpswede Heudorf abgegeben (siehe Anhang).</p> <p>Dass der LDK ROW und der LDK OHZ übereingekommen sind, dieses einmalige Landschaftsbild in seiner Schönheit und als ein Hochmoorgrünlandgebiet frei von höheren Bauwerken zu halten, ist sehr zu begrüßen!</p> <p>Zumal die Potentialfläche Nr. 9 die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt!</p> <p>Dass es den wenigen Nutznießern (Grundstückseigentümern) nur um den monetären Vorteil geht, liegt auf der Hand.</p> <p>Wie mir ein Grundstückseigentümer wörtlich sagte: <i>"wir wollen ja nicht gleich 150</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Breddorfer Moor und in den Hepstedter Weiden ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Anlagen aufstellen, klein anfangen und dann nach und nach erweitern"!!!</i> Und genau das ist das Ziel der THB GmbH, ebenso sehe ich es sehr kritisch, dass die Geschäftsführer der THB GmbH in den Gemeinderäten der betroffenen Gemeinden sitzen.</p> <p>Auch das Landvolk stellt hier eine Geschäftsführerin in der THB GmbH und wie dann etwaige "Gutachten" der THB bzw. Landvolk ausfallen werden ist sicherlich klar! Aber was ist mit den Menschen in den angrenzenden Dörfern Hanstedt, Breddorf, Hepstedt und Tarmstedt, die dort leben und deren Lebensqualität genommen wird, sollten diese 200 Meter hohen WKA entstehen? Infraschall und Lärm der Windkraftanlagen, sowie sinkende Werte der Immobilien und damit verbunden die Vernichtung der etwaigen Altersvorsorge, das wären unter anderem die Konsequenzen eines weiteren Windparks! Die Samtgemeinde Tarmstedt erfährt jetzt schon eine Belastung des Windindustriegebietes in Wilstedt. Tarmstedt würde von den Windkraftanlagen umzingelt werden, aber das kann nicht im Sinne der Bürger, der Politik und des Landkreises Rotenburg sein! Dass der Gemeinderat Tarmstedt einstimmig und der Bürgermeister von Hepstedt, Herr Meyer, sich gegen dieses Windindustriegebiet aussprechen, ist sehr zu begrüßen! Selbst die Samtgemeinde Tarmstedt fordert keinen weiteren Windpark zwischen Hanstedt, Breddorf, Hepstedt und Tarmstedt !!</p> <p>Lieber Herr Luttmann, ich möchte Ihnen gerne die Homepage der Bürgerinitiative www.gegenwind-rothhausen.de empfehlen. Diese Bürger kämpfen dort in Unterfranken ebenso wie viele Bürger in Deutschland gegen diesen Windwahn und stellen diese Problematik eindrucksvoll dar! Bitte stufen Sie weiterhin die Potentialfläche Nr.9 als ungeeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen ein. Bedanken möchte ich mich auch recht herzlich bei Ihren Mitarbeitern in der Verwaltung/Stabsstelle, die sich kümmern und immer freundlich und zuvorkommend sind. Zur Zeit ist die Arbeit sicherlich nicht immer einfach, da ja anscheinend bei den Grundstückseigentümern eventueller Windkraftstandorte die Goldgräberstimmung ausgebrochen ist.</p>	
	Rita Reusch-Zinnendorf, Worpswede		
		<p>In dem Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt darf nach meiner Auffassung kein Gebiet für Windkraftnutzung ausgewiesen werden. Die Potentialfläche Nr. 9 ist ein Gastvogellebensraum und Brutvogellebensraum von nationaler und internationaler Bedeutung diverser Vogelarten. Neben tausenden von Kranichen finden sich hier auch Gänse, Sing- und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Breddorfer Moor und in den Hepstedter Weiden ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Zwergschwäne, selbst der See- und der Fischadler ziehen hier ihre Bahnen. Diese wunderschöne Landschaft mit Blick von der "Geestkante" ins Teufelsmoor ist einmalig.</p> <p>Da die Potentialfläche Nr.9 ein landschaftsschutzwürdiges Gebiet ist, in der auch die Naturschutzfläche "Swatte Flag" liegt, verbietet sich hier die Windenergienutzung! Bitte stufen Sie die Potentialfläche Nr.9 weiterhin als ungeeignet für die Windenergienutzung ein!</p>	
	Manfred Feldmann, Worpswede		
		<p>Im Speziellen geht es um die im RROP ausgewiesenen Fläche Nummer 9, ein zusammenhängendes Gebiet zwischen den Gemeinden Hanstedt, Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt und mehreren Ortsteilen von Worpswede.</p> <p>Die Nähe zum eigenen Wohngebiet, veranlasst mich hierzu Stellung zu nehmen.</p> <p>Ich habe den Vorgang und die Veröffentlichungen verfolgt und unterstütze die Einschätzung des Landkreises ROW dieses Gebiet zu schützen und den Bau von WKA nicht zu gestatten. Die Begründungen sind für uns schlüssig und nachvollziehbar.</p> <p>Darüber hinaus könnten es Windräder mit einer Höhe von 200!!! Metern sein, die dort gebaut werden sollen. Wenn man bedenkt, dass dies noch die Größe des Kölner Doms übertrifft, weiß man, was auf uns zukommen könnte. Das Wort „Industriepark“ wäre sicherlich nicht unangebracht. Und das in einer wunderschönen Landschaft, die nicht nur wegen der vielen Kraniche. Sing- und Zwergschwäne etc. einen besonderen Schutz verdient. Ein solcher „Industriepark“ würde nicht nur durch die furchtbare Optik, sondern vielmehr auch durch die Geräuschentwicklung etc. für Minderung der Wohnqualität bis hin zu gesundheitlichen Problemen bei manchem Bürger führen.</p> <p>Wenige verdienen dabei sehr viel Geld. Und das auf Kosten vieler. Das ist absolut nicht einzusehen nur damit wenige auf Kosten vieler reich werden, kann es doch wohl nicht sein. Hiergegen muss sich jeder vernünftig denkende Mensch zur Wehr setzen. Ein besonders negatives „Geschmäckle“ kommt noch dadurch auf, dass scheinbar einige Kommunalpolitiker ihren politischen Einfluß dafür einsetzen sich selbst zu bereichern, da sie selbst Gesellschafter der THB West GmbH sind! Das ist ungeheuerlich und gehört an die Öffentlichkeit!</p> <p>Ich hoffe sehr, dass alle Entscheidungsträger sich hier gegen eine Ausweisung von Flächen für den Bau von WKA entscheiden und die wunderschöne</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Breddorfer Moor und in den Hepstedter Weiden ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Geestkante Ihren besonderen Charakter behält, auch zum Schutz der seltenen Tier – und Vogelarten!	
	Peter Lütjen, Worpswede- Breddorf		
		<p>Als Anwohner im Breddorfermoor 1 und damit auch betroffener Bürger lehne ich Windkraftanlagen in diesem sensiblen Vogelbrutgebiet ab! Etwaige WKA gehören nicht in die Potentialfläche Nr. 9!</p> <p>Da es sich hier auch um ein Landschaftsschutzwürdiges Gebiet handelt in dem auch die Naturschutzfläche „Swatte Flag“ liegt.</p> <p>Tausende Kraniche, Gänse, Schwäne finden hier Nahrung und begeistern uns jedes Jahr! Dieser Gast und Brutvogellebensraum von internationaler Bedeutung muss erhalten bleiben. Dieses gesamte Gebiet von Hanstedt, Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt ist frei zu halten von Windkraftnutzung!!</p> <p>Ich unterstütze die ablehnende Meinung des Landkreises Rotenburg und bitte die Potentialfläche Nr. 9 weiterhin als ungeeignet für die Windkraftnutzung einzustufen!</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Breddorfer Moor und in den Hepstedter Weiden ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.
	Johann Wendelken, Worpswede		
		<p>Ich beziehe mich dabei auf die ausgewiesenen Fläche Nummer 9 im RROP.</p> <p>Da wir in Hüttenbusch im oberen Teil der Schulstraße leben, liegt diese Fläche in der Nähe unseres Hauses und damit unserem direktem Umfeld zugehörig.</p> <p>In dem Entwurf des RROP von 2015 wird die besagte Fläche als ungeeignet für die Errichtung von WKA eingestuft, dem wir voll zustimmen.</p> <p>Die in dem Entwurf angeführten Begründungen für die Herausnahme dieser Fläche zur Erzeugung von Windenergie können wir aus der Sicht des regelmäßigen Nutzers, Anwohners und direkt Betroffenen vollumfänglich bestätigen.</p> <p>Da das betroffene Gebiet zu einem Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung gehört, wird diese Einstufung weiter untermauert.</p> <p>WKA in dieser Gegend würden eine nicht abzuschätzende Beeinträchtigung für die vielen hier auftretenden Vogelarten und deren Lebensraum bedeuten</p> <p>Auch der Erhalt der großen zusammen hängende Fläche ist von großer Bedeutung, da sie in dieser Art so nicht mehr oft zu finden ist.</p> <p>Gestatten Sie mir auch noch eine Bemerkung in sehr eigener Sache, die sich nach vielen Gesprächen in meinem Umfeld gar nicht als so eigen herausgestellt</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Breddorfer Moor und in den Hepstedter Weiden ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>hat:</p> <p>Natürlich verstehen wir die Interessen der Allgemeinheit, den weiteren Ausbau der alternativen Energieerzeugung zu fördern, jedoch plädieren wir für einen Ausbau mit Augenmaß und es sollten die Vor- und Nachteile sorgfältig abgewogen werden.</p> <p>Wir möchten aus den genannten Gründen den Landkreis dazu auffordern, an dem Entwurf 2015, insbesondere die Potenzialfläche 9 betreffend, festzuhalten und diese Fläche weiterhin als ungeeignet für die Errichtung von WKA einzustufen.</p>	
		Potentialfläche Nr. 12 b	
	Jürgen Lemmermann, Sandbostel		
		<p>Im Kapitel 4.2 ‚Energie‘ des RROP-Entwurfes werden die für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte aufgeführt. Hier wird u.a. die Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt aufgeführt. Neben dem bereits bestehenden Windpark nördlich von Ober Ochtenhausen in Sandbostel/Bevern (Potenzialfläche Nr. 6) sowie dem Windpark südöstlich an der Kreisstraße zwischen Ober Ochtenhausen und Selsingen würde ein weiterer neuer raumbedeutsamer Windpark südlich von Ober Ochtenhausen entstehen. Landschaftsbildlich kommt dieses einer „Umzingelung“ des Ortes Ober Ochtenhausen gleich. Auf Seite 88 des RROP-Entwurfes wird in der Bewertung sogar eine räumliche Bündelung mit dem bestehenden Windpark Selsingen aufgeführt, was für die Zukunft eine räumliche Ausweitung des Windparks erwarten lässt und somit die „Umzingelung“ des Ortes Ober Ochtenhausen noch verstärkt. Die Potenzialfläche Nr. 23 im Bereich Vorwerk ist als nicht geeignet bewertet worden, weil der Ort Wilstedt von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre, was identisch mit der Sachlage für den Ort Ober Ochtenhausen wäre.</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 12b grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“. Weiter westlich liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Osteniederung (Weißstorch Nahrungshabitat). Eine mitten in der Fläche gelegene Düne ist als gesetzlich geschütztes Biotop eingetragen. Der in diesem Biotop vorhandene Teich ist ein geeignetes Nahrungshabitat für ansässige Fledermäuse und Greifvögel. Die Potenzialfläche Nr. 12b wird trotz dieser Merkmale als geeignet bewertet, wobei andere</p>	<p>Aus dem Planungsprozess heraus wurde östlich der Osteniederung bei Granstedt ein Vorranggebiet für die Windenergie abgegrenzt, das aus regionalplanerischer Sicht noch vertretbar ist. Der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) weist den Bereich im Gegensatz zu 2003 nicht mehr als Gebiet aus, das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Der Ort Ober Ochtenhausen wird nicht „umzingelt“, da sich sowohl der Windpark Sandbostel als auch das Vorranggebiet Granstedt nicht im Nahbereich der Ortslage befinden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Potenzialflächen von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden, nur weil sie LSG-würdig sind, d.h. noch nicht einmal den Status eines Landschaftsschutzgebietes haben. Eine objektive, vergleichbare Bewertung ist hier nicht gegeben.</p> <p>Die Osteniederung ist Bereich der landschaftsgebundenen Erholung. Zu den Standorten mit einer besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ist im Kapitel 2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“ ebenfalls die Gemeinde Sandbostel aufgeführt. Hierbei trägt mit Sicherheit auch der Ortsteil Ober Ochtenhausen als ehemaliger Bundessieger des Wettbewerbes „Unser Dorf soll schöner werden“ mit seinen besonders ausgeprägten Ortsbild sowie den Naherholungsmöglichkeiten rund um die Ostebrücke mit ihrer Anlegestelle bei. Mehrere Anbieter von Übernachtungsmöglichkeiten und Ferienwohnungen (Gerken, Behnken, Böschen, Behnken-Masthoff) haben die Voraussetzungen für den bereits erkennbaren Anstieg der Übernachtungs- und Feriengäste geschaffen. Eine Verschlechterung der Wahrnehmung des Landschaftsbildes kann zu einer Reduzierung der Annahme der Urlaubs- und Freizeitangebote führen.</p> <p>Als Betreiber einer Biogasanlage, mehrerer Photovoltaik-Anlage sowie Beteiligungen an Windparkfonds möchte ich nicht den Eindruck vermitteln, der Energiewende mit erneuerbaren Energien entgegenzuwirken. Ich befürworte den Ausbau der erneuerbaren Energien, um die Ausstieg aus der Atomkraft sowie die Erreichung der Klimaziele (z.B. Paris 2015) zu ermöglichen. Statt der Errichtung eines neuen Windparks präferiere ich jedoch den Ausbau vorhandener Standorte, wie z.B. auch die Potenzialfläche Nr. 6, auf die einen direkten Blick habe, wenn ich vor meinem Wohnhaus stehe.</p> <p>Ich möchte die Stabsstelle Kreisentwicklung des Landkreises Rotenburg (Wümme) bitten, den aufgeführten Hinweise, Anregungen und Einwände bei den finalen Festlegungen zum RROP zu berücksichtigen.</p>	
	Thomas Kühl, Selsingen		
		<p>Wir wohnen nicht einmal 1000 m westlich von der geplanten Anlage entfernt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei überwiegend westlichen Winden würden erhebliche Geräusche, störende gesundheitsschädliche??? Geräusche zu uns herübergetragen werden, b. da die Anlagen westlich von uns geplant sind, würde z.B. bei Sonnenuntergang auch aufgrund der heutigen Anlagenhöhe ein erheblicher 	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da der 1.000 m Mindestabstand zum Wohnhaus Witte Masch 12a in Selsingen eingehalten wird.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Schattenwurf auftreten,</p> <p>c. falls ein unregelmäßiges helles Blinken oder Reflektionen von den Anlagen ausgeht, würde auch dies störende, evtl. gesundheitsschädliche Auswirkungen haben,</p> <p>d. falls die Anlage(n) doch gebaut werden, beantrage ich schon jetzt einen Abstand nach der Formel: Anlagenhöhe /10 facher Abstand einzuhalten,</p> <p>e. gegen die Vorteilsnahme der Grundstückseigentümer aus Pachtverträgen der Betreiberfirma(en) bitte ich um Prüfung, ob hier nicht ein Verstoß gegen die Gleichbehandlung vorliegt. Es kann nicht hinnehmbar sein, das nur der jeweilige Grundst.-Eigentümer profitiert und alle umliegenden, insbes. Nahe umliegenden Gemeindeeinwohner die Nachteile ausbaden müssen. Hier ist die Gemeinde Selsingen sicher noch mit einzuschalten um die ungerechtfertigte Vorteilsnahme Einzelner zu beraten.</p>	
	Markus Kehn, Selsingen		
		<p>Mit Sorge haben wir vom Standort neuer Windkraftanlagen, in der Gemarkung Granstedt gehört. Die Nähe dieser großen Anlagen, zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet ist schon sehr verwunderlich und kaum nachvollziehbar. Aber entspricht wohl leider den heutigen Vorschriften.</p> <p>Persönlich fühlen wir uns ebenfalls betroffen. Da der Schatten, der jetzigen Windkraftanlagen bereits bei tiefstehender Abendsonne, in der Parnewinkeler Dorfstrasse wahrnehmbar ist, befürchten meine Eltern und ich, dass durch die Erweiterung des Windparks, eine nicht hinnehmbare Verschlechterung der Lebensqualität, zu befürchten ist.</p>	<p>Das im RROP-Entwurf 2015 enthaltene Vorranggebiet für die Windenergie in Granstedt hält zum Wohnhaus des Einwenders einen Abstand von ca. 2.000 m ein. Schädliche Umwelteinwirkungen sind daher nicht zu erwarten.</p>
		Potentialflächen Nr. 14-16	
	Dominik Tamke, Heeslingen		
		<p>Der Windkraft ist an geeigneten Standorten eine Chance zu geben. Die Potentialflächen für WKA 14,15 und 16 sind solche geeigneten Standorte. Ihre Begründung, warum die Flächen nicht geeignet sind, erweckt den Eindruck einer Verhinderungsplanung, welche wiederum nicht zulässig ist. Darüber hinaus zielt das RROP auf eine Stärkung des Ländlichen Raumes ab, welches im Widerspruch zu einer nicht Ausweisung der WKA Potentialflächen 14,15 und 16 steht, da für diese Flächen ein Bürgerwindpark geplant ist. Somit spreche ich mich für eine Ausweisung der Potentialflächen 14,15 und 16 in dem neuen RROP aus, um der Energiewende eine Chance zu geben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Der RROP-Entwurf ist keine „Verhinderungsplanung“, sondern eine Planung mit Augenmaß, bei der auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen berücksichtigt werden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	31 Bürger pro Windflächen 14, 15 und 16		
		<p>Wir haben uns als Grundstückseigentümer und interessierte Bürger in der Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG haftungsbeschränkt zusammengeschlossen um gemeinsam einen Bürgerwindpark auf den neuen Potenzialflächen 14, 15 und 16 des ersten Entwurfs zu errichten und zu betreiben.</p> <p>Wir haben auf unseren Flächen Einigkeit hergestellt, Pachtverträge abgeschlossen und stehen mit der Firma Enercon in Aurich in gutem Kontakt, sodass eine Bebauung der Flächen zeitnah möglich ist. Unser Konzept sieht eine faire und gerechte Pachtverteilung, eine lokal angesiedelte Gesellschaft mit vollem Gewerbesteueraufkommen vor Ort sowie Spenden an die örtlichen Vereine und Einrichtungen vor. Wir wollen unseren Beitrag zu einer dezentralen sauberen Energieversorgung vor Ort leisten und sind gerne Bereit zusätzliche Windenergieanlagen in unserem Umfeld zu akzeptieren. Mit Verwunderung haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie unsere drei Flächen allesamt für nicht geeignet erklären, obwohl diese nach den vom Landkreis selbst aufgestellten Kriterien alle Voraussetzungen erfüllen! Mit diesem Schreiben möchten wir uns ganz ausdrücklich für die Ausweisung der Potenzialflächen 14, 15 und 16 im Rahmen des neuen regionalen Raumordnungskonzeptes aussprechen.</p>	<p>Der Landkreis hat sich mit den Flächenvorschlägen detailliert auseinandergesetzt. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes wurden die Bereiche als ungeeignet für die Windenergienutzung eingestuft. In der Begründung des RROP-Entwurfs (Seite 89 f.) ist im Einzelnen dargelegt, warum die Potenzialflächen Nr. 14, 15 und 16 in der Abwägung nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung berücksichtigt werden.</p>
		Potentialfläche Nr. 17	
	Bürgerinitiative gegen Windkraft: Weertzen-Freyersen-Klein Meckelsen		
		<p>Hiermit verweisen wir auf den Beschluss der Samtgemeinde Sittensen, Gemeinde Klein Meckelsen bezüglich des Windpark aus dem RROP 2005: Die laut Unterschriften der Eigentümer nicht zur Verfügung stehenden Flächen in Klein Meckelsen sind aus dem RROP herauszunehmen bzw. laut o.g. Ratsbeschluss zu verschieben. (S.Anlage Ratsbeschluss)</p> <p>Nach dem aktuellen Entwurf des Landkreises sind diese Flächen jedoch weiterhin Bestandteil, es sind sogar noch weitere Ausweitungen in diesem Bereich erfolgt, was dem Willen der Gemeinde und der Bürger widerspricht. Ein geplanter Windpark in Boitzen – Marschhorst sollte im Gegenzug ermöglicht werden.</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Es erschließt sich nicht, welche Interessen die Bürgerinitiative verfolgt, da sie sich sowohl für eine Reduzierung als auch für eine Erweiterung des Vorranggebietes Weertzen/Langenfelde/Boitzen ausspricht.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Durch die Stellungnahme der Gemeinde Heeslingen zum jetzigen RROP wurde uns bekannt, dass vom bestehenden Windpark in Weertzen und von der Erweiterung Boitzen Abstand genommen wurde.</p> <p>Sollte dieses das Ziel sein, dann fordern wir auch die Aufhebung der Erweiterung bzw. Verschiebung der Flächen in Marschhorst.</p> <p>Wir geben zu bedenken, dass die Begründung für die Verschiebung nicht nur der Wunsch der Bürger von Boitzen und Marschhorst war, einen Bürgerwindpark zu ermöglichen, sondern im Gegenzug den Windpark anzupassen.</p> <p>Die Sichtweise des Orts- und Landschaftsbildes stellt sich im Norden und Süden wegen der unterschiedlichen Strukturen der Landschaft und der Höhen verschieden dar, woraus sich folgende nicht hinnehmbare Fakten ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust der Stille • Störungen der Nachtlandschaft • Sichtverriegelung • Eigenartverluste • Sichtachsen und Blickbezüge werden gestört • landschaftsuntypische Akzente werden gesetzt <p>Wir fordern hier das Gebot der Rücksichtnahme.</p> <p>Die bisherige Abstandsregelung zur vorhandenen Wohnbebauung von 1.000 Metern halten wir für bedenklich, weil diese der Erhöhung der Windkraftanlagen von 150 auf 184 Meter und höher (200 Meter) nicht entsprechend angepasst wurde. Diese Abstandsregelung ist nicht mehr zeitgemäß. Siehe Erlass Mecklenburg Vorpommern, wo die Anpassung auf 2.000 Meter festgelegt wurde.</p> <p>Weiterhin regen wir an, die Akzeptanzbeteiligung der betroffenen Bürger mit prozentual 20% Jahresstromverbrauch zu berücksichtigen. Sorgt auch für Missmut im LK ROW, da dieses hier auch schon teilweise greift aber eben halt nicht für jeden.</p> <p>Dieses liegt zurzeit auch in der Beschlussfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern als Vorreiter, um die Akzeptanz der Bürger zu stärken, was dann landesweit umgesetzt werden soll und langfristig bundesweit greifen soll.</p> <p>Eine bedarfsgerechte Befeuern (Ein- und Ausschalten durch sich nähernde Flugobjekte) für weitere Anlagen wird hiermit gefordert sowie für bestehende Anlagen die Nachrüstung.</p> <p>Die angepasste Ausweisung in Form der Ausbuchtung – Dreieck in westlicher Richtung in Weertzen, welche der Bebauung auch hinsichtlich der neu aufgestellten 4 Anlagen widerspricht, und entgegen dem Beschluss der Gemeinde Heeslingen steht, keine weiteren Ausbuchtungen und Erweiterungen zuzulassen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Anlage: Ratsbeschluss 2013.	
		Potentialfläche Nr. 22	
	Prof. Dr. Rüdiger Henrich, Wilstedt		
		<p>(1) Das vorgesehene Erweiterungsgebiet in Wilstedt liegt an der Geestkante und ist somit, wie im Planungsentwurf als Kriterium für andere Gebiete angewandt, als nicht geeignet zu streichen. Dem für den Planungsentwurf zuständigen Sachbearbeiter Herrn Meyer mag man zugute halten, dass er über nicht ausreichendes geologisches Fachwissen verfügt; ansonsten müßte man eine einseitige Ungleichheitsbehandlung unterstellen. Der vorgelegte Planungsentwurf würde daher eindeutig gegen den Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.</p> <p>(2) Der Windpark grenzt direkt an ein LSG. Der Einwand der Landrats (siehe Antwortschreiben vom 22.01.2016) ein LSG sei grundsätzlich nicht schützenswert und nicht gleich wie ein NSG zu behandeln, ist nicht stichhaltig und entspricht nicht der Anwendungspraxis in Bezug auf die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in vielen anderen Regionen Deutschlands. Auch aus diesem Grund ist die geplante Erweiterung des Windparks in Wilstedt abzulehnen.</p> <p>(3) Die Ergebnisse einer Studie der Universität Halle-Wittenberg über die Belästigung der Bürger in Wilstedt wird im Planungsentwurf nicht berücksichtigt. Aufgrund der eindeutig nachgewiesenen hohen Belästigung ist eine Erweiterung des Windparks abzulehnen.</p> <p>(4) Die Einrichtung des bestehenden Windparks wurde damals nachweislich von Lobbyisten im Gemeinderat in Wilstedt gegen ein von mehreren hundert Wilstedter Bürgern unterzeichnetes Begehren zur Ablehnung des Windparks durchgewinkt. Es zeichnet sich ab, dass dies auch bei der jetzt geplanten Erweiterung in ähnlicher Weise durchgeführt werden soll. Ein solches Vorgehen verstößt gegen die wichtigsten demokratischen Grundsätze und muß daher unbedingt verhindert werden. Auf meine diesbezügliche Aufforderung aktiv zu werden hat der Landrat bisher nicht reagiert (siehe geführte Korrespondenz).</p> <p>Anhang: Korrespondenz vom Dezember 2015 und Januar 2016</p>	<p>Beim Vorranggebiet Windenergie in Wilstedt handelt es sich um eine direkte Erweiterung des bestehenden Windparks. Die Geestkante ist in diesem Bereich bereits vorbelastet und nicht so ausgeprägt wie im Raum nördlich von Tarmstedt.</p> <p>Ob zu einem LSG ein Abstand erforderlich ist, ist in der regionalplanerischen Abwägung im Einzelfall zu entscheiden (siehe NLT-Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ vom 06.02.2014). Im vorliegenden Fall wird kein Abstand eingeplant, weil das Buchholzer und Wilstedter Moor gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans keine „Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung“ ist.</p> <p>Der Untersuchung der Universität Halle-Wittenberg ist nicht zu entnehmen, dass sich eine Mehrheit der Einwohner in Wilstedt vom bestehenden Windpark belästigt fühlt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Hans-Werner Behrens, Wilstedt		
		<p>Bei einer Erweiterung des Windparks nach Süden hin stehen die Windräder südwestlich des Dorfes. Die vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest. Das Dorf wird also mit voller Stärke aus West und Südwest getroffen und erheblich mehr belastet als jetzt.</p> <p>Der vorgesehene Erweiterungsbereich liegt zwar nicht auf der Geestkante, sondern grenzt an die Geestkante an. Optisch bilden beide Flächen jedoch eine Einheit. Das ist bei einem Lokaltermin unschwer festzustellen. Dazu lade ich Sie ein.</p> <p>Wer die Kreisstraße von Wilstedt nach Buchholz und weiter nach Quelkhorn befährt, hat vom hohen Geestrand noch einen weiten und unverstellten Blick nach Westen und Südwesten auf die Niederung des ehemaligen Teufelsmoores, bei klarer Sicht sind auf der anderen Seite die Türme des Bremer Doms zu sehen. Der Bereich südlich und westlich grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer und Wilstedter Moor“. Dieses einmalige Landschaftsbild wird durch eine Erweiterung des Windparks nach Süden hin total zerstört.</p> <p>Aus diesen Gründen ist eine Erweiterung des Windparks hier abzulehnen.</p> <p>Bei einer Erweiterung nach Norden hin sind die Auswirkungen auf das Dorf geringer, weil der Nordwestwind längst nicht so oft auftritt wie der Wind aus Westen und Südwesten. Der Abstand zum Dorf Wilstedt und zur Straße ist größer und das Landschaftsbild wird durch Windräder weitaus weniger beeinträchtigt.</p> <p>Es erscheint außerdem sehr zweifelhaft, ob die Flächen westlich der Wilstedter Mühle als besonders geschützter Brutvogellebensraum von landesweiter Bedeutung oder gar als Lebensraum für Gastvögel mit internationaler Bedeutung zu bewerten sind. Wo sind die entsprechenden Gutachten? Sind sie zuverlässig und noch aktuell? Wer hat sie wann erstellt?</p>	<p>Beim Vorranggebiet Windenergie in Wilstedt handelt es sich um eine direkte Erweiterung des bestehenden Windparks. Die Geestkante ist in diesem Bereich bereits vorbelastet und nicht so ausgeprägt wie im Raum nördlich von Tarmstedt.</p> <p>Eine Erweiterung des bestehenden Windparks Wilstedt in nördliche Richtung kommt nicht in Betracht, da im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung die vom NLWKN mitgeteilten avifaunistisch wertvollen Bereiche berücksichtigt werden (Stand 2010/2013). Demnach gehört die in diesem Bereich vorhandene Wörpeniederung zu den Brutvogellebensräumen von landesweiter Bedeutung.</p>
	Detlev Cordes, Wilstedt		
		<p>Leider musste ich von der wpd Onshore Bremen erfahren, dass die vorgesehene Fläche für die Windparkerweiterung in Wilstedt im südlichen Bereich gekürzt wurde, weil dort in der Nähe ein Gebäude stehen soll.</p> <p>Dieses Gebäude gibt es aber überhaupt nicht mehr. Es wurde schon vor einiger</p>	<p>Die Abgrenzungen im südlichen Bereich des Vorranggebietes werden korrigiert.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Zeit komplett entfernt. An dem ehemaligen Standort ist jetzt nur noch Wiese. Deswegen fordere ich Sie auf die Kürzung am südlichen Bereich zurückzunehmen.	
	Wilfried und Petra Steffens, Wilstedt		
		Von der Firma wpd erhielten wir eine Benachrichtigung über den aktuellen Stand des Windparkprojektes Wilstedt/Tarmstedt. Uns wurde mitgeteilt, dass die südliche Erweiterungsfläche am südlichsten Ende beschnitten wurde. Wir erhielten die Begründung, es befinde sich ein Einzelgebäude in der Nähe, welches bislang vom Landkreis nicht berücksichtigt wurde. Jetzt zeigte sich, dass dieses Gebäude nicht mehr vorhanden ist und auch nicht wieder errichtet werden soll. Wir bitten um Überprüfung und Neubewertung der Gegebenheiten.	Die Abgrenzungen im südlichen Bereich des Vorranggebietes werden korrigiert.
	Hans-Peter Warjen, Wilstedt		
		In dem o.g. Entwurf des RROP wurde die geplante südliche Erweiterungsfläche vor dem Hintergrund der Nähe zu einem Einzelgebäude in Richtung Buchholz an deren Südende beschnitten. Dieses Einzelgebäude ist jedoch schon vor einiger Zeit abgerissen worden. Daher bitte ich um Wiederaufnahme der entfallenen südlichen Erweiterungsfläche in das RROP.	Die Abgrenzungen im südlichen Bereich des Vorranggebietes werden korrigiert.
	Rolf Meyer, Grasberg		
		Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund, das südliche Ende an der südlichen Erweiterungsfläche zu beschneiden. Da sich in Richtung Buchholz kein Einzelgebäude befindet, bitten wir um Wiederaufnahme.	Die Abgrenzungen im südlichen Bereich des Vorranggebietes werden korrigiert.
	Gudrun und Werner Burkart, Wilstedt		
		Vorbemerkung: Die Entscheidungen zur Windkraft im Rahmen der Regionalplanung des Landkreises Rotenburg sind bis jetzt über die politischen Gruppierungen hinweg in hohem Maße einvernehmlich und nach unserer Einschätzung verantwortungsvoll getroffen worden. Der Druck, den die Landes- und Bundespolitik und die Privatwirtschaft unter dem	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Anspruch der „Energiewende“ und des Klimaschutzes auch auf unseren Landkreis ausüben, führt schon jetzt zu Fehlentwicklungen, die bei sorgfältigerer Folgenabschätzung vermeidbar wären. Bereits bei der Biogasförderung hat dies zu erheblichen, nicht beabsichtigten ökologischen und agrarsozialen Belastungen geführt, die dem proklamierten Ziel des Klimaschutzes und der allgemeinen Daseinsvorsorge auf skandalöse Weise zuwiderlaufen.</p> <p>Der öffentliche Stellenwert dieser Diskussion ist leider gering. Wo diese stattfindet, wird sie teilweise hoch emotional und interessengeleitet geführt. Auf absehbare Zeit gibt es weder einen Strommangel noch den Umriss eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für den gesamten Energiesektor, dessen Ressourcen nach dem Urteil aller Fachleute zunächst einmal im Abbau der ungeheuren Strom- und Energieverschwendung liegt.</p> <p>Um nicht neue „Kollateralschäden“ zu verursachen, sollte der Landkreis sich in der Frage der Windenergie nicht vorschnell einem angeblichen Zeitdruck beugen. Ohne die Lösung der offenen Fragen zur Weiter- und Durchleitung des Windstroms ist eine Kapazitätserweiterung nicht akzeptabel.</p>	
		<p>Erweiterung des bestehenden Windparks Wilstedt (Potenzialfläche Nr. 22) Die neun Anlagen westlich der Ortslage erlauben nach sieben Jahren Betrieb eine Abschätzung der Auswirkungen auf relevante Schutzgüter, die Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung sind.</p> <p>Der gewählte Standort der bestehenden WKA bedeutet trotz der Einhaltung des Kriteriums „1 km-Abstand zu Siedlungen“ für einen Teil der Einwohner Wilstedts eine Belastung, die im Lärmgutachten des Psychologischen Instituts der Universität Halle (Abschlussbericht Dez. 2014) nur unzulänglich zum Ausdruck kommt. Gravierende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens wurden bei bestimmten Umständen und Wetterlagen, besonders westlichen Winden, angegeben. Die Inanspruchnahme der Potenzialfläche Nr. 22 würde wegen des nach Süden vergrößerten Winkels durch Verlängerung des Windeinflusses die Belastungszeiträume deutlich vergrößern und die Situation erheblich verschärfen.</p> <p>Der Begründung, dass der südliche Erweiterungsbereich auch geeignet sei, weil weder die Nähe zum LSG „Buchholzer und Wilstedter Moor“ noch artenschutzrechtliche Gründe entscheidend ins Gewicht fielen, muss nachdrücklich widersprochen werden:</p> <p>1. Beim bestehenden Windpark war bereits die unmittelbare Nachbarschaft zum</p>	<p>Beim Vorranggebiet Windenergie in Wilstedt handelt es sich um eine direkte Erweiterung des bestehenden Windparks. Die Geestkante ist in diesem Bereich bereits vorbelastet und nicht so ausgeprägt wie im Raum nördlich von Tarmstedt.</p> <p>Ob zu einem LSG ein Abstand erforderlich ist, ist in der regionalplanerischen Abwägung im Einzelfall zu entscheiden (siehe NLT-Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ vom 06.02.2014). Im vorliegenden Fall wird kein Abstand eingeplant, weil das Buchholzer und Wilstedter Moor gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans keine „Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung“ ist.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes wurden zudem</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>nordwestlichen Teil des genannten LSG gegeben, ist aber wegen der geringen Betroffenheit des gesamten LSG als nachrangig behandelt worden. Mit der Potenzialfläche Nr. 22 zusammen wäre über die Hälfte der östlichen LSG-Grenze betroffen und der bisher unverbaute Blick auf die einzige markante Geestkuppe in weitem Umkreis, den Holzberg (30,7 m NN), verloren. Von der Schwere eines solchen Eingriffs in die Schutzgüter Landschaft und Landschaftserleben wird man keine Vorstellung erhalten können, wenn man sich nicht vom sog. „Querdamm“ kurz vor der Einmündung auf die K 150 mit Blickrichtung Südost einen eigenen Eindruck verschafft.</p> <p>2. Die seit 2010 vorliegenden eigenen Beobachtungen zum Brut- und Rastgeschehen südöstlich der K 150 legen eine neue fachliche Bewertung dieses Raumes nahe. Sowohl die Rast- als auch die Wintervögel und Durchzügler nutzen zunehmend diesen verbliebenen ruhigen Winkel zwischen Geestkante und Moor, umgehen jedoch beim Anflug unübersehbar den benachbarten Windpark.</p>	<p>Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt. Demnach weist der südliche Erweiterungsbereich des Windparks Wilstedt nur ein geringes Konfliktpotenzial auf.</p>
		<p>Potenzialfläche Nr. 9 (Bereich westlich Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf) Der Einstufung dieses Bereiches als „insgesamt nicht geeignet“ wird zugestimmt. Seit Jahren ist bekannt, dass dieser ausgedehnte Landschaftsraum die Kriterien für ein Rastvogelgebiet internationaler Bedeutung erfüllt. Dem Land Niedersachsen wurde dies mehrfach vorgetragen, die fachliche Berechtigung dieser Einschätzung ist nie in Zweifel gezogen worden, gehandelt wurde nicht.</p> <p>Es gehört zur Vorgeschichte dieses Gebietes, dass seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes der Versuch gemacht worden ist, mit den Vertretern des Landvolks einen gemeinsamen Vorstoß bei der Landesregierung zu unternehmen, im Rahmen des Meldeverfahrens für EU-Vogelschutzgebiete diesen Bereich (einschließlich Huvenhoopsmoor) in die Gebietskulisse Niedersachsens einzubeziehen. Dies nicht zuletzt, um die Position der betroffenen Grundeigentümer zur Existenzsicherung für und nicht gegen den Naturschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu stärken. Leider verlief das Gespräch ergebnislos.</p>	<p>Die Ausführungen zur Potenzialfläche Nr. 9 werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Potenzialfläche Nr. 12 b (Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt) Nicht nachvollziehbar ist dieser Vorschlag, innerhalb einer weitgehend von Wald umgebenen Freifläche einen Windkraft -Vorrangstandort auszuweisen. Die verbliebenen winzigen Heide- und Dünenreste neben den landwirtschaftlichen Flächen gehörten ehemals zu den Randbereichen der eindrucksvollen offenen</p>	<p>Aus dem Planungsprozess heraus wurde östlich der Osteniederung bei Granstedt ein Vorranggebiet für die Windenergie abgegrenzt, das aus regionalplanerischer Sicht noch vertretbar ist. Der</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Granstedter Heide. Die räumliche Verknüpfung mit dem WK-Standort Selsingen ist nicht naheliegend, vielmehr würde das 4-km-Kriterium unterlaufen und ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt.	Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) weist den Bereich im Gegensatz zu 2003 nicht mehr als Gebiet aus, das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt.
		Vorschläge zur Lösung Im Falle der Fläche Nr. 22 (Wilstedt) wäre die Frage einer technisch tolerablen Verdichtung in den Grenzbereichen des bestehenden Windparks zu prüfen, auf keinen Fall sollte die Vergrößerung des Beschallungswinkels akzeptiert werden. Da Lösungen zum Problem der sog. Amplitudenmodulation auch Anliegen der Windkraftindustrie sind und erste Modelle zur Verringerung der Immissionen vorliegen, sollte der „Stand der Technik“ nicht nur hinsichtlich der Energieausbeute selbstverständlich sein. Das gilt für alle Standorte.	Die Firma wpd führt hierzu in ihrer Stellungnahme vom 25.05.2016 folgendes aus: <i>„So wurden z.B. WEA als Ergebnis der Schallstudie im Betriebsmodus angepasst, so dass die Geräusentwicklung weiter optimiert werden konnte. Eine signifikante weitere Reduzierung der Geräusche erwarten wir durch die Installation sogenannter Serrations (Zackenbänder an den Rotoren), durch die der Strömungsabriss leiser verläuft. Sobald dieses System für den vorhandenen WEA-Typ zertifiziert ist, werden wir es installieren.“</i>
		Potentialfläche Nr. 26	
	Oliver Prigoda		
		Ich möchte mit diesem Schreiben Stellung nehmen zum Entwurf RROP 2015 und auch Hinweise geben. Ich begrenze dieses auf die Potentialfläche 26 Bereich Nartum. Die Bewertung, dass der Standort geeignet ist, ist für mich nicht nachvollziehbar, da bei anderen Potenzialflächen bei ähnlich gelagertem besonderen Abwägungsbedarf diese als nicht geeignet eingestuft wurden. Durch die geringe Größe und Einrahmung von A1, Dorf und Anmoorigen Gebieten ist ein Erweiterungspotential auch nicht gegeben. Momentan sind 4-5 Anlagen geplant für Fläche. Meiner Meinung nach führt es nur zur einer sogenannten Verspargelung der Umgebung. Windkraft sollte sein Potential besser Off-shore ausbauen, und nicht nur als Geldeinnahmequelle für einige Grundbesitzer genutzt werden. Die Fläche wird von drei Seiten von Feucht-oder Anmoorigen Gebieten eingerahmt, welche von vielen Vögeln als Brutgebiet und zur Nahrungssuche genutzt werden. Beachtung sollte auch der Bereich südlich der Fläche finden, der	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da die Abwägung ergeben hat, dass der Standort trotz der Nähe zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die beiden Stromleitungen geeignet ist.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>von der A1 über den Fischteich bis nach Winkeldorf entlang des Baches/Graben verläuft. Hier werden von mir seit Jahren ganzjährig Kraniche und Greifvögel beobachtet. Was überhaupt nicht in die Betrachtung kommt, ist die ehemalige Raketenstellung, die jetzt als Übungsstellung mit Anflug durch Hubschraubern und Kampfflugzeugen genutzt wird. Hier liegt ein erhöhtes Gefahrenpotential durch die Windkraftanlagen für das Dorf bei Kollisionen oder Ausweichmanövern vor. Die Erhöhung des Lärmpegels für das Dorf sollten auch genauer betrachtet werden. Da oft Süd-Ostwind herrscht, wird das Dorf stark vom Geräuschpegel der A1 getroffen. Der Schattenwurf für das Dorf sollte auch als Abwägungsgrund einbezogen werden.</p>	
	Bodo Michaelis		
		<p>Bedenken gegen Windpark in Nartum: Jahrelange Bestrahlung durch Bundeswehr Radaranlagen, und dadurch mögliche Krebserkrankungen bei der Nartumer Bevölkerung. Bei Inbetriebnahme vom Windpark, mögliche Bestrahlung durch Infraschall und mögliche Erkrankungen durch den produzierten Infraschall. Hubschrauberflüge, auch in der Nacht, durch Bundeswehr bei Übungen der Fallschirmjäger aus Seedorf, teilweise Landen und Starten von großen Transporthubschraubern. Jetzt schon Lärmbelästigung durch die Autobahn. Dann, mögliche Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen. Sicht auf mindestens ein Windrad direkt aus meinem Wohnzimmer. Horizontverschmutzung durch Windräder (Sichtbarkeit der Windräder und die bewegung der Windräder). Es werden auch seit ein paar Jahren Kraniche gesichtet die dort im ausgewiesenen Gebiet Rasten.</p>	<p>Den Nachbarinteressen wird im RROP Rechnung getragen durch das Kriterium „1.000 m Mindestabstand zu Wohnhäusern“. Dies ist ein Vorsorgeabstand, der seiner Größenordnung nach daran orientiert ist, dass problematische Immissionssituationen möglichst von vornherein ausgeschlossen sind.</p>
		Potentialfläche Nr. 31	
	Hartmut Klee, Scheeßel- Westerholz		
		<p>Ihr Entwurf zum RROP sieht vor, den Geestrücken des Bullerberges in Westerholz als Vorbehaltsgebiet für Landschafts- / Naturschutz auszuweisen. Dieses Vorhaben lehne ich ab. Wesentliche landschaftsprägende Elemente sind dort nicht vorhanden, für die dieses Vorhaben Sinn machen würde. Der Bereich wird ackerbaulich genutzt und sollte auch dafür erhalten bleiben. Ohne beschränkenden Schutzstatus. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden immer knapper und teurer. Daher erwarte ich, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen. Darüber hinaus mußte ich feststellen, das auch unser Planungsgebiet</p>	<p>Aus Sicht der Regionalplanung trifft es nicht zu, dass im Bereich des Bullerberges keine landschaftsprägenden Elemente vorhanden sind. Im Gegenteil: Der Landschaftsrahmenplan stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>„Windkraft“ (Nr.31 in Ihrer Karte) nicht von Ihnen aufgenommen wurde. Sie sehen dort Konfliktpotenzial. Unser Planungsgebiet (BW Bürgerwindpark Westerholz GmbH) umfaßt in seiner Größe nicht die 439 ha, die Sie dafür ausweisen, sondern erheblich weniger. Möglicher Weise liegt der Grund dafür in der Planung des Planers CapCerta im südl. Bereich. Um möglichen Konflikten von vorherein aus dem Weg zu gehen, sieht unser Planungsgebiet Abstände zur Wümmeniederung, dem Landschaftsschutzgebiet Höhnsmoor sowie auch teilw. zum Sandabbau im nördl. Bereich vor.</p> <p>Die Nutzung unseres Planungsgebietes erfolgt fast gänzlich als Ackerland. Die landschaftliche Wirkung und Bedeutung hält sich hier doch stark in Grenzen. Dies geht auch aus dem Vogelgutachten hervor. Daher erscheint mir unser Planungsgebiet sehr wohl als geeignet und sollte von Ihnen als Vorranggebiet für Windkraft eingeplant werden.</p> <p>Die Zielsetzung des Landkreises 1% der Kreisfläche für Windkraft auszuweisen, scheint mir zu gering. Auch dieses Ziel mit den bisher ausgewiesenen Standorten erreicht zu haben, erscheint zu kurzfristig gedacht. In absehbarer Zeit sollen nicht nur Kraftwerke aufgegeben werden, sondern es werden auch die ersten Anlagen zur Strom- / Wärmezeugung aus dem EEG ausscheiden. Nicht für alle dieser Anlagen wird es eine Fortführung des Betriebes geben, zumal nicht alle Anlagen wirtschaftlich sind. Zur Abdeckung des Energiebedarfes werden sicherlich mehr Standorte erforderlich sein als z.Z. vorgesehen.</p> <p>Unser Partner, die Agrowea, ist sehr innovativ auch in der Erarbeitung von Speichertechniken und in anderen Bereichen der erneuerbaren Energien, z.B. mit einem Strohheizkraftwerk, tätig. Damit haben wir einen Partner an der Seite, der langfristig mit uns zusammen den Windpark betreiben will. Dies unterscheidet uns von einem reinen Investorenmodell.</p> <p>Damit sind wir an unserem Standort für die Zukunft bestens aufgestellt.</p>	<p>die Raumstruktur dar. Hierzu gehört der 50 m über NN hohe Bullerberg bei Scheeßel, der sich als ca. 25-30 m hohe Kuppe aus seiner Umgebung hervorhebt. Die freien Lagen der Geestkuppen bestimmen die Eigenart eines großräumig zu betrachtenden Landschaftsbildes. Sofern sie nicht durch Bebauungen und technische Anlagen in ihrer landschaftsästhetischen Wirkung beeinträchtigt sind, haben sie für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung. Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche Nr. 31 würden die Wirkung der freien Geestkuppe als natürliche Erhebung aufheben und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.</p>
	Volker Bammann, Westerholz		
		<p>Um den beschlossenen Ausstieg aus der Atomkraft plangemäß zu realisieren, ist es erforderlich, die erneuerbaren Energien auszubauen. Ich halte das aktuelle Bestreben auf 1% der Landkreisfläche für eine sehr zurückhaltende Planung. Es fällt mir schwer den Ablehnungsbegründungen für das Vorranggebiet 31 zu folgen. Ich bitte die bisher als ungeeignet markierte Vorrangfläche 31 nochmals in die Überlegung einzubeziehen.</p>	<p>Siehe vorherige Stellungnahme.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p data-bbox="560 705 1433 785">Schwarze Linie: Skizze (nicht maßstabsgetreu): freihand nach Planzeichnung BW Westerholz in Arbeitskarte übertragen. Der konkrete Plan liegt Ihnen vor.</p> <p data-bbox="560 817 1489 880">Es wird seitens LK ROW von einer Zielerreichung von 1% der Landkreisfläche gesprochen.</p> <p data-bbox="560 880 1489 944">Der Entwurf anhand der Arbeitskarte lautet sinngemäß: 18 Vorrangflächen mit 2.407 ha = 1,16%.</p> <p data-bbox="560 944 1512 1120">In der Arbeitskarte sind lediglich einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung (1000m) berücksichtigt. Bezieht man das auf das Vorhaben Bürgerwindpark Westerholz, so beträgt die Entwurfsseitige Vorrangfläche 439 ha. Die tatsächliche, beplante Fläche nach Einhaltung aller übrigen Abstände jedoch nur ca. 230 ha für WEA nutzbare Fläche. Das bedeutet lediglich gut 50 % des Vorranggebietes sind effektiv anzunehmen.</p> <p data-bbox="560 1120 1512 1311">Ich vermute, dass sich diese Größenverhältnisse auf andere Vorranggebiete in etwa übertragen lassen können. Somit wird die Zielsetzung von 1 % sicher nicht erreicht werden. Evtl. werden einige Vorranggebiete bei tatsächlicher Betrachtung bereits aufgrund mangelnder Flächengröße (ab 5 0ha) herausfallen. In der Westerholzer Planung wurde der Abstand von 500 m zu Wald usw. berücksichtigt.</p> <p data-bbox="560 1311 1512 1375">Ebenso wurde ein großzügiger Abstand zur Wümmeniederung eingehalten. Ein (meiner Information nach) bedenkenloses Vogelgutachten liegt Ihnen vor.</p> <p data-bbox="560 1375 1433 1423">Wenn im nördlichen Grenzbereich zur Vorrangfläche Rohstoffabbau Sand (LROP) noch ein Abstand erforderlich ist, dann ist das ohne Probleme</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>realisierbar. Wobei hier anscheinend eine Erweiterung nicht mehr erfolgen wird. Vom LSG Höhnsmoor wurde ebenfalls der erforderliche Abstand eingeplant. Eine Umschließung ist von Westerholzer Planungen definitiv nicht vorgesehen. Der viel beworbene Geestrücken des Bullerberges wird nicht mit WEA bebaut. WEA sind südöstlich der Feldstrasse 229/2(?) geplant. In diese Richtung blickend bestehen bereits viele WEA in der Aussicht. Blickt man Richtung Borchelsmoor, so ist dies die „schöne“ Aussicht mit Moor und Wiesen. Diese bleibt von den Planungen unberührt.</p> <p>Zur anderen Seite (der beplanten Fläche) wird intensive Landwirtschaft betrieben, wobei die landschaftliche Wirkung sicher anders betrachtet werden muß. Eine Rückführung in einen „Ur-Zustand“ kann nicht das Ziel sein denn es würde den ansässigen Landwirten enorme Einschnitte bescheren.</p> <p>Vom Bullerberg aus sind bereits die WEA Rotenburg/Wohlsdorf, Bartelsdorf, Brockel, Westersch und im Nordwesten die WEA Elsdorf gut sichtbar. Warum sollte ausgerechnet der Bürgerwindpark Westerholz hier nun landschaftlich negativ wirken? Dies ist ein subjektives Merkmal. Schließlich sind in „echten“ Tourismusgebieten z.B. an den Küsten die WEA in großer Stückzahl vorhanden und gehören zum alltäglichen Bild.</p> <p>Gem. der KRITERIEN FÜR DIE ERWEITERUNG ODER NEUAUSWEISUNG VON VORRANGGEBIETEN WINDENERGIENUTZUNG vom August 2013 bestehen keine Einschränkungen für den Bullerberg. (Landkreis Rotenburg (Wümme), Stabsstelle Kreisentwicklung, 80/61.1333)</p> <p>Der genannte Landschaftsrahmenplan bedeutet kein verbindliches Ausschlußkriterium.</p> <p>Somit kann festgestellt werden, dass das Vorhaben „Bürgerwindpark Westerholz“ auf keine „harten Tabuzonen“ trifft.</p> <p>Mit bereits ca. 25 mitwirkenden Haushaltungen aus Westerholz (Mitglieder in der Bürgerwindpark GmbH) liegt bereits etwa 20 % positive Stimmung vor. Der Rest der Bevölkerung wird sich dann bei weiteren Maßnahmen dazu äußern, wie es sich bei allen Windpark-Vorhaben ergeben wird.</p> <p>Gegenbeispiel ohne Wertung: Die bisher befürwortete Vorrangfläche 34 (Bartelsdorf / Wohlsdorf) scheint in das harte Kriterium Umzingelung für den Ort Bartelsdorf zu fallen???</p> <p>Des Weiteren gebe ich zu bedenken, dass in den nächsten Jahren etliche Biogasanlagen im Landkreis aus der Förderung des EEG fallen werden. Dadurch wird es sicher zu einer drastischen Reduzierung der Selbstversorgung aus erneuerbaren Energien kommen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wir sollten alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Atomausstieg zu realisieren. Daher bitte ich diese Planung noch einmal zu überdenken und die Vorrangfläche 31 mit in das RROP einzubeziehen.	
	5 Bürger aus Jeersdorf / Westerholz		
		Ihr Entwurf sieht leider nicht vor, das Planungsgebiet des Bürgerwindparks Westerholz GmbH, Nr. 31 in Ihrer Arbeitskarte, als Vorranggebiet für Windkraft aufzunehmen. Das bedaure ich sehr. Dieses Planungsgebiet hält deutliche Abstände zur Wümmeniederung und dem Landschaftsschutzgebiet Höhnsmoor ein. Weder der Bergrücken selbst, noch die Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung sollen überbaut werden. Die landschaftsprägende Wirkung des Bullerberges mag zwar beeinträchtigt werden, geht aber nicht gänzlich verloren. Daher bitte ich darum, Ihre Entscheidung nochmals zu überdenken.	Siehe vorherige Stellungnahme.
	22 Bürger aus Westerholz		
		Ein Teil der Einwohner der Ortschaft Westerholz ist gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich zwischen Westerholz und Jeersdorf. Grundsätzlich sind alle Einwohner für die Energiewende und auch für den Ausbau von erneuerbaren Energien. Allerdings hat bei der Realisierung immer eine Interessensabwägung insbesondere unter Berücksichtigung des Grundgesetzes zu erfolgen. Besonders der markant gewachsene Geestrücken des Bullerberges, der eine große kulturhistorische Geschichte hat, ist für den Landkreis Rotenburg von hoher Bedeutung und sollte nicht durch Windkraftanlagen verunstaltet werden. Weiterhin befindet sich im Bereich Höhns Moor ein Landschaftsschutzgebiet, das nicht beeinträchtigt werden sollte. Nach Empfehlungen der Europäischen Union sollen derartige schützenswerte Gebiete nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus stellte die Errichtung der Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung einen Eingriff in die Eigentumsrechte der Einwohner dar. Eben durch eine Errichtung der Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 Metern würden die Grundstücke entwertet und eine 24 stündige Emission durch Schall würde zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Gleiches gilt für den Schattenwurf der Anlagen, dessen Auswirkungen ebenfalls gesundheitsschädlich sind. Auch ist darauf hinzuweisen, dass durch die lange	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Bereich der Potenzialfläche Nr. 31 ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Kabeltrassenführung zum Einspeisepunkt die nicht zu unterschätzende Gefahr von Elektrosmog besteht, dessen gesundheitsgefährdende Einflüsse wissenschaftlich nachgewiesen wurden.</p> <p>Wir stellen uns nicht gegen die Energiewende und den Bau von Windkraftanlagen, sind jedoch davon überzeugt, dass es möglich ist, hierfür Standorte zu finden, die weder eine erhebliche Einschränkung der Lebens- und Erholungsqualität bedeuten, noch zu materiellen Verluste durch Wertminderung der Grundstücke und gesundheitlichen Schäden führen. Als Standorte kämen Autobahn nahe Standorte in Betracht, wie es in anderen Bundesländern bereits positiv praktiziert wird.</p> <p>Des Weiteren beantragen und bitten wir zukünftig alle Einwohner über den jeweiligen Stand des Projektes unterrichtet zu halten - dies gilt selbstverständlich für sämtliche etwaigen planerischen Maßnahmen und ganz besonders für den Fall der etwaigen BlmSch-Antragstellung.</p>	
	Ralf Wiebusch, Scheeßel		
		<p>Nachdem in der Gemeinde Scheeßel das Thema der Windkraftanlagenstandorte in den Ortsräten teilweise mit aber auch ohne die Bürger sehr ausgiebig diskutiert wurde, möchte ich hervorheben, dass der von Ihnen aufgestellte Entwurf zum RROP sehr behutsam und abwägend aufgestellt worden ist.</p> <p>Insbesondere die Entscheidung die Flächen 31 zwischen Westerholz und Jeersdorf auf Grund des zu erhaltenen wertvollen Landschaftsbild mit dem Zusammenhang des letzten freien prägenden Geestrücken, dem Bullerberg und dem Landschaftsschutzgebiet Höhns Moor sowie den Wümmeniederungen nicht mehr als Potentialfläche zu betrachten begrüße ich sehr.</p> <p>Zur Verbesserung des prägenden Landschaftsbildes am Bullerberg hat zudem die Entfernung der Hochspannungsoberleitung vor einigen Jahren sehr positiv beigetragen.</p> <p>Des Weiteren ist auf Grund der Brutstätte von seltenen Vögeln im Höhns Moor selbst der Antrag der Gemeinde Scheeßel den Wanderweg "Nordpfad" hier entlang zulegen abgelehnt worden.</p> <p>Daher wäre Windkraft an dieser Stelle mehr als kontraproduktiv und nicht nachvollziehbar.</p> <p>Denn bei einer geplanten Gesamthöhe von über 220 m werden sich Rotorgeschwindigkeiten an den Spitzen von über 300 km/h ergeben. Die Auswirkungen für die Vogelwelt möchte ich mir in diesem Bereich, wo selbst</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Bereich der Potenzialfläche Nr. 31 ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Falken brüten, nicht ausmalen. Die Bewohner von Scheeßel und Jeersdorf hätten auf Grund der Hauptwindrichtung Süd-West die gesamte Infraschall- sowie akustische Belastung zu erwarten. Aber nicht nur akustisch sondern auch visuell, da jeder Terrassenbesitzer einen freien Blick auf die mit Rotorblatt über 220 m hohen rotierenden im Windtakt schlagenden Schattenspendler haben wird. Es sei denn es hat jemand seine Terrasse nach Norden ausgerichtet.</p> <p>Die gegründete Gesellschaft des Bürgerwindpark Westerholz unter dem Deckmantel des Hersteller Agrowea, sowie die Fa. Cap Certa versuchen z.Z. massiv über die Politik und auf Grundlage ein paar Einzelner Grundstücksbesitzer mit rosaroten Versprechen die Amtsträger der Gemeinden / Ortsräte für ein politisches Votum zu gewinnen. Eine sinnvolle auf breiter Basis beruhende Entscheidung für das Allgemeinwohl ist hier aber nicht zu erwarten. Dabei sind hier die renditetbegünstigten Landbesitzer die treibende Kraft.</p> <p>Die im RROP vorliegenden Entwurf ausgewiesenen Flächen in der Gemeinde Scheeßel liegen bereits jetzt bei einen überproportionalen Gemeindequote von ca. 3,6 zu ca.1,2 prozentuale LK-Gesamtflächenausweisung. Daher wäre hier eher eine gleichmäßigere Verteilung geboten, die sich aber auf Grund der Siedlungsstrukturen nicht immer umsetzen lässt.</p> <p>Windenergie ist eine notwendige und richtige Entscheidung, hierbei sind aber immer die Standorte sowie die Wirtschaftlichkeit zu betrachten. Der momentanige Entwurf zum RROP ist daher sehr sinnvoll und vor allem nachhaltig auf den Weg gebracht worden. Es wäre bedauernswert, wenn hier persönliche Profiinteressen einzelner vor einem zu schützenden Landstrich mit hohem Naherholungswert stehen würden.</p>	
	Werner Gottwald, Scheeßel		
		<p>Als unmittelbar betroffener Jeersdorfer Anwohner (Mittelweg) des durch die BW Bürgerwindpark Westerholz geplanten Errichtung eines Windparks zwischen Westerholz und Jeersdorf bitte nicht nur ich um Ablehnung des Windparks aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Akustische und visuelle Belastung (siehe Anhang) aufgrund der meiner Meinung nach zu geringen Entfernung von unserem Mittelweg (keine 10fache Nabenhöhe). 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Bereich der Potenzialfläche Nr. 31 ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>2. Fehlende Stromtrassen, um den Strom nach Süddeutschland etc. leiten zu können.</p> <p>3. Erhaltenswerter Landstrich mit dem Geestrücken des Bullerberges.</p> <p>4. Verschandelung der Landschaft mit dem z.Zt. noch freiem Fernblick vom Bullerberg und intakter Natur.</p> <p>5. Angrenzendes Landschaftsschutzgebiet „Höhns Moor“ mit Brutstätten verschiedener Tierarten.</p> <p>6. Ggf. schädliche Auswirkung auf die in unmittelbarer Nähe gelegenen 15kv Bahnstromleitung.</p> <p>7. Vertreibung von verschiedenen Tierarten, hier z.B. Falken, Fledermäuse sowie Rebhühner im Bereich des Sportlerheims.</p> <p>8. Ggf. Beeinträchtigung von verschiedenen Veranstaltungen im Bereich der Sportanlage aufgrund der anfallenden Geräuschkulisse.</p> <p>9. Vertreibung von Kranichen, die im Herbst im jetzigen Biotop der ehemaligen Schuttkuhle Westerholz einen Zwischenstop einlegen.</p> <p>10. Überproportionale Flächenlast der Gemeinde Scheeßel im Gegensatz zum übrigen Gebiet des Landkreises.</p> <p>11. Beibehaltung der Geestkante zum Bullerberg, da der Windpark m.E. Als „weitere Tabuzone“ Wald und Moorwald tangiert.</p> <p>Ich bitte um Ablehnung des Vorhabens, weil die vorgesehenen Flächen nicht für die Aufstellung von Windkraftanlagen geeignet sind.</p> <p>Anlage Foto Windparkanimation</p>	
	<p>Tanja Bremer, Jeersdorf</p>		
		<p>Grundsätzlich bin ich FÜR die Nutzung alternativer Energien, und ich bin mit zweien der ersten Windkraftträder hinter meinem Elternhaus im Landkreis Wolfenbüttel aufgewachsen. Wir selber nutzen hier zuhause über die EWE Ökostrom.</p> <p>Nur HABEN wir ja hier in der Gemeinde Scheeßel bereits ein überdurchschnittlich hohes Aufkommen an Windkraftträdern - kein Blick, wo man sie nicht am Horizont sieht, und meines Wissens nach liegt der Selbstversorgungsgrad bei 130%!</p> <p>WOZU also HIER, obendrein in so unmittelbarer Nähe zur Ortschaft und zum Naturschutzgebiet Höhns Moor eine weitere Anlage zumal in dem geplanten Ausmaß???</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Bereich der Potenzialfläche Nr. 31 ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Wir leben mit unseren Kindern gern und bewußt auf dem Land, und wir fürchten nun die ständige "Beschallung", da wir wie unsere Nachbarn direkt in Hauptwindrichtung der geplanten Anlage leben. Obendrein halte ich als Natur- und Tierfreund, aber insbesondere auch als Tierärztin die hier lebenden Vogelarten und Fledermäuse für bevorzugt schützenswert.</p> <p>Daher bitte ich Sie herzlich, sich wohlwollend zugunsten eines weitgehend naturbelassenen Landstriches einzusetzen und den Bau einer derartigen Anlage an dieser Stelle nicht zu befürworten!</p>	
	Torsten Bremer, Scheeßel		
		<p>Ich schließe mich den Meinungen, Vieler, gegen diese Anlage an. Es gibt meiner Meinung wirklich nichts, was dafür spricht. Außer natürlich der Profit Einzelner.</p> <p>Daher Unterstütze ich alle Präventionen gegen dieses Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Bereich der Potenzialfläche Nr. 31 ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>
	Rainer + Ilka Wilken		
		<p>Wir haben aus der Zeitung erfahren, dass die BW Bürgerwindpark Westerholz sich für eine Errichtung eines Windparks zwischen Westerholz und Jeersdorf stark macht. Wir als unmittelbar Betroffene (Anwohner, Mittelweg 3, Jeersdorf) lehnen diese Errichtung auf das Entscheidendste ab.</p> <p>Nach vielen Gesprächen mit unseren Nachbarn, betroffene Anwohnern aus Westerholz und vielen Spaziergängern (die aus dem gesamten Landkreis hierher kommen, um die schöne ruhige Gegend zum Entspannen und zum spaziergehen zu nutzen), sind alle entsetzt über das Vorhaben des BW Bürgerwindpark Westerholz. Alle wären bereit dieses auf einer Unterschriftenliste zu bekunden.</p> <p>Unsere Beweggründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltenswerter Landstrich mit letztem freien Geestrücken dem Bullerberg. • Angrenzendes Landschaftsschutzgebiet Höhns Moor mit Brutstätten von seltenen Vögeln • Naherholungsgebiet mit noch freiem Fernblick und intakter Natur • Falken, Dachse und Fledermäuse am Sportlerheim (Falken brüten dieses Jahr zum dritten Mal) • Akustische und visuelle Belastung der Anwohner Jeersdorf und Scheeßel. • Schattenwurf • Überproportionale Flächenlast der Gemeinde Scheeßel von ca. 3,6% zu 1,2% ROW Landkreisschnitt 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Bereich der Potenzialfläche Nr. 31 ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Vertreibung von Kranichen, die im Herbst im jetzigen Biotop der ehemaligen Schuttkuhle Westerholz einen Zwischenstop einlegen. <p>Wir bitten um die Beibehaltung der Ablehnung des Vorhabens, weil die vorgesehenen Flächen nicht für die Aufstellung von Windkraftanlagen geeignet sind.</p>	
	Hans-Günter Bruns, Scheeßel-Jeersdorf		
		<p>Zunächst einmal möchte ich mit dieser e-mail meine KLARE ABLEHNUNG der in der Diskussion befindlichen Erstellung von Windkraftanlagen in dem genannten Gebiet mitteilen. Eigentlich sind die im regionalen Raumordnungsprogramm genannten Gründe für eine Nichtberücksichtigung dieses Landstriches m. E. richtig und selbsterklärend (freier Geestrücken / schützenswertes Höhns Moor /Naherholungsgebiet/Verspargelung der Lanschaft etc.). Daneben sollte berücksichtigt werden, dass die Entfernung von rd. 1.000 m zu Wohngebieten für die geplanten großen Anlagen viel zu wenig ist. Es sollten mindestens die immer wieder kolportierten 10 fachen Entfernungen der Nabenhöhe bei den Anlagen zwingend vorgeschrieben werden (siehe Bayern). Die Infraschall- und akustischen Belastungen für die Einwohner Jeersdorfs wären nicht vertretbar. Ebenfalls leidet die Natur in diesem Gebiet schon überproportional durch die "Vermaisung", was wiederum bereits erhebliche negative Auswirkungen auf die Tierwelt (Vögel / Fledermäuse etc.) hat. Zudem brüten sowohl im Sporthaus Jeersdorf als auch in "Schniers Scheune", gelegen am Wirtschaftsweg Südöstlich vom Bullerberg /mitten im ggf. geplanten Gebiet. Ein weiterer, großer und seltener Beutegreifer brütet ebenfalls in dem Gebiet!! Ebenfalls sollte berücksichtigt werden, dass die Gemeinde Scheeßel schon eine überproportionale Flächenlast zu tragen hat und im Ldk. ROW bereits sehr viel Alternativernergie produziert wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Bereich der Potenzialfläche Nr. 31 ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>
	Golf Club Wümme		
		<p>Hauptgrund unserer Mitglieder, unseren Golfplatz zu besuchen, ist die Möglichkeit, dem Golfsport in ruhiger und erholsamer Umgebung nachzugehen. Hierbei wird insbesondere die einzigartige Einbettung in die Natur im Zusammenspiel zwischen den Golfbahnen sowie Fauna und Flora stetig gelobt. Der Golf Club Wümme e.V. setzt sich über Jahre in Zusammenarbeit mit dem NABU und BUND erfolgreich dafür ein, dass die Anlage Ihren Mitgliedern eben genau dieses Naturerlebnis neben dem Golfsport bieten zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Bereich der Potenzialfläche Nr. 31 ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>In diesem Rahmen wurde der Golf Club Wümme e.V. ebenso durch den Deutschen Golf Verband für die ungestörte Naturlandschaft mit Biotopen, Wasserflächen, Moorkuhlen u.ä. mit dem Zertifikat „Golf & Natur“ in Silber ausgezeichnet. Dieses wird nur sehr wenigen Anlagen in Deutschland zu Teil.</p> <p>Der Golf Club Wümme e.V. betrachtet daher die Pläne hinsichtlich eines Windparks mit Windrädern mit bis zu 200 m Höhe mit sehr großer Sorge. Hier geht es vornehmlich um die Interessen der Mitglieder, welche sich aber unmittelbar auf die existenziellen Interessen des Vereins auswirken. Sollten die Mitglieder anstatt mit dem Blick auf die freie Natur und in Ruhe, lediglich von authentischen Tiergeräuschen umgeben, nunmehr auf 200 m hohe Windkraftanlagen schauen, welche zudem auch noch Schall und Schattenwurf verbreiten, so besteht eine hohe Gefahr, ernsthaft Mitglieder zu verlieren.</p> <p>Der Wettbewerb um die Mitglieder ist stark, sei es im Wettbewerb mit anderen Golfclubs als auch mit anderen Freizeitalternativen. Wir vom Golf Club Wümme e.V. sind stolz darauf, über Jahre durch gesundes Wirtschaften und angenehmem und sympathischem Umfeld, einen Golfclub geschaffen zu haben, welcher der Region mehr als gut tut.</p> <p>Durch die Aufstellung der Windkraftanlagen gerät dieses ernsthaft in Gefahr.</p> <p>Neben den eigenen Arbeitsplätzen der festangestellten Mitarbeiter im Clubmanagement ist ebenso unsere Club Gastronomie betroffen. Hier sind diverse Arbeitsplätze von Köchen, Service über Aushilfen von den Mitgliedern sowie Veranstaltungen auf Hof Emmen abhängig. Gerade in den letzten Jahren ist es gelungen, eine der schönsten Gastronomie-Terrassen der Umgebung zu schaffen. Diese wird immer häufiger auch für Geburtstage, Konfirmationen, Radtourziele o.ä. ebenso genutzt. Dies zeigt, dass die Gastronomie auch über den Golfsport hinaus sehr beliebt ist. Würden nun dort den Blick von der Terrasse Windkraftanlagen prägen, wäre hier ebenso die Existenz der Gastronomie massiv gefährdet.</p> <p>Die Region ist aber nicht nur unmittelbar sondern auch mittelbar betroffen. So wird der Golfplatz nicht nur von den Mitgliedern sondern ebenso von auswärtigen Gästespielern in erheblichem Maße frequentiert. Diese kommen aus denselben Gründen wie oben genannt, nämlich der außergewöhnlich schönen und ruhigen Anlage, zu uns.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Von diesen Gästespielern erfahren wir aus individuellen Erhebungen, dass gerade die Attraktivität unserer Anlage im Zusammenhang mit dem ruhigen Umfeld fernab von Autobahnen, Hauptstraßen, Bahnlinien o.ä. dafür sorgt, unseren Club wiederholt zu besuchen.</p> <p>In den vergangenen Jahren konnten wir durch unser großes Engagement für unsere Anlage eine stetige Steigerung von Gästespielern vermerken, was 2015 in einer Anzahl von 2.500 gipfelte.</p> <p>Wie auch bei anderen Veranstaltungen bringen diese mehrere Tausend Gäste aber nicht nur für den Club notwendige Einnahmen, nein, auch die Infrastruktur ist hier betroffen.</p> <p>Diverse Übernachtungen in den umliegenden Hotels im Landkreis, Restaurantbesuche sowie Einzelhandel wären vom Wegbrechen der externen Gästegruppen sowie auch Einzelbesuchern betroffen.</p> <p>Kurz gesagt brächte die Errichtung von Windkraftanlagen, welche mit ihren Immissionen nahezu den gesamten Golfplatz sowie die Clubgastronomie beeinflussen würde, mehr als nur eine erhebliche Beeinträchtigung. Daher würden wir auch, sollte Ihre Entscheidung pro Windkraftanlagen ausfallen, den Rechtsweg als Schutzmaßnahme für uns in Erwägung ziehen.</p>	
		Potentialfläche Nr. 32	
	9 Bürger aus Scheeßel/Westerve sede		
		<p>Die Grundeigentümer der 290 ha großen Potentialfläche haben sich mit der Agrowea GmbH & Co KG zusammengeschlossen um einen Bürgerwindpark zu realisieren. Laut Entwurf des Raumordnungsprogrammes wird das Gebiet derzeit nicht als Windvorrangfläche angesehen. Aus folgenden Gründen bitte ich diese Haltung zu überdenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fintauniederung als avifaunistisch wertvoller Bereich befindet sich mehr als 10 Kilometer entfernt. • Die Entfernung zu dem Brutvogelgebiet Riepe beträgt ca. 7 Kilometer. • Die avifaunistischen Untersuchungen haben bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise auf für die windenergetische Nutzung bedenkliche Arten liefern können. • Das Gebiet liegt östlich von Scheeßel, d.h. in Hauptwindrichtung "hinter" dem Ort. Zusammen mit dem Abstand von 1000m zu jeder Wohnbebauung sind Geräuschbelastungen kaum zu erwarten. 	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die Potenzialfläche Nr. 32 insgesamt für die Windenergienutzung nicht geeignet ist, wird aufrechterhalten. Innerhalb der Potenzialfläche überwiegt im westlichen Bereich das Interesse an seiner Freihaltung als Sicherheitsbereich für Natur und Landschaft, Erholung sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung; dementsprechend ist der Bereich im RROP-Entwurf als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Erholung sowie Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Gemeinsam mit dem Partner AgroWea ist in dem Gebiet ein echter Bürgerwindpark geplant. Das bedeutet Firmensitz und damit das volle Gewerbesteueraufkommen in der Gemeinde Scheeßel. Zudem entsteht durch den Gewinnanteil der beteiligten Bürger zusätzliche Kaufkraft vor Ort. Ich unterstütze diese Planungen.	festgelegt. Anzumerken ist, dass die Entfernungen zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen in der Stellungnahme nicht korrekt sind.
	Dorfentwicklungsgruppe Büschelskamp		
		<p>Zu der oben genannten Potentialfläche möchten wir, Bürger von Büschelskamp, Stellung beziehen und legen nachfolgend unsere Einwände bzw. Bedenken dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bereits in dem Entwurf des Regionales Raumordnungsprogrammes 2015 aufgeführt, handelt es sich bei dem Gebiet um eine Fläche mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) erfüllen weite Bereiche des Areals die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet. Neben vielen Zugvögeln, insbesondere tausenden Kranichen, herrscht eine große Vielfalt an verschiedenen Tierarten und eine reichhaltige Pflanzenwelt. • Auch würde die Errichtung von fast 200 Meter hohen Windkraftanlagen das bisher unberührte Landschaftsbild für immer zerstören. • Durch eine Windenergieanlage würde ein Großteil eines von Scheeßeler Bürgern stark frequentierten Naherholungsgebietes unwiederbringlich verloren gehen. • Der Mindestabstand von einem Kilometer zu Wohnbebauung ist unseres Erachtens als viel zu gering gewählt. Selbst die Gemeinde Scheeßel fordert einen weitaus größeren Abstand als 1000 m. • Des Weiteren ist davon auszugehen, dass es zu einer erhöhten Lärmbelastung kommt, diese kann möglicherweise zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Anwohner führen. Denn der von den Windkraftanlagen ausgehende Infraschall sowie tieffrequentierten Schall gefährdet sowohl Menschen als auch Tiere. Aus diesem Grund wurde die Errichtung von Windkraftanlagen an Land in Dänemark in diesem Jahr vorerst gestoppt. • Da der Gemeinde Scheeßel laut Aussage des Landkreises und des Touristikverbandes Naherholungszonen fehlen, plädieren wir darauf, diese Gebiete hierfür auszuweisen. • Außerdem würde die vom Landkreis angestrebte Zielmarke, 1 % der Kreisfläche im Gemeindegebiet Scheeßel als Vorrangfläche für die Windenergie auszuweisen, mit der Ausweisung der Potentialfläche 32 als 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, im Bereich der Potenzialfläche Nr. 32 ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Vorrangfläche für Windenergie deutlich überschritten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Da es sich bei der voraussichtlichen Errichtung mehrerer Windkraftanlagen um vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes handelt, bitten wir außerdem §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. <p>Wir empfehlen, von der Einrichtung eines Windparks, in der geplanten Potentialfläche Nr. 32, abzusehen, um nicht noch mehr Schaden in der Landschaftsgestaltung, der Naherholung sowie der Flora und Fauna zu verursachen sondern vielmehr bestehende Vorrangflächen für Windenergie sinnvoll zu erweitern.</p> <p>Anlage mit 40 Unterschriften</p>	
		Potentialfläche Nr. 33	
	Deutsche Wildtierstiftung		
		<p>Hintergrund</p> <p>Die Deutsche Wildtier Stiftung ist Eigentümerin von insgesamt 274 Hektar Grün- und Ackerland sowie Moor- und Waldflächen in den Gemarkungen Fintel und Wesseloh. Der Stifter der Deutschen Wildtier Stiftung, Haymo G. Rethwisch (1938 – 2014) hatte die Flächen in Fintel einst erworben, um Lebensräume für Wildtiere zu schaffen und so die Artenvielfalt in diesem Raum langfristig zu sichern. Dass dies erfolgreich gelungen ist, zeigt u.a. eine Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015.</p> <p>Im neu aufgestellten regionalen Raumordnungsprogramm (Stand 01.12.2015) wird ein neues Vorranggebiet Wind mit der Bezeichnung „Fintel / Hammoor“ (Potentialfläche 33) vorgeschlagen. In diesem Vorranggebiet ist die Deutsche Wildtier Stiftung Eigentümerin von sieben Flurstücken: Gemarkung Fintel, Flur 6, Flurstücke 5, 6, 59-2, 60-2, 61-2, 62-2, 74-7.</p> <p>Vor dem Hintergrund ihrer naturschutzfachlichen Zielsetzung wird die Deutsche Wildtier Stiftung keine Flurstücke für die Errichtung eines Windparks zur Verfügung stellen und fordert die Planung für das Vorranggebietes Fintel / Hammoor (Potentialfläche Nr. 33) einzustellen. Die Stiftung behält sich vor, als unmittelbarer Anlieger die artenschutzrechtlichen Belange geltend zu machen.</p> <p>Weitere Begründung:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, indem die Flurstücke der Deutschen Wildtierstiftung aus dem Vorranggebiet Windenergie in Fintel herausgenommen werden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>a) Schutzabstand zu NSG bzw. zu Gebieten, die die Voraussetzungen für ein NSG gemäß § 24 NNaG erfüllen</p> <p>Der Landkreis Rotenburg / Wümme hat Kriterien für die Erweiterung oder Neuausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung (Stand August 2013) im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes erarbeitet. In Bezug auf das Kriterium „Schutzabstand zu Naturschutzgebieten mit 500 m“ sieht die Stiftung mit dem Vorranggebiet „Fintel / Hammoor“ eine erhebliche Beeinflussung für das „Gebiet, das die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 24 NNaG erfüllt“ mit der Nummer NSG 46 laut Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan 2003 ist das Gebiet westlich und östlich der Kreisstraße 221 als „Gebiet, das die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 24 NNaG erfüllt“ mit der Nummer NSG 47 eingetragen. Im aktuellen Landschaftsrahmenplan 2016 ist dieses Gebiet nun mit NSG 46 geführt und liegt nur noch auf der östlichen Seite der Kreisstraße 221.</p> <p>Die Veränderung der Gebietskulisse ist aus Sicht des Natur- und Artenschutzes nicht hinnehmbar. In der Begründung zum regionalen Raumordnungsprogramm 2015 steht, dass „Diese Flächen [westlich der Kreisstraße 221] aus Sicht des Vogelschutzes bedeutsamer sind, da sie zwischen der Stellbachniederung und der Fintauniederung liegen und damit zwischen Gebieten, die eine besondere Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen aufweisen.“ (S. 102 / 103).</p> <p>Das bedeutet, dass das „Gebiet, das die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 24 NNaG erfüllt“ mit Nummer NSG 46 um den für den Vogelschutz bedeutsameren Teil reduziert wurde.</p> <p>Das Windvorranggebiet Nr. 33 verläuft, wie auch in der Begründung des RROP auf Seiten 102 / 103 zu lesen ist, an der Grenze eben dieses NSG 46.</p> <p>Aus Sicht der Stiftung muss auch für Gebiete, die noch nicht als NSG ausgewiesen sind, aber die als „Gebiet, das die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 24 NNaG erfüllt“ klassifiziert sind, der oben bereits genannte Kriterienkatalog gelten.</p> <p>Die Stiftung fordert daher um das NSG 46 als einem „Gebiet, das die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 24 NNaG erfüllt“</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>einen Schutzabstand von 500 m zum Vorranggebiet laut dem aktuellen Kriterienkatalog des Landkreises Rotenburg / Wümme zur Erweiterung oder Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung einzuhalten.</p> <p>b) Kumulationseffekte zum benachbarten Windpark Schneverdingen-Horst Durch die Neufassung der beiden RROP in den Landkreisen Rotenburg / Wümme und Heidekreis kommt es im Bereich Fintel / Hammoor zur Ausweisung von zwei Windvorranggebieten mit lediglich einem Abstand von 250 m in nordöstliche Richtung.</p> <p>Im Umweltbericht wird im Kapitel Umweltmerkmale / Umweltzustand unter Vorbelastung erwähnt, dass bereits 6 WEA in einer Entfernung von 250 m östlich in Schneverdingen-Horst (Heidekreis) auf insgesamt 41 ha Fläche stehen (S. 74). Nach unserem Kenntnisstand liegen in unmittelbarer Umgebung des Vorranggebietes Nr. 33 des Landkreises Rotenburg / Wümme auch Ausgleichsflächen für den Großen Brachvogel und die Wiesenweihe für das Vorranggebiet des Landkreises Heidekreis.</p> <p>Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 26.02.2016 steht zwar nichts zum Mindestabstand zweier Vorranggebiete (über die Landkreisgrenze hinweg). Allerdings stellt der Windenergieerlass fest, dass ab 20 Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist.</p> <p>Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert, beide Vorranggebiete gemeinsam als eine „Windfarm“ (siehe Windenergieerlass) zu betrachten und ein kreisübergreifendes Genehmigungsverfahren einzuleiten. In diesem Zusammenhang ist auch eine kreisübergreifende Prüfung der Ausgleichsmaßnahmenplanung notwendig.</p> <p>c) Brutvogelkartierung Fintel 2015 wurden auf den Flächen der Deutschen Wildtier Stiftung in Fintel die Brutvögel mit folgenden Ergebnissen kartiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fünf Horstbäume stehen in einem Abstand von rund 100 bis 600 m zu den Grenzen des Vorranggebietes Nr. 33. Bei allen Horstbäumen handelt es sich um Kiefern. 2015 war der Horst in rund 150 m Entfernung vom Mäusebussard besetzt. • Weiterhin wurden folgende Arten der Roten Liste Niedersachsens im 500 bzw. 1000 m Radius des Vorranggebietes Nr. 33 kartiert: 500 m Radius: Waldlaubsänger, Pirol, Neuntöter und Baumpieper 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>500-1.000 m Radius: Waldlaubsänger, Neuntöter</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Nahrungsgäste konnten auf der Stiftungsfläche die Arten Rotmilan, Wespenbussard und Turmfalke kartiert werden. <p>Die Ergebnisse der Deutschen Wildtier Stiftung bestätigen die Einschätzung im Umweltbericht zum Vorranggebiet Nr. 33. Dort wird auf Seite 74 / 75 explizit auf das hohe Konfliktpotenzial bezüglich der vorkommenden Avifauna verwiesen und mit der Bewertung „hoch“ eingestuft.</p> <p>Aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung ist das Vorranggebiet Nr. 33 „Fintel / Hammoor“ aus Sicht des Artenschutzes, insbesondere der Avifauna, abzulehnen. Die Stiftung weist u. a. auf den besetzten Horststandort in rund 150 m hin. Wohlwissend, dass es für den Mäusebussard keine Abstandsregelungen gibt, ergeben die neusten Ergebnisse der PROGRESS Studie („Prognosis and assessment of collision risks of birds at wind turbines in northern Germany“) ein erhebliches Konfliktpotenzial für den Bestand des Mäusebussards.</p> <p>d) Fledermäuse Im Umweltbericht wird zwar generell auf das Konfliktpotenzial Windenergie / Fledermäuse eingegangen. Für das konkrete Vorranggebiet Nr. 33 „Fintel / Hammoor“ werden im Steckbrief auf Seite 74 / 75 jedoch keine Fledermäuse erwähnt. Die Deutsche Wildtier Stiftung geht daher davon aus, dass mit Blick auf die umliegenden Waldbereiche keine Erfassungen der Fledermausfauna vorliegen. Da das Vorranggebiet unmittelbar im Osten und Süden sowie teilweise auch im Westen an Waldbereiche angrenzt, sieht die Deutsche Wildtier Stiftung hier eine erhebliche Kollisionsgefahr für Fledermäuse an den Wald- / Feldkanten.</p> <p>Wenn noch das Vorranggebiet SV-01-V04 des Landkreises Heidekreis im Nordosten in diese Betrachtung eingeschlossen wird, erhöht sich das Konfliktpotenzial Wald- / Feldkante für den nordöstlichen Waldabschnitt nochmals erheblich</p> <p>Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert eine Erfassung der Fledermausfauna und eine kreisübergreifende Betrachtung des Kollisionsrisikos.</p> <p>e) Repowering in benachbarten Windpark Lauenbrück-Stell Im Umweltbericht wird zum Vorranggebiet 33 „Fintel / Hammoor“ unter Sonstiges der Windpark Lauenbrück-Stell erwähnt und als positiv bewertet, dass in diesem Windpark kein Repowering möglich sei.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Auch wenn ein Ausschließen eines Repowerings an dem Nachbarstandort Lauenbrück mittel- bis langfristig positiv aus Sicht des Naturschutzes zu bewerten ist, weist die Deutsche Wildtier Stiftung darauf hin, dass bis zum Abschalten des Windparks Lauenbrück-Stell eine erhebliche Verschlechterung des Gebietszustandes zu erwarten ist, wenn das Vorranggebiet Nr. 33 „Fintel / Hammoor“ des Landkreises Rotenburg / Wümme zusätzlich zum Vorranggebiet SV-01-V04 des Landkreises Heidekreis in Nutzung geht.</p>	
	<p>Jens Meyer, Schneverdingen</p>		
		<p>Durch die Ausweisung des oben bezeichneten Vorranggebietes für Windenergie sehe ich für meine Familie und für mich als Eigentümer und Bewohner des in unmittelbarer Nähe liegenden Grundstückes Horst 25, 29640 Schneverdingen außerordentlich hohe Beeinträchtigungen durch Schall, Schattenwurf, optische Bedrängung, Infraschall und vieles mehr entgegen. Hier muss dringend der Mindestabstand von 1000 m von der Kreisgrenze eingehalten werden. Eine entsprechende Festlegung muss Rechtsbindung für die betroffenen Anwohner enthalten.</p> <p>Durch den im Jahre 2015 in unmittelbarer Nähe entstandenen Windpark Horst sind die Belastungsgrenzen bis auf das Letzte schon ausgereizt; sei es beim Schattenwurf, bei den Immissionswerten sowie bei den Umweltauswirkungen.</p> <p>Durch die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes in unmittelbarer Nähe sehe ich eine Potenzierung der Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Bevölkerung der jetzt schon im absoluten Grenzbereich liegenden Immissionswerte sowie der nachteiligen Umwelteinwirkungen.</p> <p>Außerdem befürchte ich durch die gewaltige Höhe solcher neuen Anlagen eine optisch bedrängende Wirkung für mich und meiner Familie.</p> <p>Beängstigend finde ich die direkte Angrenzung des Vorranggebietes an der Kreisgrenze Heidekreis.</p> <p>Desweiteren befinden sich auf meinem Grundstück zwei Ferienwohnungen, deren Umgebung von Urlaubern bevorzugt als landschaftliches Naherholungsgebiet/Naturschutzgebiet genutzt wird. Durch die Flächenausweisung bzw. den Bau von weiteren Windenergieanlagen (WEA) wird mit großer Wahrscheinlichkeit meine Erwerbsmöglichkeit im Bereich Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt, da sich der erholungssuchende Gast durch Verunstaltung des Landschaftsbildes gestört fühlt bzw. durch die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf meinem Grundstück als sehr negativ auffasst und andere Erholungsgebiete</p>	<p>Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergie werden auch die Wohnhäuser in den Nachbarlandkreisen berücksichtigt. Die Wohngebäude in den Ortsteilen von Schneverdingen sind mindestens 1.000 m vom geplanten Vorranggebiet Fintel (Hammoor) entfernt. Es handelt sich um einen Vorsorgeabstand, der seiner Größenordnung nach daran orientiert ist, dass problematische Immissionssituationen möglichst von vornherein ausgeschlossen sind. Im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird konkret geprüft, ob die Grenzwerte der TA Lärm an den schutzbedürftigen Wohngebäuden eingehalten werden und ob das Gebot der Rücksichtnahme erfüllt ist.</p> <p>Der Artenschutz wurde in der Abwägung als öffentlicher Belang berücksichtigt. Das Vorranggebiet Fintel (Hammoor) gehört nicht zu den Gebieten, für die der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen zu verzichten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>aufsuchen wird. In diesem Zusammenhang möchte ich das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme ins Gedächtnis rufen und um hinreichende Beachtung bitten. Ich rüge die absolute Zerstörungsplanung der Wümmeniederung und der schützenswerten Restmoorbiootope im geplanten Vorranggebiet, die rein auf maximale und rücksichtslose Windenergienutzung ausgerichtet ist.</p> <p>Es ist bemerkenswert, dass der ausliegende Umweltbericht auf Seite 79 die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als "gering" einstuft und dies mit folgender Begründung: "> Die Veränderung des Landschaftsbildes führt im Nahbereich des geplanten Vorranggebietes aufgrund der Vorbelastung im benachbarten Vorranggebiet Schneverdingen-Horst zu einem geringen Konfliktpotenzial. Hinsichtlich der Fernwirkung ist ebenfalls von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen, da aufgrund der Vorbelastung durch bestehende WEA bereits eine Veränderung des Landschaftsbildes stattgefunden hat.</p> <p>Bei Betrachtung des RROP Heidekreis 2000 in der Fassung 2013 hinsichtlich jenes Windparks in Horst muss die jetzige Einstufung paradox erscheinen. Denn dort heißt es mit ausdrücklich negativer Bewertung (-):</p> <p>"> Durch eine Ansiedlung von WEA wird das Landschaftsbild des kleinräumig strukturierten kaum vorbelasteten Gebietes erheblich verändert. Die Fernwirkung wird durch die gut strukturierte Flur abgemildert.</p> <p>Soll dies bedeuten: Da die ursprünglich für Horst ermittelte, ausdrücklich negative Bewertung hinsichtlich des Landschaftsbildes bereits durch den Bau des dortigen Windparks in Kauf genommen oder gar übergangen wurde, ist eine weitere gar noch erheblichere Beeinträchtigung in der Gesamtbetrachtung nicht weiter relevant? Das ist keinesfalls nachvollziehbar.</p> <p>Ein zu erwartender Windpark gefährdet zahlreiche bedrohte, störungsempfindliche Vogelarten wie Feldlerche, den Großen Brachvogel, den Rotmilan, den Schwarzstorch sowie die Wiesenweihe und nicht zuletzt den Seeadler. Ein Windpark in der Größenordnung verschlechtert erheblich die Lebensräume (Brut- und Nahrungshabitate) und stört sie dauerhaft. Nicht außer Acht zu lassen ist die aktuell sehr hohe Zahl der Kranichvorkommen. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz (§ 42 Absatz 1). Bei Nichtdurchführung des Bauprojekts wird mittelfristig von einer weiter</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>zunehmenden Bedeutung des Gebietes u.a. für Brutvögle gerechnet. Daher ist zudem ein Mindestabstand zu Brutgebieten von 1500m einzuhalten. Weiter gebe ich zu bedenken, dass in unmittelbarer Nähe der geplanten Vorrangfläche eine neue Ausgleichsfläche für den Windpark Horst geschaffen wurde um die schützenswerten Vogelarten „umzusiedeln“. Diese Ausgleichsfläche finde ich in den ausliegenden Planungsunterlagen nicht und wurde auch nicht beachtet hinsichtlich Abstände und Wirkung.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass Sie meinen Einspruch detailliert prüfen und entsprechend in den RROP-Entwurf einfließen lassen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme und habe mir hierfür den 31.05.2016 notiert.</p> <p>Da ich bis jetzt noch nicht anwaltlich vertreten bin, bitte ich um detaillierte Mitteilung meiner Rechtsbehelfe bereits zum jetzigen Zeitpunkt und im weiteren Planungs- und Bauvorbereitungsverlauf. Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.</p>	
	19 Bürger aus Schneverdingen und Umgebung		
		<p>Mit diesem Schreiben lege ich gegen den RROP-Entwurf, Stand 01.12.2015, Vorranggebiet für die Windenergie (Fintel/Hammor) fristgerecht Einspruch ein. Dazu meine persönliche Begründung: Durch die Ausweisung des oben bezeichneten Vorranggebietes für Windenergie sehe ich meine Familie und mich als Eigentümer und/oder Bewohner des in unmittelbarer Nähe liegenden Grundstückes außerordentlich hohen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Schall, Schattenwurf, optische Bedrängung, Infraschall und vieles mehr ausgesetzt. Durch die besagte Ausweisung ist zudem mein Recht auf Eigentum gefährdet: Mein Haus und Grundstück verlieren erheblich an Wert und können nicht mehr so wie bisher genutzt werden weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor allem bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag der entstehenden Windenergieanlagen (WEA) bis zu auf mein Grundstück reicht; • bei bestimmten Wind lagen der Lärm der WEA auf meinem Grundstück belastend zu hören und die Lichteffekte entsprechend zu sehen sein werden; • durch die kilometerweit messbare Infraschallbelastung alle Familienmitglieder gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt werden; • durch die gewaltige Höhe solcher neuen Anlagen eine optisch bedrängende Wirkung für meine Familie und für mich entsteht. 	Siehe vorherige Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Durch den im Jahre 2015 entstandenen Windpark Horst sind die Belastungsgrenzen nachweislich bis auf das Letzte schon ausgereizt. Durch die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes in unmittelbarer Nähe entsteht eine Potenzierung der Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Bevölkerung der jetzt schon im absoluten Grenzbereich liegenden Immissionswerte, sowie der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen. Der Windpark Horst besteht aus 6 WEA's in unmittelbarer Wohnnähe und nur 3 km entfernt sind weitere 6 WEA's in Lauenbrück-Stell erbaut worden. Wenn nun eine weitere Vorrangfläche direkt an der Kreisgrenze zum Heidekreis ausgewiesen wird, so produziert man für die Ortschaft Horst eine "Windrad-Umzingelung" in großem und unerträglichem Maße.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme ins Gedächtnis rufen und um hinreichende Beachtung bitten. Eine siedlungsnaher Erholungsnutzung ist durch den vorhandenen Windpark Horst schon erheblich eingeschränkt und wäre durch eine zusätzliche Flächenausweisung gänzlich unmöglich.</p> <p>Ich rüge die absolute Zerstörungsplanung der Wümmeniederung und der schützenswerten Restmoorbiootope im geplanten Vorranggebiet.</p> <p>Ein zu erwartender Windpark gefährdet zahlreiche windkraftsensible, streng geschützte vorhandene Brutvogelarten wie Feldlerche, den Großen Brachvogel, den Rotmilan, den Schwarzstorch sowie die Wiesenweihe und nicht zuletzt den Seeadler. Ein Windpark in der Größenordnung verschlechtert erheblich die Lebensräume (Brut- und Nahrungshabitate) und stört sie dauerhaft. Nicht außer Acht zu lassen ist die sehr hohe Zahl der Kranichvorkommen. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz (§42 Absatz 1).</p> <p>Weiter gebe ich zu bedenken, dass in unmittelbarer Nähe der geplanten Vorrangfläche eine neue Ausgleichsfläche für den Windpark Horst geschaffen wurde um die schützenswerten Vogelarten "umzusiedeln". Diese Ausgleichsfläche finde ich in den ausliegenden Planungsunterlagen nicht und findet offenbar auch keine Beachtung hinsichtlich der Abstände und Wirkungen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass Sie meinen Einspruch detailliert prüfen und entsprechend in den RROP-Entwurf einfließen lassen.</p> <p>Da ich bis jetzt noch nicht anwaltlich vertreten bin, bitte ich um detaillierte schriftliche Mitteilung meiner Rechtsbehelfe bereits zum jetzigen Zeitpunkt und sowohl im weiteren Planungs- als auch Bauvorbereitungsverlauf.</p> <p>Eine ergänzende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Potentialfläche Nr. 34	
	Sven Bartels, Rotenburg		
		<p>Wir als Familie, die mit als Anwohner in der unmittelbaren Nähe wohnen, möchten gerne die Gelegenheit nutzen, um unsere Meinung zu dem geplanten Windpark Rotenburg zu äußern. Wir möchten keinen Windpark auf dem geplanten Areal haben. Wir melden uns auch, nachdem wir einen Flyer von der CDU bei uns im Briefkasten gefunden hatten. Diese E-Mail hat aber nichts mit der CDU zu tun, da laut Berichten aus der Rotenburger Kreiszeitung auch diverse andere Parteien und Bürger ihren Unmut über den geplanten Windpark kundgetan hatten.</p> <p>Grundsätzlich sind wir generell für Stromgewinnung aus Solar- und Windenergie. Doch speziell Windkraftanlagen bzw. Windräder sollten unserer Meinung nach auf freien Flächen, nicht in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden bzw. Anwohnern sein, z.B. an Landstraßen entlang wie zwischen Sothel und Hamersen oder Brockel und Hemslingen.</p> <p>Unsere Region ist durch das Fracking und Gasbohrungen schon sehr belastet. Die Folgen, wie z.B. die erhöhte Anzahl von Krebsfällen in Bothel und Rotenburg, als auch die auftretenden Erdbeben in der Region geben genug Anlass zur Sorge! Ein weiteres mögliches Gesundheitsrisiko durch die noch nicht abschätzbaren Folgen des Infraschalles auf die Gesundheit möchten wir für uns und unsere Kinder, als auch Mitbürgerinnen und Mitbürger abwenden.</p> <p>Der geplante Windpark Rotenburg, in der Verlängerung der Brockeler Straße/ Wohlsdorf/ Bartelsdorf ist unserer Meinung nach viel zu nah an bebauten bzw. bewohntem Gebiet.</p>	<p>Der Landkreis ist bemüht, eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in der auch die Belange der Anwohner berücksichtigt werden. Der Einwander wohnt ca. 1.750 m vom geplanten Vorranggebiet Rotenburg/Wohlsdorf entfernt und wird zudem durch den Ahlsdorfer Forst „abgeschirmt“.</p>
	Robert Zehetmair, Rotenburg		
		<p>Die geplanten Windräder sind meiner Ansicht nach weniger als 800 m von meinem Grundstück entfernt, daher kann ich aus verschiedenen Gründen, wie z.B. Infraschall Beschallung etc., einer Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergie in keiner Weise zustimmen.</p>	<p>Der Stellungnahme trifft nicht zu, da der 1.000 m Mindestabstand zum Wohnhaus Am Forst Ahlsdorf 1 in Rotenburg eingehalten wird.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	52 Rotenburger Bürger		
		<p>Gegen die Aufstellung der Windkraftanlagen E 141 östlich von Rotenburg 1.000 m zur Wohnbebauung Brockeler Straße spreche ich mich aus.</p> <p>Anlage Unterschriftenliste mit 52 Unterschriften</p>	<p>Der Landkreis ist bemüht, eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in der auch die Belange der Anwohner berücksichtigt werden. Die Wohnbebauung an der Brockeler Straße ist mindestens 1.000 m vom geplanten Vorranggebiet Rotenburg/Wohlsdorf entfernt und wird zudem durch den Ahlsdorfer Forst „abgeschirmt“.</p>
	Hartwig und Irma Fischer, Rotenburg		
		<p>Der Landkreis legt in seinem Raumordnungsprogramm Vorranggebiete fest. „Ziel sollte es sein, den Ausbau der Windenergie im Landkreis auf der Ebene der Regionalplanung mit Augenmaß und nach sachlichen Kriterien zu planen“, so die Verwaltungsvorlage. Zunächst gilt es zu untersuchen, wo raumbedeutende Anlagen, also, Windräder die eine bestimmte Größe haben, auf keinen Fall stehen können.</p> <p>Die Reon AG aus Lilienthal und die Capcerta GmbH Wohlsdorf wollen sechs Windenergieanlagen der neuesten jüngeren Generation des Typs „E141“ mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 140 m das entspricht einer Gesamthöhe von 230 m im östlichen Bereich Rotenburgs 1000 m der Wohnbebauung Brockeler Straße entfernt errichten.</p> <p>So konnte der Investor Helmich auf der öffentlichen Präsentation am 25. April 2016 im Rathaus berichten, dass bereits gezielte Vorplanungen vorliegen. Es liegen bereits dezidierte Pläne und Karten zu möglichen Belastungen durch Schall, Licht und Schattenwurf vor. Helmich - zusammengefasst: Alle Richtwerte werden klar eingehalten. Störungen seien nicht zu erwarten, moderne Anlagen hielten die von ihnen ausgehenden Emissionen sehr gering. Störungen wären lediglich Errichtung für einige Zuwegungen mit Schotter, aber das sei zeitlich sehr begrenzt.</p> <p>Hier täuscht der Investor den Bürger/Anwohner bewusst über die wahre Situation. Das Ziel ist durch irreführende bzw. nicht ausreichende Information den Anwohner um somit auch den Bürger zu beruhigen.</p> <p>Denn riesengroße, immissionsstärkere Windkraftanlagen der jüngsten Generation, wie sie im östlichen Rotenburg zum Einsatz kommen sollen, verhalten sich atypisch.</p>	<p>Der Landkreis ist bemüht, eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in der auch die Belange der Anwohner berücksichtigt werden. Die Wohnbebauung an der Brockeler Straße ist mindestens 1.000 m vom geplanten Vorranggebiet Rotenburg/Wohlsdorf entfernt und wird zudem durch den Ahlsdorfer Forst „abgeschirmt“.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V LUNG M-V) weist in einem Bericht über Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen auf Grundlage des BImSchG darauf hin, dass moderne Windkraftanlagen eine sehr hoch liegende Geräuschquelle darstellen. Die bisherige Praxis der Beurteilung und Kontrolle der Lärmimmission wird bisher ausschließlich nach DIN ISO 9613-2 ausgeführt. Diese Norm aber gilt nur für bodennahe Geräuschquellen. Daher stellt Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) klar, dass für die modernen sehr hohen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führen würde. Sein Fazit ist: Für die neusten modernen Anlagen gibt es momentan keine Norm. Dies wird mit großer Sorge und Unsicherheit gesehen, da hier bereits eine erhebliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, so Hermann Lewke. (Quelle: http://www.ulrich-richter.de/widerspruch-gegen-windkraft/gesundheitsgefahren/)</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen von einer Gesamthöhe von 230 m als Schallquellen befinden sich im ausgewiesenen Gebiet östlich Rotenburgs auf einer Höhe von 40 m üNN. Es entsteht eine Gesamthöhe von 250 m (230m Windkraftanlage plus 40 m Fuchsberg minus 20 m Baugebiet Brockeler Straße Höhendifferenz). Der erzeugte Schall und Infraschall trifft ungeschützt auf die bewohnten Häuser, dies führt zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu einer Intensivierung des Schalldrucks.</p> <p>Die gesundheitlichen Risiken, insbesondere die neben dem hörbaren Lärm durch Infraschall, mittlerweile bereits durch diverse Studien http://www.windkraft-abstand.de/infraschall/ belegte Belastungen (wie Tinnitus, Gleichgewichtsstörung, Schlafentzug, Konzentrationsstörung, Nervosität, Beklemmung, Häufung von Frühgeburten) sind eine Zumutung für alle Anwohner. Zumal die Anwohner über Jahrzehnte dem Lärm ausgesetzt sind. Es gibt keine wirksamen Schutzmechanismen. Besonders beunruhigend ist der Umstand, dass es gegen Infraschall keine Isolierungsmöglichkeiten gibt, wie es vom Fachverband für Strahlenschutz e.V. aufgezeigt wird. Auch weist der Fachverband daraufhin, dass die Normen und Richtlinien (TA Lärm, VDI 2058) bezüglich Infraschall offensichtlich zu niedrig bewertet sind. Da die Technisierung im Lebensraum des Menschen weiter zunimmt, müssen die Infraschall-Expositionen durch geeignete Maßnahmen gesenkt, zumindest ein weiteres Ansteigen verhindert werden, fordert der Fachverband. Dies widerspricht der geplanten exorbitanten Belastung durch Windkraftanlagen, wie sie in 1000 m Entfernung der Wohnbebauung Brockeler Straße geplant sind.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Bau der geplanten Windkraftanlage kann als eine Quasi-Enteignung der Anwohner zu Lasten ihrer Altersvorsorge der neu erworbenen Grundstücke und Neubauten in der Brockeler Straße gewertet werden. Denn der Bau der Windkraftanlagen war bis Dato nicht bekannt. Der Wertverlust bei unter 2000 m Abstand zur Windkraftanlage reicht von 30 % bis hin zu vollständig, der faktischen Unverkäuflichkeit. Auf mögliche Prozesse von Rückabwicklungen der unbebauten sowie der bebauten Grundstücke hat sich die Stadt einzustellen. Eine Windkraftanlage E141 dieser Dimension, sprich Höhe und Flügelschlag sowie der Belastung, kann weder vom Landkreis noch der Stadt Rotenburg in einer Entfernung von 1000 m zur Wohnbebauung befürwortet werden. (siehe auch eine ältere Studie des Robert-Koch-Institutes ("Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz?", Bundesgesundheitsbl- Gesundheitsforsch- Gesundheitsschutz 12.2007 1582. ff)) Diese Anlage benötigt einen Mindestabstand von über 2000 m zur Wohnbebauung, um zunächst belastbare Erfahrungswerte zu ermitteln. Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Schutz der Gesundheit der Bevölkerung muss vorrangiges Ziel einer verantwortungsbewussten Verwaltung sein. Hinweisen möchte ich noch auf 16 bestehende Anlagen des Typs E82 Nabenhöhe 89/108 m und Rotordurchmesser von 82 m in Bartelsdorf. Der Abstand zur Wohnbebauung Bartelsdorf beträgt 1000 m und zu Brockel 1500 bis 1800 m. Die Anwohner sind bei entsprechender Windrichtung ständigem hörbaren Lärm durch wummern der Rotorblätter ausgesetzt. Hier hätte der Landkreis in der Genehmigung der Anlagen festschreiben müssen, dass bei Belastung der Anwohner durch Lärm dieser Windkraftanlagen eine entsprechende Messung vor Ort auf Kosten der Betreiber zu veranlassen ist. Bei Umsetzung der wesentlich größeren und immisionsstärkeren Anlage E141, wären die Bewohner von Bartelsdorf und Wohlsdorf einer Doppelbelastung, wenn nicht einer Verdreifachung durch diese überdimensionale Größe der Windkraftanlage ausgesetzt.</p> <p>Obwohl grundsätzlich alternative Energien und somit auch Windkraft zu befürworten ist, kann eine geplante überdurchschnittliche Belastung durch Windkraftanlagen, wie sie hier geplant sind, weder von der Verwaltung noch von den politischen Mandatsträgern des Landkreises und der Stadt Rotenburg gewollt noch verantwortet werden.</p> <p>Ziel der Verwaltungsvorlage sollte sein, den Ausbau der Windenergie im Landkreis auf der Ebene der Regionalplanung mit Augenmaß und nach sachlichen Kriterien zu planen sowie zu prüfen, wo Windräder, die eine bestimmte Größe haben, auf keinen Fall stehen können.</p> <p>Nachhaltigkeit ist das Stichwort für alternative Energien und Nachhaltigkeit sollte</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>genauso bei der Standort-Planung mit einfließen. Ein kritisches Hinterfragen der Normen, die den aktuellen Stand der Entwicklung nicht mehr genügend Rechnung tragen, müssen in eine nachhaltige Betrachtung zwingend mit einbezogen werden. Und lt. Quellenlage handelt es sich nicht nur um vage Vermutungen, die die geltende Norm anzweifeln. Daher sollte eine verantwortliche Planung eine „Neubewertung“ der Vorschriften miteinbeziehen.</p> <p>Natürlich werden die Bedenken an moderne Anlagen in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet vom Investor nicht angesprochen bzw. verharmlost, da es auch bei alternativer Energie um Profit geht. Gerade deshalb sollten der Landkreis und die Stadt Rotenburg sowie die Mandatsträger bei der RROP zum Wohle seiner Bürger entscheiden und diesen Windkraftanlagenbau kritisch hinterfragen. Die Windkraftanlagen „141“ befinden sich z.Zt. noch in der Entwicklung. Die Industrie baut zunächst diese Prototypen und sucht Investoren, um die Anlagen in den Markt zu bringen.</p> <p>Die vorgelegten Daten der Investoren sind Schallimmissionsprognosen und nach der Norm ISO 9013-2 ermittelt worden. Diese Norm darf laut Landesamt für Umwelt, wie zuvor schon aufgeführt, nicht angewandt werden.</p> <p>In der Baugenehmigung dieser Windkraftanlagen sollten entsprechende Auflagen dem Betreiber auferlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand zur Wohnbebauung 2000 m –da keine praxisbezogenen Emissionen gleich Messergebnisse vorgelegt werden können. • Umsetzung der WHO Empfehlung auf 30 db Nachtlärm wenn möglich. • Bei Emissionsbelastungen der Anwohner, neutrale Messungen an Hauswänden bei entsprechendem Wind, auf Kosten der Betreiber. • Bei Überschreitung der Werte, sowie nicht zumutbare Belastung der Anwohner, muss die Leistung der Windkraftanlage gemindert werden, um so Emissionsbelastungen für die Anwohner zu reduzieren. <p>Diese hier aufgezählten bedenklichen Hinweise, sind nicht gegen alternative Energiegewinnung aus Windkraft, sondern verweisen auf eine angemessene und verhältnismäßige Standortauswahl nach neusten Erkenntnissen zum Vorteil aller. Dies ist bei dem jetzigen Standort nicht gegeben.</p>	
	Manfred und Bärbel Aldag		
		<p>Windpark Bartelsdorf-Erweiterung Bei Ostwind ist der Lärm der Windräder Tag und Nacht zu hören, besonders nachts nervt die Dauerdröhnung. Eine Erweiterung lässt befürchten, dass der</p>	Die Abgrenzung der Vorranggebiete Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel wird gegenüber dem

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Lärm dann noch weiter verstärkt zunimmt. Deshalb lehnen wird das Vorhaben ab.</p> <p>Windpark Wohlsdorf/Rotenburg - Planung Die geplanten Mammutwindräder werden uns vermutlich bei West-Südwestwind das beschern, was uns am Bartelsdorfer Windpark bei Ostwind schon seit Jahren nachts den Nerv raubt. Zudem sind wir dann vor Windrädern umzingelt. Solche Giganten gehören weit weg vom Festland auf See installiert. Deshalb auch hier eine energische Ablehnung unsererseits.</p>	<p>RROP-Entwurf 2015 nicht verändert. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal die Standorte die sachlichen Auswahlkriterien einhalten.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>
	Familie Ernst Hollmann, Bartelsdorf		
		<p>Schon heute haben wir bei Ostwind unter dem Lärm zu leiden. Durch die Ausweitung der bisherigen Flächen, insbesondere die südwestliche geplante Fläche Wohlsdorf/Rotenburg haben wir noch häufiger schlaflose Nächte. Unsere Ortschaft wird regelrecht von Windrädern umzingelt. Dann auch noch durch noch größere und höhere Windenergieanlagen. Dies halten wir für nicht zumutbar. Nicht nur die Natur sollte geschützt werden, auch die Menschen die hier leben. Bisher wurden noch keine Messungen über die Lärmbelastigung der 16 bestehenden Windenergieanlagen vorgenommen. Einzig die Angaben der Betreiber reichen aus um Aussagen über die Lärmbelastigung zu treffen.</p>	<p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel wird gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 nicht verändert. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal die Standorte die sachlichen Auswahlkriterien einhalten.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>
	Rebecca Baden, Scheeßel		
		<p>Als 16 jährige Schülerin, die in Bartelsdorf wohnt, genauer gesagt im Eichenweg 33, erhebe ich Einwände gegen die Pläne zur Erweiterung des bisherigen Windparks Bartelsdorf und die Neuausweisung einer Vorrangfläche in Wohlsdorf. Auch wenn ich am anderen Ende des Dorfes wohne und somit weiter vom Windpark entfernt als andere, betreffen mich einige negative Auswirkungen der</p>	<p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel wird gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 nicht verändert. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Windräder persönlich. Zum Beispiel der Lärm, welcher durch die Rotorblätter entsteht, wenn diese sich am Turm entlangdrehen. Besonders bei Ostwind, aber auch zum Teil bei Südwind, ist dieser sehr, beziehungsweise zu laut zu hören. Dadurch kann ich abends sehr schlecht einschlafen und auch manchmal nicht durchschlafen. Am Himmelfahrtswochenende dieses Jahres war dieser Lärm wieder einmal besonders laut zu hören. Speziell abends, wenn man im Bett liegt, ist der Lärm extrem präsent. Zum Glück hatte ich durch das lange Wochenende nicht viel Schule in dieser Zeit, ich habe auch nicht mehr viele Klassenarbeiten schreiben müssen. Allerdings kann dies in der regulären Schulzeit, mit den Klausuren und Präsentationen durchaus Auswirkungen für mich haben. Daher würde mich auch interessieren, wie laut dieser Lärm ist, bevor weitere Anlagen entstehen sollten. Außerdem sehe ich seit Beginn dieses Jahres die roten Lichter am Rotor blinken, wenn ich abends im Bett liege, auch wenn mein Zimmer verdunkelt ist. Dies ist allerdings erst seit diesem Jahr der Fall, weil bei unseren Nachbarn ein kleiner Tannenwald abgeholzt wurde. Jedoch ist das Blinken der Lichter bei weitem nicht so störend, wie der Lärm. Meine Sorge ist, dass wenn die Pläne für die Vorranggebiete verwirklicht werden sollten, diese Auswirkungen verstärkt werden.</p>	<p>für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal die Standorte die sachlichen Auswahlkriterien einhalten.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>
	Christian Hollmann, Bartelsdorf		
		<p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat als Träger der Regionalplanung den Entwurf eines neuen Regionalen Raumordnungsprogramms erarbeitet (RROP-Entwurf, Stand 01.12.2015). Der Entwurf enthält u.a. die Festlegung der zentralen Orte im Kreisgebiet, die Ausweisung von insgesamt 18 Vorranggebieten für die Windenergieanlagen (WEA). Gegen diese Planungsabsichten erheben wir hiermit Bedenken und begründen diese wie folgt: Bei einer Erweiterung des Windparks Bartelsdorf kommt es zu noch mehr Krach, der schon jetzt bei Ostwind unerträglich ist, wodurch die Nachtruhe gestört wird. Des Weiteren wird die Kulisse bedroht und es führt zu einer Einkreisung des Ortes, außerdem zum Wertverlust unserer Immobilie. Die jungen Leute ziehen weg, was dazu führt, dass die Ortschaft vergeht. Zuallerletzt ist es eine ungerechte Verteilung der Lasten. Bei der Planung des Windparks Wohlsdorf/Rotenburg sollte berücksichtigt werden, dass bei Hauptwindrichtung West/Süd-West durchgängig noch mehr Krach durch die Monsterwindräder bis zu 230 m Höhe kommt. Des Weiteren führt es auch hier zur Einkreisung des Ortes und zum weiteren Wertverfall unserer</p>	<p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel wird gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 nicht verändert. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal die Standorte die sachlichen Auswahlkriterien einhalten.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Immobilie. Außerdem wird in die Ausweisung von Wohnbauflächen eingegriffen. Die hier genannten Punkte sollten bei Ihrer Planung dringend berücksichtigt werden.	
	Ernst-August Kröger, Bartelsdorf		
		<p>Hiermit mache ich von der Möglichkeit Gebrauch, Einwendungen gegen die geplante Erweiterung des Windparks Bartelsdorf und die Neuausweisung einer Vorrangfläche Wohlsdorf/Rotenburg zu erheben. Diese Einwendungen mache ich dem Landkreis Rotenburg (Wümme) gegenüber als Anlieger der Straße „Vor der Brake“ als auch als Ortsbürgermeister von Bartelsdorf.</p> <p>1. Von den Regelungen bezüglich der Geruchsimmissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) sind wir hier als Dörfer rund um Scheeßel stark betroffen. Die Ortsentwicklung wird stark eingeschränkt und Bauwillige haben kaum Möglichkeiten, vor Ort bleiben zu können. In den vergangenen Wochen und Monaten haben wir uns leider viel damit beschäftigen müssen, wo überhaupt noch in den Dörfern gebaut werden kann.</p> <p>2. Gleichzeitig wurden wir als Mitglieder der Orts- bzw. Gemeinderäte von den Plänen möglicher Investoren von Windparks regelrecht überrollt. Zugrunde gelegt wurde die Arbeitskarte vom Landkreis Rotenburg (Wümme) aus dem Jahre 2013, die viele Potenzialflächen für Windkraft vorgesehen hatte. Wir stehen jetzt vor der Problematik zu beurteilen bzw. eine Stellung dazu abzugeben, wie viel Windkraft in der Gemeinde Scheeßel und darüber hinaus installiert werden soll. Das Thema an sich ist aber viel komplexer in ihren Auswirkungen für unsere Region, als die bunten Präsentationen der Investoren uns darstellen wollen. Denn darin werden vor allem die Vorzüge und die Notwendigkeit der Energiewende in den Vordergrund gerückt, die Nachteile vornehmlich verschwiegen. Vielmehr gibt es offiziell überhaupt keine Nachteile, weil aufgrund der Rechtslage alles legitim ist, was gebaut wurde und zurzeit noch geplant wird.</p> <p>Seit Frühjahr 2010 ist der Windpark in Bartelsdorf mit seinen 16 bis zu 150 Meter hohen Windkraftanlagen in Betrieb. Von da an wissen wir als Anwohner, und darüber bis ins Dorf hinein, was es heißt, wenn es nachts ständig blinkt, morgens bei Sonnenaufgang Schlagschatten der Flügel stört und vor allem bei Ostwind der Lärm der 16 Windräder ununterbrochen bei Tag und Nacht zu hören ist. Von den Auswirkungen durch Infraschall ganz zu schweigen, von dem auch einige Bartelsdorfer mittlerweile betroffen sind.</p>	<p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel wird gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 nicht verändert. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal die Standorte die sachlichen Auswahlkriterien einhalten.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Ort selber ist gespalten, diejenigen, die von den negativen Auswirkungen betroffen sind, sind in der Regel nicht diejenigen, die am Windpark durch Flächenverpachtung verdienen.</p> <p>Und trotzdem muss darauf hingewiesen werden, dass zu unserem Schutz etwas passieren muss, um in Bartelsdorf weiterhin wohnen zu können. So jedenfalls ist unsere Gesundheit durch Lärm und Infraschall gefährdet und unsere Häuser verlieren an Wert, bis hin zur völligen Unverkäuflichkeit. Und das wird auch in den übrigen Ortschaften zum Problem werden, denn die nach allgemeiner Meinung ausreichenden Mindestabstände zur Wohnbebauung gelten bereits in Bartelsdorf bei dem bestehendem Windpark wie bei allen anderen momentanen Planungen auch: 1.000 Meter. Ein Ort kann sich auch nicht mehr in Richtung eines Vorranggebietes Windkraft entwickeln, denn die Abstände beziehen sich auf die jetzigen Ortsränder.</p> <p>Sicherlich sind wir keine Gegner der Energiewende, doch der noch geplante Ausbau von Windenergie an Land macht uns Landbewohner zu Menschen zweiter Klasse. Der Nutzen der Windenergie für die Energiewende wird mittlerweile von vielen Fachleuten in Frage gestellt. Weitere Ausführungen dazu würden an dieser Stelle zu weit führen. Wir Menschen hier vor Ort müssen die Fehler, die an oberster Stelle gemacht werden, teuer bezahlen. Erst in Jahren wird man das Ausmaß überblicken, vor denen jetzt schon viele Kritiker warnen. Es verhält sich so ähnlich wie mit dem Problem der Erdgasförderung hier in der Region. Auch hier wird den Menschen nach jahrzehntelanger Förderung nach wie vor von den Betreibern suggeriert, dass keine Risiken von den Förderstätten ausgehen. Dabei weiß man mittlerweile viel besser um all die Nachteile Bescheid.</p> <p>3. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) geht bei den jetzigen Planungen für das RROP davon aus, das wo es bereits eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gibt, auch noch mehr Belastungen für Mensch und Natur durch Erweiterungen hinzukommen können. So soll eine Erweiterung des bereits bestehenden Vorranggebiets Bartelsdorf vom Landkreis im neuen RROP festgelegt werden. Sicherlich nicht so groß, wie von den Planern um den bisherigen Betreiber RWE Innogy GmbH gewünscht, aber immerhin noch ausreichend, um fünf weitere und größere Anlagen zu bauen. Es ist aber ein Unterschied, ob ein Windpark von zum Beispiel 5 Anlagen um 5 weitere erweitert wird, oder ob wie bei uns momentan, ein Windpark von bisher 16 Anlagen (+ 2 Anlagen in Richtung Westervesede + 2 Anlagen bei Wohlsdorf = 20) auf dann insgesamt 25 Anlagen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>erweitert wird! Die Belastungen, die jetzt bereits da sind, würden sich noch immens verstärken!</p> <p>Bei der Vorstellung des Konzepts der Erweiterung des Windparks Bartelsdorf/Brockel mit Beteiligung durch Bürgerwindräder wurde durch den Sprecher der Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer als Hauptargument die „Wertschöpfung, die vor Ort bleiben muss“ genannt. Das Argument der „Wertschöpfung, die vor Ort bleiben muss“, kann aber nur für jemanden gelten, der nicht unmittelbar von Auswirkungen der Anlagen betroffen ist. Je größer der Kreis der Profiteure, umso kleiner der Widerstand der Kritiker. Für uns bleibt es auf Kosten unserer Gesundheit eine „kalte Enteignung“ unseres Eigentums. Statt Beteiligungen, von denen heute noch keiner wissen kann, wie hoch sie ausfallen werden, müssten die Betroffenen Entschädigungszahlungen erhalten, ähnlich wie die Ausgleichszahlungen im Naturschutz.</p> <p>4. Mit der Neuweisung der Vorrangfläche Wohlsdorf/Rotenburg kommt es zu einer Einkreisung von Windkraftanlagen der Ortschaft Bartelsdorf. Die Investoren dort planen 6 Anlagen mit einer Höhe von jeweils 230 Metern. Dabei ist dieses Gebiet ebenfalls nur etwa 1200 Meter von Bartelsdorf entfernt. An vielen Tagen im Jahr herrscht Ostwind, der neue Windpark von Wohlsdorf liegt in der Hauptwindrichtung Südwest von Bartelsdorf. Wenn es zum Bau der Windkraftanlagen kommen würde, könnten wir uns den Wirkungen der Windkraftanlagen nicht mehr entziehen, ganz zu schweigen von dem Landschaftsbild, das sich uns in Zukunft bieten wird.</p> <p>Auch im Ortsrat Bartelsdorf ist die Erweiterung des Vorranggebiets Bartelsdorf/Brockel mehrheitlich abgelehnt worden. Die Abstimmung fand öffentlich auf der Sitzung aller Ortsräte der Gemeinde Scheeßel und des Kernortsausschusses am 10. Mai 2016 in Ostervesede statt.</p> <p>Ich kann an dieser Stelle nur davor warnen, unsere Landschaft in der Gemeinde Scheeßel zu „verspargeln“. Es kann überhaupt keine Eile geboten sein, auf „Biegen und Brechen“ Windkraft in der Region zu erzeugen. Wo soll der produzierte Strom dann überhaupt hin? Die Trassen in den Süden sind noch lange nicht geplant und es wird sicherlich über ein oder zwei Jahrzehnte bis zur Fertigstellung dauern. Vielmehr sollten die gesetzlichen Regelungen wie die TA Lärm den jetzigen Verhältnissen angepasst werden und Untersuchungen angestrebt werden, wie es im Ausland bereits der Fall ist.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Ute + Markus Indorf, Bartelsdorf	<p>Die Erweiterung des Windparks Bartelsdorf können wir im Hinblick auf die Energiewende 2020 und unserer ganz persönlichen jahrelangen „Windparkerfahrung“ aus östlicher Richtung gerade noch verstehen. Ob nun drei Windräder mehr oder weniger bei Ostwind Lärm machen, spielt bei uns zu Hause kaum noch eine Rolle. Sie sind zu hören, mal mehr und mal weniger laut; je nach subjektivem Empfinden, der Wetterlage und der Tageszeit. Und dabei haben wir noch Glück, denn wir wohnen in ca. 2000 m Entfernung zum ersten Windrad, geschützt durch die großen Eichenbäume des Dorfes und dem Verkehrslärm der „grauen Umgehungsstraße“ in Richtung Soltau. Da sich der bestehende Windpark in den kommenden Jahren sicherlich nicht in Luft auflösen wird, halten wir die Erweiterung in östliche Richtung für sinnvoll, sowie die Beteiligung interessierter Bürger für zeitgemäß und eine Ermäßigung des Strompreises für die Einwohner des Dorfes für angemessen und überfällig. Dennoch möchten wir vor der Erweiterung um eine Lärmmessung bei entsprechender Wetterlage bitten, um unser subjektives Empfinden möglicherweise zu evaluieren und endlich einen tatsächlichen Wert als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu haben. Eine Entscheidung über die Köpfe der Einwohner des Dorfes hinweg halten wir zu diesem Zeitpunkt für unangemessen, nicht zeitgemäß und undemokratisch.</p>	<p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel wird gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 nicht verändert. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal die Standorte die sachlichen Auswahlkriterien einhalten.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>
		<p>Viel größere Sorgen macht uns der geplante Windpark in der Gemarkung Wohlsdorf /Aldorf. Windräder mit einer Gesamthöhe von 230 m in unserer Wohnlage halten wir für monströs und beängstigend. Des Weiteren halten wir die Entfernung zwischen Windrad und Ortsrandbebauung für zu gering. Ob die Windräder ein optischer Zugewinn für unseren Ortsteil sein werden, können wir als jahrzehntelange Bewohner des Dorfes mit einem klaren „Nein“ gut beurteilen. Die Lärmbelastung aus der Windrichtung Süd / Südwest macht uns die größten Sorgen. Wir befürchten eine Einkesselung durch Lärm bei nahezu jeder Wetterlage. Aus Norden von der Bahnstrecke, aus Osten durch den bestehenden Windpark und aus Süd /Südwest durch den geplanten Windpark, ganz zu schweigen vom Lärm durch den Schwerlast- und Berufsverkehr. Ein weiterer negativer Punkt für uns ist die absehbare Wertminderung bei einem möglichen Verkauf unserer Immobilie. Eine attraktive Wohnlage sieht anders aus!</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wir könnten noch viele weitere Bedenken aufzählen, halten dies aber in Anbetracht der medialen Präsenz des Themas in unserem Schreiben für überflüssig. Es war uns wichtig, Ihnen unsere Sorgen mitzuteilen, in der Hoffnung, dass sie Gehör finden. Wir bitten alle Entscheidungsträger darum, die Einwände der Bürger ernst zu nehmen und in die weitere Planung einfließen zu lassen.	
	Erika + Hans-Dieter Ehlermann, Bartelsdorf		
		Gegen diese Planungsabsichten erhebe ich Bedenken und begründe diese u. a mit folgenden Argumenten: Erweiterung Windpark Bartelsdorf <ul style="list-style-type: none"> • noch mehr Lärm (schon jetzt bei Ostwind erhebliche Störung der Nachtruhe) • Wertverfall der Immobilien durch weitere Einkreisung des Ortes • Entvölkerung des Ortes durch Verlust der Wohnqualität • ungerechte Verteilung der Lasten 	Siehe vorherige Stellungnahme.
		Planung Windpark Wohlsdorf / Rotenburg <ul style="list-style-type: none"> • durchgängig mehr Lärm bei der Hauptwindrichtung West Süd/West • Monsterwindräder bis 230 Meter Höhe • ebenfalls Einkreisung des Ortes und Wertverfall unserer Immobilie • Eingriff in die Ausweisung von Wohnbauflächen <p>Die hier genannten Einwände sollten bei ihrer Planung nicht unberücksichtigt bleiben!</p>	
	Claus-Heinrich Lange, Bartelsdorf		
		(...) Gegen diese Planungsabsichten erhebe ich hiermit Bedenken und begründe diese wie folgt: Zurzeit läuft ein Antrag auf eine Schallimmissionsmessung der vorhandenen WEA in Bartelsdorf aufgrund einer Unterschriftensammlung der Anlieger vom 7. Februar 2016 mit Unterstützung der Kreistagsabgeordneten Angelika Dorsch und Renate Bassen beim Landrat Herman Luttmann. Ich bin der Meinung, dass die von Ihnen genannten Werte unter Punkt 6.1 nicht eingehalten werden und somit einer dringlichen Prüfung zu unterziehen sind. Die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf /Bartelsdorf	Der Landkreis ist bemüht, eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in der auch die Belange der Anwohner berücksichtigt werden. Der Einwender wohnt ca. 1.750 m vom geplanten Vorranggebiet Rotenburg/Wohlsdorf entfernt und wird zudem durch die Ortslage Bartelsdorf „abgeschirmt“.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>(Entwurf zum regionalen Raumordnungsprogramm Seite 104) sagt aus, dass für eine Erweiterung in südlicher und westlicher Richtung geeignete Flächen in der Gemarkung Rotenburg und Wohlsdorf ausgewiesen werden können. Dies widerspricht Ihrer Stellungnahme aus Ihrem Entwurf zum regionalen Raumordnungsprogramm auf Seite 78, in der Sie auf folgende Aspekte großen Wert legen: Keine „Umzingelung von Dörfern“ zuzulassen. Als weiteren Punkt erwähnen Sie, dass Vorbelastungen wie z.B. vorhandene Windparks Berücksichtigung finden. In Bartelsdorf wurden bereits 16 WEA gebaut.</p> <p>Nicht hörbarer Lärm ausgelöst durch Windkraftanlagen Das Thema wird in Deutschland in seiner Brisanz überwiegend wegdiskutiert</p> <p>Andere Länder nehmen das Thema sehr ernst: Baustopp von Windkraftanlagen in Dänemark, hohe vorgeschriebene Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung von 3 – 4 km in Kanada, Australien, Neuseeland; selbst in Bayern inzwischen in der Regel Mindestabstand = 10x Höhe der Windkraftanlage</p> <p>Auch hier hohe gesundheitliche Risiken: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Im Rahmen einer kleinen Anfrage (2289) im Landtag Brandenburg Drucksache 5/5940 wird festgestellt, dass nach Auffassung des Robert-Koch-Institutes weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequentem Schall notwendig sind. Eine mögliche gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall ist nicht auszuschließen. Eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen ist vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben worden. (Bergische Uni Wuppertal, Prof. Dr. Detlef Krahe) Die Ergebnisse dieser Studie sind abzuwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Hinweise auf Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall verdichten. Dies wird zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen und letztlich zur Stilllegung von zahlreichen Windkraftanlagen. Auf dieser Grundlage müssen alle geplanten Anlagen abgelehnt werden. (Quelle: http://www.ulrich-richter.de/widerspruch-gegen-windkraft/rechtliche-bedenken/) vom 14.04.2016.</p> <p>Es liegen auch hier bereits bei Einwohnern gesundheitliche Beeinträchtigungen aus Infraschall vor!</p> <p>Auch in der Medizin ist das Thema inzwischen angekommen, es gibt einen Diagnoseschlüssel ICD-10-GM2010 – Code T75.2 – Schäden durch Vibration</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>und Schwindel durch Infraschall zur Abrechnung mit Krankenkassen</p> <p>Wie weit der Infraschall schon von einer kleinen Windkraftanlage reicht, zeigt der Inhalt folgender Studie auf (Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceranna, Gernot Hartmann u. Manfred Henger, Bundesanstalt für Geowissenschaften): Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar. In einer neuen Studie haben die Autoren bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, 1,5 MW Leistung, Narbenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m) Infraschall noch in einer Entfernung von 12 km Entfernung nachweisen können. Es liegt auf der Hand und ist auch schon nachgewiesen, dass moderne Anlagen mit ihrer größeren Dimensionierung an Rotordurchmessern und somit Rotorgeschwindigkeiten, erheblich intensivieren Infraschall emittieren als in der Studie berücksichtigt.“</p> <p>Finanziellen Schaden abwehren (Eigentumsrecht) Immobilienmaklerverbände (z.B. Jürgen-Michael Schick VDM) erklären, dass Immobilien in der Nähe von WEA unverkäuflich sind bzw. ein erheblicher Abschlag hingenommen werden muss.</p> <p>Da der Verkehrswert von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen fällt, macht sich das bei einer Refinanzierung und Beleihung als Hypothek negativ bemerkbar. Erschwerend hierzu ist anzuführen, dass Grundstückseigentümer dies einfach hinnehmen müssen ohne Schadensersatzansprüche an die Unternehmen stellen zu können.</p> <p>Außerdem führt das zu entsprechend schlechten Konditionen, zumal sich die Banken auch bei Privatkunden zunehmend an die Vorgaben der Basel-Richtlinie orientieren müssen. (Quelle: http://www.ulrich-richter.de/widerspruch-gegen-windkraft/rechtliche-bedenken/) vom 14.04.2016.</p> <p>10-H-Abstandsregel: Bayerisches Gericht gibt Windkraftgegnern recht Neue Windräder dürfen in Bayern nur mit großem Abstand zu Siedlungen gebaut werden. Das entschied der bayerische Verfassungsgerichtshof. Das Umweltbundesamt warnt bereits vor einem Aus der Energiewende.</p> <p>Windräder In Bayern dürfen Windkraftanlagen weiterhin nur zwei Kilometer entfernt von Siedlungen gebaut werden. Mit dieser Entscheidung wies der Bayerische Verfassungsgerichtshof mehrere Klagen unter anderem der Opposition zurück. Im Februar 2014 hatte die CSU durchgesetzt, dass der Abstand eines Windrads zur nächsten Siedlung mindestens das Zehnfache ("10H") der Bauhöhe betragen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>muss. Bei modernen 200-Meter-Windkraftanlagen sind das zwei Kilometer. Gemeinden können allerdings eine Ausnahme von der Regel beschließen. Die Richter argumentierten: Je niedriger neue Windräder sind, desto mehr können nach wie vorgebaut werden - auch wenn diese nicht so rentabel sind. Es sei aber nicht auf die bestmögliche Ausnutzung der technischen Möglichkeiten abzustellen, entschied das Gericht. Es komme allein darauf an, ob ein sinnvoller Anwendungsbereich für die Windkraft verbleibe - und da dürften Windkraftanlagen unter 200 Meter Höhe nicht außer Betracht bleiben.</p> <p>Entscheidung bereits in Hessen Bereits im vergangenen September wurde in Hessen der Mindestabstand von Windrädern zu Siedlungen höchstrichterlich geklärt. Neue Windräder dürfen in dem Bundesland nur dann gebaut werden, wenn sie mindestens 1000 Meter von der nächsten Siedlung entfernt stehen. Der hessische Verwaltungsgerichtshof lehnte eine Klage eines Unternehmens ab, das einen geringeren Abstand durchsetzen wollte als es der im Jahr 2013 beschlossene Landesentwicklungsplan vorsieht. Eine Revision ließ das Gericht nicht zu. Im Fall von Bayern hatte das Umweltbundesamt bereits die anderen Bundesländer gewarnt, ähnlich zu verfahren: Das Potenzial des Windkraftausbaus in Deutschland würde mit einem Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohnbebauung "praktisch auf null" sinken, hat die Behörde errechnet. Die Energiewende wäre damit wohl am Ende. (Quelle: http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/windrad-abstandsregel-in-bayern-verfassungsgemaess-a-1091465.html) vom 10.05.16</p> <p>Weitere Bundesländer werden dem Entscheid des Bayerischen Verfassungsgerichtshof sicher folgen. Die hier genannten Punkte sollten bei Ihrer Planung dringend berücksichtigt werden.</p>	
	Katrin Kretschmer, Scheeßel		
		<p>Gegen diese Planungsabsichten erhebe ich hiermit Bedenken und begründe diese wie folgt:</p> <p>Zurzeit läuft ein Antrag auf eine Schallimmissionsmessung der vorhandenen WEA in Bartelsdorf aufgrund einer Unterschriftensammlung der Anlieger vom 7. Februar 2016 mit Unterstützung der Kreistagsabgeordneten Angelika Dorsch und Renate Bassen beim Landrat Herman Luttmann.</p>	Siehe vorherige Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ich bin der Meinung, dass die von Ihnen genannten Werte unter Punkt 6.1 nicht eingehalten werden und somit einer dringlichen Prüfung zu unterziehen sind.</p> <p>Die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf /Bartelsdorf (Entwurf zum regionalen Raumordnungsprogramm Seite 104) sagt aus, dass für eine Erweiterung in südlicher und westlicher Richtung geeignete Flächen in der Gemarkung Rotenburg und Wohlsdorf ausgewiesen werden können. Dies widerspricht Ihrer Stellungnahme aus Ihrem Entwurf zum regionalen Raumordnungsprogramm auf Seite 78, in der Sie auf folgende Aspekte großen Wert legen: Keine „Umzingelung von Dörfern“ zuzulassen. Als weiteren Punkt erwähnen Sie, dass Vorbelastungen wie z.B. vorhandene Windparks Berücksichtigung finden. In Bartelsdorf wurden bereits 16 WEA gebaut.</p> <p>Gesundheitsgefahren durch Infraschall Im Rahmen einer kleinen Anfrage (2289) im Landtag Brandenburg Drucksache 5/5940 wird festgestellt, dass nach Auffassung des Robert-Koch-Institutes weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind. Eine mögliche gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall ist nicht auszuschließen. Eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen ist vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben worden. (Bergische Uni Wuppertal, Prof. Dr. Detlef Krahe) Die Ergebnisse dieser Studie sind abzuwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Hinweise auf Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall verdichten. Dies wird zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen und letztlich zur Stilllegung von zahlreichen Windkraftanlagen. Auf dieser Grundlage müssen alle geplanten Anlagen abgelehnt werden. (Quelle: http://www.ulrich-richter.de/widerspruch-gegen-windkraft/rechtliche-bedenken/) vom 14.04.2016.</p> <p>Finanziellen Schaden abwehren (Eigentumsrecht) Immobilienmaklerverbände (z.B. Jürgen-Michael Schick VDM) erklären, dass Immobilien in der Nähe von WEA unverkäuflich sind bzw. ein erheblicher Abschlag hingenommen werden muss. Da der Verkehrswert von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen fällt, macht sich das bei einer Refinanzierung und Beleihung als Hypothek negativ bemerkbar. Erschwerend hierzu ist anzuführen, dass Grundstückseigentümer</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>dies einfach hinnehmen müssen ohne Schadensersatzansprüche an die Unternehmen stellen zu können. Außerdem führt das zu entsprechend schlechten Konditionen, zumal sich die Banken auch bei Privatkunden zunehmend an die Vorgaben der Basel-Richtlinie orientieren müssen. (Quelle: http://www.ulrich-richter.de/widerspruch-gegen-windkraft/rechtliche-bedenken/) vom 14.04.2016.</p>	
	Angela Reichwald, Bartelsdorf		
		Identisch mit der Stellungnahme von Frau Katrin Kretschmer	Siehe vorherige Stellungnahme.
	Uwe Aldag, Bartelsdorf		
		<p>Bei einer Informationsveranstaltung in Bartelsdorf bezüglich der Windpark-Erweiterung wurden die Anwesenden darüber informiert, dass ein von der RWE Innogy beauftragter "Sachverständiger" sich nicht in der Lage sah, eine vorgeschriebene Messung des Schalldruckpegels durchzuführen, weil der Verkehrslärm die Messung verfälschen würde. Stattdessen wurde angeblich eine nicht im Detail beschriebene "Ersatzmessung" durchgeführt. Dass der Gesetzgeber eine Überprüfung des maximalen Schalldruckpegels vorsieht, halte ich grundsätzlich für gut. Aber wie soll eine Ersatzmessung die tatsächlich in Bartelsdorf auftretenden physikalischen Effekte nachbilden? Schallamplituden der einzelnen Windräder können sich mit denen der anderen Windräder überlagern und so an einzelnen Bereichen im Ort für stärkere Belastungen sorgen als an anderen. Zusätzlich werden die Positionen von Windpark, Vegetation und Wohngebiete zueinander Einfluss auf den ankommenden Schalldruck haben. Ich habe Zweifel, dass eine geeignete Messung durchgeführt wurde und frage mich, ob der Gesetzgeber Vorgaben für Windrichtung und -stärke bei der Messung macht. Im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sollten mehrere Messungen an verschiedenen Positionen im Ort bei verschiedenen Windstärken aus östlichen Richtungen durchgeführt werden, was wohl nicht gemacht wurde. Ein weiterer Kritikpunkt meinerseits ist die alleinige Betrachtung eines Maximalwerts bei der Geräuschbelastung. Der Flügelschlag einer Stechmücke oder ein leises permanentes Rauschen, wie bei einem Tinnitus, würden bei der vorgeschriebenen Messung keine Beachtung finden. Tatsächlich sind dies aber Geräusche, die die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen. Bei entsprechender Windrichtung und -stärke sind Bürger, die es gewohnt sind bei offenem Fenster</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>zu schlafen, gezwungen sich zu entscheiden, welche Tortur sie auf sich nehmen: Schlafen bei stickiger Luft (Fenster geschlossen) oder mit einem Tinnitus-ähnlichen Geräusch im Ohr (Fenster geöffnet). Um diese Art der Belastung zu dokumentieren, müsste man den Schalldruck im Ort bei verschiedenen Windrichtungen und -stärken über Zeiträume (z.B. 20.00 - 8.00 Uhr) messen. Dann könnte man Schalldruckspitzen durch Verkehrslärm von der permanenten Grundbelastung durch den bisherigen Windpark unterscheiden. Bisher leiden die Bewohner Bartelsdorfs nur bei Wind aus östlichen Richtungen unter der Geräuschbelastung durch den Windpark. Jede Erweiterung und jeder Neubau in akustischer Reichweite zu den Wohnhäusern des Dorfes wäre eine unzumutbare Verschlimmerung der Situation, weil die Lautstärke und/oder die Häufigkeit der Belastung erhöht würde. Diese Punkte sollten bei Ihrer Planung dringend berücksichtigt werden.</p>	
	Fam. Andreas Cordes, Bartelsdorf		
		<p>Gegen die Planungsabsichten in den Bereichen Bartelsdorf und Wohlsdorf erheben wir hiermit Bedenken und möchten diese wie folgt begründen:</p> <p>1.) Bartelsdorf Windpark-Erweiterung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Einwohner von Bartelsdorf empfinden wir die Lärmbelästigung – besonders bei Ostwind - und das Blinken der roten Lichter (nachts) als sehr störend. Es wirkt sich mehr oder weniger bei allen Familienmitgliedern negativ auf die Nachtruhe aus. Aber nicht nur der hörbare Lärm kann u.U. lt. Studien zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen. Auch der nicht hörbare Infraschall steht unter Verdacht, Gesundheitsschäden zu verursachen. Nach unserer Information wurden in Dänemark aus diesem Grund Pläne für Windkraftanlagen zurückgestellt. Die Ergebnisse der Studie werden abgewartet. Solche Studien sollten unserer Meinung nach auch in Deutschland erfolgen, bevor die Bevölkerung gesundheitlich Schaden nimmt. • Da wir selber Kinder haben, sind uns erneuerbare Energien selbstverständlich sehr wichtig. Aber genauso wichtig ist uns, dass sie in einer gesunden Umgebung aufwachsen. Wir sind der Meinung, dass wir mit den bereits vorhandenen 16 Windkraftanlagen unseren Beitrag in dieser Region geleistet haben. Die Verteilung der Windkraftanlagen muss gleichmäßig erfolgen und sie sollten möglichst nicht in gesundheitsgefährdender Nähe von Menschen aufgestellt werden. • Weiterhin haben wir große Bedenken, dass der Wert unserer Grundstücke 	<p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel wird gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 nicht verändert. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal die Standorte die sachlichen Auswahlkriterien einhalten.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>und Immobilien sinkt. Wir müssen damit rechnen, dass sie sogar unverkäuflich werden, da wohl kaum jemand in einer Ortschaft wohnen möchte, die von Windkraftanlagen, Biogasanlagen und Massentierhaltungseinrichtungen umzingelt ist. Bedingt durch diese Einkesselung kann der Ort kaum noch erweitert werden. Neubaugebiete, die junge Leute in den Ort holen würden, können aufgrund der Auflagen nicht zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>2.) Wohlsdorf/Rotenburg Windpark-Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese geplanten Windkraftanlagen haben aus unserer Sicht einen noch ungünstigeren Standort, da die Windrichtung West/Süd-West uns noch öfter betrifft. Die Lärmbelästigung würde somit annähernd permanent auftreten. Gesundheitliche Bedenken siehe oben. • Die vorgesehene Gesamthöhe der weiteren 6 Windkraftanlagen von 230 m erscheint uns nahezu bedrohlich. Diese Höhe gibt es bis jetzt doch erst in Offshore-Windparks weit draußen auf dem Meer. Bei dieser Höhe so dicht am Ort müssen wir bei entsprechendem Wetter mit Schattenschlag bei uns auf dem Gartentisch rechnen. Das möchte niemand und kann ebenfalls nicht gut für das Wohlbefinden der Menschen sein. • Durch die Biogasanlagen wird in dieser Region schon überwiegend Mais angebaut, was sich schon sehr nach Monokultur anfühlt. Wenn jetzt noch weitere Windkraftanlagen aufgestellt werden, wird dies von uns als „Verspargelung“ der Landschaft empfunden. Die Vielfalt und Abwechslung der Natur, die in ländlichen Gegenden normalerweise üblich und gewünscht ist, gibt es hier kaum noch. 	
	Fam. Berges + Fam. Berger, Bartelsdorf		
		<p>Zu dem Windpark in Bartelsdorf: Als erstes würde noch mehr Krach entstehen als sowieso schon. Bereits jetzt, bei den Windkrafträdern die wir bisher haben, ist es Nachts bei Ostwind fast unerträglich zu schlafen, im Sommer ist es nicht mehr möglich mit offenem Fenster zu schlafen, da es sehr laut ist. Dazu verlieren unsere Immobilien durch die Belästigung der Windkrafträder immer mehr an Wert. Die jungen Leute ziehen aus dem Ort weg, meine Tochter hat bereits gesagt, sie wird, wenn noch mehr Windkrafträder dazu kommen, hier weg ziehen, da sie es zu sehr als störend empfindet.</p>	Siehe vorherige Stellungnahme.
		Zu dem Windpark in Wohlsdorf:	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Sollte dieser zustande kommen, hätten wir von zwei Seiten die starke Lärmbelästigung, dann kann man im Sommer nicht mehr in Ruhe auf der Terrasse sitzen, zumal sie ja noch größer und somit lauter werden sollen. Der Wert unsere Immobilien fällt noch mehr, als sowieso schon.</p> <p>Im Großen und Ganzen haben wir Dorfbewohner nichts von den Windkraftträdern, wir werden nur derartig gestört. An unseren Kosten ändert das gar nichts.</p>	
	<p>Elke und Heinrich Hollmann, Bartelsdorf</p>		
		<p>Windpark Bartelsdorf-Erweiterung</p> <p>Der jetzt vorhandene Windpark mit 16 Windrädern umfasst eine Fläche von ca. 213 Hektar, das sind im Verhältnis zur Gesamtfeldmark (ca. 1250 Hektar) gerundet 17 %.</p> <p>Damit erbringt die Ortschaft Bartelsdorf ein Vielfaches der geforderten Fläche von 1%. Die mit dem Windpark einhergehenden Belästigungen sind daher jetzt schon überproportional und ungerecht. Eine Erweiterung und somit ein noch höherer Anstieg der Belästigungen ist unverhältnismäßig, daher nicht hinnehmbar.</p> <p>Die jetzt vorhandene Lärmbelästigung im hörbaren Bereich, besonders bei östlichen Winden, stört dann durchgängig Tag und Nacht. An einen erholsamen Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht zu denken, immer ist im Hintergrund das schwer zu beschreibende wummernde Geräusch (Wusch-Wusch) vorhanden. Unsere Beschwerden gegenüber dem Betreiber wurden als lächerlich abgewiesen. Angeblich sei alles genehmigt. Ein Lärmgutachten konnte uns nicht vorgezeigt werden, es soll wohl ein Gutachten vorliegen, wonach die Lärmwerte anhand einer Studie hochgerechnet wurden. Da bekanntermaßen noch nicht lange zurückliegend mit sogenannten unabhängigen Gutachten in der Industrie bundesweit getrickst wurde, ist eine Glaubwürdigkeit nicht mehr vorhanden. Da besteht Handlungsbedarf. Eine Erweiterung würde dann noch mehr Lärm produzieren.</p> <p>Auch der Infraschall, von uns als Laien schwer zu beschreiben, ist nicht ausreichend erforscht und definiert. Das Vorhandensein und die auf den Menschen einwirkenden schädlichen Auswirkungen sind von namhaften Experten schon erkannt, wird hier aber in Gänze nicht berücksichtigt.</p> <p>Die beschriebenen Lärmkomponenten schädigen nachweislich die Gesundheit des Menschen. Lt. WHO ist Lärmbelastung die zweithäufigste Erkrankungsquelle</p>	<p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel wird gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 nicht verändert. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal die Standorte die sachlichen Auswahlkriterien einhalten.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>nach Staubbelastung.</p> <p>Der jetzt vorhandene Windpark mit seinen 16 Windrädern plus 2 Windrädern vor Westervesede plus 2 Windrädern in der Wohlsdorfer Feldmark ist jetzt schon erdrückend. Kommt nun noch eine Erweiterung des Windparks mit X Windrädern und dann noch die Planung eines Windparks Wohlsdorf/Rotenburg mit 6 Mammutwindrädern in unmittelbarer Gemarkungsgrenze hinzu, ist die Umzingelung von Bartelsdorf gelungen. Diese Umzingelung wird noch gefestigt von zwei von der Gemeinde Scheeßel ausgewiesenen Windparkflächen, einmal links der Kreisstraße nach Westervesede vor der Versebrücke, die andere Fläche rechts der Straße nach Veersebrück. Diese Einkreisung/Umzingelung kann nicht hingenommen werden.</p>	
		<p>Windpark Wohlsdorf-Rotenburg</p> <p>Die Planung mit den Monsterwindrädern von 230 Meter Höhe auf Niveau 35 m über dem Meeresspiegel zeigt in einer Computersimulation für unser Wohnhaus Schlagschatten von Mitte Dezember bis Mitte Januar bei Sonnenuntergang.</p> <p>Die Ausrichtung zur Ortschaft Bartelsdorf ist Südwest, also die Hauptwindrichtung. Die Belastung für die Ortschaft Bartelsdorf wird in der Planung als mittel eingestuft, während für Wohlsdorf und Rotenburg nur geringe Belastungen erwartet werden. Erfreulich, das nun in den Unterlagen des LK festgeschrieben steht, das von einem Windpark Belastungen für die Bevölkerung/Gesundheit des Menschen ausgehen. Damit sind unsere Bedenken dokumentiert.</p> <p>Als Vorbehaltsgebiete für Erholung vorgesehenen Flächen hat nur der Ort Bartelsdorf mit mittlerem Konfliktpotenzial zu rechnen. Die Flächenbesitzer und Betreiber aus Wohlsdorf/Rotenburg nur geringe Belastungen.</p> <p>Die vom LK definierten Belastungsbewertungen in gering-mittel-hoch sind einer Prüfung zu unterziehen.</p> <p>Während die Flächenbesitzer/Betreiber aus Wohlsdorf/Rotenburg nur geringe Belastungen ertragen müssen, wird auf Kosten der Gesundheit der Bürger von Bartelsdorf ein Monsterprojekt entwickelt. Das ist Egoismus pur.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass jede weitere Aufstockung von Windrädern/Windparks um den Ort Bartelsdorf für deren Bewohner weitere negative Auswirkungen hat.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Lärmbelastungen nehmen zu, die Umzingelung schnürt ein, die Immobilien verlieren weiter an Wert, die Ausweisung von Baugebieten ist kaum mehr möglich, das Misstrauen im Ort steigt, die Einwohnerzahl schrumpft, die Ortschaft Bartelsdorf wird existentiell bedroht.</p> <p>Die hier genannten Punkte sollten bei Ihrer Planung dringend berücksichtigt werden.</p>	
	Rainer + Katrin Baden, Bartelsdorf		
		<p>Wir machen von unserer Möglichkeit Gebrauch, Hinweise, Anregungen und Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) abzugeben. Als Bewohner der Ortschaft Bartelsdorf beziehen sich diese auf die in der Arbeitskarte Windkraft ausgewiesene Potenzialfläche Nr. 34 und der im Entwurf dargestellten Vorranggebiete für Windkraft Bartelsdorf/Brockel und Wohlsdorf/Rotenburg. Wir wohnen in südlicher Ortsrandlage, ca. 2 km zur uns nächsten Windkraftanlage des Bestandwindparks entfernt. Das neue Vorranggebiet Wohlsdorf/Rotenburg würde in einer Entfernung von ca. 1,2 km beginnen.</p> <p>Auf die negativen Auswirkungen auf große Teile der Bevölkerung von Bartelsdorf durch den bereits bestehenden Windpark mit insgesamt 16 bis zu 150 m hohen Windkraftanlagen und die Befürchtungen hinsichtlich der geplanten Erweiterung und Neuausweisung wurde der Landkreis Rotenburg (Wümme) in den vergangenen Monaten durch mehrere Unterschriftenaktionen aufmerksam gemacht (siehe Schreiben an den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10.08.2015 und 06.10.2015).</p> <p>Es ist für uns nicht hinnehmbar, dass die zur Zeit bestehende Belastung durch Lärm, Infraschall, teilweise Schattenwurf, Nachtbefeuern und optischer Einschränkung des Landschaftsbildes durch die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Bartelsdorf und die Neuausweisung des Vorranggebietes Wohlsdorf/Rotenburg mit dem damit verbundenen Bau von noch höheren und leistungsstärkeren Windkraftanlagen noch größer werden soll. Die negativen Auswirkung sollen wir vielmehr sogar billigend in Kauf nehmen, denn aus der Bewertung der Potenzialfläche Nr. 34 geht hervor, dass eine Erweiterung und Neuausweisung von Flächen möglich sein soll gerade weil es bei uns bereits eine höhere Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen gibt. Das ist eine Zumutung</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>für alle davon betroffenen Einwohner!</p> <p>Gerade die Problematik mit der Erdgasförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) zeigt beängstigend auf, dass zu Beginn der Förderung vor einigen Jahrzehnten zu wenig Vorsorge betrieben wurde. Jetzt weiß man um die Langzeitfolgen für Mensch und Umwelt. Dabei ist es denjenigen, die an Krebs erkrankt sind, unmöglich nachzuweisen, dass die Erdgasförderung ihre Krankheit verursacht haben könnte.</p> <p>Und die Firmen weisen alle Schuld von sich. Konnte man das damals nicht schon voraussehen? Aufgrund einer veralteten und unangepassten Gesetzeslage wurde den Firmen viel zu viel Freiheit bei der Erdgasförderung gewährt. Auch heute gelingt es der Politik immer noch nicht, entsprechende gesetzliche Regelungen zu treffen, um z.B. die Anwendung von Fracking zu verbieten.</p> <p>Ähnliches gilt für die von den Auswirkungen der Windkraft betroffene Bevölkerung. Auch hier wird sich der Nachweis schwierig gestalten, dass ausgerechnet die Windräder „schuld“ daran sind, wenn Menschen nicht schlafen können, Kopfschmerzen haben oder andere Symptome bekommen, die vor dem Bau der Windkraftanlagen noch nicht da waren.</p> <p>Vor Beginn des massiven Ausbaus von Windkraftanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) sollten die Verantwortlichen zum Schutz der Bevölkerung die Warnungen unter anderem von Seiten der Umweltmediziner berücksichtigen (Anlage 1: Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien“ Ärzte für Immissionsschutz v. 24.02.2015).</p> <p>Auch der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 beschreibt das „Schutzgut Mensch“ einschließlich der menschlichen Gesundheit und Vorbeugung vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinflüsse u.a. durch Geräusche und Lärm. Wer schützt denn jetzt die Menschen, die bereits unter den Vorbelastungen durch Windkraftanlagen zu leiden haben und setzt sich für uns ein? An dieser Stelle „versagt“ der Umweltbericht uns Bartelsdorfern diesen Schutz, weil auch hier heißt es auf Seite 79 in der Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: „Schutzgut Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen: ...Schattenwurf, aufgrund der Vorbelastung nicht erheblich...Für Bartelsdorf hingegen entstehen kumulative Belastungen mit dem geplanten Vorranggebiet Wohlsdorf. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden WEA besteht auch</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>hier geringes Konfliktpotenzial.“ An dieser Stelle muss die Frage erlaubt sein, warum keine „Ausgleichsmaßnahmen“ für den Menschen vorgesehen sind, ähnlich wie bei der Natur. Wenn wir uns nicht gegen die Belastungen wehren können, weil ja schon Windenergieanlagen da sind, warum können den Windkraftbetreibern nicht entsprechende Auflagen gemacht werden, wie z.B. Ausgleichszahlungen an die betroffene Bevölkerung? Also noch einmal: warum wird der von Windkraft betroffene Bewohner nicht durch entsprechende Auflagen geschützt? Wir erwarten, dass auch unser Recht auf körperliche Unversehrtheit, wie es uns im Grundgesetz Artikel 2 zugesichert wird, als höchstes Schutzgut vom Landkreis zugesichert wird (siehe Anlage 2 Verfassungsbeschwerde gegen Windkraftanlagen).</p> <p>Die massiven Ausbaupläne in Sachen Windkraft des Landes Niedersachsen zielen nur einseitig darauf ab, die Ziele der Energiewende zu erreichen. Hat man aus den Fehlern der Vergangenheit nichts gelernt?</p> <p>Während im Ausland insbesondere zum Thema Infraschall geforscht wird und es z.B. höhere Abstandsregelungen gibt, werden in Deutschland notwendige Anpassungen der Gesetze und Verordnung (bewusst?) nicht vorgenommen (z.B. TA Lärm). Es sollte doch im Interesse von Mensch und Umwelt erst geforscht und dann die notwendigen rechtlichen Änderungen vorgenommen werden. Anschließend könnte dann mit dem Ausbau unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und rechtlichen Änderungen begonnen werden (siehe Anlage 3 Windenergie und Abstandsregelungen).</p> <p>Zumal der in den nächsten Jahren durch erneuerbare Energien erzeugte Strom durch das Fehlen von Stromtrassen und mangelnder Speichermöglichkeiten noch gar nicht zu den Zwecken der Energiewende genutzt werden kann.</p> <p>Bereits jetzt kostet das EEG den Stromkunden in Deutschland viele Milliarden Euro, damit u.a. auch Strom, den wir in Deutschland nicht verwenden können, vom Ausland abgenommen wird. Seit 2012 gehört der Landkreis schon zu den „Stromexporteuren“. Wohin also mit dem Strom, der in den nächsten Jahren im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch die Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete erzeugt werden wird? Aus unserer Sicht besteht überhaupt keine „Eile“ bei der Neuausweisung, da der Windenergieerlass ein Ausbauziel erst bis zum Jahr 2050 vorsieht.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>1. Hinweise betreffend die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Bartelsdorf/Brockel:</p> <p>1.1. Ausgleichsflächen Im Entwurf des RROP 2015 erfolgt die Beschreibung der Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf + Bartelsdorf (Seiten 103+104) und die Begründung für die moderate Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes und die Neuausweisung eines Vorranggebietes in Wohlsdorf/Rotenburg. Auf einer Bürgerversammlung in Bartelsdorf am 19. Januar 2016 hat die Vertreterin der RWE Innogy GmbH ihrerseits mögliche „beplanbare“ Potenzialflächen für Windkraftanlagen vorgestellt (siehe Anlage 4 Planungsideen RWE Innogy). Da davon auszugehen ist, dass die RWE Innogy GmbH ihrerseits auch Einwände gegen die Verringerung „ihrer“ Potenzialfläche vorbringen wird, weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass sich in der ursprünglichen Potenzialfläche westlich der K 224 und südlich von Bartelsdorf die landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen des bestehenden Windparks befinden und bitten darum, dies in der Beschreibung des RROP entsprechend aufzunehmen. In dem Gebiet wurden als Ausgleichsmaßnahmen Flächen stillgelegt und Hecken angepflanzt.</p> <p>1.2. Radaranlage in Hiddingen In der Beschreibung der Potenzialfläche fehlt unter Punkt „Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur“ der Hinweis auf die Entfernung zur Radaranlage der Bundeswehr bei Hiddingen. Das bestehende Vorranggebiet befindet sich in einem 15 km Radius von der Radaranlage entfernt. Seinerzeit mussten deshalb zwei von den insgesamt 16 Windkraftanlagen mit geringen Narbenhöhen gebaut werden. Die Planerin der RWE Innogy sprach auf der Bürgerversammlung ebenfalls davon, dass noch ein radartechnisches Gutachten eingeholt bzw. die Stellungnahme der Bundeswehr abgewartet werden müsse, bevor man konkreter planen könne. Auch der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen geht in Punkt 6.6.3. auf den 15 km-Radius ein. Deshalb sollte der Landkreis (Rotenburg) dieses in seinen Unterlagen wieder mit aufnehmen.</p> <p>2. Einwände betreffend die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes Windkraft Wohlsdorf + Rotenburg, die im Kriterienkatalog des Landkreises Rotenburg (Wümme) v. August 2013 nicht aufgeführt werden, aber dennoch Beachtung finden müssten:</p> <p>2.1. Mindestabstand zwischen Windparks und Windhöflichkeit Die Hinzunahme eines neuen Vorranggebietes Wohlsdorf + Rotenburg ist</p>	<p>Die Hinweise bzw. Einwände unter 1. und 2. betreffen öffentliche Belange, die gemäß § 7 Abs. 2 ROG in die weitere Prüfung und Abwägung der Potenzialflächen für die Windenergie einbezogen werden, soweit sie für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sind.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>sicherlich erst möglich geworden, weil der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei der Festlegung der Kriterien für die Erweiterung oder Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ein entscheidendes Kriterium weggelassen hat. Dabei handelt es sich um den Mindestabstand zwischen Windparks, der in der Vergangenheit eine Entfernung von 5 km nicht unterschreiten durfte.</p> <p>In der Beschreibung der Potentialflächen wird dieses Kriterium zwar noch aufgeführt, allerdings hat die Angabe wohl eher informativen Charakter. In der „Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung“, herausgegeben vom Niedersächsischen Landkreistag und dem Land Niedersachsen (Stand November 2013) (siehe Anlage 5), heißt es jedoch noch auf Seite 29: „...Auch ist die grundlegende Standorteignung darzulegen (insbesondere Windhöffigkeit, Wirtschaftlichkeit, Erschließung, Netzanbindung). Zudem sind zur raumverträglichen Konzentration der Windenergienutzung mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild insbesondere folgende Aspekte in der Planung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie (5 km)“ <p>Der Abstand der beiden nun ausgewiesenen Vorranggebiete Wohlsdorf/Rotenburg und Bartelsdorf/Brockel beträgt an der schmalsten Stelle lediglich ca. 1,5 km. Diese Angabe fehlt allerdings in der Beschreibung der Potentialfläche. Es ist für uns daher schon fraglich, warum der Landkreis Rotenburg (Wümme) zu der Einschätzung gelangt, dass neben einer moderaten Erweiterung des bestehenden Windparks Flächen im Bereich Wohlsdorf/Rotenburg als geeignet angesehen werden. Das ausgewiesene Gebiet ist recht schmal und befindet sich zwischen Waldgebieten. Ist hier überhaupt die oben erwähnte Windhöffigkeit gegeben? Auf einer Veranstaltung des Ortsrates Wohlsdorf Anfang Februar 2016 wurden die Pläne für den Bau eines Windparks im möglichen Vorranggebiet Wohlsdorf/Rotenburg durch die Firmen Capcerta GmbH und REON AG vorgestellt.</p> <p>Es sollen möglicherweise sechs Windräder mit einer Leistung von 4 MW, einer Narbenhöhe von 159 m und einem Rotordurchmesser von 141m aufgestellt werden (Gesamthöhe ca. 230 m!). Eine solche Windkraftanlage, die die Firma Enercon unter der Bezeichnung „E-141 EP 4“ herstellt, wird auf deren Homepage als eine Anlage für „windschwache Binnenstandorte“ beworben (www.enercon.de).</p> <p>2.2. Wasserschutzgebiet</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Des Weiteren befindet sich das Vorranggebiet Wohlsdorf/Rotenburg mitten in einem Wasserschutzgebiet (Schutzzone III A), ebenso auch die Erweiterungsflächen des Vorranggebiets Bartelsdorf/Brockel (Schutzzone III B) (siehe Anlage 6 Trinkwasserschutzgebiet Rotenburg-Stadt). Das Vorhandensein eines Wasserschutzgebietes stellt jedoch ebenfalls kein Kriterium für den Landkreis Rotenburg (Wümme) dar, das zu berücksichtigen wäre.</p> <p>Hingegen heißt es im Entwurf des RROP unter dem Punkt 4.2. Energie: „In den Vorranggebieten Windenergienutzung hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen“. Ähnlich heißt es auf S.69: „...ist zum Schutz geeigneter Grundwasservorkommen ein Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen...“ Was hat jetzt Vorrang?</p> <p>Der sogenannte „Windenergieerlass des Landes Niedersachsen“, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt v. 24.02.2016, berücksichtigt jedoch Wasserschutzgebiete. So heißt es darin, dass in der Schutzzone III als mögliche Standorte für Windenergieanlagen bevorzugt die äußeren Bereiche der Schutzzone III oder der Schutzzone III B betrachtet werden sollten (6.3 Gewässerschutz, Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Überschwemmungsgebiete, Wasserstraßen). Es handelt sich schließlich bei dem Wasserschutzgebiet um einen Nebenarm der „Rotenburger Rinne“, das zur Wasserversorgung der Stadt Rotenburg dient. Hier sollte schon aus Gründen der Vorsorge auf eine Ausweisung als Vorranggebiet Windkraft verzichtet werden.</p> <p>Ein mahnendes Beispiel könnte ein in einem Wasserschutzgebiet errichtetes Windrad sein, dessen Bau dazu führte, dass Brunnen der Wasserversorgung im Nachhinein stillgelegt werden mussten (http://www.giessener-allgemeine.de/Home/Nachrichten/Region/Artikel,-Das-Ulrichsteiner-Windrad-und-das-Schweigen-im-Walde-_arid,593755_costart,3_regid,1_puid,1_pageid,11.html).</p> <p>2.3. Erdgasförderung</p> <p>Ein erhebliches Risiko für das Wasserschutzgebiet besteht bereits durch die Erdgasförderstätte Hemsbünde Z4 am Rande des Vorranggebietes Wohlsdorf/Rotenburg (siehe Anlage 7 Lageplan Bohrstelle Hemsbünde Z4). Aber auch der Bau von Windenergieanlagen in der Nähe von Erdgasförderstätten sollte einer genaueren Betrachtung unterzogen werden. In der Rundverfügung des Landesbergbauamts Clausthal-Zellerfeld (Rundverfügung 4.45 des LBEG, siehe Anlage 8 Rundverfügung) wird darauf hingewiesen, dass aus Sicherheitsgründen ein Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Einrichtungen des Bergbaus eingehalten werden sollte. Die Abstände sind in</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Abhängigkeit davon geregelt, ob es sich um eine sogenannte „Süßgas- oder Sauggasbohrung“ handelt. Da mittlerweile die Narben- bzw. die Gesamthöhen der Windenergieanlagen immer größer werden, wird die bislang geltende Rundverfügung laut Auskunft des Landesbergbauamts derzeit überarbeitet.</p> <p>Die überarbeitete Rundverfügung sollte vom Landkreis Rotenburg (Wümme) abgewartet und entsprechend berücksichtigt werden, ob das schmale Vorranggebiet überhaupt in Frage kommen kann. Auch im „Windenergieerlass“ wird kurz auf die Problematik eingegangen (Punkt 6.11).</p> <p>2.4. Messstationen In der Vergangenheit kam es im Gebiet der Erdgasförderstätten im Landkreis Rotenburg (Wümme) und seiner Nachbarkreise wiederholt zu tektonischen Erdbeben, deren Auslöser vermutlich die jahrzehntelange Erdgasförderung mit wiederholtem Fracking ist. Seit 2007 bauen deshalb die deutschen Erdgasproduzenten ein eigenes Messsystem auf, um die Zusammenhänge mit der Erdgasgewinnung zu erforschen. Unter anderem befinden sich solche Messstationen in Rotenburg, Visselhövede und Hemsbünde (www.weg.dmt.de, www.seis-info.de).</p> <p>Windkraftanlagen beeinträchtigen jedoch die Erdbebenbeobachtung in Deutschland (Anlage 9 Einfluss Windkraft auf Seismologie). Zwar wird in der Stellungnahme kein Mindestabstand vorgesehen, es geht aber deutlich aus dem Schreiben hervor, wie stark die Einwirkungen durch Windkraftanlagen auf die Messstationen sind. Allerdings sind im In- und Ausland Mindestabstände von Windkraftanlagen zu unterschiedlichen Messstationen von bis zu 25 km vorgeschrieben. Ob Mindestabstände für die Messstationen im Landkreis Rotenburg (Wümme) eingehalten werden müssen, sollte ausreichend geprüft und bei den Planungen entsprechend berücksichtigt werden. Sind Windkraftanlagen eigentlich erdbebensicher? Laut einem Artikel in der Rotenburger Kreiszeitung vom 13. Juli 2015 wächst in Niedersachsen die Erdbebengefahr. Zuletzt gab es am 14. August 2015 zwischen Bartelsdorf und Hemsbünde Erschütterungen einer Magnitude von 1,9. Deutlich spürbarer war in Bartelsdorf ein Erdbeben am 20. Oktober 2004 mit einer Magnitude von 4,5 auf der Richterskala. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann und wie stark die Erde wieder beben wird.</p> <p>2.5. Technisierung der Landschaft Im Umweltbericht zum Entwurf des RROP 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird als mögliche Umweltauswirkung durch die vorgesehenen Vorranggebiete Windkraft festgestellt, dass die Planungen von Windkraftanlagen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>im Nahbereich eine Technisierung der Landschaft bewirken (siehe Seite 53). Dieses gilt umso mehr für das neue Vorranggebiet Wohlsdorf/Rotenburg. Im Umfeld des Gebietes befinden sich mehrere Gasförderstätten, mit der Förderstätte Hemsbünde Z4 sogar eine unmittelbar angrenzende. Weiterhin gibt es zwei Windkraftanlagen mit einer Höhe von 80 m und einer Leistung von jeweils 800 kW, sowie einer Biogasanlage mit einer Leistung von 1158 kW. Weiterhin ist sich zurzeit ein Stall für 300 Milchkühe im Bau, und es ist eine Hähnchenmastanlage mit fast 40.000 Plätzen vorhanden, die nochmals um 37.000 Plätze erweitert werden soll. Somit besteht in dem vorgesehen Vorranggebiet bereits eine starke Technisierung der Landschaft! Sollten da nicht die verbleibenden landschaftlichen Ressourcen für den Naherholungsbereich der Stadt Rotenburg und der Ortschaften Wohlsdorf und Bartelsdorf erhalten bleiben?</p> <p>2.6. Umzingelung Wie zuvor bereits erwähnt, wird die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes Wohlsdorf/Rotenburg ermöglicht durch den Wegfall des 5 km - Mindestabstands zwischen zwei Windparks. Kommt es zu einem entsprechenden Beschluss, wird in Zukunft der Ort Bartelsdorf von zwei raumbedeutsamen Windparks umzingelt.</p> <p>Dabei heißt es im RROP Entwurf bei der Standortauswahl der nach dem ersten Arbeitsschritt verbleibenden Potentialflächen, dass unter anderem auf folgenden Aspekt Wert gelegt wurde: keine „Umzingelung“ von Dörfern (s. Seite 78). So werden Potenzialflächen z.B. auch deshalb nicht ausgewiesen, weil es zu einer „Umzingelung“ führen würde. Siehe Bewertung der Potenzialfläche Nr. 23 Bereich Vorwerk: „Eine Berücksichtigung der Potenzialfläche würde dazu führen, dass der Ort Wilstedt von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre“; Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum: Zudem würde eine Berücksichtigung der Potenzialfläche dazu führen, dass der Ort Hesedorf von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre“.</p> <p>Der Ansatz des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist aus unserer Sicht völlig richtig, nähere Ausführungen, was unter „Umzingelung“ zu verstehen ist, erfolgen aber nicht. Deshalb fragen wir uns: Warum gilt diese Einschränkung nicht für Bartelsdorf? Warum wird hier mit „zweierlei Maß“ gemessen?</p> <p>Im Gegensatz zum Land Niedersachsen, der auf den Aspekt der „Umzingelung“ in keiner Weise eingeht und dem Landkreis Rotenburg (Wümme), hat das Land</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Mecklenburg-Vorpommern entsprechende Festlegungen für die Beurteilung, ob eine Umzingelung vorliegt, mit Hilfe eines Gutachtens vorgenommen. Nach dessen Kriterien würde eine Ausweisung von zwei raumbedeutsamen Windparks im Bereich Bartelsdorf unmöglich, weil ein „Freiheitskorridor“ von 60° nicht eingehalten wird. (http://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/dateien/dokumente/pdf/Projekte/Wind/Gutachten_Umfassung_Endbericht_100113.pdf)</p> <p>Auch im Umweltbericht zum RROP Entwurfs finden die kumulativen Wirkungen für Bartelsdorf Erwähnung (s. S. 77). Es wird jedoch nur von maximal „mittlerer“ Belastung für den Ort Bartelsdorf ausgegangen.</p> <p>Falls, wie eingangs beschrieben, das Gebiet westlich der K224 doch noch als Erweiterung des Vorranggebiets Bartelsdorf/Brockel hinzukommen sollte, würde sich der Effekt der Umzingelung von Bartelsdorf dramatisch verstärken.</p> <p>3.Einwände hinsichtlich des Kriterienkatalogs für die Erweiterung oder Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung (August 2013) zum Punkt II. (weiche Tabuzonen) „Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m“:</p> <p>Es ist sicherlich erfreulich, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Mindestabstand zu Wohnhäusern von 1.000 m als weiche Tabuzone festschreibt. Im Gegensatz dazu haben die umliegenden Landkreise viel geringere Mindestabstände festgelegt. Diese 1.000 m galten aber auch bereits bei der Planung des Bestandwindparks Bartelsdorf und dieser Abstand ist, wie wir seit Inbetriebnahme 2010 wissen, bei weitem nicht ausreichend. Vielmehr werden die Windenergieanlagen immer leistungsstärker und damit verbunden wachsen die Narbenhöhe und der Durchmesser der Rotoren auf zurzeit schon deutlich über 200 m Gesamthöhe. Es stellt sich die Frage, wo die Entwicklung noch hingehen wird. Der Mindestabstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung muss im Verhältnis zur Gesamthöhe und zu den Erkenntnissen aus der Forschung festgelegt werden, alles andere macht keinen Sinn!</p> <p>Kritisiert werden muss an dieser Stelle, dass es keine einheitlichen Regelungen im Bundesgebiet in Bezug auf den Windkraftausbau gibt. Jedes Bundesland macht da sein „eigenes Ding“. Windenergieerlass und Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen legen weder Abstandsregelungen noch Höhenbegrenzungen fest (WEE 2.1. + 2.2. + LROP</p>	<p>Zu 3.: Der Landkreis ist bemüht, eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in der auch die Belange der Anwohner berücksichtigt werden. Die im RROP-Entwurf 2015 enthaltenen Vorranggebiete in Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel halten zum Wohnhaus der Einwander den Vorsorgeabstand von 1.000 m ein. Dieser Abstand ist seiner Größenordnung nach daran orientiert, problematische Immissionssituationen möglichst von vornherein zu vermeiden. Im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird konkret geprüft, ob die Grenzwerte der TA Lärm an den schutzbedürftigen Wohngebäuden eingehalten werden.</p> <p>Das Gutachten zur Feststellung der von den vorhandenen Windenergieanlagen in Bartelsdorf ausgehenden Lärmimmissionen soll in der weiteren</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>4.2.) und jeder Landkreis muss entsprechend seine eigenen „Regelungen“ treffen. Die Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen eben nicht getragen werden können. Das bewirkt aus unserer Sicht ein (gewolltes?) Durcheinander, wo vielmehr zum Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der internationalen Forschung einheitliche Regelungen erforderlich wären. Wie kann es sein, dass in Bayern Abstände von dem 10 fachen der Anlagenhöhe zur Wohnbebauung gelten, was sicherlich lobenswerter ist als die „2 H-Regelung“ im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen. Dieses Durcheinander zeigt sich auch in der Rechtsprechung bei Klagen von Betroffenen vor Gericht, selten wird zu Gunsten der Betroffenen entschieden...</p> <p>International sind höhere Mindestabstände schon längst vorhanden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • USA 2.500 m • Kanada 4.000 m • Neuseeland 3.000 m • England 3.000 m ab einer Narbenhöhe von über 150 m <p>Wie wirken sich die geringen Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung aus? Da bei uns bereits seit sechs Jahren der Bestandwindpark Bartelsdorf in Betrieb ist, haben wir, obwohl wir noch ca. 2 km zur ersten Windkraftanlage entfernt wohnen, reichlich negative Erfahrungen mit dem Betrieb der Anlagen.</p> <p>3.1. Nachtbefeuerung Da die Anlagen des Bestandwindparks Bartelsdorf nicht synchron geschaltet sind, ergibt sich zusätzlich zu dem Dauerblinken eine unruhige Ansicht, die sich für uns z. Zt. jedoch nur geringfügig störend auswirkt. Fraglich ist die Wirkung auf unseren Wohnstandort im Falle einer Erweiterung und Neuausweisung. Wie uns die möglichen Betreiber eines Windparks im Vorranggebiet Wohlsdorf/Rotenburg auf der besagten Bürgerversammlung in Wohlsdorf erläutert haben, ist der Stand der Technik mittlerweile soweit, dass die Nachtbefeuerung bei neueren Anlagen in Zukunft bedarfsgerecht geschaltet werden kann. D.h. erst bei herannahendem Flugverkehr würde sich die Nachtbefeuerung einschalten. Wenn alle Anlagenbetreiber diese Technik in Zukunft installieren, entfällt das weiträumige nächtliche Dauerblinken, vorausgesetzt, sie investieren zu Gunsten der Einwohner in diese Technik.</p>	<p>regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt, werden, sobald es vorliegt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>3.2. Schattenwurf („Schlagschatten“) Unter bestimmten Bedingungen (Sonnenstand und Rotorstellung) ist auch an unserem Wohnstandort morgendlicher Schlagschatten bemerkbar. Mit dem neuen Vorranggebiet Wohlsdorf/Rotenburg würde noch Schlagschatten in den Nachmittagsstunden im Winter hinzukommen (www.sonnenverlauf.de).</p> <p>Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen findet sich unter Punkt 3.4.1.8. „Schattenwurf“ der Hinweis, dass bewegter Schattenwurf von Rotorblättern von geringer Dauer hinzunehmen ist, wobei es hier genaue Regelungen zur Dauer des Schattenwurfs gibt. Moderne Windkraftanlagen können sich laut Auskunft der o.g. potentiellen Betreiber bei Vorkommen bestimmter Sonnenstände an bestimmten Immissionspunkten abschalten, um „Schlagschatten“ zu vermeiden. Wobei sich die Frage stellt, ob die entsprechenden Einstellungen so gewählt werden, dass es dann auch in den Ortschaften zu keinem Schattenwurf kommen wird. Klarheit darüber erhalten wir wohl erst, wenn die Windkraftanlagen installiert sein sollten und wir als Anwohner wieder in der Nachweispflicht sind, in welchem Maße Schattenwurf passiert.</p> <p>3.3. Hörbarer Lärm Gerade bei Wind aus östlichen Richtungen ist der hörbare Lärm in Bartelsdorf bis zum Eichenweg deutlich wahrnehmbar und speziell nachts extrem störend, wenn der „Alltagslärm“ zurückgeht. Wir haben sogar den Eindruck, dass abends die Anlagen noch „lauter“ laufen, d.h. in einen anderen Betriebsmodus wechseln, da der Wind abends abnimmt. Es ist sicherlich unbestritten, dass Lärm „Einstellungssache“ ist. Jeder Mensch hat da eine andere Empfindsamkeitsschwelle. Es ist aber auch eine Sache der „Einstellung“ der Windkraftanlagen. Wenn auf die Bevölkerung Rücksicht genommen werden würde, könnten die Rotoren der Windkraftanlagen so zum Wind gestellt werden, dass weniger Windwiderstand entsteht und damit weniger Lärm verursacht wird. Das geht natürlich zu Lasten des Energieertrags, wobei bei der Studie von Wilstedt (Abschlussbericht „Beeinträchtigung von Anwohnern durch Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen und Ableitung übertragbarer Interventionsstrategien zur Verminderung dieser, Halle (Saale) 10.12.2014) festgestellt wurde, dass auch im geänderten Betriebsmodus unverändert Lärm wahrnehmbar war.</p> <p>Dass Windkraftanlagen nicht ohne dass Lärm entsteht betrieben werden können, hat auch der Referent der Fa. REON AG bei seinem Vortrag im Ratssaal von Rotenburg am 25. April 2016 zugegeben. Laut der Schallprognosen der Fa.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>REON AG würde es an den Ortsrändern von Wohlsdorf und Bartelsdorf angeblich jedoch nur zu geringen Schallimmissionen kommen.</p> <p>Ebenso sah es auch das Schallgutachten vor, das die Firma Essent im Jahre 2006 zur Baugenehmigung des Bestandwindparks Bartelsdorf eingereicht hat. Rückfragen bei der Fa. RWE Innogy GmbH haben ergeben, dass es zu keinem Zeitpunkt erforderlich war, tatsächliche Lärmmessungen am Ortsrand und in Bartelsdorf vorzunehmen. Es war lediglich ausreichend, nur eine Windkraftanlage vermessen zu lassen und damit zu belegen, dass der Windpark Bartelsdorf ordnungsgemäß betrieben wird. Wir wissen also gar nicht, wie laut es gerade nachts tatsächlich in Bartelsdorf ist. Unsere Vermutung ist aber, dass es sogar lauter ist, wie die TA Lärm es vorsieht. Deshalb haben wir uns auch an den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Bitte gewandt, Lärmmessungen in Bartelsdorf vorzunehmen. Wie weit die TA Lärm von 1998 überhaupt bei Windkraftanlagen anwendbar ist, ist sowieso höchst fraglich. Windkraftanlagen, wie sie heute gebaut werden, gab es damals noch gar nicht. Auch vor sechs Jahren, als die Windkraftanlagen von Bartelsdorf gebaut wurden, haben wir angenommen, dass es keine höheren Anlagen mehr geben würde. Problematisch erscheint uns auch, dass die TA Lärm unterschiedliche Lärmhöchstwerte vorsieht, abhängig davon, in welchem Gebiet jemand wohnt. An unserem Wohnstandort müssten wir danach nachts einen Höchstwert von 45 dB hinnehmen (Mischgebiet). Dabei wird in der Regel nicht bedacht, dass es sich bei dem Geräusch von Windkraftanlagen um dauerhaften, meist gleichbleibenden Lärm handelt. Das menschliche Ohr hat mit kurzzeitigem zu- und abschwellendem Lärm (wie z.B. Verkehrslärm oder Eisenbahn) weniger Probleme als mit der Dauerbeschallung durch Windkraftanlagen. Windkraftanlagen machen im Gegensatz zu den Landwirten in unserer Nachbarschaft keinen Feierabend. Bei Großwetterlagen kann der Wind auch schon mal tage- und wochenlang aus Ost wehen. Es ist für uns nicht hinnehmbar, dass wenn der Windpark Bartelsdorf erweitert wird, es an noch mehr Tagen und Nächten in Bartelsdorf laut sein wird. Erschwerend kommt hinzu, wenn der geplante Windpark Wohlsdorf in südwestlicher Richtung von Bartelsdorf gebaut wird. Südwesten ist unsere Hauptwindrichtung! Schon aus dem Grund darf es nicht zu einer Umzingelung von Bartelsdorf mit Windkraftanlagen kommen. Auch der Umweltbericht „erkennt“ die möglichen Auswirkungen auf Bartelsdorf und spricht von einer „mittleren“ Beeinträchtigung (Seite 77), wobei die Beeinträchtigung durch Schall für uns im Eichenweg hoch bis sehr hoch ausfallen wird.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bei einem Gespräch mit Mitarbeitern vom Bauamt des Landkreises wurde uns gesagt, dass wir den Lärm „hinnehmen“ müssten und es rechtlich keine Handhabe geben würde. Das mag vielleicht für die beiden „kleinen“ Windräder von Wohlsdorf für uns zutreffen. Gelegentlich hören wir den Lärm, der bei Südwestwind zu uns herüberkommt. Es ist für uns aber nicht „hinnehmbar“, wenn seit Inbetriebnahme des Bestandswindparks Bartelsdorf an 50 – 70 Tagen (Nächten) jährlich der Lärm der Windkraftanlagen zu hören ist. Anders als beim Schattenwurf gibt es hier leider keine festen Höchstgrenzwerte. Die Studie aus Wilstedt besagt unter anderem, dass Klagen aus der Bevölkerung ernst genommen werden sollten und eine Einrichtung von Dauermessstationen für Windkraftgeräusche sinnvoll wäre. Leider geht die Studie nur auf den hörbaren Lärm ein, wogegen der Infraschall als Störquelle von gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht berücksichtigt wurde. Auch gehen die Forscher der Studie davon aus, dass die Belastungen in der Wilstedter Bevölkerung bereits dadurch herrühren wurden, weil vor dem Bau der Windkraftanlagen in der Planungs-, Genehmigungs- und Bauphase massive Bedenken bestanden haben (in Wilstedt gab es eine Bürgerinitiative).</p> <p>Das trifft für die Bartelsdorfer Bevölkerung in keiner Weise zu. Wir haben die Bauphase als überaus spannend erlebt und waren gegenüber den Windkraftanlagen nicht negativ eingestellt. Geändert hat sich das erst mit der Inbetriebnahme 2010.</p> <p>Kritisiert werden muss an dieser Stelle, dass die Bartelsdorfer Bürger im Vorfeld keine Informationen zum Bau der Windkraftanlagen erhalten haben. Auf Rückfragen bei den Grundstückseigentümern hieß es lediglich, dass es uns nichts angehen würde....Auch heute noch merken wir, wie ungern die Betreiber Auskünfte erteilen. Wenn wir nicht entsprechend drängen würden, würde es wieder keinerlei Informationen für uns geben. Dabei sollte eine vernünftige Einbeziehung der Bevölkerung heutzutage selbstverständlich sein.</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) sollte vor einer Ausweisung von Erweiterungsflächen und neuen Vorranggebieten Windkraft erst, wie von uns beantragt, Lärmmessungen am Ortsrand und im Ort Bartelsdorf durchführen, deren Ergebnisse für weitere Planungen berücksichtigen und höhere Mindestabstände zur Wohnbebauung vorsehen. Das ist keine „Verhinderungsplanung“, sondern „Vorsorgeplanung“. Außerdem muss dringend auf eine Überarbeitung der TA Lärm (oder besser noch, auf eine extra Regelung für Windkraftanlagen) hingewirkt werden.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>3.4. nicht hörbarer Lärm (Infraschall)</p> <p>In Deutschland herrscht vielfach noch die Auffassung, dass es das, was man nicht hören kann, auch nicht gibt. Ein Betreiber von Windkraftanlagen im Raum Visselhövede hat zum Beispiel auf einer Bürgerversammlung in Wittorf öffentlich bestritten, dass es Infraschall gibt. Ein Vertreter der Fa. REON AG hat auf Nachfrage in der Versammlung in Wohlsdorf Infraschall als „esoterisches Zeug“ abgetan. Der Bundesverband Windenergie e.V. geht auch nicht von einer unterschweligen, gesundheitlichen Gefährdung durch Infraschall aus. Ebenso verlauten die Erklärungen der bayrischen und baden-württembergischen Umweltministerien. Diese Aussagen beziehen sich auf eine Untersuchung aus dem Jahr 1982 (Ising u.a.). Es ist aber Tatsache, dass mit solchen Messgeräten, mit denen hörbarer Lärm gemessen wird, kein Infraschall nachweisen kann. Hierfür sind andere und aufwändigere Messungen erforderlich, die in Deutschland in der Regel deshalb nicht zur Anwendung gelangen. Es gibt hingegen repräsentative Forschungen im Ausland über Infraschall. Umweltmediziner vertreten die Ansicht, dass die Rotorblätter von Windkraftanlagen gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern gehören, die es in der Industrie gibt (Anlagen 10-12 Ausführungen vom Umweltmediziner Dr. Voigt). Auch das Umweltbundesamt vertritt die Auffassung, dass insgesamt ein deutlicher Mangel an umwelt-medizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall besteht (aus: Geräuschbelastung durch tieffrequenter Schall, insbesondere Infraschall im Wohnumfeld, 8.2.2013, Umweltbundesamt).</p> <p>Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Verschärfung der DIN 45680 (Geräuschbelastung durch tieffrequenten Schall v. 1997) vor. Auch hier liegt wieder der Verdacht nahe, dass bewusst rechtliche Anpassungen verhindert werden, um den Ausbau von Windkraft nicht zu gefährden!</p> <p>Auch im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen findet sich kein Hinweis darauf, dass Infraschall bei Planungen von Windkraftanlagen berücksichtigt werden muss. Es heißt hier lediglich: „Für tieffrequente Geräusche sind in der TA Lärm eigene Mess- und Beurteilungssysteme vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 festgelegt sind. Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hertz, ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen worden, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.“</p> <p>Also auch hier keine Einbeziehung von Erkenntnissen aus der aktuellen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Forschung.</p> <p>Umweltmediziner in Deutschland kommen zu dem Fazit, dass der heutige Immissionsschutz weder dem Stand der Technik noch der Medizin entspricht und das der einzige Schutz der Bevölkerung darin besteht, einen ausreichenden Mindestabstand zur Wohnbebauung einzuhalten.</p> <p>Sie fordern einen Abstand von mindestens 2 km. Die Ärztekammer für Wien warnt ebenfalls vor großdimensionierten Windkraftanlagen. Sie fordern umfassende Studien zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen sowie einen hohen Mindestabstand zu besiedelten Gebieten. In Dänemark wird derzeit intensiv geforscht, nachdem es verschiedene Ereignisse vermutlich im Zusammenhang mit Infraschall gegeben hat (www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/Mach-der-Infraschall-von-Windkraftanlagen-krank.html). Die Behörden erteilen dort zurzeit keine neuen Baugenehmigungen, sondern warten erst die Ergebnisse aus der Studie ab. Wie entsteht und wirkt Infraschall? Wenn die Windradflügel die Luft durchschneiden, entsteht zusammen mit dem hörbaren Schall ein langwelliger Schall mit nicht hörbarer niedriger Frequenz (unter 20 Hertz), der aber über das Gehör in Gehirnzonen gelangt und der auch beim Eindringen in den Körper einen Resonanzeffekt bei inneren Organen erzeugt. Untersuchungen haben gezeigt, dass die vom Infraschall ausgelösten Schwingungen zu Veränderungen von Gehirnströmen und biochemischen Prozessen führen, die Krankheitssymptome und allgemeines Unwohlsein oder Unruhe erzeugen können. Nicht jeder leidet unter Infraschall, man geht davon aus, dass rund 30% der von Infraschall betroffenen Bevölkerung darunter leiden. Auch hier sehen wir den Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Pflicht, den im Grundgesetz verbrieften Schutz der Unversehrtheit jedes Bürgers auch bei Installation von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Es darf nicht weiter von den Behörden auf eine Nichtgefährdung von Anwohnern geschlossen werden, weil nur die TA Lärm für die Abstandsfestlegungen zu Grunde gelegt wird, die aber lediglich von Belastungen mit hörbaren Geräuschquellen ausgeht. Bei Infraschall ist aber gerade die Dauerbelastung am gefährlichsten, „die Dosis macht die Wirkung“. Infraschall ist durch die Langwelligkeit auch nicht durch Wände o.ä. abschirmbar.</p> <p>Wie weit der Infraschall schon von einer kleinen Windkraftanlage reicht, zeigt der Inhalt folgender Studie auf (Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceranna, Gernot Hartmann u. Manfred Henger, Bundesanstalt für Geowissenschaften):</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>„Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar. In einer neuen Studie haben die Autoren bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, 1,5 MW Leistung, Narbenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m) Infraschall noch in einer Entfernung von 12 km Entfernung nachweisen können. Es liegt auf der Hand und ist auch schon nachgewiesen, dass moderne Anlagen mit ihrer größeren Dimensionierung an Rotordurchmessern und somit Rotorgeschwindigkeiten, erheblich intensivieren Infraschall als in der Studie berücksichtigt.“</p> <p>Da nicht nur bei uns Windkraftanlagen der neuen Generation geplant werden, beunruhigt uns die Tatsache, wie aus der obigen Studie hervorgeht, dass Infraschall in so weiter Ferne nachgewiesen wurde. So könnte sich der Infraschall, der dann von dem zurzeit wenige Kilometer von Bartelsdorf entfernt geplanten Windpark im neuen Vorranggebiet Ostervesede erzeugt werden wird, auch bis Bartelsdorf bemerkbar machen.</p> <p>Wir fordern vom Landkreis Rotenburg (Wümme), dass seine Bewohner ausreichend vor den Wirkungen von schädlichen Auswirkungen durch Infraschall geschützt werden.</p> <p>3.5. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und bedrängende Wirkung Bereits heute beherrscht der Bestandwindpark beim Blick in seine Richtung das Ortsbild von Bartelsdorf, ob man sich von außerhalb dem Ort nähert oder im Ort selber unterwegs ist. Die fast 150 m hohen Windräder „dominieren“ trotz des Mindestabstands von etwas mehr als 1.000 m einfach alles.</p> <p>Auch wenn sich die Räder nicht drehen, hat der Anblick der „Riesen“ eine bedrängende Wirkung auf den Betrachter, wobei die Vorschriften und Gerichtsurteile das anders sehen. Mit der Erweiterung des Bestandwindparks und der Neuausweisung des Vorranggebiets Wohlsdorf/Rotenburg verschärft sich dieser Eindruck der Bedrängung, da die Anlagen ja noch viel höher werden sollen. Gerade an unserem Wohnstandort im Eichenweg in unverbauter Südlage befürchten wir eine starke optische Bedrängung durch die geplanten Windräder mit einem Rotordurchmesser von 141 Meter und damit einhergehend einen Wertverlust unserer Immobilie. Die von der Firma REON AG vorgestellten Fotomontagen spiegeln nicht die Wirklichkeit wieder, wie der Betrachter Windkraftanlagen mit dem Auge in Echt wahrnimmt. Hier werden die Menschen über die vermeintliche optische Wirkung von Windkraftanlagen bewusst getäuscht. Der Wohn- und Erholungswert auf unserem Grundstück dürfte nach Bau der Anlagen im Vorranggebiet Wohlsdorf/Rotenburg gen Null gehen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Umweltbericht geht bei der Wirkung der optischen Bedrängung und Naherholung wieder „nur“ von einer mittleren Belastung für Bartelsdorf aus (Seite 77).</p> <p>3.6. Ortsentwicklung und Wertverlust von Immobilien Wer will schon freiwillig in einem Ort wohnen, der von zahlreichen Windkraftanlagen umzingelt wird? Dabei ist es bereits heute schwierig, Dörfer am „Leben“ zu erhalten. Der Anteil an Leerständen von Gebäuden wird nach Bau von neuen Windkraftanlagen weiter zunehmen. Und eine Neuausweisung von Baugebieten unterhalb des 1.000 m Mindestabstands darf nicht erfolgen. Dabei stehen dem Ort Bartelsdorf nur in südwestlicher Lage überhaupt Ressourcen zur Verfügung. Somit wird eine Ortsentwicklung von Bartelsdorf massiv verhindert.</p> <p>Wie sich der Bau von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert unseres Hauses im Eichenweg auswirken wird, lässt sich derzeit nicht sagen. Fest steht, dass einschlägige Fachberichte von einer Wertminderung von mindestens 30 % bis zur Unverkäuflichkeit ausgehen. Wenn es dazu kommt, bedeutet das einen Eingriff in unser Persönlichkeitsrecht und auch eine Vernichtung unserer Altersvorsorge, Stichwort „kalte Enteignung“! Mögliche Entschädigungszahlungen oder Ausgleichsleistungen sind nicht vorgesehen und werden den Betreibern von Windkraftanlagen auch nicht vorgeschrieben. Stattdessen betont der Sprecher der Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer der Windparkerweiterung Bartelsdorf die „Chance, sich die Rechte auf die Wertschöpfung Wind zu sichern“. Das mag für jemanden, der nicht unmittelbar als Anwohner von dem Betrieb der Windkraftanlagen negativ betroffen ist, durchaus attraktiv erscheinen. Aber die „Vorzüge“ der Wertschöpfung werden nicht dazu führen, dass Grundstücke in Bartelsdorf auf einmal begehrt werden. Eventuell helfen solche Argumente beim Verkauf von Baugrundstücken in der Gemeinde Brockel, bis die Käufer dann doch später die „unangenehmen Nebenwirkungen“ ihres Grundstücks bemerken.... (siehe Anlage 13 Schreiben an Justizminister Maas).</p> <p>Wir fordern den Landkreis Rotenburg (Wümme) dazu auf, entsprechende Regelungen zu treffen, dass die Wertminderung unserer Grundstücke durch entsprechende Ausgleichszahlungen oder andere Auflagen an die Betreiber aufgefangen wird.</p> <p>3.7. Natur- und Tierschutz Für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sind unseres Erachtens</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Umwelt- und Naturschutzverbände aufgefordert, Stellung zugunsten der bedrohten Arten zu beziehen. Im Umweltbericht finden sich Aussagen für das Vorkommen von zu schützenden Arten in den jeweiligen Vorranggebieten. Hier muss der Landkreis Rotenburg (Wümme) dafür sorgen, dass zum Schutz der vorgefundenen Tierarten Mindestabstände zu Windkraftanlagen eingehalten werden.</p> <p>So werden Brutreviere von Feldlerche und Kiebitz, Mäusebussard im Vorranggebiet Wohlsdorf/ Rotenburg und im Umfeld Wiesenvogel, Mäusebussard u. vermutlich Rotmilan (Brutverdacht in benachbarten Wald) vorgefunden. Weiterhin als Nahrungsgäste nachgewiesen Rotmilan und Schwarzstorch. Allein das Vorkommen von den zuvor genannten Vögeln hat zu einer Nichtausweisung von zahlreichen Potentialflächen als Vorranggebiete Windkraft im RROP Entwurf 2015 durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) geführt.</p> <p>Im Vorranggebiet Bartelsdorf/ Brockel werden genannt: Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, „randlich“ Brutzeitfeststellung Rotmilan, Brutrevier Großer Brachvogel, Gastvogel Kiebitz u. Kranich, potentieller Wintergast Kornweihe. Leider geht auch hier der Umweltbericht aufgrund der Vorbelastung des Gebiets nur von geringen Auswirkungen aus. Das kann nach unserer Einschätzung nicht richtig sein und wir erwarten, dass die jetzt im Umweltbericht vorliegenden Erkenntnisse zum Vorkommen der genannten Vogelarten genauso wie bei der Ausweisung von Vorrangflächen bzw. Nichtausweisung der anderen Potentialflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme) berücksichtigt werden.</p> <p>Der Leitfaden Artenschutz zum Windenergieerlass des Landes Niedersachsen sieht folgende Abstände vor, ebenso wie das sogenannte „Helgoländer Papier“ v. 2007 der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW):</p> <p>Kiebitz (500 m/ 1.000m „Störungsverbot“) Rotmilan (1.500m / 4.000m „Tötungsverbot“) Schwarzstorch (3.000m/ 10.000m „Störungsverbot“) Großer Brachvogel (500m/ 1.000m „Störungsverbot“) Kornweihe (1.000m/ 3.000m „Tötungsverbot“)</p> <p>Folgende Anmerkung hat die Arbeitsgemeinschaft noch getroffen, die in diesem Zusammenhang des Baus von Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 141 Metern zu beachten wäre: „Grundsätzlich kritisch wird der Einsatz von längeren Rotorblättern (über 45m)</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>gesehen.“ (Seite 2, „Helgoländer Papier“).</p> <p>Zu den in unseren Gebieten betroffenen Vogelarten siehe Ausführungen der Anlage 14 Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten.</p> <p>http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf).</p> <p>4. Fazit Bundesweit wird über den Sinn oder Unsinn von Windenergie für die Energiewende diskutiert. Auch die Mitglieder des Sachverständigenrats der „Wirtschaftsweisen“ kommen zu dem Ergebnis, dass „zu Lasten des Gemeinwohls das Motto ‚je mehr und je schneller, desto besser‘ verfolgt wird“. Diese Gefahr sehen wir derzeit auch für den Landkreis Rotenburg (Wümme), insbesondere in der Gemeinde Scheeßel. Grundsätzlich möchte man dort einen höheren Mindestabstand zur Wohnbebauung haben, ist aber nicht generell gegen die Neuausweisung von Windkraftanlagen, wozu auch einige vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht berücksichtigte Potentialflächen in der Gemeinde Scheeßel gehören würden. Tatsache ist aber, dass nicht nur die Bürger von Bartelsdorf über den Bau von über 200 m hohen Windkraftanlagen ihre Besorgnis äußern, sondern die Problematik auch bei den Politikern angekommen ist (siehe Entscheidung des Stadtrats von Rotenburg). Wir können die Verantwortlichen des Landkreises Rotenburg (Wümme) an dieser Stelle nur darum bitten, alle Einwendungen sorgfältig zu prüfen und die bisherigen Planungen unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse zu überarbeiten.</p> <p>14 Anlagen</p>	
	<p>Jens-Olaf Kröger, Bartelsdorf</p>		
		<p><i>(A.: Stellungnahme zum Windenergieerlass Niedersachsen, nicht abgedruckt)</i></p> <p>B. Fakten zu den bereits bestehenden und noch zusätzlich zu erwartenden Beeinträchtigungen in Bartelsdorf:</p> <p>Hörbarer Lärm aus bestehendem Windpark - gerade bei östlichen Windrichtungen im Ort deutlich wahrnehmbar und speziell nachts extrem störend, das belegen auch von uns bisher geführte Gespräche. Dazu haben wir bereits über 100 Unterschriften von betroffenen Einwohnern aus Bartelsdorf gesammelt.</p>	<p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel wird gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 nicht verändert. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal die Standorte die sachlichen Auswahlkriterien einhalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> - Manuelle Schallmessungen haben deutlich lautere Werte ergeben als im ursprünglichen Gutachten prognostiziert wurden und als gesetzlich erlaubt sind - die zugrundeliegende Messmethode nach der sog. „TA Lärm“ ist deutlich veraltet und ist nicht zur Dokumentation von Dauerlärm geeignet sondern nur für temporäre Lärmspitzen - Zukünftig wird die Lärmbelastung dann nicht nur aus den östlichen Richtungen sondern zusätzlich aus Südosten, Süden und auch aus dem Südwesten erfolgen wenn neben der Erweiterung des vorhandenen Parks der geplante Windpark in Wohlsdorf auch umgesetzt wird. Was passiert dann noch falls in einigen Jahren ein Repowering für den bestehenden Windpark stattfindet? Bereits die heutigen Anlagen haben Gesamthöhen von ca. 230 Meter (die vor 10 Jahren noch undenkbar waren), welche Anlagenhöhen kommen in 10 Jahren zur Anwendung? - Auswirkungen auf Gesundheit bereits jetzt hier im Ort bei Einwohnern vorliegend - Mindestabstände der WEAs von 1000 Metern zur nächsten Wohnbebauung im LK Rotenburg zum Schutz der Bevölkerung sind zwar gegenüber einigen anderen Landkreisen vergleichsweise hoch, sie basieren jedoch auf Erfahrungen mit kleineren Anlagen aus der Zeit um 2005 Die heute verbauten Typen sind jedoch rund dreimal höher und tragen die Emissionen auch entsprechend weiter - Zurzeit läuft ein Antrag auf eine Schallimmissionsmessung der vorhandenen WEA in Bartelsdorf aufgrund einer Unterschriftensammlung der Anlieger vom 7. Februar 2016 mit Unterstützung der Kreistagsabgeordneten Angelika Dorsch und Renate Bassen beim Landrat Herman Luttmann. - Ich bin der Meinung, dass die von Ihnen genannten Werte unter Punkt 6.1 nicht eingehalten werden und somit einer dringlichen Prüfung zu unterziehen sind. - Die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf /Bartelsdorf (Entwurf zum regionalen Raumordnungsprogramm Seite 104) sagt aus, dass für eine Erweiterung in südlicher und westlicher Richtung geeignete Flächen in der Gemarkung Rotenburg und Wohlsdorf ausgewiesen werden können. - Dies widerspricht Ihrer Stellungnahme aus Ihrem Entwurf zum regionalen Raumordnungsprogramm auf Seite 78, in der Sie auf folgende Aspekte großen Wert legen: Keine „Umzingelung von Dörfern“ zuzulassen. Hierzu sind auch die in der kommunalen Planung bereits genehmigten Standorte für nicht raumbedeutsame Windkraftanlagen zu berücksichtigen, die sich nördlich und östlich von Bartelsdorf befinden und diese nicht gewünschte Umzingelung unseres Dorfes damit vervollständigen - Als weiteren Punkt erwähnen Sie, dass Vorbelastungen wie z.B. vorhandene Windparks Berücksichtigung finden. In Bartelsdorf wurden bereits 16 WEA gebaut, ca. 18% unserer Gemarkungsfläche sind damit bereits vorbelastet. Das 	<p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>es hier verträglicher sein soll aufgrund der bereits bestehenden Belastungen unserem Ort noch mehr Belastungen aufzubürden anstatt alternative Standorte ohne Einschränkungen für die Bevölkerung vorzuziehen deklassiert uns in Bartelsdorf als Menschen zweiter Klasse</p> <p>Nicht hörbarer Lärm ausgelöst durch Windkraftanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Infraschall (ausführliche Erläuterung siehe Anlage „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall“ als PDF-Anhang zur Mail) - Thema wird in Deutschland in seiner Brisanz überwiegend wegdiskutiert - Andere Länder nehmen das Thema sehr ernst: Baustopp von Windkraftanlagen in Dänemark, hohe vorgeschriebene Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung von 3 – 4 km in Kanada, Australien, Neuseeland; selbst in Bayern inzwischen in der Regel Mindestabstand = 10x Höhe der Windkraftanlage; hierzu gibt es ein aktuelles Urteil vom Verfassungsgerichtshof München, Entscheidung v. 09.05.2016 – Vf. 14-VII/14 in dem diese Praxis noch einmal bestätigt wurde - Auch hier hohe gesundheitliche Risiken: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Im Rahmen einer kleinen Anfrage (2289) im Landtag Brandenburg Drucksache 5/5940 wird festgestellt, dass nach Auffassung des Robert-Koch-Institutes weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind. Eine mögliche gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall ist nicht auszuschließen. Eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen ist vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben worden. (Bergische Uni Wuppertal, Prof. Dr. Detlef Krahe) <p>Die Ergebnisse dieser Studie sind abzuwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Hinweise auf Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall verdichten.</p> <p>Dies wird zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen und letztlich zur Stilllegung von zahlreichen Windkraftanlagen. Auf dieser Grundlage müssen alle geplanten Anlagen abgelehnt werden. (Quelle: http://www.ulrich-richter.de/widerspruch-gegen-windkraft/rechtliche-bedenken/) vom 14.04.2016.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es liegen auch hier bereits bei Einwohnern gesundheitliche Beeinträchtigungen aus Infraschall vor! - Auch in der Medizin ist das Thema inzwischen angekommen, es gibt einen Diagnoseschlüssel ICD-10-GM2010 – Code T75.2 – Schäden durch Vibration und Schwindel durch Infraschall zur Abrechnung mit Krankenkassen - Wie weit der Infraschall schon von einer kleinen Windkraftanlage reicht, zeigt der Inhalt folgender Studie auf (Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceranna, Gernot Hartmann u. Manfred Henger, Bundesanstalt für Geowissenschaften); „Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar. In einer neuen Studie haben die Autoren bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, 1,5 MW Leistung, Narbenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m) Infraschall noch in einer Entfernung von 12 km Entfernung nachweisen können. Es liegt auf der Hand und ist auch schon nachgewiesen, dass moderne Anlagen mit ihrer größeren Dimensionierung an Rotordurchmessern und somit Rotorgeschwindigkeiten, erheblich intensivieren Infraschall emittieren als in der Studie berücksichtigt.“</p> <p>Schlagschatten - Belastungen auch hier in Bartelsdorf schon aus dem bestehenden Windpark - Lt. Windkrafterlass sind bestehende Belastungen von der Bevölkerung hinzunehmen - Gefährdung des Straßenverkehrs - Zukünftige Belastungen aus neuen, noch wesentlich höheren Anlagen lassen sich mit dem Programm sonnenverlauf.de im Internet simulieren; danach sind erhebliche Belastungen für die Anwohner der Straßen Eichenweg, Moorkamp, Jägerberg, Lange Straße, Vor der Brake und Im Deel zu erwarten</p> <p>Diskolicht - Nächtliche Belästigungen aus gleichmäßig und ungleichmäßig blinkender Flugsicherungsbeleuchtung</p> <p>Wertverlust von Immobilien - Wertverlust bei Immobilienverkauf: Finanziellen Schaden abwehren (Eigentumsrecht). Immobilienmaklerverbände (z.B. Jürgen-Michael Schick VDM) erklären, dass Immobilien in der Nähe von WEA unverkäuflich sind bzw. ein erheblicher Abschlag hingenommen werden muss. Da der Verkehrswert von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen fällt, macht sich das bei einer Refinanzierung und Beleihung als Hypothek negativ bemerkbar. Erschwerend hierzu ist anzuführen, dass Grundstückseigentümer dies einfach hinnehmen müssen ohne Schadensersatzansprüche an die Unternehmen stellen zu können. Außerdem führt das zu entsprechend schlechten Konditionen, zumal sich die Banken auch bei Privatkunden zunehmend an die Vorgaben der Basel-Richtlinie orientieren müssen. (Quelle: http://www.ulrich-richter.de/widerspruch-gegen-windkraft/rechtliche-bedenken/) vom 14.04.2016. - Noch mehr Leerstände im Dorf durch unverkäufliche Immobilien (siehe Straße</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Jägerberg in Bartelsdorf)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Vermietung potentiell geringere Mieten oder Unvermietbarkeit - Mögliche spätere Einschränkungen bei Wohnneubauten durch dann gesetzliche Bauverbote innerhalb gewisser Abstände zu Windkraftanlagen zum gegenseitigen „Schutz“ von Bürgern und Betreibern (kennen wir im Dorf schon aus der Emissionsproblematik Landwirtschaft!!!) <p>Ortsentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unsere Kinder können und wollen nicht mehr vor Ort bleiben - Zuzug auswärtiger Interessenten unterbleibt - Durch die Mindestabstände zur Wohnbebauung und die derzeitig auch geltende Geruchsimmissionsrichtlinie weitere räumliche und bauliche Ortsentwicklung im Osten, Süden und Westen ist vollständig blockiert - Damit wird das gesamte gemeinschaftliche Leben im Dorf langfristig zerstört (Vereine, Feuerwehr, Feste) - Durch die zusätzlich in der Gesellschaft stattfindende demografische Entwicklung (Überalterung) wird dieser Prozess noch verstärkt - Bereits jetzt ist der Windpark in Bartelsdorf einer der größten Parks im ganzen Landkreis Rotenburg - Das Flächenausbauziel für die Umsetzung der Energiewende in Niedersachsen gem. Windenergieerlass bis 2050 beträgt 2,45% der Kreisfläche. Die Gemarkung Bartelsdorf ist bereits jetzt mit ca. 18% ihrer Gesamtfläche mit Windkraftanlagen belegt! <p>Risiken einer wirtschaftlichen Beteiligung am Windpark</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Schlagwort „Bürgerwindpark“: Zur Akzeptanzverbesserung sollen betroffene Bürger auch hier ggf. die Möglichkeit erhalten sich mit Geldanlagen zu beteiligen - Gelockt wird dazu mit außerordentlich hohen Zinsen - Zu beachten ist jedoch das es sich hier um eine unternehmerische Beteiligung handelt, d.h. die Erträge und die Rückzahlung des eingesetzten Kapital sind nicht gesichert - Beispiel: Pleite der Fa. Prokon mit tausenden geschädigten Anlegern - Aus Risikogründen finanzieren viele Kreditinstitute keine Windkraftanlagen mehr oder haben noch nie solche Finanzierungen durchgeführt - Auch aus Risikogründen verkaufen viele Kreditinstitute ihren Kunden keine Beteiligungen an Windparks mehr oder haben ihren Kunden noch nie solche Beteiligungen verkauft - Eine Windparkbeteiligung ist kein Ersatz für fehlende Zinsen auf dem Sparkonto 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>C. Abgleich Umweltbericht zum Entwurf des RROP vom Landkreis Rotenburg/Wümme</p> <p>Die im Abschnitt B geäußerten vorhandenen und zu erwartenden Belastungen aus bestehenden und neuen Windkraftanlagen stehen nicht im Einklang mit dem Umweltbericht zum Entwurf des RROP vom Landkreis Rotenburg/Wümme. So werden einige Rechtsvorschriften zu den in den Tabellen 3 und 4 aufgeführten bedeutsamen querschnittsorientierten Zielen des Umweltschutzes und bedeutsamen schutzgutbezogenen Zielen des Umweltschutzes hinsichtlich Schutz gegen Lärm z.B. nicht in ausreichendem Umfang eingehalten. Die unter Punkt 3.4.2.1 beschriebenen Auswirkungen auf Mensch, Arten/Biotop und Landschaft sind nicht nur „möglich“ wie im Text geschrieben sondern entsprechen längst der Realität. Die in der Tabelle 16 -Umweltwirkungen von Windenergieanlagen- beschriebenen Vorhabenwirkungen und Auswirkungen/Dimensionen entsprechen, hier am Beispiel der Schall- und Infraschallemissionen, nicht der festgestellten Realität. Sie werden zudem noch mit veralteten Quellen (Urteilen, Gutachten, Gesetzen), zum Teil aus dem Jahr 2002 (!) belegt, obwohl hier die (auch technische) Realität, das Wissen und die Erfahrungen schon wesentlich weiter entwickelt sind (vergleiche Ausführungen unter A und B).</p>	
		Potentialfläche Nr. 36	
	Henning Bassen, Ostervesede + Andreas Heitmann, Scheeßel		
		<p>Ich begrüße die bisher vorliegende Planung und beantrage, das Windvorranggebiet Ostervesede (Potenzialsuchraum Nr. 36) in der in der Anlage 1 dargestellten Ausformung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit einer Erweiterung im östlichen wie westlichen Teil auszuweisen. Die Gesamtgröße beträgt ca. 236 ha.</p> <p>Zur Begründung trage ich Folgendes vor: Ich bin als Eigentümer von Grundstücken, die in dem Potenzialsuchraum Nr. 36 liegen, von den Planungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) betroffen. Ich habe bereits mit einem Vorhabenträger im Jahr 2014 entsprechende Nutzungsverträge zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen abgeschlossen.</p>	<p>Die Korrekturen beim Zuschnitt des Vorranggebietes werden berücksichtigt, mit Ausnahme der vorgeschlagenen Erweiterung in westliche Richtung. Entsprechend der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) wird hier ein Abstand von 1.500 m zum Brutplatz des Rotmilans in der Lünzener Bruchbachniederung berücksichtigt (siehe Bewertung zur Stellungnahme der Naturwind GmbH).</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Einer antragsgemäßen Festsetzung stehen keine sachlichen Gründe, insbesondere keine der aufgeführten Kriterien aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) entgegen. Für die beantragte Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 36 sowie auch für die südöstliche und westliche Erweiterung sprechen im Rahmen der Abwägung sowohl die öffentlichen, als auch meine privaten Interessen.</p> <p>Die im Planentwurf aufgezählten Tabu-Kriterien, Siedlungsflächen, Flugplätze und Landeplätze sind auch nach unserer Prüfung nicht betroffen. Die weiteren im Planentwurf genannten harten Tabuzonen, wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Natura 2000 Gebiete, Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung und militärische Sperrgebiete werden durch die Planung ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Die Abstände zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m werden eingehalten. Im Nordwesten muss jedoch die Gebietskulisse verkleinert werden, da das Wohnhaus in der Lünzener Straße Nr. 61 nicht berücksichtigt wurde. Hierbei handelt es sich um ein Gebäude, welches aus Aufenthaltsräumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen geeignet sind, besteht. In einem Umkreis von 500 m zu der Potenzialfläche Nr. 36 ist kein Naturschutzgebiet vorhanden, so dass ein Schutzabstand zu solchen nicht zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Mindestfläche für das Vorranggebiet von 50 ha ist mit einer Gebietsgröße von 236 ha erreicht. Für die Avifauna ist der Großteil der Potenzialfläche ohne übergeordnete Bedeutung.</p> <p>Im Jahr 2015 ist im Rahmen eines vorbereitenden BImSchG-Antrages zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen ein Gutachten zur Avifauna (Gutachter: Andreas Oevermann und Achim Lehmann, Alfhausen) angefertigt worden.</p> <p>Hierbei wurde festgestellt, dass sich die Potenzialfläche für die meisten der gemäß Niedersächsischem Windenergieerlass (Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen) WEA-empfindlichen Arten außerhalb des Prüfradius befindet. Der nächste Brutplatz des Rotmilan liegt beispielsweise über 1500 m entfernt, der nächste Kranichbrutplatz über 500 m.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Großen Brachvogels kann hingegen im Bereich seines Verbreitungsschwerpunkts am nordwestlichen Rand der Potenzialfläche aufgrund seiner Störungsempfindlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Bei der Anlagenplanung wurde daher auf Standorte in diesem Bereich verzichtet. Da die Brutreviere der Art mehrheitlich durch Ackerflächen geprägt sind, sind bestandserhaltende Bruten nicht gesichert. Im Zuge der Meidung dieser Bereiche</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>bei der Anlagenplanung sollte daher gleichzeitig eine Habitataufwertung von Flächen entlang des Lünzener Bruchbachs vorgenommen werden. Auf diesem Weg kann die Art im Genehmigungsverfahren durch ein geeignetes Ausgleichskonzept, das der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) bereits durch das Landschaftsarchitekturbüro Oevermann vorgestellt wurde, in ihrer Entwicklung ausreichend berücksichtigt und geschützt werden.</p> <p>Einer Ausweisung sowie Gebietserweiterung der Potenzialfläche stehen keine Gründe des Kriterienkatalogs entgegen. Auch das öffentliche Interesse spricht für die beantragte Festsetzung.</p> <p>Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt.</p> <p>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber weiterhin mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014) deutlich gemacht.</p> <p>Ebenso hat sich das Land Niedersachsen mit dem Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 24.02.2106 dazu bekannt, „...zum Gelingen der Energiewende bei[zu]tragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur und Artenhaushalts einher. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. Dieser Verantwortung müssen auch die Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen entsprechen.“</p> <p>Es besteht somit ein herausragendes öffentliches Interesse an der Ausweisung von Windvorranggebieten und der Errichtung von Windenergieanlagen.</p> <p>Wir als mittelständischer Betrieb ein besonderes gesellschaftliches Interesse daran, dass unser Grundbesitz Bestandteil eines Windvorranggebietes im Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Hierdurch können wir über 20 Jahre feste Einnahmen generieren und damit die Arbeitsplätze unserer Mitarbeiter zusätzlich absichern. Gerade in einem von Preiskampf diktierten Markt wie der Landwirtschaft können wir so über Jahre unser Unternehmen stabilisieren.</p> <p>Mein wirtschaftliches Interesse ist im Rahmen der Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG gleichfalls zu berücksichtigen. Insbesondere ist im Rahmen der Abwägung festzustellen, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. In diesen Gebieten bin ich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen.</p> <p>Anlage</p> 	
	<p>Modellflugverein Ikarus, Ostervesede</p>		
		<p>Zu dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogram 2015 möchte ich in meiner Funktion als 2. Vorsitzender des Modellflugvereins IKARUS e.V. aus Ostervesede Stellung nehmen.</p> <p>Wir sind als Verein direkt von diesem Entwurf betroffen, da unser Vereinsgelände</p>	<p>Die Belange des Modellflugvereins sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>südöstlich von Ostervesede, an der Lünzener Strasse gelegen, innerhalb der ausgewiesenen Potentialfläche liegt.</p> <p>Als beim Deutschen Modellflieger Verband (DMFV) organisierter Verein sind wir seit 1991 eingetragen und üben seitdem unseren Sport und Hobby in diesem Gebiet aus. Die Mitgliederzahlen bewegen sich um 40 Mitglieder, davon z. Z. 4 Kinder und Jugendliche.</p> <p>Aus der beigefügten Dokumentation ist eine Vereinsbeschreibung mit besonderem Fokus auf das Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Durchführung von Wettbewerben auf nationale Ebene aufgeführt.</p> <p>Eine Bebauung im unmittelbaren Umkreis um das Vereinsgelände würde den Flugbetrieb und damit die Existenz des Vereins gefährden. Eine Ausnahme stellt die geplante Bebauung durch Windkraftanlagen südlich der Kreisstraße K236 dar, da dieses Gebiet sich außerhalb unseres genehmigten Flugbereichs befindet und daher keine Beeinträchtigung des Flugbetriebs darstellt.</p> <p>Vergleichbare Flächen (siehe Modellflugverein Rotenburg, südlich Kreisstraße K211) sind im RROP als harte Tabuzonen ausgewiesen, um eine gleichartige Betrachtung möchte ich Sie hiermit auch in unserem Fall bitten.</p> <p>Weiterführend möchte ich darauf aufmerksam machen, das eine Bebauung durch die zum Teil sehr hohen Windkraftanlagen eine optische Hürde darstellen. Eine räumliche Nähe würde unter Umständen zu einem unsicheren Flugbetrieb mit dem zum Teil sehr wertvollen Modellen führen. Die Folge wäre eine Nichtberücksichtigung bei der Ausschreibung zur Austragen von nationalen und internationalen Wettbewerben.</p> <p>Ein möglicher Kompromiss wäre eine räumliche Distanz vom Flugplatz zur nächsten Windkraftanlage von ca. 700 Meter.</p>	
	Astrid + Markus Meyer, Scheeßel		
		<p>Als Eigentümer, eines Einfamilienhauses in Ostervesede, Suhrfeld 11 fühlen wir uns durch die geplante Errichtung und den Betrieb eines Windparks auf der im RROP 36 ausgewiesenen Fläche in der Gemeinde Scheeßel, Gemarkung Ostervesede/Westervesede durch die Interessengemeinschaft Winpark</p>	<p>Zu den Planungskriterien des Landkreises gehört, dass Windenergieanlagen zu jedem Wohnhaus einen Mindestabstand von 1.000 m einhalten müssen. Die</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ostervesede GbR und naturwind schwerin gmbh persönlich benachteiligt.</p> <p>Im Abwägungsprozess sind private wie öffentliche Belange zu berücksichtigen, dies sehen wir derzeit nicht gewahrt und geben deshalb diese Einwendung ab. Folgende Gründe sprechen gegen die Errichtung dieser Anlagen:</p> <p>Private Gründe: Vorab eine kurze Schilderung unserer persönlichen Situation: Für den Bau unseres Eigenheims haben wir uns aus Gründen der Altersvorsorge entschieden. Bei der Wahl des Bauplatzes spielte damals vor allem die unverbaute Sicht nach Süden eine große Rolle, weiterhin wünschten wir uns für unsere Kinder eine ruhige und sichere Lage, die im Suhrfeld in Ostervesede gegeben war. Der Bau unseres Hauses in Ostervesede, Suhrfeld 11 wurde in 2009 fertiggestellt. Inzwischen sind wir Eltern von drei Kindern im Alter zwischen einem und zwei Jahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den geplanten Windpark, der in Südlage zu unserem Grundstück liegt, befürchten wir einen erheblichen Wertverlust unseres Hauses. Der uns bereits von verschiedenen Immobilienmarklern bestätigt wurde. • Durch die noch recht hohe Hypothek auf dem Neubau wären wir wirtschaftlich ruiniert wenn die Bank aufgrund der veränderten Werthaftigkeit den Kredit kündigt. • Unsere Altersvorsorge und das Erbe unserer Kinder ist durch die Wertminderung ebenfalls stark betroffen. • Beide sind wir gebürtig aus Ostervesede, die Immobilien unserer Eltern befinden sich im Wiesenweg 5 und in der Alten Dorfstrasse 66. Somit ist auch unser Erbe von dem Windpark beeinträchtigt und deutlich gemindert. • Durch die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlagen am Bünschel (Erweiterung ist bereits geplant und durch die politischen Gremien abgesegnet) und in der Lünzener Straße ist die Wohnqualität auf unserem Grundstück bereits deutlich gesunken. Insbesondere im Frühjahr und Herbst spüren wir die Folgen der Monokulturen wie bsp. Sandstürme, Einsatz von Giften (bei uns deutlich zu riechen und zu spüren) und die Belastung der Umwelt durch die Mengen an Gärresten die abgefahren werden müssen und das damit verbundene Verkehrsaufkommen, sowie das Verkehrsaufkommen im Herbst durch die Maisernte. Hinzu soll jetzt auch noch der Verkehr durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen kommen. • Wir sehen den Windpark als gesundheitliche Gefährdung für uns und insbesondere für unsere Kinder, weil 	<p>Planung beinhaltet somit – insbesondere auch im Vergleich mit anderen Planungsregionen in Niedersachsen - einen durchaus weitgehenden Schutz von Anliegern. Die Einwender wohnen ca. 1.750 m vom geplanten Vorranggebiet Ostervesede entfernt.</p> <p>Die Regionalplanung hat sich bei der Standortfindung mit den Belangen des Artenschutzes auseinandergesetzt. So wurden die vom NLWKN (Staatliche Vogelschutzbehörde) mitgeteilten wertvollen Bereiche berücksichtigt (Vogelbrutgebiete und Gastvogellebensräume). Zudem wurden im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes ergänzende Übersichtskartierungen für ausgewählte Potenzialflächen der „Arbeitskarte Windenergie“ durchgeführt (u.a. Ostervesede). Der Standort Ostervesede erfüllt die Auswahlkriterien, denn er befindet sich nicht in oder in Nähe eines avifaunistisch wertvollen Gebietes. Auch die Kartierungen im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes stehen einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie nicht entgegen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> - bei der Planung die Risiken durch Infraschall überhaupt nicht berücksichtigt wurden. (Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben. Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich. - der Schattenschlag - auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt - schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken kann, bei niedrigem Sonnenstand im Frühjahr und Herbst kann der Schattenschlag bis zu unserem Grundstück reichen. - Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz-Kreislaufkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können. Die Windkraftanlagen werden auf unserem Grundstück dauerhaft zu hören sein und die Lichter in der Mitte und Oben an den Anlagen werden immer sichtbar sein. <p>Die Kinderzimmer haben in unserem Haus Südlage, aufgrund der unverbauten Sicht haben wir auf den Einbau von Rollläden verzichtet. Die Kinder werden deshalb nachts alle vom sog. Discoeffekt betroffen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich, Markus Meyer, bin aktiver Feuerwehrmann in Ostervesede und fühle meine Sicherheit gefährdet. Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel und Flügelbrände. Auch für Schadensfälle durch Sturm und Eisschlag wurde der Öffentlichkeit kein Sicherheitskonzept vorgestellt. <p>Öffentliche Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die exponierte Lage, werden die geplanten Windkraftanlagen von vielen Punkten im Ort zu sehen sein, ebenso wie die Anlagen in Bartelsdorf, die in Lünzen und die geplanten Anlagen in Königsmoor. Somit hat Ostervesede in fast jede Himmelsrichtung einen Windpark im Sichtfeld, die fortan das Ortsbild prägen werden. • Bei den Planungen zum RROP Potentialfläche 36 scheinen Planungen angrenzender Landkreise keine Beachtung gefunden zu haben. • Der Ort Ostervesede ist infrastrukturell recht schlecht gestellt. Einzig der dörflich, landwirtschaftlich geprägte Charakter und die Ruhe sprechen für das Wohnen in dieser Ortschaft. Durch die geplanten Windräder wird auch dieses letzte Argument für Ostervesede als Wohnort zerstört und somit wird der Ort für junge Familien völlig uninteressant. Die weitere Entwicklung der Ortschaft 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ist damit gefährdet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die hohe Anzahl von Biogasanlagen in Ostervesede ist die Wohnqualität der Einwohner gesunken und an der Belastungsgrenze, die Emissionswerte nach GIRL sind bereits in der gesamten Ortschaft deutlich überschritten, Neubauten dürften demnach bereits schon nicht mehr möglich sein. Durch den geplanten Windpark werden nun auch die Lärmemissionen deutlich gesteigert, was nicht nur der Entwicklung der Ortschaft zusätzlich im Wege steht, sondern auch die Einwohner nicht unerheblich belastet. • In Ostervesede wird bereits ca. neunmal mehr elektrische Energie erzeugt als verbraucht, damit trägt die Ortschaft schon erheblich zur Energiewende bei. • Der Landkreis muss 1% seiner Flächen als Windkraftpotentialflächen ausweisen. Die Gemeinde Scheeßel würde mit den neu geplanten Potentialflächen mit einem Anteil von 3,6% ihrer Fläche belastet werden. Somit tragen die Einwohner der Gemeinde eine größere Last als viele andere. • Die Festlegungsverfahren der weichen Tabuzone mit 1000m Mindestabstand zu Wohnbebauungen ist für die Allgemeinheit nicht transparent dargestellt. So saßen wohl nur Vertreter des Landkreises, Landeigner und Projektierer an einem Tisch. Vertreter von Umweltverbänden und Gesundheitsorganisation fanden kein Gehör. Die WHO beispielsweise empfiehlt mindestens die 10fache Kipphöhe als Mindestabstand. <p>Ökologische Gründe</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der im RROP ausgewiesenen Potentialfläche 36 wurde zwar kein Nistplatz des Rotmilan gefunden, dennoch scheint dieses Gebiet dem Rotmilan als Nahrungshabitat zu dienen. Es wurden mindestens zwei dieser Greifvögel von einigen Anwohnern im Zeitraum Februar bis April 2016 regelmäßig in der o.g. Fläche gesehen. • Ein Teil der Potentialfläche 36 dient dem großen Brachvogel als Brutplatz. Er wurde von uns im April 2016 mehrfach gesehen und gehört. • Im Februar 2016 wurden zwei Silberreiher mehrfach in dem Gebiet des geplanten Windparks gesichtet. • Weiterhin wird o.g. Gebiet vornehmlich im Spätherbst und Winter von tausenden Zug- und Rastvögeln (Kraniche, Graugänse, Nonnengänse, Sing- und Höckerschwäne) durchflogen und/oder als Nahrungshabitat genutzt. Sie scheinen morgens von den Übernachtungsgebieten Lauenbrücker Moor und Tister Moor in das Gebiet südlich der Ortschaft Ostervesede zu ziehen. Abends kann man dann den Rückflug beobachten, insbesondere die 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Kraniche bieten ein Schauspiel der besonderen Art wenn sie sich zwischen 16:00 und 17:00 Uhr zu tausenden sammeln um zurück ins Moor zu fliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Lünzener Bruchbach wurde im Jahr 2013 durch einen Unfall in einer Biogasanlage bei dem erhebliche Mengen Gärreste in den Bach gelangen, stark belastet. Viele Fische und Pflanzen verendeten unter der Wasserverschmutzung. Da in diesem Gewässer einige geschützte Fischarten wie bsp. die Mühlkoppe leben wurde der Bach aufwendig renaturiert. Die geplanten Windkraftanlagen stehen sehr dicht an dem Bach zuführenden Gewässern und Gräben. Würde es zu einem Unfall kommen ist der Bach und die darin lebende Flora und Fauna stark gefährdet. Außerdem kann es durch tieffrequente Körperschallemissionen durch die Windkraftanlagen zu erheblichen Einschränkungen im Lebensraum Lünzener Bruchbach kommen. 	
	<p>Anja und Manuel Brunckhorst, Ostervesede</p>		
		<p>Wir erklären, dass wir uns als Eigentümer des Hauses (Suhrfeld 13, 27383 Ostervesede) von der geplanten Errichtung eines oder mehrerer Windparks auf der Potentialfläche 36 des RROP persönlich betroffen fühlen. In den Abwägungsprozessen sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange können wir für uns aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unser Haus erfährt durch die unmittelbare Nähe zum Windpark einen erheblichen Wertverlust. • Die Eigengeräusche der Windkraftanlagen werden die Naturgeräusche in diesem Gebiet völlig übertönen und für uns eine erhebliche Geräuschbelästigung darstellen. • Die Windkraftanlagen werden an unserem Standort optisch besonders erdrückend wirken da wir von unserer Terrasse einen direkten Blick auf die südlich von unserem Grundstück gelegene Potentialfläche haben. Durch den sog. Diskoeffekt rechnen wir ebenfalls mit einer nächtlichen Belästigung. • Durch die enorme Höhe der Anlagen und die exponierte Lage werden diese zudem im gesamten Ortsbild von Ostervesede allgegenwärtig sein. • Mit der Genehmigung der Beschlussvorlage des RROP wird Ostervesede von Windkraftanlagen eingekesselt sein. In Bartelsdorf besteht bereits ein großer Windpark. Gemäß RROP plant der Landkreis in Fintel / Vahlde / Stell die Errichtung weiterer Windparks und auch an der Grenze zum Heidekreis 	<p>Siehe vorherige Stellungnahme.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>sollen zusätzliche Windkraftanlagen errichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ortschaft hat bereits 3 Biogasanlagen (Deepener Weg, Lünzener Str. und Benkeloher Str.) Die hierdurch entstehenden, bereits hohen Emissionen (GIRL) ersticken das Wachstum der Ortschaft bereits komplett. • Die Lebensqualität, die Ostervesede ausmacht, ist die ländliche Idylle und Ruhe, diese ist bereits durch die besagten Biogasanlagen eingeschränkt und wird durch die Errichtung und den Betrieb eines oder mehrerer Windparks nicht mehr gegeben sein. • Der Landkreis muss 1% seiner Flächen als Windkraftpotentialflächen ausweisen. Die Gemeinde Scheeßel würde mit den neu geplanten Potentialflächen des RROP mit einem Anteil von 3,6% ihrer Fläche belastet werden. Somit tragen die Einwohner der Gemeinde eine mehr als 3-mal höhere Last als erforderlich. • Erhebliches Konfliktpotential sehen wir außerdem im Zusammenhang mit dem angrenzenden Vogelschutzgebiet (Rotmilan) sowie auch mit den verbundenen Flugrouten anderer windkraftempfindlicher Vögel und Zugvögel, welche im Frühjahr und Herbst zu tausenden die Potentialfläche 36 überfliegen und zur Rast nutzen. <p>Die genannten Einwendungen sind unsere persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.</p> <p>Aus den genannten Gründen lehnen wir die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen auf der Potentialfläche 36 des RROP des Landkreises Rotenburg/Wümme ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und vor allem unserer privaten Belange dar.</p>	
	Andreas Schiroky, Scheeßel		
		<p>Als Einwohner von Ostervesede fühle ich mich durch die geplante Errichtung und den Betrieb eines Windparks auf der im RROP 36 ausgewiesenen Fläche in der Gemeinde Scheeßel, Gemarkung Ostervesede/Westervesede durch die Interessengemeinschaft Winpark Ostervesede GbR und naturwind schwerin gmbh persönlich benachteiligt.</p> <p>Im Abwägungsprozess sind private wie öffentliche Belange zu berücksichtigen, dies sehe ich derzeit nicht gewahrt und geben deshalb diese Einwendung ab.</p> <p>Folgende Gründe sprechen gegen die Errichtung dieser Anlagen:</p> <p>Private Gründe:</p>	<p>Siehe vorherige Stellungnahme. Der Einwender wohnt ca. 1.250 m vom geplanten Vorranggebiet Ostervesede entfernt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ich wohne schon mein gesamtes Leben in Ostervesede. Zur Zeit bin ich im Wiesenweg 5 wohnhaft, meinem ehemaligen Elternhaus und Erbanteil, in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den geplanten Windpark, der in Südlage zu unserem Grundstück liegt, befürchte ich einen erheblichen Wertverlust des Hauses und somit auch einen finanziellen Verlust aus dem zu erwartenden Erbanteil. • Durch die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlagen am Bünschel (Erweiterung ist bereits geplant und durch die politischen Gremien abgesegnet) und in der Lünzener Straße ist die Wohnqualität auf unserem Grundstück bereits deutlich gesunken. Insbesondere im Frühjahr und Herbst spüren wir die Folgen der Monokulturen wie bsp. Sandstürme, Einsatz von Giften (bei uns deutlich zu riechen und zu spüren) und die Belastung der Umwelt durch die Mengen an Gärresten die abgefahren werden müssen und das damit verbundene Verkehrsaufkommen, sowie das Verkehrsaufkommen im Herbst durch die Maisernte. Hinzu soll jetzt auch noch der Verkehr durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen kommen. Die bereits durch die drei Biogasanlagen erreichten Emissionen wirken sich wertmindernd auch Immobilien und Lebensqualität aus. Die durch den Windpark entstehende Zusatzbelastung ist nicht mehr zumutbar. • Ich sehe den Windpark als gesundheitliche Gefährdung, weil <ul style="list-style-type: none"> ○ bei der Planung die Risiken durch Infraschall überhaupt nicht berücksichtigt wurden. (Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben. Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich. ○ der Schattenschlag - auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt - schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken kann, bei niedrigem Sonnenstand im Frühjahr und Herbst kann der Schattenschlag bis zu unserem Grundstück reichen. ○ Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können. Die Windkraftanlagen werden auf unserem Grundstück dauerhaft zu hören sein und die Lichter in der Mitte und Oben an den Anlagen werden immer sichtbar sein. • Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel und Flügelbrände. Auch für Schadensfälle durch Sturm und Eisschlag wurde der Öffentlichkeit kein Sicherheitskonzept vorgestellt. 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Öffentliche Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die exponierte Lage, werden die geplanten Windkraftanlagen von vielen Punkten im Ort zu sehen sein, ebenso wie die Anlagen in Bartelsdorf, die in Lünzen und die geplanten Anlagen in Königsmoor. Somit hat Ostervesede in fast jede Himmelsrichtung einen Windpark im Sichtfeld, die fortan das Ortsbild prägen werden. • Bei den Planungen zum RROP Potentialfläche 36 scheinen Planungen angrenzender Landkreise keine Beachtung gefunden zu haben. • Der Ort Ostervesede ist infrastrukturell recht schlecht gestellt. Einzig der dörflich, landwirtschaftlich geprägte Charakter und die Ruhe sprechen für das Wohnen in dieser Ortschaft. Durch die geplanten Windräder wird auch dieses letzte Argument für Ostervesede als Wohnort zerstört und somit wird der Ort für junge Familien völlig uninteressant. Die weitere Entwicklung der Ortschaft ist damit gefährdet. • Durch die Hohe Anzahl von Biogasanlagen in Ostervesede ist die Wohnqualität der Einwohner gesunken und an der Belastungsgrenze, die Emissionswerte nach GIRL sind bereits in der gesamten Ortschaft deutlich überschritten, Neubauten dürften demnach bereits schon nicht mehr möglich sein. Durch den geplanten Windpark werden nun auch die Lärmemissionen deutlich gesteigert, was nicht nur der Entwicklung der Ortschaft zusätzlich im Wege steht, sondern auch die Einwohner nicht unerheblich belastet. • In Ostervesede wird bereits ca. neunmal mehr elektrische Energie erzeugt als verbraucht, damit trägt die Ortschaft schon erheblich zur Energiewende bei. • Der Landkreis muss 1% seiner Flächen als Windkraftpotentialflächen ausweisen. Die Gemeinde Scheeßel würde mit den neu geplanten Potentialflächen mit einem Anteil von 3,6% ihrer Fläche belastet werden. Somit tragen die Einwohner der Gemeinde eine größere Last als viele andere. • Die Festlegungsverfahren der weichen Tabuzone mit 1000m Mindestabstand zu Wohnbebauungen ist für die Allgemeinheit nicht transparent dargestellt. So saßen wohl nur Vertreter des Landkreises, Landeigner und Projektierer an einem Tisch. Vertreter von Umweltverbänden und Gesundheitsorganisation fanden kein Gehör. Die WHO beispielsweise empfiehlt mindestens die 10fache Kipphöhe als Mindestabstand. <p>Ökologische Gründe</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der im RROP ausgewiesenen Potentialfläche 36 wurde zwar kein Nistplatz 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>des Rotmilan gefunden, dennoch scheint dieses Gebiet dem Rotmilan als Nahrungshabitat zu dienen. Es wurden mindestens zwei dieser Greifvögel von einigen Anwohnern im Zeitraum Februar bis April 2016 regelmäßig in der o.g. Fläche gesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Teil der Potentialfläche 36 dient dem großen Brachvogel als Brutplatz. Er wurde im April 2016 mehrfach gesehen und gehört. • Im Februar 2016 wurden zwei Silberreiher mehrfach in dem Gebiet des geplanten Windparks gesichtet. Auch von mir persönlich zwischen Ostervesede und Lünzen. • Weiterhin wird o.g. Gebiet vornehmlich im Spätherbst und Winter von tausenden Zug- und Rastvögeln (Kraniche, Graugänse, Nonnengänse, Sing- und Höckerschwäne) durchflogen und/oder als Nahrungshabitat genutzt. Sie scheinen morgens von den Übernachtungsgebieten Lauenbrücker Moor und Tister Moor in das Gebiet südlich der Ortschaft Ostervesede zu ziehen. Abends kann man dann den Rückflug beobachten, insbesondere die Kraniche bieten ein Schauspiel der besonderen Art wenn sie sich zwischen 16:00 und 17:00 Uhr zu tausenden sammeln um zurück ins Moor zu fliegen. • Der Lünzener Bruchbach wurde im Jahr 2013 durch einen Unfall in einer Biogasanlage bei dem erhebliche Mengen Gärreste in den Bach gelangen, stark belastet. Viele Fische und Pflanzen verendeten unter der Wasserverschmutzung. In diesem Gewässer einige geschützte Fischarten wie bsp. die Mühlkoppe leben wurde der Bach aufwendig renaturiert. Die geplanten Windkraftanlagen stehen sehr dicht an dem Bach zuführenden Gewässern und Gräben. Würde es zu einem Unfall kommen ist der Bach und die darin lebende Flora und Fauna stark gefährdet. Außerdem kann es durch tieffrequente Körperschallemissionen durch die Windkraftanlagen zu erheblichen Einschränkungen im Lebensraum Lünzener Bruchbach kommen. Durch die tiefen Fundamente der Windkraftanlagen, sehe ich hier ein zusätzliches Gefahrenpotenzial für das Grundwasser, wenn die Erdschichten durchbrochen werden. 	
	<p>Uwe Grevenkämper, Scheeßel</p>		
		<p>Ich bin Eigentümer des § 30 - Biotops GB-ROW 2823784, angrenzend zur westlichen Grenze der Potentialfläche Nr. 36. Nachdem ich ein sehr kurzes Gespräch mit dem Jagdpächter hatte und ich selber einige wenige Vogelbeobachtungen machen konnte, erlaube ich mir einige Anmerkungen und Hinweise. Es handelt sich hier um eine Potentialfläche, welche im Westen an den</p>	<p>Die Regionalplanung hat sich bei der Standortfindung mit den Belangen des Artenschutzes auseinandergesetzt. So wurden die vom NLWKN mitgeteilten avifaunistisch wertvollen Bereiche</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Lünzener Bruchbach grenzt bzw. von ihm durchschnitten wird. Durch das Zusammenspiel von Bruchbach, Wiesen, Sumpf, Wäldern, Gebüsch und Feldern und seiner ruhigen und störungsfreien Lage ist das Gebiet Heimat von einigen schützenswerten Vogelarten.</p> <p>Großer Brachvogel: Die Wiesen am Bruchbach und auch mein Biotop waren schon immer Heimat des Brachvogels. Laut Hinweis des Jagdpächters Hilbert Poppen gab es im Jahr 2015 mehrere Brutpaare.</p> <p>Roter Milan: Das Vorkommen des Roten Milans beschränkt sich nicht nur auf den Bereich westlich der Potentialfläche. Ich konnte im Mai 2016 selber zweimal sehr gut diese Vögel (bis zu 3 Stück gleichzeitig) östlich bzw. südöstlich im Abstand von mehreren 100 Metern zu meinem Biotop beobachten. Es gibt mehrere Brutpaare.</p> <p>Schwarzstorch: Im Mai 2016 konnte ich einen Schwarzstorch im Flug beobachten, entlang des Bruchbachs über meinem Biotop bis in ein kleines Wäldchen nordöstlich der Westgrenze. Laut Jagdpächter gibt es Schwarzstörche in seinem Revier.</p> <p>Weißstorch: Sowohl im Frühjahr wie auch im Mai 2016 konnte ich einen Weißstorch beobachten.</p> <p>Kranich: Im Mai 2016 waren Kraniche u.a. südöstlich meines Biotops zu sehen. Im Herbst dienen die Felder als Nahrungshabitat und Flugkorridor für die durchreisenden Kraniche.</p> <p>Laut Aussage von Hilbert Poppen sind außerdem der Schwarze Milan (mehr Bestand als Roter Milan) und ein geringer Restbestand vom Kiebitz vorhanden.</p> <p>Fledermäuse: In OstervesedelLünzenerstraße haben wir 3 Arten von Fledermäusen. Auch südlich des Ortes gibt es welche. Deshalb müsste geklärt werden, ob die Tiere bis in die Potentialfläche fliegen.</p>	<p>berücksichtigt (Vogelbrutgebiete und Gastvogellebensräume). Zudem wurden im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes ergänzende Übersichtskartierungen für ausgewählte Potenzialflächen der „Arbeitskarte Windenergie“ durchgeführt (u.a. Ostervesede). Diese Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen des Leitfadens Artenschutz (Nds. MBI. Nr. 7/2016, S. 221).</p> <p>Der Standort Ostervesede erfüllt die Auswahlkriterien, denn er befindet sich nicht in oder in Nähe eines avifaunistisch wertvollen Gebietes gemäß NLWKN (Staatliche Vogelschutzkarte). Auch die Kartierungen im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes stehen einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie nicht entgegen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ich bitte darum, die Vogelbestände in der Windenergie-Potentialfläche Nr. 36 sorgfältig zu prüfen und bei der Beurteilung zu berücksichtigen.	
	Martina Mahnken, Elsdorf		
		<p>Im eigenen Namen als Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet Scheeßel nehme ich zu dem 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg (Wümme) Stellung.</p> <p>Ich begrüßen die bisher vorliegende Planung und beantrage,</p> <p>das Windvorranggebiet Ostervesede (Potenzialsuchraum Nr. 36) in der in der Anlage 1 dargestellten Ausformung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit einer Erweiterung im östlichen wie westlichen Teil auszuweisen. Die Gesamtgröße beträgt ca. 236 ha.</p> <p>Zur Begründung trage ich Folgendes vor:</p> <p>Ich bin als Eigentümer von Grundstücken, die in dem Potenzialsuchraum Nr. 36 liegen, von den Planungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) betroffen. Ich habe bereits mit einem Vorhabenträger im Jahr 2016 entsprechende Nutzungsverträge zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen abgeschlossen.</p> <p>Einer antragsgemäßen Festsetzung stehen keine sachlichen Gründe, insbesondere keine der aufgeführten Kriterien aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) entgegen. Für die beantragte Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 36 sowie auch für die südöstliche und westliche Erweiterung sprechen im Rahmen der Abwägung sowohl die öffentlichen, als auch meine privaten Interessen.</p> <p>Die im Planentwurf aufgezählten Tabu-Kriterien, Siedlungsflächen, Flugplätze und Landeplätze sind auch nach unserer Prüfung nicht betroffen. Die weiteren im Planentwurf genannten harten Tabuzonen, wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000 Gebiete, Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung und militärische Sperrgebiete werden durch die Planung ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Ebenfalls sind durch die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 36 weder Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot, Wald, Geestkante zum Teufelsmoor</p>	<p>Die Korrekturen beim Zuschnitt des Vorranggebietes werden berücksichtigt, mit Ausnahme der vorgeschlagenen Erweiterung in westliche Richtung. Entsprechend der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) wird hier ein Abstand von 1.500 m zum Brutplatz des Rotmilans in der Lünzener Bruchbachniederung berücksichtigt (siehe Bewertung zur Stellungnahme der Naturwind GmbH).</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>betroffen.</p> <p>Die Abstände zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m werden eingehalten. Im Nordwesten muss jedoch die Gebietskulisse verkleinert werden, da das Wohnhaus in der Lünzener Straße Nr. 61 nicht berücksichtigt wurde. Hierbei handelt es sich um ein Gebäude, welches aus Aufenthaltsräumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen geeignet sind, besteht.</p> <p>Ebenfalls werden die Schutzabstände im Südosten wie im Westen durch eine Erweiterung nicht berührt. Im Westen ist ein Areal auf dem ein Güllebecken steht als Wohnhaus mit einem Abstand von 1000 m gepuffert worden.</p> <p>Nach Berücksichtigung der zuvor genannten Verkleinerung bzw. Vergrößerung ergibt sich folgendes Gebietslayout, vgl. Anlage 1.</p> <p>In einem Umkreis von 500 m zu der Potenzialfläche Nr. 36 ist kein Naturschutzgebiet vorhanden, so dass ein Schutzabstand zu solchen nicht zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Mindestfläche für das Vorranggebiet von 50 ha ist mit einer Gebietsgröße von 236 ha erreicht.</p> <p>Für die Avifauna ist der Großteil der Potenzialfläche ohne übergeordnete Bedeutung. Im Jahr 2015 ist im Rahmen eines vorbereitenden BImSchG-Antrages zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen ein Gutachten zur Avifauna (Gutachter: Andreas Oevermann und Achim Lehmann, Alfhausen) angefertigt worden.</p> <p>Hierbei wurde festgestellt, dass sich die Potenzialfläche für die meisten der gemäß Niedersächsischem Windenergieerlass (Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen) WEA-empfindlichen Arten außerhalb des Prüfradius befindet. Der nächste Brutplatz des Rotmilan liegt beispielsweise über 1500 m entfernt, der nächste Kranichbrutplatz über 500 m.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Großen Brachvogels kann hingegen im Bereich seines Verbreitungsschwerpunkts am nordwestlichen Rand der Potenzialfläche aufgrund seiner Störungsempfindlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Bei der Anlagenplanung wurde daher auf Standorte in diesem Bereich verzichtet.</p> <p>Da die Brutreviere der Art mehrheitlich durch Ackerflächen geprägt sind, sind bestandserhaltende Bruten nicht gesichert. Im Zuge der Meidung dieser Bereiche bei der Anlagenplanung sollte daher gleichzeitig eine Habitataufwertung von Flächen entlang des Lünzener Bruchbachs vorgenommen werden. Auf diesem Weg kann die Art im Genehmigungsverfahren durch ein geeignetes Ausgleichskonzept, das der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Rotenburg (Wümme) bereits durch das Landschaftsarchitekturbüro Oevermann vorgestellt wurde, in ihrer Entwicklung ausreichend berücksichtigt und geschützt werden.</p> <p>Einer Ausweisung sowie Gebietserweiterung der Potenzialfläche stehen keine Gründe des Kriterienkatalogs entgegen.</p> <p>Auch das öffentliche Interesse spricht für die beantragte Festsetzung.</p> <p>Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt.</p> <p>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber weiterhin mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014) deutlich gemacht.</p> <p>Ebenso hat sich das Land Niedersachsen mit dem Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 24.02.2106 dazu bekannt, „...zum Gelingen der Energiewende bei[zu]tragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. Dieser Verantwortung müssen auch die Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen entsprechen.“</p> <p>Es besteht somit ein herausragendes öffentliches Interesse an der Ausweisung von Windvorranggebieten und der Errichtung von Windenergieanlagen.</p> <p>Mein wirtschaftliches Interesse ist im Rahmen der Abwägung gem. § 7 Abs. 2</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ROG gleichfalls zu berücksichtigen. Insbesondere ist im Rahmen der Abwägung festzustellen, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. In diesen Gebieten bin ich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen.</p>	
	<p>Herbert Brüntrup, Scheeßel- Ostervesede</p>		
		<p>Es ist beabsichtigt, u.a. in Ostervesede Windkraftanlagen zu errichten und zur Stromerzeugung zu betreiben. Gegen die Genehmigung dieser Anlagen lege ich Widerspruch ein mit der Maßgabe, dass eine Genehmigung nur unter Vorbehalten und Auflagen erteilt werden darf. Wie bei fast allen bekanntgewordenen bzw. durchgeführten gleichartigen Objekten werden auch hier die aus der Erstellung und dem Betrieb dieser Anlagen resultierenden Risiken bzw. Belastungen nahezu voll der Bevölkerung, insbesondere den Eignern benachbarter Wohnimmobilien angelastet. Eine solche Lösung ist nicht hinnehmbar. Risiken und Nachteile sind deren Verursachern, den privatwirtschaftlichen Betreibern der Anlagen, zuzuweisen. Vor allem aber sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diese Risiken und Belastungen wirkungsvoll verringern oder aber ganz vermeiden.</p> <p>Anlage: Anlage zum Widerspruch Windpark Ostervesede vom 30.05.2016 Es ist politisch gewollt und sachlich richtig, dass in der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen ergriffen werden, die die Abhängigkeit von importierten Energien verringern. Eine dieser Maßnahmen ist die Nutzung der Windenergie. Neben dem eigentlichen, dem energiewirtschaftlichen Zweck ergeben sich Belastungen und Risiken, die bisher nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden, so: Wertminderung von Wohnimmobilien in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen, Geräuschbelästigung (hoch- und niedrigfrequenter Schall) mit der Möglichkeit gesundheitlicher Schäden, Lichteffekte wie nächtliche Sicherheitsbeleuchtung, periodische Sonnenlicht-Reflexe, flackernder Schattenwurf, Verteuerung des Strompreises für alle Verbraucher Wertminderung von Wohnimmobilien tritt ein im Moment der Baugenehmigung bzw. mit Baubeginn der Windkraftanlage. Die Höhe der Wertminderung ist abhängig von örtlichen Gegebenheiten und vom Abstand zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung. Sie kann bis zur</p>	<p>Zu den Planungskriterien des Landkreises gehört, dass Windenergieanlagen zu jedem Wohnhaus einen Mindestabstand von 1.000 m einhalten müssen. Die Planung beinhaltet somit – insbesondere auch im Vergleich mit anderen Planungsregionen in Niedersachsen - einen durchaus weitgehenden Schutz von Anliegern. Der Einwander wohnt ca. 1.250 m vom geplanten Vorranggebiet Ostervesede entfernt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Unverkäuflichkeit oder Nichtbeleihbarkeit steigen. Vermietung wird nicht möglich sein.</p> <p>Der BWE (Bundesverband WindEnergie) behauptet zwar, Wertminderung ergebe sich nicht und stützt sich hierbei auf einen "umfassenden Grundstückmarktberichtll (https://www.windenergie.de/tags/abstandsregelungen). Diese Aussage ist unglaubwürdig und realitätsfremd. Außerdem ist eine solche Behauptung als eine Beleidigung der Bundesbürger aufzufassen. Denn der BWE insinuiert damit, der "dumme Michel" sei ein solcher "Depp", dass er genauso gern unter einer knatternden Windmühle lebt wie in einer angenehmen Landschaft.</p> <p>Geräuschbelästigung: Es ergeben sich erhebliche Lärmbelästigungen, über 1000 m Abstand hinaus. Es ist Stand der medizinischen Wissenschaft, dass Lärmbelästigung zu gesundheitlichen Schäden führen kann. Dies gilt auch dann, wenn eine Lärmbelästigung gering, aber kontinuierlich erfolgt. An dieser naturbedingten Gegebenheit ändern auch Gutachten und Gerichtsurteile nichts (die für einzelne Sonderfälle richtig sein mögen).</p> <p>Lichteffekte: Sicherheitsbeleuchtung ist zu minimieren durch Abstimmung von Flugzeiten mit den Flugverkehrsbetreibern. Durch geeignete Oberflächenbehandlung der Rotorblätter können Sonnenlichtreflexe beeinflusst werden. Zu beachten ist, dass der flackernde Schattenwurf bis zu 1300 m vom Objekt zu sehen sein wird (RROP-Entwurf 2015, Tabelle 16).</p> <p>Verteuerung des Strompreises: Vielfach wird damit geworben, der Betrieb von Windkraftanlagen diene auch, Lieferbarkeit von "bezahlbarem Strom" sicherzustellen (siehe u.a. "Aurich"). Eine solche Aussage ist unlauter. Den Stromproduzenten wird ein meist über dem Marktpreis liegender Festpreis garantiert. Die Differenz zwischen Markt- und Garantiepreis zahlt der Verbraucher. Zusätzliche Stromeinspeisung durch neu erbaute Windparks erhöht die zur Verfügung stehende Strommenge, was marktgerecht zu einer Verringerung des Marktpreises führt. Das führt zu der kuriosen Situation, dass bei fallenden Marktpreisen der Strom für den Verbraucher teurer wird.</p> <p>Die oben angesprochenen Punkte führen für die Bürger zu zum Teil erheblichen Einbußen, bergen des Weiteren verschiedene Risiken in sich. Es ist sicherzustellen, dass Einbußen und Risiken von den Bürgern weitgehend ferngehalten werden. Denn es ist absurd anzunehmen, Bürger könnten ihr Einverständnis zu Dingen geben, die ihnen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur Nachteile bieten, denen jedoch, die die Ursache hierzu setzen, deutliche Vorteile bringen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Verbindliche Vereinbarungen mit den Betreibern der Windkraftanlagen müssen vor Baubeginn getroffen sein, in Einzelfällen bereits vor Erteilung der Genehmigungen. Derart sauber geregelte Lastenverteilung entspräche den Kriterien eines Rechtsstaates.</p> <p>Neben den bisher aufgeworfenen Risikoaspekten ergibt sich ein zusätzliches Risiko daraus, dass nach bisheriger Kenntnis moderne Hochleistungstechnologie eingesetzt werden soll, die offenbar noch im Erprobungsstadium steht.</p> <p>Auch fehlen noch einschlägige technische Richtlinien bzw. Normen für das Schallverhalten bei Objekten, deren Lärmquelle nicht in Bodennähe sondern in relativ großer Höhe liegt.</p> <p>Von den Betreibern ist vor Baubeginn bzw. vor Genehmigung zu fordern, darzulegen wie, von wem und in welcher Form die aus der quasi Enteignung resultierende Wertminderung ausgeglichen wird.</p> <p>Der bei hoheitlichen Maßnahmen in Sonderfällen zulässige enteignungsgleiche Eingriff (immer mit Ausgleichsmaßnahmen verbunden) kann hier nicht angesetzt werden, da der "Enteigner" ein privatwirtschaftlich betriebenes Unternehmen sein wird. Bei dennoch durchgeführten Maßnahmen, die einem enteignungsgleichen Eingriff entsprächen, wäre rechtlich zu prüfen, inwieweit Durchführung dieser Maßnahmen rechtsmissbräuchlich ist.</p> <p>Gefordert werden sollte Festlegung der einzuhaltenden Lärmbelastung (z.B. 30 dB nachts, 35 dB tagsüber).</p> <p>Dargelegt werden sollte vor Ausführung, welche Maßnahmen zur Verringerung der verschiedenen Lichteinwirkungen getroffen werden.</p> <p>Aus "interessierten Kreisen" (Verbände und Unternehmer, die aus verschiedenen Gründen dem WKA-Bau sehr nahestehen) kann man mit und ohne Befragen hören, dass Risiken und Einbußen nur minimal oder nicht gegeben sind. Danach sollte es nicht schwer sein, entsprechende Zusagen mit den Betreibern zu vereinbaren. Sollte man sich jedoch schwer tun oder nicht Willens sein, verbindliche Vereinbarungen zum Schutze der Bürger zu treffen, würde das ein beredtes Licht auf den Wert verschiedener Erklärungen werfen.</p> <p>Um das finanzielle Risiko der Betreiber zu minimieren, könnte man an Bankbürgschaften oder Haftpflichtversicherungen denken. Diese wären vor Baubeginn abzuschließen, ausgestattet mit hinreichenden Deckungssummen und angepasstem Deckungsumfang. Hierdurch wäre der Bürger auch im Falle von Zahlungsunfähigkeit der Betreiber weitgehend abgesichert.</p> <p>Die einfachste Art, die Gesamtproblematik zwar nicht in vollem Umfang zu lösen aber deutlich zu entschärfen, ist, sich auf ein in Deutschland bereits angewandtes</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Abstandsmodell (Freistaat Bayern) zu verständigen. Abstand zwischen Anlage und Wohnimmobilie 10 H, jedoch mindestens 1500 m (H = Nabenhöhe + Rotorradius)</p> <p>Festzuhalten ist, dass in dieser Sache noch nicht alle Argumente vorgetragen wurden, damit diese "Anlage" nicht überfrachtet wird. Eine Erkenntnis sollte aber in jedem Fall beachtet werden: BEI ALLEM RESPEKT VOR DEN BEKANNTGEWORDENEN MAßNAHMEN ZUM SCHUTZE GEFÄHRDERTER ARTEN DARF NICHT VERGESSEN WERDEN, DASS AUCH DER MENSCH ZU DEN ERHALTENSWERTEN ARTEN ZU ZÄHLEN IST.</p>	
		Potentialfläche Nr. 42	
	Rolf Luttmann, Kirchwalsede		
		<p>Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Ausweisung der Windenergie-Potenzialfläche Nr. 42 im Bereich südlich von Kirchwalsede im o.g. RROP.</p> <p>Begründung Mit Datum vom 26.04.2016 hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede über das o.g. RROP befunden und dem Entwurf in Bezug auf die Windenergie ohne weitere Anhörung der Kirchwalseder Bürger zugestimmt. Eine im Anschluss stattfindende Bürgerfragestunde, in der das Thema diskutiert wurde, hatte letztlich keinen Einfluss mehr auf die gefallene Entscheidung. Ich habe mich daher zu einem direkten Widerspruch entschieden.</p> <p>Analyse der Potentialfläche</p> <p>1. Form der Potentialfläche Die Potentialfläche (siehe Anlage 1) wird ausschließlich durch den Mindestradius zu Siedlungen eingegrenzt, d.h. es wird in alle Richtungen zu Emissionsbelastungen kommen. Die Fläche weist an der schmalsten Stelle nur eine Breite von ca. 80 m (siehe Anlage 2) auf und ist daher als Potentialfläche ungeeignet.</p> <p>2. Größe der Fläche Die im RROP ausgewiesene Potentialfläche von 78 ha wird im Umweltbericht bereits auf eine Fläche von 54 ha durch naturschutzrechtliche Belange reduziert. Dabei liegen die Potentialflächen Windenergie und Naturschutz direkt nebeneinander. Bei einer Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im</p>	<p>Die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung wurden aufgrund eines Kriterienkataloges ermittelt. Dabei wurden Tabuflächen aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes aus der weiteren Prüfung ausgesondert. Mindestabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden wurden berücksichtigt.</p> <p>Das Vorranggebiet Kirchwalsede erfüllt die Auswahlkriterien, denn es handelt sich z.B. nicht um ein Schutzgebiet nach Naturschutzrecht oder einen Bereich, der nach dem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für ein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet erfüllt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>östlichen Gebiet ist jedoch ein Mindestabstand vom 200 m anzusetzen. Nach Neuberechnung verkleinert sich die Potentialfläche um ca. 30 ha auf ca. 25 ha. Die vorgeschriebene Mindestgröße von 50 ha wird dadurch deutlich unterschritten (siehe Anlage 2).</p> <p>3. Erweiterungspotential Ein Erweiterungspotential ist nicht vorhanden, da alle Mindestabstände bis zu den bewohnten Häusern ausgeschöpft sind.</p> <p>4. Infrastruktur der Zuwegung Für den Bau, die Montage, Wartung und ggf. auch Reparatur der Windkraftanlagen ist eine Zuwegung erforderlich, die auf Schwerlasttransport und Schwerlastkran ausgelegt sein muss. Keine der Straßen in das Potentialgebiet erfüllt diese Anforderung. Auf der Zuwegung aus Richtung Kirchwalsede kommend ist eine Gewichtsbegrenzung auf 7,5 t ausgewiesen, der Weg ist damit für Schwerlasttransporte ungeeignet.</p> <p>5. Emissionsbelastung der Anwohner Die am südlichen Dorfrand gelegenen Anwohner sind bereits durch hohe Emissionen einer industriell geführten Biogasanlage mit einer Leistung von 1.500 kW belastet. Hier entstehen ungewöhnlich starke Geräusch- und Geruchsbelästigungen, die zeitweise nachts von einer starken Beleuchtung und auch Werksverkehr begleitet werden. Weitere Belastungen der Anwohner, insbesondere durch nächtliche sehr starke Blinksignale einer Windkraftanlage, sind nicht zumutbar.</p> <p>6. Naturschutz im und am Potentialgebiet Der Umweltbericht zeigt Biotope mit hoher und sehr hoher Bedeutung im Umfeld. Das geplante Vorranggebiet ist im Osten von einem laut LRP (2015) LSG-würdigen Gebiet umgeben. Nicht im Umweltbericht erfasst wurde ein in ca. 800 m Entfernung brütendes Paar von Wanderfalken. Wanderfalken sind laut „Roter Liste“ vom NLWKN stark gefährdet und bedürfen eines besonderen Schutzes. Eine Dokumentation dazu wurde bereits vom NFS (Niedersächsischer Falkenschutz) erstellt.</p> <p>Ebenfalls nicht erfasst vom Umweltbericht ist ein Kranichbrutgebiet in ca. 1.400m Entfernung in östlicher Richtung.</p> <p>Fazit</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Alle o.g. Fakten zeigen, dass die ausgewiesene Potentialfläche für Windenergie dem Naturschutz und anderen Belangen widersprechen und damit nicht haltbar ist. Ich beantrage das o.g. Potentialgebiet als „nicht geeignet“ auszuweisen.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Auszüge aus der Arbeitskarte Windenergie • Unterschriftenliste (mit 20 Unterschriften) <p>Als Anlage erhalten Sie eine Unterschriftenliste von Kirchwalseder Anwohnern, die mich insbesondere bei diesem Widerspruch unterstützen und argumentativ den Widerspruch zum RROP bestätigen.</p>	
		Potentialfläche Nr. 43 + 44	
	Harald Pallas, Visselhövede		
		<p>Die Potenzialflächen Nr. 43 und Nr. 44 sind keine geeigneten Standorte zur Nutzung durch Windenergie.</p> <p>Topographische Einschränkungen: Bei der Nutzung der Windenergie ist jeder Höhenmeter entscheidend für den Wirkungsgrad der Anlage, deshalb ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Tallagen unsinnig.</p> <p>Potenzialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf Sonstiges Die Fläche befindet sich in der Tallage des Dahnhorstgrabens und liegt in diesem Bereich etwa 20m tiefer als die westlich und östlich gelegenen Siedlungen.</p> <p>Potenzialfläche Nr. 44 Bereich nördlich von Wittorf Sonstiges Die Fläche befindet sich in der Tallage des Visselbaches und liegt etwa 20 m tiefer als die südwestlich gelegene Ortschaft Wittorf. Von Nord bis Südsüdost ist die Fläche von hohem Baumbewuchs begrenzt der, bei Wind aus entsprechender Richtung, für Turbulenzen hinter den Waldkanten sorgt.</p>	Die Hinweise zu möglichen topographischen Einschränkungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Fam. Claudia & Frank Jäger und Anwohner Drei Kronen, Wittorf		
		<p>Nach Bekanntwerden Ihres Vorhabens, einen Windpark zwischen Wittorf und Lüdingen zu errichten, haben wir uns umfassend mit der Thematik „Windenergie“ beschäftigt. Wir besuchten die vor Ort stattfindenden Informationsveranstaltungen und konnten uns so eine Meinung zu diesem Projekt bilden, zumal wir in unmittelbarer Reichweite des geplanten Windparks wohnen. Nach reichlicher Überlegung sind wir zu dem Schluss gekommen, dass kein Gleichgewicht zwischen den profitierenden und den benachteiligten Bürgern herrscht, da die Nachteile für den Privatmann überwiegen.</p> <p>Grundsätzlich stehen wir dem Thema „Windenergie“ positiv gegenüber, allerdings ist der Standort zwischen Lüdingen und Wittorf aus folgenden Punkten ungeeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung erfolgt ohne Rücksicht auf langjährig bestehendes Vereinsleben, welches die dörfliche Struktur mitgeprägt hat (Gleitsegelverein Weser e.V.). Nicht ohne Grund ist diese Fläche mit seinen idealen Voraussetzungen seit Jahren das Revier des Vereins, da es keinerlei Alternativen in der Umgebung gibt. • Die hier vor Ort erzeugte Windenergie würde nicht unbedingt den Wittorfer Bürgern zu Gute kommen, da ein Großteil (ca. 67 %) des in Deutschland produzierten Stroms exportiert wird. • Das Landschaftsbild wird durch die besondere Höhe des Windparks komplett zerstört. Folglich wird diese Region zunehmend unattraktiver für künftige Bürger und auch für Touristen. Auf lange Sicht ist der Ort Wittorf ohne Zuwanderung junger Bürger perspektivlos und zum Aussterben verurteilt. Bereits die Verpresstation Grapenmühlen und die grundlose Schließung der Dorfschule steigern die Unattraktivität des Ortes. • Das menschliche Eingreifen in die Natur beeinträchtigt die hier lebenden Tiere, besonders die zahlreichen Greifvögel (Bussard und Rotmilan) sowie Fledermäuse. • Die zukünftig unbeschränkte Höhe der Windräder steht in keinem Verhältnis zum vorgesehenen Abstand von 1.000 Metern zu Wohngebieten. • Für unmittelbare Anwohner gibt es eine Vielzahl an Beeinträchtigungen und Belastungen, die auf Dauer nicht zumutbar sind und die Lebensqualität maßgeblich einschränken. An dieser Stelle sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> ○ permanente Lärmbelästigung (Schall und Infraschall) ○ optische Belästigung durch Schattenwurf und nächtliche Beleuchtung 	<p>Die Potenzialfläche Nr. 43 soll als zusätzliches Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden. Insofern werden nunmehr die Belange der Windenergienutzung höher bewertet als der Fortbestand des Fluggeländes Lüdingen (Gleitschirmflieger).</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>der Anlage Gesundheitliche Folgen sind nicht abzusehen!</p> <ul style="list-style-type: none"> Der wohl gravierendste Punkt ist die erhebliche Wertminderung der angrenzenden Privatgrundstücke und Immobilien. Dieser Verlust lastet allein auf den Schultern der Eigentümer. Diese Tatsache ist absolut inakzeptabel! <p>Durch den Bau des Windparks wird die Profitgier einiger Weniger zu Lasten der breiten Bevölkerung befriedigt. Zukünftig möchten wir unsere jetzige hohe Lebensqualität in unserem gewohnten Umfeld uneingeschränkt genießen und vor allem bewahren.</p> <p>Aus zuvor genannten Gründen sehen wir uns gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten, sollte dieser Windpark genehmigt werden.</p>	
	<p>Gerd Richter, Visselhövede- Wittorf</p>		
		<p>Im Folgenden nehme ich fristgerecht Stellung zu dem veröffentlichten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Im Wesentlichen geht es um den Bereich bzw. den Planungsflächen um den Ort Visselhövede – Wittorf.</p> <p>Südlich und westlich von Wittorf befinden sich bereits Windkraftanlagenfelder mit jeweils drei Windkraftanlagen. Diese sind nicht in der Entwurfskarte des Raumordnungsprogramms eingetragen bzw. vermerkt, möglicherweise weil sie nicht über die gewaltige Gesamthöhe der zukünftig geplanten Anlagen verfügen. Dennoch sind die Anlagen raumgreifend, landschaftsprägend und beeinflussend. Obwohl mit ca. 1000 Meter Abstand sind die Windräder westlich von Wittorf, insbesondere nachts, bei Westwind (überwiegend die Regel) von Bewohnern im Neubaugebiet Wittorfs zu hören. Die meisten Bürger Wittorfs haben sich mit der aktuellen Situation arrangiert und die Anlagen in der jetzigen Ausprägung akzeptiert.</p> <p>Nun befinden sich im Planentwurf weitere Vorranggebiete im Nahbereich der Ortschaft Wittorf.</p> <p>Jedes weitere Windkraftanlagenfeld in der Nähe von Wittorf würde eine „Umzingelung“ der Ortschaft bzw. des Dorfes Wittorf bedeuten. Die Umzingelung eines Dorfes ist ein im Satzungsentwurf für das Regionale Raumordnungsprogramm (Seite 78) festgelegtes Ausschlusskriterium (Festlegung von Tabuzonen).</p> <p>Die Umzingelung eines Dorfes mit Windkraftanlagen ist lt. Vorgaben des</p>	<p>Die Potenzialfläche Nr. 43 soll als zusätzliches Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden. Insofern werden hier nunmehr die Belange der Windenergienutzung höher bewertet als der Fortbestand des Fluggeländes Lüdingen (Gleitschirmflieger).</p> <p>Damit würde ein zusätzlicher Windpark im Bereich der Stadt Visselhövede hinzukommen, wobei die Flächengröße (lediglich) 76 ha beträgt. Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird zu den Wohnhäusern in Wittorf eingehalten.</p> <p>Die Vermeidung einer Umzingelung von Dörfern ist kein Ausschlusskriterium, sondern ein einzelfallbezogenes</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Landkreises zu vermeiden und bedeutet ein Ausschlusskriterium für den Bau von weiteren raumbedeutenden Windkraftanlagen im Umkreis von Wittorf. Gemeint sind hier die im Planentwurf blau gekennzeichneten Flächen mit der Nummerierung 44, 43 sowie eine von Eigentümern zusätzlich geplante Fläche zwischen Wittorf und Jeddingen durch Zusammenlegung der Flächen mit 25 und 30 ha. In allen Fällen versuchen Flächeneigentümer und Investoren Ausschlusskriterien zu beseitigen bzw. zu entfernen. Auf der Potenzialfläche 44 wird das Vorhandensein des Schwarzstorches angezweifelt. Auf der Potenzialfläche 43 ist den Gleitfliegern der Betrieb gekündigt worden. Im Bereich der Potenzialflächen (ohne Nummerierung) wird eine Hofffläche eliminiert. Diese Fläche ist bereits durch den Ortsrat Jeddingen befürwortet worden. Leicht gemacht, befindet sich diese angedachte Potentialfläche doch westlich von Wittorf. Aufgrund der überwiegenden Wetterlage würden Wittorfer Bürger die Hauptbelastung ertragen müssen. Wittorfs Bürger bzw. der Wittorfer Ortsrat wurden aber nicht um eine Stellungnahme gebeten. Während der Ortsrat Wittorf auf eine Stellungnahme zu den Potentialflächen 44 und 43 verzichtet, weil von den acht Ortsratsmitgliedern sechs als Potentialflächenmiteigentümer beeinflusst sind, stimmen Jeddingen Ratsmitglieder hemmungslos ab.</p> <p>Sollten vorgenannte Flächen zwischen Wittorf und Jeddingen (25 ha + 30 ha) vom Landkreis als zusätzliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen werden, ist Folgendes zu bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Umzingelung eines Dorfes 2. kein ausreichender Abstand zu einer vorhandenen Windkraftanlagenfläche (beim Gemeindewald Wittorf) 3. Emissionsbelastung Wittorfer Bürger 4. überzogene, unnötige Landschaftsbildveränderung <p>Weiterhin ist sowieso grundsätzlich zu bedenken, dass der Abstand der Potentialflächen zueinander um die Ortschaft Wittorf unter 5 km liegt.</p> <p>Weitere Anmerkungen: Schon jetzt wird im Landkreis wesentlich mehr alternative Energie erzeugt als die hiesigen Haushalte, Handwerksbetriebe und Industrie verbrauchen. Maßhalten bezüglich der landschaftsverändernden Installation von Windkraftanlagen ist geboten. Aufgrund fehlender Nord-Süd-Trasse wird Strom ins Ausland abgegeben. Südliche Bundesländer kaufen ausländischen Atomstrom. Der Landkreis Rotenburg ist durch die Gasförderung und Verpressung von Giftstoffen außerordentlich belastet. Behörden und Politik haben die Aufgabe auf faire Behandlung Ihrer Bürger zu achten. Dazu gehört eine bundesweite gerechte Verteilung der notwendigen Belastungen auf alle Bürger.</p>	<p>Abwägungskriterium. Da es sich bei den vorhandenen Anlagen südlich und östlich von Wittorf um Anlagen handelt, die „nicht raumbedeutsam“ sind, entsteht durch die Ausweisung des Vorranggebietes zwischen Lüdingen und Wittorf keine Umzingelung.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Es steht außer Frage, dass Windkraftanlagen lt. Arbeitshilfe Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages bei einem Abstand von weniger als das 15-fache der Anlagenhöhe als erheblich beeinträchtigend angesehen werden.</p> <p>Anlage: Kartenauszug mit Anmerkung</p> 	
	<p>Gudrun Richter, Wittorf</p>		
		<p>In der Entwurfskarte des Raumordnungsprogramms sind vorhandene Windkraftanlagen nicht eingetragen. Südlich und westlich von Wittorf befinden sich bereits Windkraftanlagenfelder mit jeweils drei Windkraftanlagen. Möglicherweise wurden sie nicht eingezeichnet, weil sie nicht über die gewaltige Gesamthöhe (bis 230m) der zukünftig geplanten Anlagen verfügen. Dennoch sind die Anlagen raumgreifend, landschaftsprägend und beeinflussend. Obwohl mit ca. 1000 Meter Abstand sind die Windräder westlich von Wittorf, insbesondere nachts, bei Westwind (überwiegend die Regel) von Bewohnern im Neubaugebiet der Ortschaft Wittorf zu hören!</p> <p>Nun befinden sich im Planentwurf weitere Vorranggebiete im Nahbereich der Ortschaft Wittorf.</p> <p>Ein weiteres Windkraftanlagenfeld in der Nähe von Wittorf würde eine „Umzingelung“ der Ortschaft bzw. des Dorfes Wittorf bedeuten. Die Umzingelung eines Dorfes ist ein im Satzungsentwurf für das Regionale Raumordnungsprogramm (Seite 78) festgelegtes Ausschlusskriterium (Festlegung von Tabuzonen), da die Umzingelung eines Dorfes mit</p>	<p>Die Potenzialfläche Nr. 43 soll als zusätzliches Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden. Insofern werden hier nunmehr die Belange der Windenergienutzung höher bewertet als der Fortbestand des Fluggeländes Lüdingen (Gleitschirmflieger).</p> <p>Damit würde ein zusätzlicher Windpark im Bereich der Stadt Visselhövede hinzukommen, wobei die Flächengröße (lediglich) 76 ha beträgt. Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Windkraftanlagen zu vermeiden ist und damit ein Ausschlusskriterium für den Bau von weiteren raumbedeutenden Windkraftanlagen im Umkreis von Wittorf darstellt.</p> <p>Die im Planentwurf blau gekennzeichneten Flächen mit der Nummerierung 44, 43 sowie eine von Eigentümern zusätzlich geplante Fläche zwischen Wittorf und Jeddigen durch Zusammenlegung der Flächen mit 25 und 30 ha. Sind hier angesprochen. In allen Fällen versuchen Flächeneigentümer und Investoren Ausschlusskriterien zu beseitigen bzw. zu entfernen.</p> <p>Auf der Potenzialfläche 44 wird das Vorhandensein des Schwarzstorches angezweifelt. Es geht aber auch um weitere Naturschutzkriterien in diesen Bereich.</p> <p>Auf der Potenzialfläche 43 ist den Gleitfliegern der Betrieb gekündigt worden. Bei dieser Fläche sind allerdings auch naturschutzrelevante Tatsachen zu berücksichtigen. Im Bereich dieser Fläche durchläuft der Dahnhorstgraben mit dem gleichnamigen Bach Dahnhorst. Ein Feuchtgebiet mit Ansammlung vieler Tierarten. Naturschutzkriterien wurden hier noch nicht untersucht bzw. berücksichtigt. Eine entsprechende aktuelle Bewertung ist erforderlich. Weiterhin ist zu bedenken, dass diese Potenzialfläche aufgrund ihrer westlichen Lage und Entfernung zum Dorf Wittorf denkbar ungeeignet ist. Die überwiegende Windrichtung aus Westen begünstigt den Transport von Emissionen in das Dorf.</p> <p>Grundstückswerte und Lebensqualität sinken deutlich. Die Arbeitshilfe Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages legt in einer Entfernungsformel fest, dass unter einer Entfernung des 15-fachen der Anlagenhöhe einer Windkraftanlage von einer erheblichen Belastung auszugehen ist. Auch bei Realisierung dieser Potentialfläche kann von einer Umzingelung eines Dorfes in Verbindung mit den zwei bereits vorhandenen ortsnahen Windkraftfeldern ausgegangen werden.</p> <p>Im Bereich der Potenzialflächen (ohne Nummerierung) wird eine Hoffläche eliminiert. Diese Fläche ist bereits durch den Ortsrat Jeddigen befürwortet worden. Leicht gemacht, befindet sich diese angedachte Potentialfläche doch westlich von Wittorf. Aufgrund der überwiegenden Wetterlage würden Wittorfer Bürger auch hier die Hauptbelastung ertragen müssen. Wittorfs Bürger bzw. der Wittorfer Ortsrat wurden aber nicht um eine Stellungnahme gebeten. Während der Ortsrat Wittorf auf eine Stellungnahme zu den Potentialflächen 44 und 43 verzichtet, weil von den sieben Ortsratsmitgliedern fünf als Potentialflächenmiteigentümer oder anderen Gründen befangen sind, stimmen Jeddinger Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder hemmungslos ab. Sollten</p>	<p>wird zu den Wohnhäusern in Wittorf eingehalten.</p> <p>Die Vermeidung einer Umzingelung von Dörfern ist kein Ausschlusskriterium, sondern ein einzelfallbezogenes Abwägungskriterium. Da es sich bei den vorhandenen Anlagen südlich und östlich von Wittorf um Anlagen handelt, die „nicht raumbedeutsam“ sind, entsteht durch die Ausweisung des Vorranggebietes zwischen Lüdingen und Wittorf keine Umzingelung.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>vorgenannte Flächen zwischen Wittorf und Jeddingen (25 ha + 30 ha) zusammengelegt und vom Landkreis als zusätzliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen werden, ist Folgendes zu bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Umzingelung eines Dorfes 2. kein ausreichender Abstand zu einer vorhandenen Windkraftanlagenfläche (beim Gemeindewald Wittorf) 3. Emissionsbelastung Wittorfer Bürger (Westlage) 4. überzogene, unnötige Landschaftsbildveränderung 5. Überzogene, unangemessene, unnötige Energiegewinnung aus Windkraft in Bezug auf den Energiebedarf des Landkreises und damit unverhältnismäßige Belastung der Bürger des Landkreises im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung 6. Grundstückswerteverfall insbesondere im direkt vor der Potenzialfläche gelegenen Neubaugebiet und Dorfrandgebiet <p>Grundsätzlich ist zu bedenken, dass der Abstand der dargestellten Potentialflächen zueinander und zu vorhandenen Windkraftfelder um die Ortschaft Wittorf, unter 5 km liegt.</p> <p>Weitere Anmerkungen: Schon jetzt wird im Landkreis wesentlich mehr alternative Energie erzeugt als die hiesigen Haushalte, Handwerksbetriebe und Industrie verbrauchen. Maßhalten bezüglich der landschaftsverändernden Installation von Windkraftanlagen ist geboten. Aufgrund fehlender Nord-Süd-Trasse wird Strom ins Ausland abgegeben. Südliche Bundesländer kaufen ausländischen Atomstrom. Der Landkreis Rotenburg ist durch die Gasförderung und Verpressung von Giftstoffen außerordentlich belastet. Behörden und Politik haben die Aufgabe auf faire Behandlung Ihrer Bürger zu achten. Dazu gehört eine bundesweite gerechte Verteilung der notwendigen Belastungen auf alle Bürger. Reicht es nicht, wenn im Landkreis 200% des Energiebedarfes alternativ/nachhaltig erzeugt werden? Es steht außer Frage, dass Windkraftanlagen lt. Arbeitshilfe Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages bei einem Abstand von weniger als das 15-fache der Anlagenhöhe als erheblich beeinträchtigend angesehen werden.</p> <p>Anlagen: siehe Gerd Richter</p>	
	Sebastian Richter, Wittorf		
		<p>In der Entwurfskarte des Raumordnungsprogramms sind vorhandene Windkraftanlagen nicht eingetragen. Südlich und westlich von Wittorf befinden sich bereits Windkraftanlagenfelder mit jeweils drei Windkraftanlagen.</p>	<p>Die Potenzialfläche Nr. 43 soll als zusätzliches Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Möglicherweise wurden sie nicht eingezeichnet, weil sie nicht über die gewaltige Gesamthöhe (bis 230m) der zukünftig geplanten Anlagen verfügen. Dennoch sind die Anlagen raumgreifend, landschaftsprägend und beeinflussend. Obwohl mit ca. 1000 Meter Abstand sind die Windräder westlich von Wittorf, insbesondere nachts, bei Westwind (überwiegend die Regel) von Bewohnern im Neubaugebiet der Ortschaft Wittorf zu hören!</p> <p>Nun befinden sich im Planentwurf weitere Vorranggebiete im Nahbereich der Ortschaft Wittorf. Ein weiteres Windkraftanlagenfeld in der Nähe von Wittorf würde eine „Umzingelung“ der Ortschaft bzw. des Dorfes Wittorf bedeuten. Die Umzingelung eines Dorfes ist ein im Satzungsentwurf für das Regionale Raumordnungsprogramm (Seite 78) festgelegtes Ausschlusskriterium (Festlegung von Tabuzonen), da die Umzingelung eines Dorfes mit Windkraftanlagen zu vermeiden ist und damit ein Ausschlusskriterium für den Bau von weiteren raumbedeutenden Windkraftanlagen im Umkreis von Wittorf darstellt.</p> <p>Die im Planentwurf blau gekennzeichneten Flächen mit der Nummerierung 44, 43 sowie eine von Eigentümern zusätzlich geplante Fläche zwischen Wittorf und Jeddigen durch Zusammenlegung der Flächen mit 25 und 30 ha. Sind hier angesprochen. In allen Fällen versuchen Flächeneigentümer und Investoren Ausschlusskriterien zu beseitigen bzw. zu entfernen.</p> <p>Auf der Potenzialfläche 44 wird das Vorhandensein des Schwarzstorches angezweifelt. Es geht aber auch um weitere Naturschutzkriterien in diesen Bereich.</p> <p>Auf der Potenzialfläche 43 ist den Gleitfliegern der Betrieb gekündigt worden. Bei dieser Fläche sind allerdings auch naturschutzrelevante Tatsachen zu berücksichtigen. Im Bereich dieser Fläche durchläuft der Dahnhorstgraben mit dem gleichnamigen Bach Dahnhorst. Ein Feuchtgebiet mit Ansammlung vieler Tierarten. Naturschutzkriterien wurden hier noch nicht untersucht bzw. berücksichtigt. Eine entsprechende aktuelle Bewertung ist erforderlich. Weiterhin ist zu bedenken, dass diese Potenzialfläche Aufgrund ihrer westlichen Lage und Entfernung zum Dorf Wittorf denkbar ungeeignet ist. Die überwiegende Windrichtung aus Westen begünstigen den Transport von Emissionen in das Dorf. Grundstückswerte und Lebensqualität sinken deutlich. Die Arbeitshilfe</p>	<p>Insofern werden hier nunmehr die Belange der Windenergienutzung höher bewertet als der Fortbestand des Fluggeländes Lüdingen (Gleitschirmflieger).</p> <p>Damit würde ein zusätzlicher Windpark im Bereich der Stadt Visselhövede hinzukommen, wobei die Flächengröße (lediglich) 76 ha beträgt. Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird zu den Wohnhäusern in Wittorf eingehalten.</p> <p>Die Vermeidung einer Umzingelung von Dörfern ist kein Ausschlusskriterium, sondern ein einzelfallbezogenes Abwägungskriterium. Da es sich bei den vorhandenen Anlagen südlich und östlich von Wittorf um Anlagen handelt, die „nicht raumbedeutsam“ sind, entsteht durch die Ausweisung des Vorranggebietes zwischen Lüdingen und Wittorf keine Umzingelung.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages legt in einer Entfernungsformel fest, dass unter einer Entfernung des 15-fachen der Anlagenhöhe einer Windkraftanlage von einer erheblichen Belastung auszugehen ist. Auch bei Realisierung dieser Potentialfläche kann von einer Umzingelung eines Dorfes in Verbindung mit den zwei bereits vorhandenen ortsnahen Windkraftfeldern ausgegangen werden.</p> <p>Im Bereich der Potenzialflächen (ohne Nummerierung) wird eine Hofffläche eliminiert. Diese Fläche ist bereits durch den Ortsrat Jeddigen befürwortet worden. Leicht gemacht, befindet sich diese angedachte Potentialfläche doch westlich von Wittorf. Aufgrund der überwiegenden Wetterlage würden Wittorfer Bürger auch hier die Hauptbelastung ertragen müssen. Wittorfs Bürger bzw. der Wittorfer Ortsrat wurden aber nicht um eine Stellungnahme gebeten. Während der Ortsrat Wittorf auf eine Stellungnahme zu den Potentialflächen 44 und 43 verzichtet, weil von den sieben Ortsratsmitgliedern fünf als Potentialflächenmiteigentümer oder anderen Gründen befangen sind, stimmen Jeddinger Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder hemmungslos ab. Sollten vorgenannte Flächen zwischen Wittorf und Jeddigen (25 ha + 30 ha) zusammengelegt und vom Landkreis als zusätzliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen werden, ist Folgendes zu bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Umzingelung eines Dorfes 2. kein ausreichender Abstand zu einer vorhandenen Windkraftanlagenfläche (beim Gemeindewald Wittorf) 3. Emissionsbelastung Wittorfer Bürger (Westlage) 4. überzogene, unnötige Landschaftsbildveränderung 5. Überzogene, unangemessene, unnötige Energiegewinnung aus Windkraft in Bezug auf den Energiebedarf des Landkreises und damit unverhältnismäßige Belastung der Bürger des Landkreises im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung Grundstückswerteverfall insbesondere im direkt vor der 6. Potenzialfläche gelegenen Neubaugebiet und Dorfrandgebiet <p>Grundsätzlich ist zu bedenken, dass der Abstand der dargestellten Potentialflächen zueinander und zu vorhandenen Windkraftfelder um die Ortschaft Wittorf, unter 5 km liegt.</p> <p>Weitere Anmerkungen: Schon jetzt wird im Landkreis wesentlich mehr alternative Energie erzeugt als die hiesigen Haushalte, Handwerksbetriebe und Industrie verbrauchen. Maßhalten</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>bezüglich der landschaftsverändernden Installation von Windkraftanlagen ist geboten. Aufgrund fehlender Nord-Süd-Trasse wird Strom ins Ausland abgegeben. Südliche Bundesländer kaufen ausländischen Atomstrom. Der Landkreis Rotenburg ist durch die Gasförderung und Verpressung von Giftstoffen außerordentlich belastet. Behörden und Politik haben die Aufgabe auf faire Behandlung Ihrer Bürger zu achten. Dazu gehört eine bundesweite gerechte Verteilung der notwendigen Belastungen auf alle Bürger. Reicht es nicht, wenn im Landkreis 200% des Energiebedarfes alternativ/nachhaltig erzeugt werden?</p> <p>Es steht außer Frage, dass Windkraftanlagen lt. Arbeitshilfe Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages bei einem Abstand von weniger als das 15-fache der Anlagenhöhe als erheblich beeinträchtigend angesehen werden.</p>	
	Christian Richter, Wittorf		
		<p>Im Folgenden nehme ich fristgerecht Stellung zu dem veröffentlichten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Im Wesentlichen geht es um den Bereich bzw. den Planungsflächen um den Ort Visselhövede – Wittorf. Südlich und westlich von Wittorf befinden sich bereits Windkraftanlagenfelder mit jeweils drei Windkraftanlagen. Diese sind nicht in der Entwurfskarte des Raumordnungsprogramms eingetragen bzw. vermerkt, möglicherweise weil sie nicht über die gewaltige Gesamthöhe der zukünftig geplanten Anlagen verfügen. Dennoch sind die Anlagen raumgreifend, landschaftsprägend und beeinflussend. Obwohl mit ca. 1000 Meter Abstand sind die Windräder westlich von Wittorf, insbesondere nachts, bei Westwind (überwiegend die Regel) von Bewohnern im Neubaugebiet Wittorfs zu hören. Die meisten Bürger Wittorfs haben sich mit der aktuellen Situation arrangiert und die Anlagen in der jetzigen Ausprägung akzeptiert. Nun befinden sich im Planentwurf weitere Vorranggebiete im Nahbereich der Ortschaft Wittorf. Jedes weitere Windkraftanlagenfeld in der Nähe von Wittorf würde eine „Umzingelung“ der Ortschaft bzw. des Dorfes Wittorf bedeuten. Die Umzingelung eines Dorfes ist ein im Satzungsentwurf für das Regionale Raumordnungsprogramm (Seite 78) festgelegtes Ausschlusskriterium (Festlegung von Tabuzonen). Die Umzingelung eines Dorfes mit Windkraftanlagen ist lt. Vorgaben des Landkreises zu vermeiden und bedeutet ein Ausschlusskriterium für den Bau von</p>	<p>Die Potenzialfläche Nr. 43 soll als zusätzliches Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden. Insofern werden hier nunmehr die Belange der Windenergienutzung höher bewertet als der Fortbestand des Fluggeländes Lüdingen (Gleitschirmflieger).</p> <p>Damit würde ein zusätzlicher Windpark im Bereich der Stadt Visselhövede hinzukommen, wobei die Flächengröße (lediglich) 76 ha beträgt. Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird zu den Wohnhäusern in Wittorf eingehalten.</p> <p>Die Vermeidung einer Umzingelung von Dörfern ist kein Ausschlusskriterium, sondern ein einzelfallbezogenes Abwägungskriterium. Da es sich bei den</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>weiteren raumbedeutenden Windkraftanlagen im Umkreis von Wittorf. Gemeint sind hier die im Planentwurf blau gekennzeichneten Flächen mit der Nummerierung 44, 43 sowie eine von Eigentümern zusätzlich geplante Fläche zwischen Wittorf und Jeddigen durch Zusammenlegung der Flächen mit 25 und 30 ha. In allen Fällen versuchen Flächeneigentümer und Investoren Ausschlusskriterien zu beseitigen bzw. zu entfernen. Auf der Potenzialfläche 44 wird das Vorhandensein des Schwarzstorches angezweifelt. Auf der Potenzialfläche 43 ist den Gleitfliegern der Betrieb gekündigt worden. Im Bereich der Potenzialflächen (ohne Nummerierung) wird eine Hofffläche eliminiert. Diese Fläche ist bereits durch den Ortsrat Jeddigen befürwortet worden. Leicht gemacht, befindet sich diese angedachte Potentialfläche doch westlich von Wittorf. Aufgrund der überwiegenden Wetterlage würden Wittorfer Bürger die Hauptbelastung ertragen müssen. Wittorfs Bürger bzw. der Wittorfer Ortsrat wurden aber nicht um eine Stellungnahme gebeten. Während der Ortsrat Wittorf auf eine Stellungnahme zu den Potentialflächen 44 und 43 verzichtet, weil von den acht Ortsratsmitgliedern sechs als Potentialflächenmiteigentümer beeinflusst sind, stimmen Jeddinger Ratsmitglieder hemmungslos ab.</p> <p>Sollten vorgenannte Flächen zwischen Wittorf und Jeddigen (25 ha + 30 ha) vom Landkreis als zusätzliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen werden, ist Folgendes zu bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Umzingelung eines Dorfes 2. kein ausreichender Abstand zu einer vorhandene Windkraftanlagenfläche (beim Gemeindewald Wittorf) 3. Emissionsbelastung Wittorfer Bürger 4. überzogene, unnötige Landschaftsbildveränderung <p>Weiterhin ist sowieso grundsätzlich zu bedenken, dass der Abstand der Potentialflächen zueinander um die Ortschaft Wittorf unter 5 km liegt.</p> <p>Weitere Anmerkungen: Schon jetzt wird im Landkreis wesentlich mehr alternative Energie erzeugt als die hiesigen Haushalte, Handwerksbetriebe und Industrie verbrauchen. Maßhalten bezüglich der landschaftsverändernden Installation von Windkraftanlagen ist geboten. Aufgrund fehlender Nord-Süd-Trasse wird Strom ins Ausland abgegeben. Südliche Bundesländer kaufen ausländischen Atomstrom. Der Landkreis Rotenburg ist durch die Gasförderung und Verpressung von Giftstoffen außerordentlich belastet. Behörden und Politik haben die Aufgabe auf faire Behandlung Ihrer Bürger zu achten. Dazu gehört eine bundesweite gerechte Verteilung der notwendigen Belastungen auf alle Bürger.</p>	<p>vorhandenen Anlagen südlich und östlich von Wittorf um Anlagen handelt, die „nicht raumbedeutsam“ sind, entsteht durch die Ausweisung des Vorranggebietes zwischen Lüdingen und Wittorf keine Umzingelung.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Es steht außer Frage, dass Windkraftanlagen lt. Arbeitshilfe Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages bei einem Abstand von weniger als das 15-fache der Anlagenhöhe als erheblich beeinträchtigend angesehen werden.	
		Sonstiges	
	Hendrik Prigge		
		das windpark projekt in malstedt sollte aus meiner sicht genehmigt werden weil da die einmalige gelegenheit gibt die windenergie zu speichern !!! zudem wird die ganze gemeinde finazell gstärkt ! die geplannt abstände zu häuser usw sollten deshalb gekürzt werden ! wenn ein atomkraftwerk oder deren "abfallprodukte""hochgeht" wird alles "vernichtet " mensch tier pflanze und nur weil abstände alle baumaßnahmen verhindern ! also ein klares ja für malstedt und umwelt erhalt ! mfg hendrik prigge	Die Potenzialfläche Malstedt kann nicht berücksichtigt werden, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha besitzt.
	H.-D. Marquardt		
		Zur Planung von Windenergieanlagen in der Nähe von Wohnungen möchte ich meine Bedenken äußern. Je größer die Anlagen werden, je mehr Anwohner werden möglicherweise gesundheitlich gefährdet. Viele Ärzte, das RKI und andere Fachleute haben auf den unzureichenden Kenntnisstand hingewiesen und weitere Untersuchungen gefordert. In Bayern wurden 25 dB als gesundheitlich unbedenklich angegeben. Auch in den Normen werden die 25 dB bei Baulichen Zusammenhang als Grenzwert angegeben. Viele Untersuchungen haben Lärm als Risikofaktor ermittelt. Leider werden bei Lärmplanungen nicht die tatsächliche Lärmbelastung ermittelt sondern nur stark gefilterte Werte. Es werden immer noch uralte Normen, von 30 m hohen Anlagen, die 50 % der Bevölkerung nicht berücksichtigen, für Planungen genommen. Angesichts von über 70 Stockwerke hohen Windrädern, mit über 140 m Rotordurchmesser ist dies keine Voraussetzung, dass die Belastung der Anwohner in deren Wohnraum sicher erfasst und berücksichtigt werden kann. Wie wird die Kontaminierung und sonstige Belastung der Menschen und Umwelt durch Brand, Betrieb und Abrieb der Flügel bei 20 Jahren Laufzeit berücksichtigt. An der Strombörse werden zu Windzeiten immer öfter Rekordwerte mit negativen Strompreisen über 100 € erreicht. Wieso werden bei der Planung nicht alle Kosten, wie Schattenkraftwerke, erhöhter Schadstoffzeugung durch runterfahren der anderen Kraftwerke, Landschaftsverbrauch, Stromspeicher und zusätzliche Stromleitungen erfasst. Was kostet eine KWh Strom aus Wind oder Solarenergie gesamtwirtschaftlich bei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>gleicher Versorgungssicherheit wirklich? Viele Haushalte können die Energiekosten schon nicht mehr bezahlen. Eine Energieeinsparung ist hier nicht mehr zu bezahlen. Gibt es in Deutschland nicht die Möglichkeit alle Kosten und Belastungen neutral zu erfassen und daraus eine Energieversorgung zu planen, die für alle gesundheitlich unbedenklich ist und bezahlt werden kann? Diese Energieversorgung sollte auf neusten wissenschaftlichen Stand geplant werden. Bis dahin sollte ein Sicherheitsabstand eingehalten werden, der sicherstellt das 25 dB ungefilterter Spitzenwert in den Wohn- und Schlafräumen nicht überschritten wird. Im Anhang sind Quellen für die ausführliche Erklärungen und Hinweise. Weitere Quellen für neutrale unabhängige Gefahrenhinweise sind weltweit im Internet vorhanden. In anderen Ländern Europas wird auch deutlich auf gesundheitliche Gefahren durch zu geringen Abstand von Windrädern zu Wohnungen hingewiesen. In Bayern wurde 10x H durch Gerichte bestätigt. Warum ist es in Niedersachsen nicht möglich die Bevölkerung zu schützen? Ein Windpark sollte nur genehmigt werden, wenn auch bei Betrieb kontinuierlich nachgewiesen wird, das die Belastungen auch in den Wohnungen gesundheitlich absolut unbedenklich sind.</p> <p>140420_Faktenpapierentwurf Infraschall k[...] PDF-Dokument [1.1 MB] http://www.gegenwind-bad-orb.de/windkraft-fakten/gesundheitsgefahren/faktenpapier-infraschall/ http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben-Gefaehrdungsanalysen/Seismologie/Kernwaffenteststopp/Verifikation/Infraschall/Quellen_Phaenomene/Feldmessungen/windkraftanlagen.html http://www.vernunftekraft.de/de/wp-content/uploads/2015/03/Positionspapier-aefis-Gesundheitsrisiken-Erneuerbare-Energien-2015-02-24.pdf</p>	
	Pütz GmbH, Rosengarten		
		<p>Unsere Mandantin ist die Eigentümerin des Grundstückes mit der katasteramtlichen Bezeichnung Vahlder Weg 1a, Flur 8, Flurstück (...) der Gemarkung Scheeßel.</p> <p>Auf dem Grundstück Vahlder Weg 1a befindet sich ein SB-Markt (Aldi). Für die Erweiterung des SB-Marktes wurde am 01.08.2001 eine Baugenehmigung (Az.: 63/00749-01-05) erteilt. Am 05.11.2001 wurde der 1. Nachtrag zur</p>	<p>Das Grundstück „Vahlder Weg 1a“ in der Gemeinde Scheeßel befindet sich innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes der Gemeinde Scheeßel.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Baugenehmigung vom 01.08.2001 (Az.: 63/01882-01-05) und am 31.07.2002 der 2. Nachtrag zur Baugenehmigung vom 01.08.2001 (Az.: 63/01115-02-05) genehmigt. Der SB-Markt auf dem Grundstück Vahlder Weg 1a wird entsprechend der erteilten Baugenehmigungen betrieben.</p> <p>Namens und im Auftrage unserer Mandantin geben wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf (Stand: 01.12.2015) des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist materiell rechtswidrig.</p> <p>1. Das unter 2.2.2 RROP-Entwurf formulierte Ziel verstößt gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot.</p> <p>Diesem Gebot unterliegen Ziele der Raumordnung schon aufgrund ihrer Verbindlichkeit und ihres Normcharakters. Der Adressat eines Ziels muss diesem auf der Grundlage des Inhalts und durch Auslegung entnehmen können, was er bei seinen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als verbindliche Vorgaben der Raumordnung zu beachten hat. Die Notwendigkeit der räumlichen und sachlichen Bestimmbarkeit einer Zielfestlegung ist im Übrigen auch nach § 3 Nr. 2 ROG ausdrücklich inhaltliche Voraussetzung eines Ziels der Raumordnung. Ziele können eine Beachtungspflicht nur auslösen, wenn sie den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen. Dabei ist aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu berücksichtigen, dass Raumordnung und Landesplanung durch Besonderheiten gekennzeichnet sind (vgl. BVerwG in NVwZ 2002, 869). Einerseits müssen die Zielaussagen bestimmt genug sein, damit die betroffenen Gemeinden erkennen können, woran sie ihre Bauleitplanung auszurichten haben. Andererseits sind Raumordnung und Landesplanung nicht auf einen Normenvollzug im sonst üblichen Sinne angelegt. In Richtung auf die örtliche Planung schaffen sie, wie dies typisch für Planungen ist, denen weitere Planungsstufen nachgeordnet sind, Rahmenbedingungen, die Raum für eine weitere Konkretisierung lassen. Diese Zweckbestimmung verbietet es, aus dem Gebot der Normenklarheit ein Höchstmaß an Aussageschärfe und Detailtreue abzuleiten. Deswegen ist nach allgemeiner Ansicht eine endgültige parzellenscharfe Festlegung nicht erforderlich (vgl. BayVGh, Urteil vom 25.04.2006, Az.: 8 N 05.542).</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Im vorliegenden Fall bestehen erhebliche Zweifel an der notwendigen Bestimmtheit der Zielbestimmung 2.2.2 RROP-Entwurf in räumlicher Hinsicht. Die Zielbestimmung unter 2.2.2 RROP-Entwurf lautet wie folgt:</p> <p>„Die zentralen Siedlungsgebiete der Mittel- und Grundzentren sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.“</p> <p>Die vom Textteil des Plans in Bezug genommene zeichnerische Darstellung lässt wegen des Maßstabes 1:50000 die Grenzen der zentralen Siedlungsgebiete nicht hinreichend deutlich erkennen. Im Hinblick auf das Grundstück unserer Mandantin ist nicht einmal ansatzweise erkennbar, ob es in dem zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Scheeßel liegt. Nördlich des Vahlder Weges ist in der zeichnerischen Darstellung ein schmaler gelber Streifen eingezeichnet. Der Einzelhandelsbetrieb auf dem Grundstück unserer Mandantin befindet sich jedoch ungefähr 38 m in nördlicher Richtung vom Vahlder Weg entfernt. Aus diesem Grund ist völlig unklar, ob der Einzelhandelsbetrieb auf dem Grundstück unserer Mandantin in dem zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Scheeßel liegt.</p> <p>Nach alledem bleibt festzuhalten, dass es an der notwendigen Bestimmtheit in räumlicher Hinsicht der Zielbestimmung 2.2.2 RROP-Entwurf fehlt. Das Ziel 2.2.2 RROP-Entwurf verstößt damit gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot.</p>	
		<p>2. Der Entwurf des RROP ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Der Abwägungsvorgang hat sich im Grundsatz an den Vorgaben zu orientieren, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt worden sind (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15.05.2014, Az.: 2 K 54/12; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Az.: 3 D 5/99.NE). Danach ist das Abwägungsgebot dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Im Hinblick auf den Charakter der Raumordnung als Rahmenplanung, die auf weitere Konkretisierung angelegt ist und Zielaussagen unterschiedlicher inhaltlicher Dichte aufweist, muss das Maß der Abwägung für die einzelnen raumordnerischen Festlegungen allerdings jeweils konkret ermittelt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992, Az.: 4 NB 20.91; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15.05.2014, Az.: 2 K 54/12; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.01.2001, Az.: 4 K 9/99).</p> <p>a) Das planerische Ziel 2.2.2 RROP-Entwurf verstößt gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot.</p> <p>Sollte das Grundstück unserer Mandantin nicht mehr im zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Scheeßel liegen, hätte der Plangeber nicht die Belange berücksichtigt, die nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellen waren. Für eine Bestimmung der „Lage der Dinge“ kommt es vor allem darauf an, welche Belange auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Das private Interesse am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation ist ein in der Abwägung zu berücksichtigender eigener Belang, sofern die beabsichtigte Änderung zu einer mehr als nur geringfügigen Berührung der Interessen des Grundstückseigentümers führt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.01.2010, Az.: 4 BN 36.09; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2013, Az.: 8 S 3024/11).</p> <p>Geht man davon, dass das Grundstück Vahlder Weg 1a nicht im zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Scheeßel liegt, würde dies zu einer mehr als nur geringfügigen Berührung der Interessen unserer Mandantin führen.</p> <p>Zurzeit liegt das Grundstück unserer Mandantin im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“. Für das Grundstück sieht der Bebauungsplan folgende Festsetzungen vor: MK 1, I, 0,60, o. Unter 1.1 der textlichen Festsetzungen zu dem Bebauungsplan heißt es wie folgt:</p> <p>„Die maximale Bruttogeschossfläche je Einzelhandelsbetrieb wird als Höchstgrenze festgesetzt. Sie beträgt im MK 1 maximal 1.400 qm.“</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“ darf auf dem Grundstück unserer Mandantin ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO errichtet werden.</p> <p>Nach 2.3.2 LROP 2008/2012 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziff. 2.3.3 bis 2.3.9 LROP 2008/2012 entsprechen. Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. Gemäß 2.3.4 LROP 2008/2012 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).</p> <p>Aufgrund der Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB müsste der Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“ dahingehend geändert werden, dass ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb auf dem Grundstück unserer Mandantin unzulässig ist, wenn das Grundstück nicht mehr im zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Scheeßel liegt. § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauleitpläne, d. h. den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne, den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Anpassungspflicht geht weiter als die Beachtungspflicht des § 4 Abs. 1 ROG, weil eine Anpassungspflicht nicht nur eine Beachtung von Zielen der Raumordnung bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans fordert, sondern die Gemeinde verpflichtet, ihre vorhandenen Bebauungspläne zu ändern, wenn sie mit den Zielen der Raumordnung nicht mehr übereinstimmen (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 05.11.2008, Az.: 3 L 281/03; BVerwG, Urteil vom 14.05.2007, Az.: 4 BN 8.07). In der Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass die Anpassungspflicht nicht im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan endet. Bauleitpläne sind vielmehr den gültigen Zielen der Raumordnung anzupassen, unabhängig davon, wann diese in Kraft getreten sind. Der Regelungszweck des § 1 Abs. 4 BauGB liegt in der Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Pflicht zur Anpassung zielt nicht auf eine lediglich punktuelle Kooperation, sondern auf dauerhafte Übereinstimmung der beiden Planungsebenen (vgl. Hoppenberg/de Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, Kap. N, Rn. 123).</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass die Interessen unserer Mandantin mehr als nur geringfügig berührt werden, wenn das Grundstück nicht mehr im zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Scheeßel liegt.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Das private Interesse am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation hat der Landkreis bei seiner Abwägung nicht berücksichtigt. Es ist nicht erkennbar, dass er sich bei seiner Abwägung mit dieser Problematik befasst hat. In der Begründung zur Festsetzung des Zieles 2.2.2 heißt es lediglich wie folgt:</p> <p>„Die zentralen Siedlungsgebiete in den zentralen Orten sind auf Grundlage des baulichen Bestandes, d. h. nach § 30 und § 34 BauGB zu beurteilende Bebauungen und der sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes, festgelegt. Zum Teil werden auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen sowie unmittelbar angrenzende Potenzialflächen für die Siedlungsentwicklung in die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete einbezogen. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist daher nicht ausgeschlossen.“</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hätte das private Interesse unserer Mandantin am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation als Belang berücksichtigen müssen, welcher nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellen war. Die Nichtbeachtung bei der Festsetzung des Zieles 2.2.2 RROP-Entwurf führt zu einem Verstoß gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot.</p> <p>b) Das festgesetzte Ziel unter 2.2.1 RROP-Entwurf verstößt ebenfalls gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot.</p> <p>Unter 2.2.1 RROP-Entwurf heißt es wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Als Grundzentren sind folgende Orte ausgewiesen:</p> <p style="padding-left: 80px;">...</p> <p>- Scheeßel -</p> <p>...</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.“</p> <p>Im Landes-Raumordnungsprogramm heißt es unter 2.3.2 LROP 2008/2012 wie folgt: „Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabenstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).</p> <p>In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.</p> <p>...</p> <p>Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches im Sinne des Satzes 1, im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelzentralen Erreichbarkeitsraumes erzielt würde.</p> <p>Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.“</p> <p>aa) Die Festsetzung des Zieles 2.2.1 RROP-Entwurf führt zu einem strikten Kongruenzgebot, welches nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Ein striktes Kongruenzgebot verstößt gegen die kommunale Planungshoheit als Teil der in Art. 28 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltung.</p> <p>Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG steht der Bindung der gemeindlichen Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht prinzipiell entgegen. Das Grundgesetz gewährleistet die kommunale Selbstverwaltung nur im Rahmen der Gesetze, mithin nur innerhalb der Normen der Raumordnung und Landesplanung. Die Gemeinde ist dabei landesplanerischen Zielvorgaben nicht einschränkungslos ausgesetzt. Sie ist, soweit für sie Anpassungspflichten begründet werden, in den überörtlichen Planungsprozess einzubeziehen. Weiterhin setzt auch materiell-rechtlich die kommunale Planungshoheit der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Raumordnungsplanung Grenzen. Schränkt die Raumordnungsplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen, der Eingriff in die Planungshoheit muss gerade angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie das Willkürverbot beachten und ggf. eine Güterabwägung vornehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.05.2003, Az.: 4 CN 9.01, BVerwGE 118, 181; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.12.2000, Az.: 8 S 2477/99).</p> <p>Das in dem Ziel 2.2.1 RROP-Entwurf enthaltene Kongruenzgebot ist deshalb mit der gemeindlichen Planungshoheit nicht vereinbar und widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil es für alle Fallgestaltungen – unterschiedslos – eine strikte Beachtung beansprucht. Nach der Zielfestsetzung „ist“ der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Um der gemeindlichen Planungshoheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, hätte das Ziel als „soll“-Norm ausgestaltet werden müssen. Wird das Ziel als „soll“-Norm ausgestaltet, kann auch eine Lösung bei Vorliegen atypischer Umstände herbeigeführt werden, weil dann die Gemeinde einen Gestaltungsrahmen ausschöpfen kann.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass die strikte Verbindlichkeit des Planziels 2.2.1 RROP-Entwurf gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot verstößt.</p> <p>bb) Die Festsetzung des Zieles 2.2.1 RROP-Entwurf führt zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die Festsetzung zu einer Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG führt.</p> <p>Das in dem planerischen Ziel unter 2.2.1 RROP-Entwurf verankerte Kongruenzgebot verstößt gegen die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, weil hierdurch eine Marktzutrittssperre für bestimmte Orte errichtet wird.</p> <p>Das planerische Ziel unter 2.2.1 RROP beschränkt die Berufsausübungsfreiheit insoweit, als in ihm die räumlichen und faktischen Voraussetzungen für die Bestimmung möglicher Standorte von großflächigen Einzelhandelsvorhaben normativ festgelegt werden. Allerdings entfaltet das planerische Ziel keine unmittelbare bindende Wirkung für wirtschaftliche Aktivitäten Privater, insbesondere des großflächigen Einzelhandels. Trotzdem hat das planerische</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ziel, nach dem der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet ist, mittelbare Wirkung für eine wirtschaftliche Tätigkeit Privater. Nach § 1 Nr. 19 Raumordnungsverordnung soll ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden bei der Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs. Im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens muss aufgrund des planerischen Zieles unter 2.2.1 RROP-Entwurf geprüft werden, ob das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich der Gemeinde- oder des Samtgemeindegebietes nicht wesentlich überschreitet. Kommt das Raumordnungsverfahren zu dem Ergebnis, dass das beantragte Bauvorhaben nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt, führt dies regelmäßig zur Ablehnung des beantragten Bauvorhabens. Nach § 11 Abs. 5 Nds. Raumordnungsgesetz ist nämlich die landesplanerische Feststellung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Damit können die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms die Niederlassung von Unternehmen, die Einzelhandelsgroßprojekte betreiben wollen, in ihrer Standortwahl im Einzelfall unterbinden. Es liegt mithin ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit vor.</p> <p>Der Eingriff ist nicht durch die Aufgaben und Ziele der Raumordnung gerechtfertigt.</p> <p>Die Festsetzung eines strikten Kongruenzgebotes ist bereits nicht geeignet, das raumordnerische Ziel der Sicherheit der Versorgung der Bevölkerung zu erreichen. Denn eine starre Bindung privatwirtschaftlicher Versorgungsunternehmen an die hierarchischen Qualitätsfestlegungen kann unter bestimmten Umständen für die Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung sogar abträglich sein. So stehen häufig in Mittelzentren keine geeigneten Flächen mit der notwendigen Infrastrukturanbindung für die flächenintensiven Einzelhandelsnutzungen zur Verfügung.</p> <p>Das unter 2.2.1 RROP-Entwurf als striktes Kongruenzgebot festgesetzte Ziel ist auch nicht angemessen. Die Beschränkung einzelner Einzelhandelsvorhaben auf bestimmte zentrale Orte führt für Betreiber und Investoren als konkretem Personenkreis zu einer starken Beeinträchtigung in der Wahl des Ansiedlungsortes. Insoweit ist ein striktes Kongruenzgebot eine</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Marktzutrittssperre, die nicht angemessen ist. Ein striktes Kongruenzgebot verstößt nach alledem gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot ist im Hinblick auf die Zielfestsetzung unter 2.2.1 RROP-Entwurf verletzt.</p> <p>3. Das durch 2.2.1 RROP-Entwurf festgesetzte verbindliche Ziel der Raumordnung ist auch mit europäischem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar. Das Ziel verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit. Nach Art. 49 i. V. m. Art. 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der hier maßgeblichen, am 01.12.2009 in Kraft getretenen Fassung vom 09.05.2008 (ABL vom 09.05.2008, Nr. C 115, 1 ff.) sind die Beschränkungen der Freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Art. 54 Abs. 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates für seine eigenen Angehörigen. Art. 49 AEUV steht jeder nationalen Maßnahme entgegen, die zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar ist, aber geeignet ist, die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit durch die Gemeinschaftsangehörigen zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (vgl. ständige Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 19.05.2009, Az.: C-171/07, NJW 2009, 2112; Urteil vom 10.03.2009, Az.: C 169/07, Gewerbearchiv 2009, 195; Urteil vom 11.03.2004, in NJW 2004, 2439, 551).</p> <p>Das unter 2.2.1 RROP-Entwurf festgesetzte planerische Ziel beschränkt die Niederlassungsfreiheit insoweit, als in ihm die räumlichen und faktischen Voraussetzungen für die Bestimmung möglicher Standorte von großflächigen Einzelhandelsvorhaben normativ festgelegt werden. Derartige Planungsvorschriften können die Niederlassung von Unternehmen, die Einzelhandelsgroßprojekte betreiben wollen, insoweit beeinträchtigen, als sie einen gewählten Standort im Einzelfall entgehenstehen können.</p> <p>Diese Einschränkung der Niederlassungsfreiheit durch das Raumordnungsgesetz und den in Vollzug dieses Gesetzes ergangenen Regionalen Raumordnungsprogramms, wonach großflächige Einzelhandelsbetriebe</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>raumordnungsrechtlich bestimmten zentralen Orten und deren Verflechtungsbereichen zugeordnet werden, ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>Derartige der Niederlassungsfreiheit Schranken setzende nationale Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie in nicht diskriminierender Weise angewandt werden, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19.05.2009, Az.: C-171/07, NJW 2009, 2112; EuGH, Urteil vom 10.03.2009, Az.: C-169/07, Gewerbearchiv 2009, 195). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.</p> <p>Das Allgemeininteresse an einer nachhaltigen Entwicklung und Verwirklichung ausgeglichener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen kann nicht durch die Festsetzung eines strikten Kongruenzgebotes verwirklicht werden. Der strikte Bezug auf den Verflechtungsbereich der jeweiligen Gemeinde ist viel zu eng. Es können auch keine atypischen Umstände bei einer solchen Regelung berücksichtigt werden. Im Ergebnis führt das festgesetzte Ziel dazu, dass die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben nur in den seltensten Fällen zulässig wäre. Eine ausgewogene Versorgungsstruktur kann damit nicht erreicht werden. Die Festsetzung des Planungsziels unter 2.2.1 RROP-Entwurf verstößt gegen das Europäische Gemeinschaftsrecht, weil dadurch die Niederlassungsfreiheit in unzulässiger Weise eingeschränkt wird.</p> <p>Nach alledem bleibt festzuhalten, dass der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) materiell rechtswidrig ist.</p>	
	Torfwerk Sandbostel GmbH + CoKG, Olaf Meiners		
		<p>1 Aussagen des RROP Entwurfes</p> <p>Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sieht für den Bereich des Gnarrenburger Moores unter dem Kapitel 3.2 die Entwicklung der Freiraumnutzungen (3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei) vor. Hierzu wird grundsätzlich ausgeführt: <i>01 Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-</i></p>	<p>Das im LROP enthaltene Vorranggebiet Torferhaltung ist in den RROP-Entwurf zu übernehmen und näher festzulegen.</p> <p>An der ergänzenden Darstellung des Gnarrenburger Moores als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung wird festgehalten.</p>

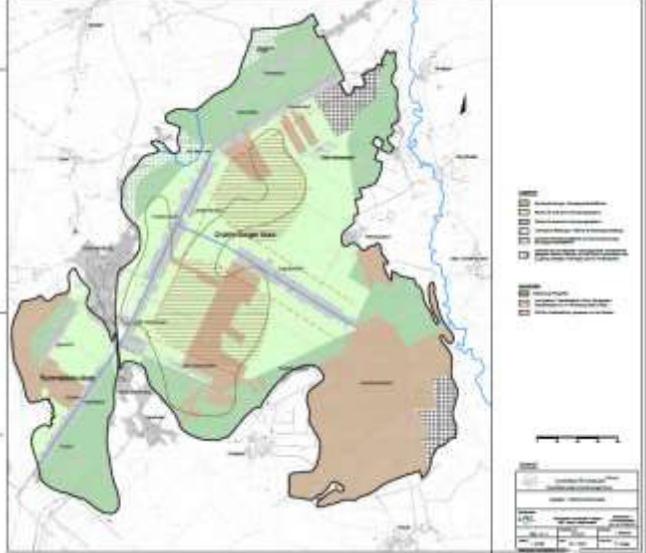
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>ökonomischen Funktion gesichert werden. Die Bestandssicherung und –entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.</i></p> <p>Zu der flächigen Ausweisung werden in Absatz 2 weitergehende Aussagen getroffen: <i>02 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p>Speziell zu dem Sektor der Grünlandnutzung wird dann ausgeführt: <i>03 Das absolute Grünland wird als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen.</i></p> <p>Das RROP trifft in dem Kapitel 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung keinerlei Aussagen zu dem Rohstoff Torf - Vorranggebiete werden in dem gesamten Landkreis nicht mehr ausgewiesen.</p> <p>Abbildung 1: Auszug des Bereiches "Gnarrenburger Moor" aus dem Entwurf des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme)</p>	<p>Darüber hinaus hat der Kreistagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 17.08.2016 empfohlen, südlich von Augustendorf eine Fläche zur Arrondierung der bestehenden Torfabbaufäche als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auszuweisen.</p>
		<p>2 Umweltbericht zum RROP Entwurf</p> <p>Im Umweltbericht zum RROP Entwurf werden im Kapitel 3 voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Festlegungen des RROP-Entwurfes prognostiziert. Zu der landwirtschaftlichen Nutzung werden die folgenden grundlegenden Aussagen getroffen: <i>"Auf landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Rotenburg (Wümme) und in ganz Niedersachsen werden auf mineralischen Böden und Moorböden erhebliche Mengen Treibhausgase freigesetzt (MÖLLER & KENNEPOHL 2014) . Rund die Hälfte der landwirtschaftlich bedingten Treibhausgasemissionen in Niedersachsen werden jedoch durch die Moornutzung freigesetzt (FLESSA ET AL. 2012 2, obwohl nur ein relativ kleiner Anteil der landwirtschaftlichen Flächen in Niedersachsen auf Moorboden liegt. Es gibt mit den Moorböden also relevante Treibhausgasquellen und -senken, die durch den Naturschutz beeinflusst werden können. Auch im Grünland sind nicht unerhebliche Mengen Kohlenstoffe gespeichert. Grünlandumbruch setzt größere Mengen Treibhausgase frei (MÖLLER& KENNEPOHL 2014)."</i></p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>3 Stellungnahme 3.1 Zur landwirtschaftlichen Nutzung Voraussetzung für eine landwirtschaftliche Nutzung von Torfböden ist eine Entwässerung, die die Zersetzung des gebunden Kohlenstoffes in Gang setzt und so zu den im Umweltbericht beschriebenen fortlaufenden Treibhausgasemissionen führt. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung im Gnarrenburger Moor ist als intensiv zu bezeichnen und zeigt mit rund einem Drittel einen hohen Anteil an Ackernutzung. Eine Verringerung dieser erheblichen Emissionen durch eine in dem Modellprojekt zu erforschende klimaschonende Bewirtschaftung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum einen erst in einer Reihe von Jahren und • nach den Ergebnissen der Befragung durch die Landwirtschaftskammer nur in einem kleinen Teilbereich greifen und • zum anderen den Prozess des Torfabbaus durch die Oxidation nur verlangsamen und nicht stoppen. <p>Es handelt sich somit bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Torfböden nicht um eine nachhaltige Nutzung, die dazu geeignet wäre, die "vordringliche Aufgabe" der "Bestandssicherung und –entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe" zu erfüllen. Das "hohe Ertragspotential" sowie eine "hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit" kann für das Gnarrenburger Moor ebenfalls nicht erkannt werden. Landwirtschaftliche Flächen auf Torfböden sind schon immer als Grenzertragsstandorte unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen zu bewirtschaften. Klimatisch (Früh- und Spätfröste) und hydrologisch (Staunässe) ungünstige Standortbedingungen sind typisch für diese organischen Böden. Auch wiederkehrende anfallende Kosten für Gewässer Ausbau und Drainungserneuerung belasten die Betriebe wirtschaftlich. Hinzu kommt, dass durch die fortlaufende Reduzierung des Profils der schwächer zersetzte Weißtorf mit den günstigeren physikalischen Eigenschaften eines Tages aufgezehrt ist und auf den stärker zersetzten Schwarztorfen die Bewirtschaftung deutlich erschwert wird. Die Grundlagen für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft auf organischen Böden allgemein und insbesondere im Gnarrenburger Moor kann somit nicht nachvollzogen werden und sollte entfallen. Die Konkretisierung der absoluten Grünlandnutzung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung entspricht nicht dem aktuell hohen Ackeranteil im Gebiet. Auch sind nach den jüngsten Forschungsergebnissen die</p>	<p>Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und der Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung basieren auf bodenkundlichen Fachdaten des LBEG. Sie geben keine landwirtschaftliche Nutzungs- oder Bewirtschaftungsform vor. Sie dienen lediglich einer künftigen strategischen Ausrichtung.</p>

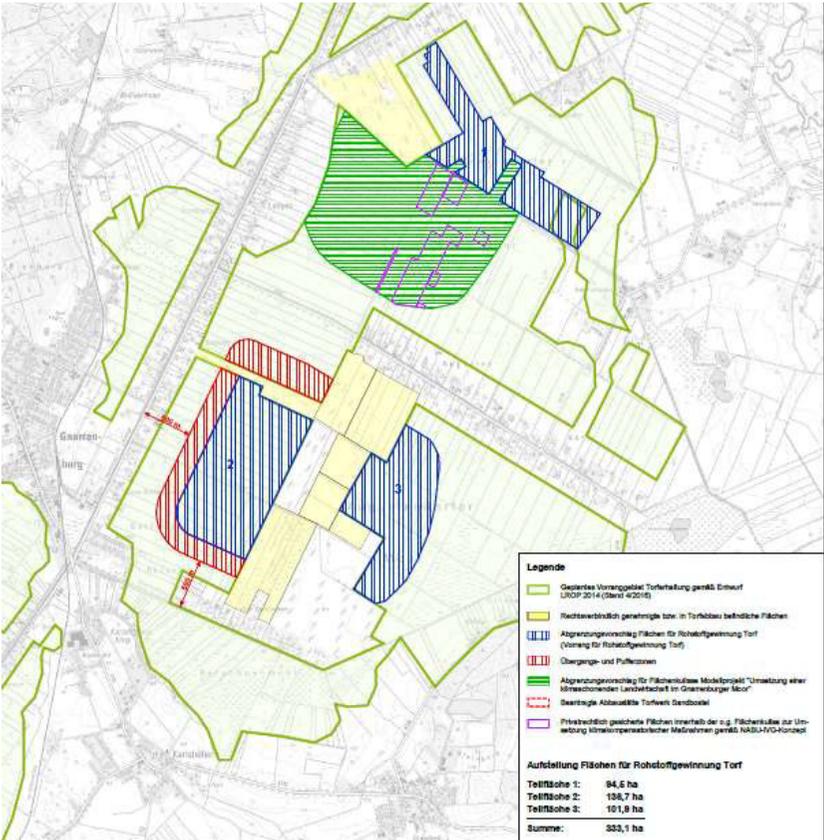
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Treibhausgasemissionen unter intensiver Grünlandnutzung annähernd so hoch wie die unter Ackernutzung.	
		<p>3.2 Vereinbarkeit mit dem LROP Wie in den allgemeinen Planungsabsichten vom 31.3.2013 richtigerweise vorgegeben, muss mit dem RROP zunächst das bestehende rechtsgültige LROP 2012 umgesetzt werden. Das LROP 2012 sieht im Gnarrenburger Moor ein Vorranggebiet Torfgewinnung vor. Die jetzt im RROP-Entwurf vorgesehene Ausweisung widerspricht diesen Vorgaben. Selbst wenn entgegen der selbstgegebenen Planungsabsichten jetzt der LROP-Entwurf 2016 umgesetzt werden sollte (was rechtlich nicht möglich wäre, da der aktuelle Entwurf des LROP erst nach Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf veröffentlicht wurde), widerspricht die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus o.g. Gründen der Ausweisung im LROP-Entwurf als Vorranggebiet Torferhalt. Zudem gibt der Landkreis eine Nutzungsrichtung für die Flächen vor, die nahelegt, dass eine Umsetzung der ebenfalls im LROP-Entwurf enthaltenen Verpflichtung zur Erstellung eines IGEKs umgangen werden soll.</p> <p>Zu den Aussagen des LROP Entwurfes 2016 Der Entwurf des LROP 2016 gibt die formalen Rahmenvorgaben zur Erstellung eines IGEK vor: <i>Innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung im Gnarrenburger Moor, im Marcardsmoor und im Gebiet Hülsberg/Vehnemoor ist auf Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden Integrierten Gebietsentwicklungskonzepts abweichend von Satz 1 ein Torfabbau zulässig, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt ist. Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm soll zeitnah erfolgen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der LROP-VO wird auf der Grundlage des erreichten Sachstandes geprüft, ob gegebenenfalls erneuter Regelungsbedarf besteht.</i></p> <p>Zunächst lässt sich daraus ableiten, dass die räumliche Vorgabe für ein IGEK über die Gebietskulisse der Vorranggebiete "Torferhalt" erfolgt. Weiterhin sollen die für eine Rohstoffnutzung vorgesehenen Bereiche einen untergeordneten Teil einnehmen. Die Vorranggebiete "Torferhalt" im Gnarrenburger Moor umfassen 2.414 ha und im ebenfalls im Zukunftskonzept eingeschlossenen Rummeldeis</p>	Mittlerweile hat das Kabinett der Landesregierung das LROP 2017 beschlossen und mit der Bekanntgabe im Ministerialblatt wird das LROP in Kürze in Kraft treten. Die Vorgaben des LROP sind entsprechend ins RROP zu übernehmen und zu konkretisieren.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Moor 353 ha, zusammen über 2.750 ha.</p>  <p>Abbildung 2: Auszug aus dem LROP-Entwurf 2016 rot: Streichung VRR Torfabbau, braun: VR Torferhalt</p> <p>Fest steht, dass das Land erwartet, dass ein IGEK erstellt wird und dass dieses realistisch umzusetzende Flächen für den Torfabbau enthält. Die Ausweisung, wie diese jetzt im LROP-Entwurf vorgesehen ist, erfolgte ausdrücklich aufgrund der im Vorfeld verabschiedeten Gnarrenburger Erklärung, die suggerierte, dass eine Aufteilung der Flächen unter Berücksichtigung aller Nutzungsinteressen vor Ort möglich sei.</p> <p>In der letzten Sitzung des Runden Tisches wurde auf diesen Entwurf des Landesraumordnungsprogramms eingegangen. Es wurde seitens der Verwaltung erläutert, dass das Landesraumordnungsprogramm ausdrücklich die Möglichkeit von Torfabbau innerhalb des Vorranggebietes für Torferhalt in einem untergeordneten Bereich im Gnarrenburger Moor vorsieht.</p> <p>Damit sollte auch in dem RROP des Landkreises diese Vorgabe des Landes umgesetzt werden. Fachliche Basis sollte das Zukunftskonzept für das Gnarrenburger Moor sein, dass am Runden Tisch seit 2013 entwickelt worden ist.</p>	
		<p>3.3 Zukunftskonzept "Gnarrenburger Moor"</p> <p>Die Aufstellung des Zukunftskonzeptes erfolgte in mehreren Schritten. In einem ersten Arbeitsschritt wurde eine Bestandsaufnahme durchgeführt, in der die für die Aufstellung des Zukunftskonzeptes erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt, kartographisch dargestellt und erläutert wurden. Darauf</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>aufbauend wurden die Landschaft / Landschaftsteile bewertet. Die Bestandsaufnahme umfasst die Ermittlung der Flächennutzungen, der Ausbreitung und Mächtigkeit der vorhandenen Moor-Rohstofflagerflächen (nur zur Verfügung gestellte Daten), der Geländehöhen und des Geländereiefs, der naturräumlichen Zusammenhänge mit der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung, der wasserwirtschaftlichen Belange und der vorhandenen naturschutzrechtlich geschützten Gebiete. Des Weiteren werden die zu erwartenden Änderungen aufgrund städtebaulicher Planungen, Torfabbau, Straßenbau und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und dargestellt.</p> <p>In einem Zwischenschritt erfolgte anhand der Bestandserfassung eine Ermittlung von Konflikten mit den Zielen der Gnarrenburger Erklärung. Beides, die Bestandserfassung und die ermittelten Konflikte liegen als Grundlage für den im zweiten Arbeitsschritt aufgestellten Konzeptentwurf zugrunde (siehe Anlage).</p> <p>Die Interessensvertreter in der Steuerungsgruppe des Runden Tisches wurden um Stellungnahmen zu dem Konzeptentwurf gebeten. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden in den Prozess aufgenommen und das Blatt 8 - Maßnahmenkonzept erstellt. Der Konzeptentwurf wurde in der Sitzung am 3.11.2015 am Runden Tisch diskutiert.</p> <p>Im Blatt 8 werden die zentral, hochliegenden und durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung tief entwässerten Flächen für extensive Landnutzungssysteme vorgesehen (hellgrüne Flächen).</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p data-bbox="564 785 1460 813">Abbildung 1: Lageplan des Maßnahmenkonzeptes (Blatt 8 Zukunftskonzept)</p> <p data-bbox="564 842 810 871">Dies ergibt sich über</p> <ul data-bbox="564 877 1482 1193" style="list-style-type: none"> • die geringen aktuellen ökologischen Wertigkeiten der landwirtschaftlichen Intensivnutzung, • die hohen THG-Emissionen der aktuellen Nutzung, • das Retentions-Potential zur Reduzierung der Hochwassergefahr im Zusammenhang mit der Wiedervernässung (mit Beginn des Abbaus im Unter- /Oberfeld-Verfahren), • das Fehlen besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, • die damit verbundene geringe Bedeutung für Naherholung und Tourismus und • letztlich über die Torfmächtigkeit. <p data-bbox="564 1225 1482 1375">Diese Landschaftseinheit umfasst den zentralen Komplex des Gnarrenburger Moores und wird durch die Siedlungsachse von Augustendorf in zwei Teilbereiche gegliedert. Das Blatt 8 des Zukunftskonzeptes trifft für diese Landschaftseinheit durch die schraffierten Bereiche eine weitergehende Differenzierung für diesen Raum.</p> <p data-bbox="564 1382 1460 1410">In dieser Landschaftseinheit ist eine breite Palette von Maßnahmen möglich.</p> <ul data-bbox="564 1417 1496 1439" style="list-style-type: none"> • Zunächst ist die Rückumwandlung von Acker- in Grünlandnutzung bzw. die 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Extensivierung der Nutzung zielführend. Auch hier ist die Optimierung / Anhebung des Wasserstandes zur Reduzierung der torfzehrenden Prozesse im Sinne der Zielsetzung "Torferhalt" als Maßnahme angezeigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein weiteres Instrument zur Erreichung der Zielsetzung in diesem Raum ist die Moorsanierung, auch mit Rohstoffnutzung (Torfabbau). Im Rahmen der anschließenden Vernässung und Moorrenaturierung wird die Landschaftseinheit mit moortypischen Strukturen bereichert. Weiterhin entstehen Retentionsräume zur Entschärfung der Hochwassergefahr. <p>Ein zu erstellendes IGEK, aber auch die Aktualisierung des RROP sollte sich folglich räumlich an diesen Fakten orientieren. Folgerichtig ist die Ausweisung von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung Torf in den schraffierten Bereichen des Blattes 8. Es handelt sich bei den durch ein externes Planungsbüro im Auftrag des Landkreises gesammelt und ausgewerteten Daten um fachliche Grundlagen, die bei der Abwägung im Rahmen der RROP-Aufstellung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>In der letzten Sitzung des Runden Tisches am 25.04.2016 wurde auf Basis des Zukunftskonzeptes durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Vorschlag mit der Ausweisung eines 101 ha großen Teilgebietes südöstlich Augustendorfs als Diskussionsgrundlage vorgelegt.</p> <p>Im Verlauf der Sitzung wurde deutlich, dass dieser Vorschlag von der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer des Runden Tisches als unzureichend bewertet wurde. Ein erster Vorschlag der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung sah eine Ausweitung auf den südwestlich an den bestehenden Abbau der Torf- und Humuswerk Gnarrenburg (THG) vor. Ein weiterer Vorschlag bezog die aktuelle Antragskulisse des zur Zeit dem ML vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses des Torfwerkes Sandbostel (TWS) ein. In einer Abstimmung am Ende der Sitzung zur Erfassung des Meinungsbildes bekam die letzte Alternative (inklusive der Torfabbauflächen) die mit Abstand größte Zustimmung.</p> <p>Ein IGEK sollte ebenfalls das Ergebnis dieser Sitzung vom 25. April 2016 des Runden Tisches berücksichtigen.</p>	
		<p>4 Vorschlag der Torfwerk Sandbostel GmbH & Co. KG Ausweis Vorranggebiet Rohstoffsicherung Da zunächst gemäß allgemeiner Planungsabsichten die Vorgaben des LROP 2012 umzusetzen sind, sollte ein Vorranggebiet für die Torfgewinnung ausgewiesen werden. Um die Flächenauswahl vor Ort zu konkretisieren, könnten die Vorgaben des LROP-Entwurfs 2016 nicht rechtlich aber zumindest</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>sinngemäß berücksichtigt werden, d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • untergeordnete Bedeutung des Torfabbaus in der Gebietskulisse der VR TE des LROP-Entwurfs • Vorgaben des Zukunftskonzeptes "Gnarrenburger Moor" • Abstand zu den Siedlungsachsen im Gnarrenburger Moor <p>Die folgende Karte zeigt die Vorranggebiete Rohstoffsicherung, wie sie sich aus diesen Rahmenvorgaben heraus entwickeln.</p>  <p>Abbildung 4: Konzeptkarte für den Bereich der VRR Torf und den "schraffierten Bereich" des Zukunftskonzeptes</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Torf (VRR Torf) 23.1 nördlich Augustendorf hat eine Größe von 95 ha und umfasst das Antragsgebiet des TWS. TWS verpflichtet sich zu einer Klimakompensation nach den Vorgaben des LROP-Entwurfs 2016. (s.u.). Das Gebiet schließt an den Abbau von THG im Westen an und hält die abgestimmten Abstände von 500 m zu den Siedlungsachsen ein. Die Ausweisung des VRR 23.1 entspricht der Mehrheitsmeinung des Runden Tisches zum Gnarrenburger Moor.</p> <p>Südlich an das VRR 23.1 grenzt ein Schwerpunktbereich zur Umsetzung des Modellprojekts zur Erforschung klimaschonender Bewirtschaftungsweisen für die Landwirtschaft an. Das TWS verfügt als einer der größten Flächeneigentümer über privatrechtlich verfügbare Flächen in diesem Raum und unterstützt dieses Projekt mit der Bereitstellung einer Fläche. Da dieses Gebiet ansonsten von einer hohen Nutzungsintensität geprägt wird, ist eine Realisierung des Projektes in diesem Bereich als schwierig einzuschätzen.</p> <p>Wenn das Modellprojekt auf Dauer keinen Erfolg zeigen sollte, kann die Zielsetzung hier in Richtung einer Moorentwicklung über das Instrument der Rohstoffgewinnung geändert werden.</p> <p>Die VRR Torf 23.2 und 23.3 liegen südlich Augustendorf und arrondieren den Abbau von THG auf lange Sicht zu einem Schwerpunktgebiet der Moorentwicklung, die zusammen mit dem Huvenhoopsmoor raumprägend werden soll. Die Gebiete 23.2 (137 ha) und 23.3 (102 ha) halten die Sicherheitsabstände zu den Siedlungsachsen ein. In dem Randbereich des VRR 23.2 ist ein 200 m breiter zusätzlicher Übergangsbereich (52 ha) zu den Siedlungsachsen vorgesehen, in dem eine Rohstoffgewinnung nur in Abstimmung mit den Anliegern durchgeführt werden kann.</p> <p>Die VRR Torf haben eine Fläche von 333 ha und somit einen Flächenanteil von: Zukunftskonzept 7.000 ha -> Anteil der VRR Torf ->5 % VR TE 2.414 ha -> Anteil der VRR Torf -> 14 %</p> <p>Die untergeordnete Rolle ist gegenüber der Gesamtgebietskulisse und der Kulisse des IGEK sichergestellt.</p> <p><u>Mehrwert für den Klima- und Moorschutz</u></p> <p>Die Ausweisung von Flächen für den Torfabbau bedeutet in Zukunft auch gleichzeitig, dass Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung für den Bodenabbau, im Zusammenhang mit dem Artenschutz und nach den Kompensationsfaktoren des LROPs fällig werden.</p> <p>Die Eingriffsregelung für den Bodenabbau verlangt nach dem Leitfaden für den Bodenabbau und der Arbeitshilfe für die Eingriffsregelung eine Wiederherrichtung der Abbaufäche unter den Zielsetzungen des Naturschutzes. Dies ist im Fall des</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Gnarrenburger Moores grundsätzlich die Wiedervernässung mit Moorrenaturierung. Für Schutzgüter mit besonderer Bedeutung werden zusätzlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Aus Aspekten des Artenschutzes kann es zu dem Erfordernis sofortiger Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kommen, die die Habitats für die betreffenden Arten gewährleisten sollen.</p> <p>Für das Schutzgut Klima wird eine Kompensation nach dem NIK notwendig, die in den aktuellen LROP-Entwurf aufgenommen wurde.</p> <p>Die Kompensation soll im Gnarrenburger Moor folgendermaßen strukturiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiedervernässung des Abbaugbietes mit dem Ziel der Moorrenaturierung - langfristig Hochmoorentwicklung • CEF-Maßnahmen nach den Erfordernissen des Artenschutzes (nach Möglichkeit auch als Beitrag zum Klimaschutz im Rahmen des Modellprojektes in der Kulisse der VR TE) • Klimakompensation nach NIK prioritär in nicht optimal entwickelten Mooregebieten (z.B. Randbereich des Huvenhoopsmoores oder alternativ an anderen Stellen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im gleichen Naturraum) und nicht in Konkurrenz zur aktiven Landwirtschaft. • In Einzelfällen ist eine Einbindung der Klimakompensation oder der CEF-Maßnahmen in das Modellprojekt zur klimaschonenden Bewirtschaftung zu prüfen. So können hier kurzfristig aus dem Antrag im VRR Torf 23.1 privatrechtlich verfügbare Pilotflächen bereitgestellt werden. <p><u>Wirtschaftliche Belange</u></p> <p>Zur langfristigen Rohstoffsicherung haben die Gesellschafter des Torfwerks Sandbostel ihre Planungen für die Errichtung einer Abbaustätte im Gnarrenburger Moor in 2009 intensiviert und in 2010 die ersten substantiellen Investitionen getätigt. Hierzu sind im Vorwege, auch mit der Genehmigungsbehörde, Abstimmungsgespräche zur Vorgehensweise geführt worden. Der Scoping-Termin für den Antrag für die Fläche nördlich von Augustendorf (95 ha) fand beim Landkreis am 18.06.2012 statt. Der Abbauantrag wurde am 08.05.2013/13.03.2014 eingereicht.</p> <p>Das Werk hat in dieses und auch in ein weiteres Abbauvorhaben, das z. Zt. nicht weiter verfolgt wird, hohe Investitionen getätigt, lange bevor überhaupt absehbar war, dass in einer für die Torfindustrie wichtigen Lagerstätte Einschränkungen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Abbauanträgen geben wird.</p> <p>Aufgrund des langen Planungsvorlaufs von Torfabbauanträgen von mehreren Jahren war es auch nicht verhältnismäßig, inmitten des Planungsprozesses die</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Arbeiten einzustellen. Vielmehr gab es – nicht zuletzt aufgrund der Gespräche am Runden Tisch – stets mehr als weniger Argumente, die für einen Torfabbau im Gnarrenburger Moor gesprochen haben. Für die Abbaufäche nördlich von Augustendorf (95 ha) verfügt das Werk nun über den 100%-igen Flächenzugriff. Sollte der Torfabbau im beantragten Umfang nicht möglich sein, wird dies zu erheblichen Abschreibungen auf Investitionen führen, die die Existenz der Gesellschafterwerke gefährden.</p> <p>Die Etablierung einer Abbaustätte führt vor Ort zu zusätzlichen Arbeitsplätzen in einer Größenordnung von fünf bis zehn Personen. Bei einer ausreichend großen Abbaustätte ist, dies hat das Werk von Anfang an kommuniziert und das gilt auch bis heute, die Errichtung einer eigenen Veredelungsstätte (Produktion von Erden) das Ziel. Für den Fall, dass eine zusätzliche Veredelungsstätte nicht errichtet wird, ist eine Zusammenarbeit mit dem lokal bereits etablierten Erdenhersteller denkbar in der Form, dass dieser Rohstoff vom Torfwerk Sandbostel bezieht. Insoweit würde die ins Auge gefasste Abbaustätte nicht nur neue Arbeitsplätze schaffen, sondern auch zur Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in Gnarrenburg beitragen.</p>	
		<p>5 RROP - Entwurf</p> <p>Auf Basis der dargelegten methodischen Ansätze lassen sich aufgrund der bisherigen Ergebnisse des Zukunftskonzeptes Grundzüge für das RROP für das Gnarrenburger Moor entwerfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir fordern den Ausweis von Gebieten für den Torfabbau. Räumlich sollen sich diese Bereiche an dem schraffierten Bereich des Blattes 8 des Zukunftskonzeptes orientieren. • Die "schraffierten Bereiche" des Blattes 8 des Zukunftskonzeptes sind außerhalb des genehmigten Torfabbaus als Vorrang für den Torfabbau mit dem mittel- bis langfristigen Ziel der Vernässung und Moorentwicklung auszuweisen. • Die Siedlungsachsen sollen wie im vorliegenden Entwurf mit den 500 m Abständen von der Siedlungsachse mit einer Überlagerung von Erholung und Grünlandbewirtschaftung dargestellt werden. Auch wenn dies nicht mit einer nachhaltigen Sicherung des Torfkörpers verbunden ist, so ist hier die kurz- bis mittelfristige Wahrung der Interessen der Bewohner höher zu bewerten. • Die für zukünftige Abbauanträge anfallende Klimakompensation nach NABU-IVG-Konzept sollte als Option für die Vorranggebiete Natur und Landschaft z.B. im Huvenhoopsmoor beschrieben werden, um Flächenkonflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden. Ausgenommen sind Bereiche, für die bereits Kompensationsverpflichtungen bestehen. 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Die genehmigten Bereiche des Torfabbaus sind mit dem Vorrang für Natur- und Landschaft auszuweisen, um die Folgenutzung des Abbaus abzubilden. • Die übrigen im LROP Entwurf 2016 als Vorrang Torferhalt dargestellten Bereiche sollten als Vorrang Torferhalt übernommen werden und auf die Möglichkeit des Modellprojektes zur klimaschonenden Bewirtschaftung hingewiesen werden. <p>Anlagen: Auszug aus dem PLF Konzept-Konfliktanalyse und Landschaftseinheiten</p>	
	Torf- und Humuswerke Gnarrenburg GmbH (THG)		
		<p>Abgesehen von Punkt 4 „Wirtschaftliche Bedeutung des Torfabbaus“ ist die Stellungnahme identisch mit der der Torfwerke Sandbostel (s.o.)</p> <p>Wirtschaftliche Bedeutung des Torfabbaus Unser Unternehmen, gegründet 1915 durch die Bremer Torfwerke AG, hat durch Torfabbau und – Weiterverarbeitung bereits seit mehreren Generationen eine sichere Lebensgrundlage für viele Familien aus Gnarrenburg und Umgebung geboten. Heute sind wir Teil der COMPO Gruppe die unsere Produkte weltweit vermarktet. Torf ist die Basis unserer Blumenerden und Substrate. Auch durch die Verwendung von Ersatzrohstoffen, die wir bereits heute in angemessenen Anteilen in unseren Produkten einsetzen, kann Torf wegen seiner einzigartigen Eigenschaften nicht völlig substituiert werden. Momentan beschäftigen wir dauerhaft ca. 55 Mitarbeiter. Im Hauptabsatzzeitraum wird unsere Stammebelegschaft durch weitere ca. 20 Saisonkräfte ergänzt, im Torfgewinnungsbetrieb sind mehrere regionale Lohnunternehmer für uns tätig. Aufträge für Instandhaltungsarbeiten und Investitionen vergeben wir möglichst an Unternehmen aus der Region Gnarrenburg. Um auch in Zukunft Planungssicherheit für unsere Investitionen zu erreichen sind wir auf eine solide, planbare Rohstoffversorgung angewiesen.</p>	<p>Siehe Bewertung zur Stellungnahme der Torfwerke Sandbostel.</p>
	Karin Lange, Westerwalsede		
		<p>Ich nehme hiermit Bezug auf das Gespräch und ihr Schreiben an Herren Hipp. Ich denke, es wäre langfristig von Vorteil, wenn das Gebiet weiter als</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die östliche Fläche des Vorranggebietes ist</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Sandabbau erhalten bleibt, um auch weiteren Generationen den Rohstoff Sand vor Ort zu sichern. Als ich meinen Abbauantrag gestellt habe, wäre die Gesamtabbaufäche über 10 ha gewesen und dadurch deutlich höhere Kosten für das Genehmigungsverfahren was zu dem Zeitpunkt nicht im Verhältnis zum Abbauvolumen stand. Ich hätte damals sonst meine gesamt mögliche Fläche zum Abbau beantragt. Seinerzeit wurde auch bei verschiedenen Gesprächen immer wieder erwähnt, das nicht immer mehr neue Standorte genehmigt werden sollen sondern vorhandene Abbauggebiete erweitert werden sollen, damit unsere Landschaft kein Schweizer Käse wird. Deshalb wäre es Richtig die Fläche von meiner Abbaufäche in Richtung Norden zur Abbaufäche von Firma Riese in das Vorranggebiet Sandabbau mit einzubeziehen, da es sich auch hauptsächlich um Acker handelt und je ha ein sehr hohes Abbauvolumen vorhanden ist. Das heißt halt auch das weniger Grundfläche für den Sandabbau benötigt wird und dadurch auch ökologisch von Vorteil ist.</p> <p>Aus diesen Gründen möchte ich sie bitten die Angelegenheit zu überdenken und beantrage deshalb, dass beschriebene Gebiet als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in das neue RROP einzubeziehen.</p>	<p>bereits ausgeschöpft, so dass das westliche Gebiet nicht die Größe für ein raumbedeutsames Vorranggebiet erreicht.</p>
	<p>Reiner Garms, Gnarrenburg</p>		
		<p>In vorbezeichneter Sache zeige ich an, dass wir Herrn Reiner Garms, Hindenburgstraße 10 1,27442 Gnarrenburg anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmacht ist beigefügt.</p> <p>Begründung:</p> <p>I.</p> <p>1. Meine Mandanten Frau Manuela und Herr Reiner Garms betreiben in Gnarrenburg einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Betrieb meiner Mandanten besteht in Gnarrenburg seit mehr als 230 Jahren und wird derzeit von Herrn Reiner Garms in der 7. Generation geführt. In ca. 10 Jahren wird sein Sohn Henrik Garms den Betrieb übernehmen. Einziger Betriebsstandort ist die Hofstelle auf dem Grundstück Hindenburgstraße 101 in 27442 Gnarrenburg. Auf der Hofstelle befinden sich mehrere Ställe und Wirtschaftsgebäude sowie das Wohnhaus meiner Mandanten.</p> <p>Gegenstand des landwirtschaftlichen Betriebes meiner Mandanten sind Ackerwirtschaft, Grünlandwirtschaft und Tierhaltung (Rinder). Die Ackerwirtschaft und Grünlandwirtschaft wird zur Erzielung der Futtergrundlage für die Milchviehhaltung betrieben.</p> <p>Die Milchviehhaltung ist mithin die Grundlage der Umsatzerzielung unseres</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Um eine Stellungnahme ordnungsgemäß abwägen zu können, ist ein Mindestmaß an Nachvollziehbarkeit des Vorbringens erforderlich. Weite Teile der vorliegenden Stellungnahme lassen keinen Bezug zum konkreten Sachverhalt erkennen, vielmehr werden die Einwendungen in unübersichtlicher, unklarer und kaum auflösbarer Weise mit nicht einschlägigen Zitaten aus Gerichtsurteilen oder für das RROP unerheblichen Fragen vermengt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Mandanten. Insgesamt bewirtschaften meine Mandanten 292 ha Land. In ihrem Betrieb sind meine Mandanten selbst in Vollzeit tätig. Dazu sind 5 weitere Vollzeitkräfte sowie 5 Teilzeitkräfte in dem Betrieb beschäftigt.</p> <p>Das Betriebsgrundstück sowie die angrenzenden von meinen Mandanten bewirtschafteten Flächen stehen in ihrem Eigentum. Dies sind die Flächen der Gemarkung Gnarrenburg, Flur 4, Flurstücke 92/14, 92/15, 94, 132/2, 133/9, 141/2.</p> <p>Meine Mandanten bewirtschaften darüber hinaus Flächen, die über das gesamte Gemeindegebiet von Gnarrenburg verteilt belegen sind. In erster Linie handelt es sich hierbei um Flächen, auf denen Ackerbau betrieben wird. Zu einem geringeren Anteil handelt es sich um Grünlandflächen, auf denen Gras für die Verfütterung an das Milchvieh geerntet wird.</p> <p>2. Meine Mandanten planen, ihren Betrieb in Zukunft zu erweitern, um weiterhin wirtschaftlich arbeiten zu können und wettbewerbsfähig zu bleiben. Konkret sind die Errichtung einer Strohhalle, einer Maschinenhalle sowie die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit dazugehörigem Gärrestlager geplant. Die Biogasanlage wird mit der in der Tierhaltung anfallenden Rindergülle betrieben werden und so die Wirtschaftlichkeit des Betriebs verbessern.</p> <p>3. Ausweislich der Vorbemerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 gründet sich der vorliegende Entwurf auf das Landes-Raumordnungsprogramm in der Fassung vom 8. Mai 2008, geändert durch Verordnung vom 24. September 2012. Zudem werde der Entwurf des Landes-Raumordnungsprogrammes 2014 berücksichtigt. Lediglich die Vorgaben des Entwurfes des Landes-Raumordnungsprogrammes 2015 seien noch nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Gegen den Entwurf des Landes-Raumordnungsprogrammes 2015 hat unser Mandant ebenfalls Einwendungen erhoben.</p> <p>4. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung, von denen unser Mandant unmittelbar betroffen ist.</p> <p>4.1 Die Gemeinde Gnarrenburg ist ausweislich der zeichnerischen Darstellung als zentrales Siedlungsgebiet ausgewiesen. Auf der zeichnerischen Darstellung ist die Abgrenzung dieses zentralen Siedlungsgebiete farblich gelb dargestellt. Eine Begründung und Erläuterung dazu, wie die Grenzen des zentralen Siedlungsgebietes bestimmt wurden, enthält die Begründung zum Regionalen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Raumordnungsprogramm 2015 nicht.</p> <p>4.2 Die Gemeinde Gnarrenburg ist darüber hinaus in der zeichnerischen Darstellung als Standort mit dem Ziel der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt.</p> <p>4.3 Darüber hinaus deuten die zeichnerischen Festsetzungen darauf hin, dass Flächen, die von unserem Mandanten bewirtschaftet werden, als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung und Natur und Landschaft festgesetzt werden sollen.</p> <p>Darüber hinaus sind ein Verbot des Grünlandumbruches sowie Maßnahmen im Hinblick auf die Wiedervernässung von Mooren enthalten.</p>	
		<p>II.</p> <p>Ausweislich des vorliegenden Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 sieht unser Mandant seine betriebliche Entwicklungsmöglichkeit in mehrfacher Weise beeinträchtigt. Deshalb werden die nachfolgenden Einwendungen und Beanstandungen des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 erhoben.</p> <p>1. Der Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 erweist sich als rechtswidrig, da er gegen das in § 8 Abs. 2 S. 1 ROG i.V.m. § 1 Abs. 1 NROG normierte Entwicklungsgebot verstößt.</p> <p>a) Der derzeit vorliegende Entwurf bezieht sich auf das Landes-Raumordnungsprogramm 2008, greift jedoch auch den Entwurf des Landes-Raumordnungsprogrammes 2014 auf. Auch aus diesem leiten sich die geplanten Festsetzungen des regionalen Raumordnungsprogrammes ab.</p> <p>b) Hierdurch ist keine Grundlage für eine Entwicklung des Regionalen Raumordnungsprogrammes aus dem Landes-Raumordnungsprogramm gegeben. Ziel der Regionalplanung ist es, die landesweite Planung auf einen überschaubaren Bereich einer Region "herunterzubrechen" (Goppel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 8 Rn. 29). Eine dergestalt vorzunehmende Konkretisierung der Landesraumordnung setzt voraus, dass das Landes-Raumordnungsprogramm wirksam ist. Dies ist im Hinblick auf den Entwurf des Landes-Raumordnungsprogrammes 2014 nicht der Fall. Das Verfahren zur Novellierung des Landes-Raumordnungsprogrammes ist noch nicht abgeschlossen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Rechtsprechung ist zu der Frage der Entwicklung eines Regionalplanes aus einem noch nicht wirksamen Landesentwicklungsplan / Landes-Raumordnungsprogramm - soweit ersichtlich - nicht vorhanden. Allerdings existiert auf der nachgelagerten kommunalen Ebene der Bauleitplanung eine dem § 8 Abs. 2 S. 1 ROG i.V.m. § 1 Abs. 1 NROG entsprechende Vorschrift. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB bestimmt, dass Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu der Frage, wann ein Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt ist, in seinem Urteil vom 29. September 1978 - 4C 30/76 wie folgt ausgeführt:</p> <p><i>"Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 30. 1. 1976 (Buchholz 406.11 § 8 BBauG Nr. 3 S. 10 [12]) zu dem gleichlautenden § 8 II 1 BBauG i.d.F. vom 23. 6. 1960 (BGBlI, S. 341) - BBauG 1960 - ausgesprochen, daß dieser Vorschrift genügt sei, "wenn objektiv der Bebauungsplan die Darstellungen des Flächennutzungsplanes konkretisiert und von dessen Grundkonzeption nicht abweicht". Daran ist auch für § 8 II 1 BBauG 1976 festzuhalten. Die mit § 81/1 BBauG 1976 gestellte Anforderung richtet sich nicht an das Planen als Tätigkeit, sondern lediglich an den Plan als solchen; wesentlich ist allein, daß der Inhalt eines Bebauungsplanes im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung dem zu dieser Zeit wirksamen Flächennutzungsplan (vgl. § 6 VI 2 BBauG 1976) in einer Weise entspricht, die sich als ein Entwickeln - genauer: als ein Entwickeltsein – begreifen läßt. § 8 " 1 BBauG 1976 soll verhindern, daß in den verschiedenen Planstufen Pläne wirksam bzw. gültig werden, die inhaltlich nicht hinreichend aufeinander abgestimmt sind.</i></p> <p><i>Dementsprechend ist die Frage, die sich nach § 8 1/ 1 BbauG 1976 zur Gültigkeit des Bebauungsplanes Nr. 32.2 stellt, ausschließlich die, ob sich der Inhalt dieses Bebauungsplanes im November 1975 zum Inhalt des Flächennutzungsplanes so verhielt, wie es das Entwickeltsein verlangt (vgl. dazu BVerwGE 48, BVERWGE Jahr 48 Seite 70 [BVERWGE Jahr 48 Seite 72 ff] = NJW 1975, NJW Jahr 1975 Seite 1985). Daß dies zutrifft, wird - auf dieser Grundlage - von der Kl. selbst nicht bezweifelt. "</i></p> <p>Legt man dies zugrunde, kann von einer Entwicklung des Regionalen Raumordnungsprogrammes aus dem Landes-Raumordnungsprogramm nicht ausgegangen werden. Der Entwurf des Landes-Raumordnungsprogrammes 2014 bietet noch nicht die hinreichende Sicherheit für eine abgestimmte Planung, aus der eine Planung im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes abgeleitet werden könnte. Da das Aufstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu widersprüchlichen Festsetzungen kommen könnte.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot ist die Unwirksamkeit des Regionalplanes (Goppel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 8 Rn. 32).</p> <p>Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist daher solange zurückzustellen, bis das Verfahren zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes des Landes Niedersachsen abgeschlossen ist.</p>	
		<p>2. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 verfügt nicht über die erforderliche Bestimmtheit.</p> <p>a) Aus den ausgelegten Unterlagen ist nicht hinreichend deutlich ersichtlich, welche Gebiete zu den jeweiligen Festsetzungen hinzuzurechnen sind. Insbesondere für unseren Mandanten, der eine Vielzahl von Flächen verteilt über das gesamte Gemeindegebiet bewirtschaftet, ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, seine Betroffenheit ermitteln zu können.</p> <p>Zwar sind an die Detailschärfe der Regionalplanung nicht so strenge Anforderungen zu stellen wie an die im Rahmen der Bauleitplanung (Goppel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 65). Die Unbestimmtheit durchzieht den gesamten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes. Die zeichnerischen Darstellungen entbehren jeglicher Nachvollziehbarkeit. Der Maßstab des Kartenmaterials ist schlichtweg zu groß gewählt.</p>	
		<p>b) Beispielhaft sei auf die Darstellung der Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg als Standort mit dem Ziel der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung hingewiesen.</p> <p>Die entsprechende zeichnerischer Darstellung deckt sich mit den schriftlichen Festsetzungen unter 2.1-07. In der Begründung zum Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes werden als Kriterien für die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung folgende Kriterien zu Grunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quartiere, • Gastronomiebetriebe oder Melkhus, • an überregional bekannten Radrouten gelegen (Radfernweg Hamburg-Bremen, Wümme-Radweg, Radwanderweg Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer, Deutsche Fährstraße, Mönchsweg), (Regionale Radwege innerhalb des Landkreises werden nicht berücksichtigt, somit auch nicht die kreisweite Mühlenroute), • Angebot an Freizeitaktivitäten, 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern. <p>Bestimmte, im einzelnen benannte Orte, darunter die Gemeinde Gnarrenburg, erfüllen diese Kriterien. Unklar ist, ob das Ziel der besonderen Entwicklung im Bereich Erholung nur die bisherige Ortslage betrifft oder aber auch das gesamte Gemeindegebiet. Auch die Begründung zum regionalen Raumordnungsprogramm gibt hierüber keinen Aufschluss. Dagegen könnte sprechen, dass das Zeichen für die Darstellung eines besonderen Gebietes für Erholung, "E", im Bereich der Ortslage Gnarrenburg selber verortet ist wie auch in dem Bereich des Augustenhofwegkanals, jedoch nicht an anderen Stellen des Gemeindegebietes Gnarrenburg. Andererseits finden sich auch im Außenbereich der Gemeinde Lage Straffierungen in Querausrichtung in grüner Farbe, die als Ziel der Raumordnung ebenfalls Flächen für die Entwicklung von Erholung in Natur und Landschaft ausweisen. Vor dem Hintergrund der sehr groben Darstellung in der dem Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes beigefügten zeichnerischen Darstellung kann hier keine Aussage getroffen werden, ob die Flächen unseres Mandanten hiervon betroffen sind.</p> <p>Zwar wohnt dem Regionalen Raumordnungsprogramm inne, dass er zwar konkreter ausgestaltet ist als das Landes-Raumordnungsprogramm, allerdings immer noch über eine Grobmaschigkeit verfügt, die einen Planungsspielraum für die kommunale Planungsebene belässt. Allerdings müssen die Aspekte, die für die jeweilige Planungsebene von Bedeutung sind, aus dem Regionalplan ersichtlich sein (Goppe/, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 24).</p> <p>Dessen ungeachtet ist jedoch das Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG zu beachten. Das Ausmaß staatlichen Handelns muss für die möglicherweise hiervon Betroffenen vorhersehbar sein, sollte das staatliche Handeln für die Bürger unmittelbare Folgen haben. Zwar ist die detailscharfe Abwägung bezogen auf konkrete Parzellen und raumbedeutsame Vorhaben regelmäßig anderen Aufgabenträgern zugewiesen, jedoch muss die Raumordnungsplanung die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte ausgleichen. Individuelle Betroffenheiten sind zu berücksichtigen, als sie auf der maßgeblichen Planungsstufe erkennbar und von Bedeutung sind (Goppe/, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 25). So liegt es hier. Diese Maßgabe vorausgesetzt, ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 zu unbestimmt. Vor dem Hintergrund, dass Ziele der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Vorhaben im Außenbereich als beeinträchtiger Belang entgegengehalten werden kann, ist der Umfang der festgesetzten Zielbestimmungen so darzustellen, dass der Bürger zu erkennen vermag, ob ihn eine solche Festsetzung beeinträchtigen kann. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat in seinem Urteil vom 20.05.2015 - 3 K 18/12, Rn. 34 - Juris wie folgt ausgeführt:</p> <p><i>"Soweit bei der Festlegung eines Eignungsgebietes Belange der Nachbarn zu berücksichtigen sind, kommt der Regionalplanung eine Vorwirkung zu. Diese Belange werden auf nachfolgenden Planungsebenen nicht erneut abgewogen. Auf der Ebene der konkreten Zulassungsentscheidung ist die Regionalplanung mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. HS BauGB verbunden, nach der raumbedeutsamen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB öffentliche Belange nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind."</i></p> <p>Der Entwurf des Regionales Raumordnungsprogrammes ist mithin dahingehend zu überarbeiten, dass der Maßstab des Kartenmaterials so gewählt und die Beschreibung des Geltungsbereiches der jeweiligen Festsetzungen in der schriftlichen Begründung der Festsetzungen so vorgenommen wird, dass die Bürger erkennen können, ob sie von den Festsetzungen betroffen sind. Ein Maßstab des Kartenmaterials von mindestens 1:10.000 erscheint hier angemessen zu sein. Der bisherige Maßstab 1:50.000 ist jedenfalls unzureichend.</p>	
		<p>c) Auch die Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg als zentraler Siedlungsbereich ist unbestimmt. In der zeichnerischen Darstellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 ist der Bereich farblich gelb dargestellt. In der Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 heißt es hierzu:</p> <p><i>"Die zentralen Siedlungsgebiete in den zentralen Orten sind auf Grundlage des baulichen Bestandes, d.h. nach § 30 und § 34 BauGB zu beurteilende Bebauungen und der sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes, festgelegt. Zum Teil werden auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen sowie unmittelbar angrenzende Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung in die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete einbezogen. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von</i></p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist daher nicht ausgeschlossen."</i></p> <p>Der zentrale Siedlungsbereich ist damit die Grundlage für die Einstufung einer Fläche als zum Innen- oder zum Außenbereich gehörig. Die Hofstelle unseres Mandanten sowie der hinter dem Hof gelegene Bereich werden, legt man den derzeitigen Entwurf zugrunde, dem Innenbereich zuzuordnen sein. Nach der derzeitigen Rechtslage gehört die Hofstelle dem Innenbereich der Gemeinde Gnarrenburg an. Der Bereich im unmittelbaren Anschluss an die Hoffläche, konkret der Bereich, in dem im Jahre 2011 / 2012 der neue Milchviehstall errichtet wurde, gehörte bisher zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich. So, wie sich der Geltungsbereich nach der zeichnerischen Darstellung vermuten lässt, würden sowohl der neue, bisher im Außenbereich gelegene Milchviehstall, als auch noch die sich hieran anschließenden Ackerflächen, dem Siedlungsbereich angehören.</p> <p>Dies ist nicht akzeptabel. Im Innenbereich einer Gemeinde ist die Realisierung landwirtschaftlicher Vorhaben mit größeren Herausforderungen verbunden. Zum einen gelten im Innenbereich strengere Immissionsrichtwerte als im Außenbereich, zum anderen muss sich ein neues Vorhaben im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einfügen. Dies setzt voraus, dass sich das neue Vorhaben als Fortsetzung des Bebauungszusammenhangs darstellt. Dies mag vorliegend kritisch zu sehen sein, da es sich bei dem Betrieb meines Mandanten um den einzigen landwirtschaftlichen Betrieb in dem Bereich von Gnarrenburg handelt, der im Übergangsbereich zwischen Innen- und Außenbereich belegen ist. Es besteht also die Gefahr, dass von Seiten des Planungsamtes die Errichtung neuer Anlagen im Anschluss an die vorhandene Bebauung als sich nicht mehr einfügend bewertet würde.</p> <p>Unser Mandant kann anhand des gewählten Maßstabes des Kartenmaterials nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, ob seine gesamte Hoffläche und die hieran angrenzenden Flächen nunmehr dem Siedlungsbereich zugeordnet werden sollen.</p>	
		<p>3. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 erweist sich als abwägungsfehlerhaft.</p> <p>a) Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m.§ 1 Abs. 1 Satz 1 NROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des BVerwG als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang (Runkel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 21 m.w.N.).</p> <p>Zu den Anforderungen an die vorzunehmende Abwägung hat das Oberverwaltungsgericht Greifswald in seinem Urteil vom 20.05.2015 - 3 K 18/12, Rn. 31 – Juris wie folgt ausgeführt:</p> <p><i>"Private Belange gehören bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zum Abwägungsmaterial. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung des ROG u.a. vom 22.12.2008 (BGBlI S. 2986) sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Bereits nach der zuvor geltenden Regelung des § 7 Abs. 7 ROG in der Fassung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 (BGBlI 1997 S. 2081) war für die Aufstellung der Raumordnungspläne vorzusehen, dass die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (Satz 1); sonstige öffentliche Belange sowie private Belange waren in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung waren (Satz 3)."</i></p> <p>Und weiter unter Rn. 35 f. :</p> <p><i>"Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Verletzung des Abwägungsgebotes auf der Ebene der Regionalplanung sind allerdings die Unterschiede der materiellen und verfahrensmäßigen Anforderungen von Raumordnungsplanung und Bauleitplanung zu berücksichtigen. Raumordnungspläne bedürfen in aller Regel weiterer Konkretisierungen, um zu genauen Festlegungen für einzelne raumbedeutsame Maßnahmen zu gelangen. Sie sind nicht Ersatz für kommunale Bauleitpläne oder raumbedeutsame Fachpläne. Die Abwägungsprozesse sind daher regelmäßig grobmaschiger und die Ermittlung der berührten Belange pauschaler, insbesondere soweit es sich um private Belange handelt. Eine pauschalierende Berücksichtigung betroffener privater Belange ist regelmäßig ausreichend. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nur zu berücksichtigen, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind (vgl. OVG Greifswald B. v. 18.12.2013 - 4 M 139/12 - Juris Rn. 52 ff - betr. ebenfalls das RREP WM - im Anschluss an OVG Lüneburg U. v. 26.03.2009 - 12 KN 11/07 - Juris, Rn. 21 ff. mwN).</i></p> <p><i>Abwägungserheblich sind auch auf der Ebene der Raumordnung allerdings -</i></p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Bauplanungsrecht - nicht nur subjektive Rechte der Plannachbarn, sondern darüber hinaus auch bestimmte Interessen, die in der konkreten Planungssituation einen raumordnerischen Bezug haben. Die Plannachbarn können nicht nur verlangen, von unzumutbaren Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen verschont zu bleiben, bzw. eine Verletzung des planungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme zu ihren Lasten rügen (vgl. dazu OVG Lüneburg U. v. 17.10.2013 - 12 KN 277/11 - BauR 2014, 235 = Juris Rn. 29; Gatz aaO Rn. 558). Auch über den Bereich des Schutzes subjektiver Rechte hinaus sind tatsächliche Auswirkungen von Vorhaben auf Plannachbarn abwägungserheblich, wenn sie einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert; unter diesen Voraussetzungen begründen sie auch gemäß § 47 Abs. 2 VwGO die Antragsbefugnis (vgl. zum Bauplanungsrecht BVerwG B. v. 09.02.1995 – 4 NB 17.94 - NVwZ 1995, 895). Demgegenüber sind private Belange dann nicht abwägungserheblich, wenn sie geringwertig oder mit einem Makel behaftet sind, ferner wenn auf ihren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht oder wenn sie bei der Entscheidung über die Planung nicht erkennbar sind (vgl. zum Bauplanungsrecht BVerwG B. v. 07.01.2010 - 4 BN 36/09 - Juris Rn. 9 mwN; st. Rspr.). So gibt es keinen Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben. Auch eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird in der Regel als nicht abwägungsrelevant angesehen (vgl. BVerwG B. v. 09.02.1995 - 4 NB 17/94 - NVwZ 1995, 895 = Juris Rn. 11 ff). "</p> <p>Danach hat eine Abwägung der Interessen stattzufinden. Dabei hat der Plangeber zu prüfen, ob die geplanten Festsetzungen auf Grund der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt zur Durchsetzung verholfen werden kann (OVG Greifswald, U. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12, Rn. 37 - Juris). Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich zunächst an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik. Sie besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Runkel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 22).</p>	
		<p>b) Vorliegend sind erhebliche öffentliche und private Belange im Rahmen der Planaufstellung unberücksichtigt geblieben.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>aa) Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms berücksichtigt nicht in angemessener Weise den in § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 7 ROG gesetzlich verankerten Grundsatz der Raumordnung, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen sind. Insofern besteht ein Abwägungsausfall.</p> <p>Die in § 2 Abs. 2 ROG aufgeführten Grundsätze der Raumordnung sind in die Abwägung bei Aufstellung eines Raumordnungsplan einzubeziehen. Ihnen kommt eine Abwägungsdirektivfunktion zu, wonach die Grundsätze nach Maßgabe der für die Aufstellung von Raumordnungsplänen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 30).</p> <p>Maßgabe für die Abwägung ist nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 ROG, dass die Raumordnung eine Leitvorstellung vermittelt die im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Diese Legaldefinition verdeutlicht ebenfalls das Gebot, dass die verschiedenen Ansprüche an den Raum, die durch die Grundsätze der Raumordnung in § 2 Abs. 2 ROG konkretisiert werden (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 31), im Rahmen der Planaufstellung in Ausgleich zu bringen sind . Für die Raumordnung auf Landesebene gilt hier das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG). Nach § 2 NROG gelten "neben den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG" noch weitere dort benannte Grundsätze der Raumordnung. Die Vorschrift bezieht somit die Grundsätze des (Bundes-)ROG als abzuwägende Ansprüche an den Raum für die Landesplanung in Niedersachsen ein.</p> <p>Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 enthält als Ziele der Raumordnung - soweit für unseren Mandanten von Bedeutung - die Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet, die Ausweisung der Gemeinde mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung, sowie das Vorranggebiet Natur und Landschaft, sowie die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Grünlandbewirtschaftung.</p> <p>Dem Abwägungsbelang der Entwicklung von Natur und Landschaft und Erholung steht hier das raumordnungsrechtliche Gebot der Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion gegenüber. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 7 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Dieser Grundsatz erfasst in Abgrenzung zu der Bedeutung der Landwirtschaft, zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaften die wirtschaftliche Komponente und Funktion der Forst- und Landwirtschaft.</p> <p>Die raumbedeutsame Planung muss danach die Voraussetzungen schaffen, dass die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig im internationalen Marktumfeld ihren Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen erfüllen kann (BT-Drs. 16/10292, S. 21; Runkel, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Bd. 2, L § 2, Rn. 208 f.). Mit dieser Aufgabe geht einher, dass die Raumordnung die wirtschaftliche Grundlage der Landwirte - ihre gewachsene Betriebsstruktur sowie ihren Flächenbestand - schafft und erhält. Der Landwirtschaft kommt somit eine gewichtige raumstrukturelle und -funktionelle Bedeutung zu (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 116).</p> <p>Die Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms lässt nicht erkennen, dass sich der Plangeber soweit dem Rang der Landwirtschaft als Grundsatz der Raumordnung angemessen mit den Folgen der Festlegung von Erholungsgebieten und Gebieten für Natur und Landschaft auseinandergesetzt hat. In der Begründung findet sich zu den Belangen der Landwirtschaft nichts. Dies deutet darauf hin, dass sich der Plangeber mit diesem Belang überhaupt nicht befasst hat.</p> <p>Durch die fehlende Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft genügt der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms dem Maßstab der Leitvorstellung nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 ROG nicht. Vorliegend besteht ein Regelungskonflikt zwischen den zwei genannten Grundsätzen der Förderung von Natur und Landschaft sowie Erholung und der Sicherung und Erhaltung der Landwirtschaft. Der Leitvorstellung sowie dem oben hergeleiteten Abwägungsgebot kommt auch eine Kontrollfunktion dergestalt zu, dass sie einer Verabsolutierung einzelner Belange und Grundsätze in der Abwägung entgegensteht (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 17).</p> <p>bb) Darüber hinaus sind bei der Aufstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms die privaten Interessen der betroffenen Landwirte in die Abwägung einzustellen. Der Betrieb meiner Mandanten ist in erheblichem Maße von den geplanten Festsetzungen betroffen. Die Festlegung würde dem Betrieb meines Mandanten die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit nehmen und die Existenzgrundlage meiner Mandanten gefährden. Die konkrete</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Betroffenheit meiner Mandanten sowie die Folgen der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung ihres Eigentums sowie die Aufrechterhaltung ihres landwirtschaftlichen Betriebes sind soweit gänzlich unberücksichtigt geblieben.</p> <p>Oben wurde dargestellt, dass die Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 HS. 2 ROG bereits auf der Ebene der Raumordnung abschließend erfolgen muss. Unabhängig von dem Charakter der Festlegung müssen sämtliche betroffene Belange in die Abwägung einbezogen werden. Insbesondere ist hier die erhebliche wirtschaftliche Betroffenheit meiner Mandanten durch die geplanten Festsetzungen im Gebiet Gnarrenburg zu beachten.</p> <p>(1) Durch die Festlegung von Vorranggebiet sowie der Ziele der Raumordnung sind die Eigentumsrechte meiner Mandanten betroffen.</p> <p>(a) Die grundgesetzliche Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG schützt den Bestand des Eigentums sowie die Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums (Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Auflage 2014, Art. 14, Rn. 15). Die danach geschützte Nutzung des Eigentums einer landwirtschaftlichen Fläche besteht vor allem in ihrer Bewirtschaftung in Form des Ackerbaus sowie der Grünlandbewirtschaftung zur Futtermittelerzeugung sowie zur Nutzung als Weidefläche im Rahmen der Tierhaltung.</p> <p>Diese Nutzungsmöglichkeit der im Eigentum meiner Mandanten stehenden Flächen im Umfeld des Betriebsgrundstücks werden durch den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der hierin enthaltenen Festlegungen erheblich beeinträchtigt. Denn nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG sind in Vorranggebieten solche Nutzungen ausgeschlossen, die nicht mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen vereinbar sind.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung ist gefährdet, wenn die zu bewirtschafteten Flächen im Bereich der Festsetzungen von Flächen für die Erholung, Natur und Landschaft sowie Grünland belegen sind. Die landwirtschaftliche Nutzung stellt sich somit als unvereinbar mit den Vorranggebieten dar. Da die Festlegung von Vorranggebieten der nachfolgenden Planungsebene sowie der Zulassungsentscheidung im Einzelfall keinerlei Spielraum mehr belässt, wäre die Vornahme insbesondere von baulichen Maßnahmen im Rahmen der landwirtschaftliche Nutzung, beispielsweise die Errichtung von neuen Stallgebäuden, einer Biogasanlage oder Maschinenhallen, nicht mehr möglich.</p> <p>Durch das Verbot des Grünlandumbruches droht auch die tatsächliche ackerbauliche Nutzung nicht unerheblich eingeschränkt zu werden. Damit würde</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>dem Eigentum meiner Mandanten die Nutzungsmöglichkeit genommen. Insofern droht der vollständige Verlust der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit der Eigentumsflächen durch die Festlegung der Vorranggebiete.</p> <p>Rechtsfolge wäre, dass der durch die Festsetzungen bewirkte Entzug der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten eine künftige Enteignung der betroffenen Grundstücke notwendig machen. Diese Rechtsfolge ist bereits als erheblicher Mangel in die Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Raumordnungsplanes einzustellen. Dies ist vorliegend nicht geschehen.</p> <p>Auch wenn nach der Rechtsprechung einem (Bebauungs)Plan keine enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommt und deshalb die Voraussetzungen für Enteignungen noch nicht geprüft werden müssen, muss der Plangeber im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens darstellen, wie er die eigentumsrechtlichen Fragen beantworten will. Er muss konkret darstellen, inwiefern Enteignungen im Planvollzug erforderlich werden und wie diese vorgenommen werden sollen.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht (Besch. v. 21.02. 1991 - 4 NB 16/90 - Rn. 3, juris) hat hierzu wörtlich festgehalten:</p> <p>"In der neueren Rechtsprechung ist geklärt, daß eine enteignungsrechtliche Vorwirkung für den Bebauungsplan grundsätzlich nicht besteht (vgl. BVerfGE 74, 264 <282>; BVerwGE 71, 108 <117, 121>". Eine Rechtsbindung des Bebauungsplans für ein sich anschließenden Enteignungsverfahren entsteht nicht, da sich das Bundesbaurecht einer hierauf gerichteten gesetzlichen Regelung gerade enthält (vgl. demgegenüber zum Fachplanungsrecht etwa § 19 Abs.1 Satz 3 FStrG; § 28 Abs. 2 LuftVG; § 37 Abs. 2 BBahnG).</p> <p>Allerdings sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans alle betroffenen und schutzwürdigen privaten Interessen, insbesondere soweit sie sich aus dem Eigentum und seiner Nutzung herleiten lassen, zu berücksichtigen.</p> <p>Das ist hier aber nach den tatsächlichen Feststellungen des Normenkontrollgerichts im Verfahren der Aufstellung des angegriffenen Bebauungsplans geschehen. Danach hat der Gemeinderat nämlich Art, Ausmaß und Gewicht der potentiellen Beeinträchtigung des Grundeigentums der Antragsteller durch die Planung nicht verkannt. Nach den Feststellungen des Normenkontrollgerichts hat der Gemeinderat auch die Notwendigkeit einer möglichen künftigen Enteignung der Grundstücke nicht übersehen; dies ergebe sich aus der Planbegründung, in der ausgeführt werde, daß im Rahmen einer erforderlichen Bodenordnung die betreffenden Grundstücke zur Sicherung der Planziele erworben werden müßten und daß Verkaufsverhandlungen mit dem Ziel eines freiwilligen Grundstückserwerbs "innerhalb eines überschaubaren Zeitraums" geführt werden sollten. Der planerische Zugriff der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Gemeinde auf im privaten Eigentum stehende Grundstücke bedeutet aber nicht, daß etwa Gemeinbedarfsflächen oder öffentliche Grünflächen nur unter den Voraussetzungen festgesetzt werden dürfen, an die die §§ 85 ff. BauGB eine Enteignung knüpfen. Daß das Grundeigentum an den im Plangebiet liegenden Flächen durch einen Bebauungsplan inhaltlich bestimmt und gestaltet wird (Art. 14 Abs. 1 GG) und daß in der Realität der Bauleitplanung eine eigentumsverteilende Wirkung zukommen kann (vgl. BVerwGE 45, 309 <324>; vgl. ferner BVerfGE 70, 35 <50>», hat nicht die Folge, daß schon für den Bebauungsplan die Enteignungsvoraussetzungen (pauschal) zu prüfen sind (vgl. Beschlüsse vom 10. Mai 1988 - BVerwG 4 NB 11.88 - und vom 15. August 1988 - BVerwG 4 NB 19.88 - beide unveröffentlicht; vgl. demgegenüber zu dem besonderen Fall der Entwicklungsbereichsverordnung nach § 53 StBauFG, bei der die Prüfung der Enteignungsvoraussetzungen auf den Zeitpunkt ihres Erlasses "vorverlagert" ist, Beschluß vom 5. August 1988 - BVerwG 4 NB 23.88 - Buchholz 406.15 § 53 StBauFG Nr. 2).</p> <p>Für ein ordnungsgemäßes Abwägungsverfahren hat die Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss v. 21.02.1991 - 4 NB 16/90 - Rn. 5, juris) konkret folgendes festgehalten:</p> <p>"Selbst wenn die nach § 40 Abs. 1 BauGB auszugleichenden Beeinträchtigungen insoweit den Charakter einer Enteignung haben sollten, weil die in der Vorschrift aufgeführten Festsetzungen dem Grundstück die Privatnützigkeit entziehen, hätte auch dies nur zur Folge, daß der Plangeber Art und Ausmaß solcher durch die planerischen Festsetzungen eintretenden Nachteile und den möglichen Umfang hierfür zu leistender Entschädigungen im Rahmen seiner der Planaufstellung zugrundeliegenden Abwägung zu berücksichtigen hätte. Auch dies ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Normenkontrollgerichts hier geschehen. Danach waren dem Gemeinderat die bisherigen planungsrechtlichen Verhältnisse und damit die Baulandqualität der Grundstücke der Antragsteller bekannt. Ferner wußte der Gemeinderat nach den Feststellungen des Normenkontrollgerichts um die in einer Bauvoranfrage zum Ausdruck gebrachten Bebauungsabsichten der Antragsteller; die sich hieraus ergebenden Einwände seien ebenso wie sämtliche im Bebauungsplanverfahren vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Antragsteller Gegenstand der Abwägung gewesen. Das Normenkontrollgericht hat weiterhin darauf abgestellt, der Gemeinderat sei sich ersichtlich dessen bewußt gewesen, daß erhebliche Forderungen bis zur Höhe des Baulandverkehrswertes entstehen könnten. Zur Übernahme derart hoher Belastungen sei der Gemeinderat im Interesse einer Verwirklichung der Planziele offenkundig bereit gewesen; dabei sei ihm die Größenordnung des erforderlichen finanziellen Aufwands hinreichend bekannt</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>gewesen. "</p> <p>Diesen Anforderungen wurde nicht einmal annähernd nachgekommen. Die eigentumsrechtlichen Belange der von mir vertretenen und betroffenen Mandanten wurden bisher weder konkret ermittelt noch im Rahmen der Aufstellung angemessen gewürdigt. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bisher vorgelegte Planung als rechtswidrig.</p>	
		<p>(b) Im Hinblick auf die Reichweite des Grundeigentums schützt Art. 14 GG auch das Recht, ein "Grundstück im Rahmen der Gesetze zu bebauen" (BVerfG, Beschl. v.- 19.06.1973 - 1 BvL 39/69, 1 BvL 14/72 - Rn. 43, juris). Dieses Recht meiner Mandanten wird im Hinblick auf ihr Betriebsgrundstück in Gnarrenburg erheblich beeinträchtigt. Die Festlegung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet sowie mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung für das Betriebsgrundstück meiner Mandanten verhindert die weiteren Entwicklungsmaßnahmen ihres Betriebes, die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich sind. Aufgrund der geplanten Festsetzungen ist zu befürchten, dass schon geringfügige Baumaßnahmen zur Erhaltung und zum weiteren Betrieb der Gebäude in Konflikt mit der angestrebten und nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms stehen und somit untersagt werden. Zudem werden Betriebserweiterungen durch die Errichtung weiterer Gebäude nach Festlegung des Vorranggebietes ausgeschlossen. Denn die für die Errichtung eines Gebäudes erforderlichen Baumaßnahmen wären insofern nach dem derzeitigen Planungsstand nicht mit den Festsetzungen vereinbar. Meine Mandanten planen die Errichtung einer Strohhalles sowie einer Maschinenhalle auf dem Betriebsgrundstück. Zudem ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage, die mit der in der Tierhaltung anfallenden Rindergülle betrieben wird geplant. Diese geplanten Betriebserweiterungen würden durch die Einbeziehung des Betriebsgrundstücks in die Festsetzungen verhindert.</p> <p>(aa) Nach der Rechtsprechung sind die Erweiterungsabsichten eines landwirtschaftlichen Betriebes abwägungserhebliche Belange. Das OVG Koblenz misst den betrieblichen Erweiterungsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung ein besonderes Gewicht zu (OVG Koblenz, Urt. v. 18.06.2008 - 8 C 10128/08 - Rn. 18, juris). Zu den Anforderungen an die Konkretisierung solcher Betriebserweiterungsabsichten im Rahmen der Bauleitplanung hat das OVG Lüneburg - Urt. v. 13.01.2009 - 1 KN 69/07 - Rn. 87, juris - ausdrücklich ausgeführt: "Abwägungsbeachtlich ist zwar auch das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der normalen Betriebsentwicklung.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Das gilt jedoch nicht für eine unklare oder unverbindliche Absichtserklärung oder die Äußerung nur vager Erweiterungsinteressen (zusammenfassend BVerwG, Beschl. v. 5.9.2000 - 4 B 56.00 -, BauR 2001, 83 = NVwZ-RR 2001, 82). Der Senat betrachtet - schärfer formuliert - nur solche Erweiterungsabsichten als abwägungsbeachtlich, die bereits konkret ins Auge gefasst sind oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegen (Urt. v. 15.1.2004 - 1 KN 128/03 -, AgrarR 2004, 328 = NuR 2005, 595). Er sieht sich dabei nicht im Widerspruch zu dem vom Antragsteller in der mündlichen Verhandlung angeführten Urteil des OVG Koblenz vom 18. Juni 2008 (Urt. v. 18.6.2008 - 8 C 10128/08 -, juris), wonach das Interesse vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe an ungestörtem Wirtschaften mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Denn auch das OVG Koblenz hat dies unter den Vorbehalt gestellt, "wenn und soweit die Erweiterung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betriebsweise der Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt und es sich nicht bloß um unklare und unverbindliche Absichtserklärungen handelt" Juris Rn. 18 unter Hinweis auf den oben zitierten Beschluss des BVerwG v. 5.9.2000 - 4 B 56.00 -)." Danach müssen die zur Abwägung vorgetragenen Betriebsabsichten hinreichend konkret sein. Sie sind dann abwägungsbeachtlich, wenn sie bereits konkret ins Auge gefasst sind oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegen. Unbeachtlich sind dagegen unklare und unverbindliche, vage Absichtserklärungen.</p> <p>Fraglich ist zunächst, ob diese Anforderungen auf die Abwägung der betroffenen Belange auf der Ebene der Raumordnung übertragen werden können. Im System der stufenweisen Konkretisierung der Raumnutzung stellt die Bauleitplanung die letzte und damit die Stufe mit dem höchsten Konkretisierungsgrad dar (Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Auflage 2014, § 8, Rn. 3; Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 8, Rn. 41 f.). Ein Bebauungsplan setzt mit seinem Inkrafttreten geltendes Baurecht. Die Raumordnungsplanung ist dagegen weiter und unbestimmter. Sie legt langfristige Planungsziele und –grundsätze fest, die durch die Planung auf den nachgelagerten Ebenen konkretisiert werden und erst nach dem längeren Prozess der Umsetzung der Planung geltendes Recht werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es unangemessen, die gleichen Anforderungen an die Konkretisierung von Erweiterungsabsichten auf der Ebene der landesweiten Raumordnung zu stellen wie auf der Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>Vielmehr müssen auf der Ebene der Raumordnung bereits weniger konkrete, mittel- bis langfristige Planungen Berücksichtigung finden, die dann im Gleichlauf zu der Konkretisierung der Planung ebenfalls ihre weitere Konkretisierung finden.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Nur so ist gewährleistet, dass dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 ROG genügt wird, der selbst nur die Anforderung aufstellt, dass die Belange erkennbar und von Bedeutung sein müssen.</p> <p>(bb) Ungeachtet dessen sind die Erweiterungsabsichten meiner Mandanten auch nach dem dargestellten Maßstab abwägungsbeachtlich. Denn die Erweiterungsmaßnahmen sind bereits konkret bestimmt. So planen meine Mandanten, eine Strohhalde sowie eine Halle zur Unterbringung ihrer Landmaschinen auf der Hofstelle zu errichten. Daneben ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage zum Betrieb mit Rindergülle nebst erforderlichem Gärrestlager geplant. Diese Maßnahmen entsprechen auch der betrieblichen Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs meiner Mandanten. Denn der Betrieb verfügt soweit noch nicht über eine Maschinenhalle in angemessenem Umfang. Die Strohhalde ist zur Lagerung der umfangreichen Einfuhr dieses Jahres, die momentan abgedeckt auf den Feldern liegt, erforderlich. Die Biogasanlage ist zur wirtschaftlichen Verwertung der Abprodukte sowie zur Versorgung des Betriebs mit Wärme und Strom erforderlich. Als weiteres Standbein des Betriebs wird diese Anlage perspektivisch am Hofstandort errichtet werden.</p> <p>(c) Daneben ist das aus 14 GG abgeleitete Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb meiner Mandanten betroffen. Dieses Recht erweitert den Schutzbereich von Art. 14 GG dahingehend, dass nicht nur der Bestand des Eigentums einer Person geschützt wird, sondern auch das Recht auf Fortsetzung einer ausgeübten unternehmerischen Tätigkeit im bisherigen Umfang nach den schon getroffenen Maßnahmen (BVerwG, Urt. v. 22. 04.1994 - 8 C 29/92 - Rn. 20, juris; BGH, Urt. v. 18.09.1986 - 111 ZR 83/85 - Rn. 36, juris). Von dem Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch Landwirte erfasst (BGH, Urt. v. 13.12.2007 - 111 ZR 116/07 - Rn. 3'5, juris; BGH, Urt. v. 28.06.1984 - 111 ZR 35/83 - Rn. 36, juris). Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb erfasst die Eigentumsflächen meiner Mandanten sowie die hinzugepachteten Flächen als Mittel und gegenständliche Grundlage des Betriebs. Auch diesbezüglich ist zu befürchten, dass aufgrund der geplanten Festsetzungen die für den Betrieb der Landwirtschaft erforderlichen Maßnahmen wie Ackerbau und Vornahme baulicher Maßnahmen zumindest teilweise - allerdings derzeit nicht in absehbarem Umfang - nicht mehr zulässig sein werden. Dadurch wird dem Betrieb meiner Mandanten die wirtschaftliche Grundlage entzogen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>(2) Neben den Eigentumsrechten sind meine Mandanten durch die geplanten Festsetzungen in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG betroffen. Dieses Grundrecht schützt die Ausübung des Berufs, das heißt jeder Tätigkeit, die in ideeller wie in materieller Hinsicht der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient (siehe nur BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 - 1 BvR 1054/01 - Rn. 81, juris m.w.N.).</p> <p>Dabei wird die gesamte berufliche Tätigkeit geschützt, insbesondere Form, Mittel und Umfang sowie die gegenständliche Ausgestaltung der Betätigung (Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 12. Auflage, 2014, Art. 12, Rn. 10).</p> <p>Ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübung liegt dann vor, wenn einer Regelung eine objektiv berufsregelnde Tendenz zukommt (BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 - 1 BvF 27/05 - Rn. 212, juris). Das ist dann der Fall, wenn die Regelungen nach ihrer Entstehungsgeschichte und nach ihrem Inhalt im Schwerpunkt geschützte berufliche Tätigkeiten betreffen, indem sie die Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändert und in Folge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes steht, wobei es auf die tatsächlichen Auswirkungen ankommt (BVerfG, Urt. v. 17.02.1998 - 1 BvF 1/91 - Rn. 96, juris; BVerfG, Urt. v. 13.07.2004 - 1 BvR 1298/94, 1 BvR 1299/94, 1 BvR 1332/95, 1 BvR 613/97 - Rn. 138, juris).</p> <p>Nach diesen Voraussetzungen droht hier durch die geplanten Festsetzungen ein Eingriff in die Berufsausübung meiner Mandanten. Die Festsetzungen können erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der von meinen Mandanten bewirtschafteten Flächen haben. Diese Flächen - im Eigentum sowie in Pacht - bilden die gegenständlichen Mittel der Tätigkeit als Landwirte, die meinen Mandanten ihre Lebensgrundlage vermittelt und erhält. Dies gilt für das Betriebsgrundstück meiner Mandanten in Gnarrenburg sowie die umliegenden Flächen zum Ackerbau und zur Nutzung als Grünland, dessen Umbruch nicht mehr zulässig sein soll. Die Flächen werden dadurch vollkommen entwertet. Die Flächen können dann nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Der beruflichen Tätigkeit meiner Mandanten würde somit die Grundlage entzogen.</p> <p>(3) Diese Eingriffe in Grundrechte meiner Mandanten wiegen besonders schwer, da ihnen vergleichbare Nutzflächen in vertretbarer Entfernung zu ihrem Betriebsstandort nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>b) Die Festsetzung von Gnarrenburg als zentraler Siedlungsbereich erweist sich als abwägungsfehlerhaft.</p> <p>aa) Nach § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei muss die Abwägung im Hinblick auf die Festlegung von Zielen der Raumordnung auf der Ebene, auf der sie erfolgt, abschließend sein, § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 ROG. Die Vorschriften enthalten damit Vorgaben für die Abwägung bei der Erstellung von Raumordnungsplänen. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung sowie der daraus resultierenden Notwendigkeit weiterer Konkretisierung durch die nachfolgenden Ebenen der Planung ist im Hinblick auf die Anforderungen an die Abwägung zu differenzieren: Dort wo ein Raumordnungsplan Festlegungen mit Zielqualität enthält, muss die Abwägung abschließend erfolgen, da diese Festlegungen eine hinreichend bestimmte und bindende Vorgabe für die nachfolgenden Ebene entfalten (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 7, Rn. 24). Demgegenüber muss die Abwägung zur Festlegung von planerischen Grundsätzen nicht in der entsprechenden Breite und Tiefe erfolgen, weil dabei der Spielraum für die nachfolgenden Planungsebenen zur Konkretisierung größer ist.</p> <p>bb) Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes weist die Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg Zielqualität auf. Die Gemeinde Gnarrenburg wird als zentraler Siedlungsbereich ausgewiesen. In der zeichnerischen Darstellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 ist der Bereich farblich gelb dargestellt. In der Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 heißt es hierzu:</p> <p>"Die zentralen Siedlungsgebiete in den zentralen Orten sind auf Grundlage des baulichen Bestandes, d.h. nach § 30 und § 34 BauGB zu beurteilende Bebauungen und der sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes, festgelegt. Zum Teil werden auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen sowie unmittelbar angrenzende Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung in die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete einbezogen. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist daher nicht ausgeschlossen."</p> <p>Der zentrale Siedlungsbereich ist damit die Grundlage für die Einstufung einer Fläche als zum Innen- oder zum Außenbereich gehörig. Die Hofstelle unseres Mandanten sowie der hinter dem Hof gelegene Bereich werden, legt man den</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>derzeitigen Entwurf zugrunde, dem Innenbereich zuzuordnen sein. Nach der derzeitigen Rechtslage gehört die Hofsteile dem Innenbereich der Gemeinde Gnarrenburg an. Der Bereich im unmittelbaren Anschluss an die Hoffläche, konkret der Bereich, in dem im Jahre 2011 12012 der neue Milchviehstall errichtet wurde, gehörte bisher zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich. So, wie sich der Geltungsbereich nach der zeichnerischen Darstellung vermuten lässt, würden sowohl der neue, bisher im Außenbereich gelegene Milchviehstall, als auch noch die sich hieran anschließenden Ackerflächen, dem Siedlungsbereich angehören. Dies ist nicht akzeptabel. Im Innenbereich einer Gemeinde ist die Realisierung landwirtschaftlicher Vorhaben mit größeren Herausforderungen verbunden. Zum einen gelten im Innenbereich strengere Immissionsrichtwerte als im Außenbereich, zum anderen muss sich ein neues Vorhaben im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einfügen.</p> <p>Dies setzt voraus, dass sich das neue Vorhaben als Fortsetzung des Bebauungszusammenhangs darstellen. Dies mag vorliegend kritisch zu sehen sein, da es sich bei dem Betrieb meines Mandanten um den einzigen landwirtschaftlichen Betrieb in dem Bereich von Gnarrenburg handelt. Es besteht also die Gefahr, dass von Seiten des Planungsamtes die Errichtung neuer Anlagen im Anschluss an die vorhandene Bebauung als sich nicht mehr einfügend bewertet würde. Die Bedeutung der Landwirtschaft (s.o.) wurde hierbei vollkommen außen vor gelassen.</p> <p>Das Interesse unseres Mandanten an der Fortführung seines Betriebs wurde überhaupt nicht berücksichtigt. Er ist mithin in seinen Grundrechten auf Eigentum und Berufsfreiheit (s.o.) betroffen.</p> <p>c) Die Festsetzung von Gnarrenburg als Standort mit dem Ziel der Entwicklung der Erholung ist abwägungsfehlerhaft. Das Ziel der Raumordnung, gerichtet auf "Erholung" ist seit der Novellierung des Raumordnungsgesetzes im Jahre 2009 nicht mehr explizit vorhanden. Dies steht einer entsprechenden Festsetzung zwar nicht entgegen, allerdings ist aus der nicht mehr vorhandenen expliziten Benennung ersichtbar, dass dem Grundsatz nur geringere Bedeutung beigemessen werden soll. Bis zur Änderung des Raumordnungsgesetzes 2009 war in § 2 Nr. 12 Abs. 1 ROG folgender Grundsatz enthalten: "Den Bedürfnissen der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft sowie nach Freizeit und Sport soll durch die Sicherung und umweltverträgliche Ausgestaltung geeigneter Räume und Standorte Rechnung getragen werden. «</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Nach der Novellierung des Raumordnungsgesetzes hat in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG folgende Bestimmung der Grundsätze der Raumordnung Eingang gefunden: <i>Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln.</i> <i>Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. 6Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. 7Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.</i> (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)</p> <p>Die Erholungsfunktion ländlicher Räume ist damit nur noch einer der Aspekte, die im Rahmen der Entwicklung der ländlichen Räume zu berücksichtigen sind. Hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang jedoch insbesondere, dass die ländlichen Räume als "Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln" sind. Hierzu gehört auch die Aufrechterhaltung und Stärkung der Landwirtschaft in den Bereichen, in denen sie vorhanden ist. Dieser Belang hat in die Betrachtungen bei Aufstellung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes jedoch keinerlei Einfluss gefunden. Jedenfalls lässt die Ausweisung des Gemeindegebietes als Gebiet mit dem Entwicklungsziel Erholung dies erwarten. Zudem findet sich in der Begründung der Festsetzungen keine Aussage dazu, wie den Belangen der betroffenen Landwirte hinreichend Rechnung getragen wurde. Der ländliche Raum hat jedoch - anders als der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 dies vermuten lässt - vielfältige Aufgaben zu erfüllen. So heißt es bei Spannowsky, in Spannowsky/Runkel/Goppel,</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, unter Rn. 11 zu § 2 wie folgt: <i>"Als Wirtschaftsraum kann der ländliche Raum seine spezifische raumstrukturelle Bedeutung behalten, vor allem durch die Land- und Forstwirtschaft und deren Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion (z. B. der Erzeugung von Biomasse für die Energieversorgung), aber auch aufgrund der Wirtschaftszweige, auf welche sich seine Raumfunktionen stützen (wie z. B. der Bereich des Tourismus, des Freizeitsports und der Naherholung sowie als "Markt für regionale Produkte")."</i> In der Begründung heißt es zur Ausweisung der Flächen mit dem Ziel der Entwicklung Erholung jedoch nur:</p> <p>Der Landkreis bietet aufgrund seiner reizvollen Landschaft, seiner relativ dünnen Besiedlung und seiner Lage gute Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung. Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Naturnähe bilden wesentliche Kriterien für die Bewertung von Bereichen für die landschaftsgebundene ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Bereiche, die besonders günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln. Insbesondere angrenzend an die Siedlungsschwerpunkte zentraler Orte haben Naherholung und Tourismus eine besondere Bedeutung. Die ausgewiesenen Erholungsgebiete verfügen über ein übersichtliches und benutzerfreundliches Fuß- und Radwegenetz, das sowohl die Bedürfnisse und Ansprüche von Touristen und einheimischer Bevölkerung als auch die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.</p> <p>Als großflächige Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung gelten im Planungsraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lune-Geeste-Quellgebiet • Moorlandschaft um Gnarrenburg, Teufelsmoor • Osteniederung • Seen- und Waldlandschaft südlich von Rotenburg (Wümme) • Wümmeniederung • Zeven-Tarmstedter Geest. <p>Innerhalb dieser Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Dass sich in den ausgewiesenen Bereichen auch alteingesessene Landwirtschaftsbetriebe befinden, auf deren Bestand und Entwicklung Rücksicht zu nehmen ist, lässt sich der Begründung nicht entnehmen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>d) Im bisherigen Aufstellungsvorgang des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 sind erhebliche öffentliche und private Belange unberücksichtigt geblieben. Insbesondere sind der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 7 ROG gesetzlich vorgesehene Grundsatz zur Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen der Landwirtschaft als öffentlicher Belang sowie die Rechte und Interessen meiner Mandanten als private Belange nicht angemessen bei der Festlegung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet und als Gebiet mit dem besondere Entwicklungsziel Erholung berücksichtigt worden. Die Festlegung von Vorranggebieten erfordert jedoch die umfassende und abschließende Abwägung mit den von der Planung betroffenen Belangen. Bei Vorranggebieten nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG handelt es sich um Gebiete, in denen bestimmte raum bedeutsame Funktionen oder Nutzungen den Vorzug gegenüber mit dieser Nutzung nicht vereinbaren raum bedeutsamen Nutzungen haben. Vorranggebiete werden als abschließend abgewogen eingeordnet (BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 4 C 4/02 Rn. 44, juris; Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 8, Rn. 79). Bei der Ausweisung von Vorranggebieten genießen die dadurch festgelegten Nutzungen entsprechend dem Namen dieser Gebietsfestlegungen einen ausschließenden Vorrang gegenüber anderen, der bestimmten festgelegten Nutzung widersprechenden Nutzungen (vgl. § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG). Aufgrund der damit einhergehenden verbindlichen Ausschlusswirkung für andere Nutzungen werden bezeichnete Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung eingeordnet, die eine entsprechende Beachtungspflicht auslösen (Runkel, in: Spannowsky/Runke//Goppel, ROG, 2010, § 3, Rn. 42). Sie müssen daher den Abwägungsanforderungen des § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 ROG genügen (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 7 Rn. 31). Bei der Ausweisung von Vorranggebieten sind folglich alle privaten und öffentlichen Belange abschließend in die Abwägung einzustellen.</p> <p>4. Der Eingriff in die Rechte meiner Mandanten sind nicht gerechtfertigt. Sie sind unverhältnismäßig. Die negativen Folgen für die Landwirte sind nicht gerechtfertigt. Die Begründung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms lässt nicht erkennen, aus welchen Gründen die Belange der Landwirtschaft in der Bewertung komplett außen vor gelassen wurden. Der Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes erweist sich auch deshalb als rechtswidrig, weil der Plangeber gegen seine Sachverhaltsermittlungspflicht verstoßen hat. Der Plangeber hat nicht in hinreichendem Maße ermittelt, welche Flächen innerhalb des Landkreises auf welche Art landwirtschaftlich genutzt werden. Zwar</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>sind in der zeichnerischen Darstellung zum regionalen Raumordnungsprogramm Flächen für die Landwirtschaft explizit dargestellt, allerdings entspricht dies nicht (mehr) den tatsächlichen Gegebenheiten.</p> <p>Ausweislich der Begründung zum Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei wurde durch die Einholung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, aus dem Jahr 2014 die erforderliche Datengrundlage ermittelt. Ziel des landwirtschaftlichen Tatbeitrages ist ausweislich dessen Begründung, Seite 11, die Darstellung der aktuellen Situation und Bedeutung der Landwirtschaft sowie die Abbildung der zukünftigen Entwicklungstendenzen mit dem Ziel die raumplanerisch relevanten Belange der Landwirtschaft zu identifizieren.</p> <p>Festzustellen ist hierbei jedoch, dass es zwar grundsätzlich Erhebungen über die landwirtschaftlichen Betätigungen innerhalb des Landkreises gibt, das jedoch - zumindest ist dies nicht kartographischen oder verbal im einzelnen dargelegt – eine tatsächliche Auseinandersetzung mit den ackerbaulich bewirtschafteten Flächen gibt. In den beschreibenden Ausführungen finden sich lediglich Aussagen darüber, zu welchem Prozentsatz Flächen ackerbaulich genutzt werden. Ob sich diese Angaben mit den im Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 dargestellten Flächen für die Landwirtschaft decken, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch, dass der landwirtschaftliche Fachbeitrag nicht zu den Unterlagen gehörte, in die die Öffentlichkeit Einsicht nehmen konnte. Damit werden wesentliche Angaben vorenthalten, die eine Bewertung der geplanten Festsetzungen ermöglicht.</p> <p>Anhaltspunkte dafür, dass die dargestellten Flächen für die Landwirtschaft nicht dem aktuellen Stand entsprechen, werden durch zweierlei Aspekte begründet. Zum einen stellt unser Mandant fest, dass Flächen, die als Ackerbauflächen ausgewiesen sind, tatsächlich keine landwirtschaftlichen Flächen mehr sind, wohingegen von ihm seit mehreren Jahren ackerbaulich bewirtschaftete Flächen nicht als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Es steht daher zu vermuten, dass die Angaben zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen auf erheblich veralteten Erhebungen beruhen.</p> <p>Hier sind aktuelle Erhebungen über die Flächennutzung in der Gemeinde Gnarrenburg nachzuholen.</p> <p>Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass selbst in dem Falle, dass tatsächlich auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus dem Jahr 2014/2015 zurückgegriffen worden wäre, dies keine belastbare Grundlage darstellt. Ausweislich der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Unterlagen ist jedenfalls der Kartenanhang zum landwirtschaftlichen Fachbeitrag noch als Entwurf gekennzeichnet. Ob dieser mithin überhaupt Aussagekraft beigemessen werden kann, mag stark bezweifelt werden.</p> <p>c) Auf dieser Grundlage ist der Eingriff in die Rechte meiner Mandanten unverhältnismäßig. Wie oben dargestellt führt die Einbeziehung des Betriebsgrundstücks meiner Mandanten und der von Ihnen bewirtschafteten Flächen in die Festsetzungen betreffend den zentralen Siedlungsbereich sowie das Gebiet mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung sowie das Verbot des Grünlandumbruches zu dem Entzug der Existenzgrundlage des Betriebes meiner Mandanten. Ein solcher schwerer Eingriff kann nicht auf eine hinreichende Sachverhaltsermittlung gestützt werden.</p> <p>Demnach sind die Flächen meiner Mandanten vollständig von den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes herauszunehmen.</p> <p>3. Die Festlegung von Zielen und Vorranggebieten der Raumordnung im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG hätte zur Folge, dass der Abwägungsspielraum auf den nachgelagerten Planungsebenen sowie der Entscheidungsspielraum auf der Ebene der Einzelfallentscheidung erheblich eingeschränkt sind. Eine sachgerechte Einzelfallentscheidung wird damit verhindert.</p> <p>Ziele der Raumordnung entfalten gemäß § 4 Abs. 1 ROG Bindungswirkung. Danach sind Ziele der Raumordnung bei weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen zu beachten. Sie binden daher andere öffentliche Planungs- und Entscheidungsträger im Sinne interner Verwaltungsrichtlinien (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 3, Rn. 52). Die Festlegung eines Zieles der Raumordnung bewirkt eine "strikte Bindung an die Vorgabe des Zieles, die keinen Raum für eine Abwägung mit entgegenstehenden Interessen mehr lässt (Goppel/Runke/, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 4, Rn. 21). Durch die Bindung der nachgelagerten Planungsebenen und die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB entfalten die Ziele der Raumordnung eine entsprechende Bindungswirkung bis auf die Ebene der Zulassungsentscheidung von Vorhaben im Einzelfall.</p> <p>Sachgerechte Einzelfallentscheidungen werden durch die Festlegung von Zielen der Raumordnung sowie von Vorbehalts- und Vorranggebieten mit Zielqualität verhindert. Eine Berücksichtigung der Interessen meiner Mandanten im Rahmen späterer Zulassungsverfahren erscheint vor dem Hintergrund entsprechender</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Festlegungen nicht mehr möglich.</p> <p>4. Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass weiterer Vortrag vorbehalten bleibt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom 15.10.2015 - C-137/14 sind die im deutschen Recht enthaltenen Präklusionsvorschriften mit den europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar und daher als europarechtswidrig nicht anzuwenden, da sie die Rechte der Bürger einschränken.</p> <p>Über das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und einer etwaigen Änderung der Planung bzw. über das Abwägungsergebnis bitte ich, auf dem Laufenden gehalten zu werden.</p>	
	Dietmar Garms, Gnarrenburg		
		<p>Zu dem RROP lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Ich bewirtschafte einen Betrieb mit etwa 14 ha Grünland u. Ackerland und etwa 10 ha Wald in der Gemarkung Gnarrenburg, Kuhstedt und Karlshöfen.</p> <p>Folgende Grundstücke werden von mir bewirtschaftet und befinden sich in meinem Eigentum:</p> <p>Flur 2, Flurstück (...) GL Flur 2, Flurstück (...) GL Flur 4, Flurstück (...) tlw. der Wald Gemarkung Kuhstedt Flur 5, Flurstück (...) GL Flur 5, Flurstück (...) Wald Gemarkung Karlshöfen Flur 5, Flurstück (...), Ackerland Gemarkung Gnbg.: Flur 4, Flurstück (...) Wald Dito (...) Wald Dito (...) Wald Dito (...)Wald</p> <p>Darüber hinaus habe ich etliche Hektar an diverse Landwirte verpachtet, die auch ihre Stellungnahmen dazu abgeben.</p> <p>Durch das vorliegende Raumordnungsprogramm wird zukünftig die ordnungsgemäße land.- u. forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt! (Rekultivierung, Wasserstände erhöhen, Entwässerung einschränken, keine Erweiterung u. Neubau von Betriebsgebäuden erlaubt, Viehhaltung,</p>	<p>Die Stellungnahme ist nicht überprüfbar, da nicht deutlich wird, in welchen Gemarkungen sich die aufgeführten Flurstücke befinden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Gewässerausbau, Umbruchsverbot, Aufforstungen Die Einnahmen aus meiner L+F sind nicht unwesentlich und unterstützen meine weitere Einnahmen aus anderen Einkunftsarten. Durch eine gesetzliche Änderung wird die Einnahmenseite verringert, da es zu Ertragsausfällen kommen kann. Es entstehen Entschädigungsansprüche, die ich geltend machen werde, sollte Ihr Vorhaben Zustimmung finden.</p> <p>Ich sehe für mich und für meine Kinder die nachhaltige uneingeschränkte Bewirtschaftung als Gefahr auf dem Weg zur Enteignung. Etliche Generationen meiner Familie haben das „Wilde unkultivierte Moor“ seit Findorffs Zeiten urbar gemacht. Es war der Wunsch der damaligen königlichen Regierung im 17. und 18. Jh. die Bevölkerung durch die Schaffung von Kulturland etwaige Hungersnöte zu vermeiden.</p> <p>In dem beigefügten Schreiben sind weitere Argumente enthalten. Leider habe ich bis heute, außer der Eingangsbestätigung, nichts von dem ML Niedersachsen gehört, erwarte von Ihnen ebenfalls eine schriftliche Eingangsbestätigung und Stellungnahme.</p>	
	Manfred Garms, Gnarrenburg		
		<p>Hiermit äußere ich meine Bedenken zum RROP 2015. Ich bewirtschafte ca. 94 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, davon 40 ha Dauergrünland (20 ha Eigentum), was intensiv mit 4-5 Schnittnutzungen für die Milchproduktion genutzt wird und 54 ha Ackerland (25 ha Eigentum). Zudem befürchte ich eine Wertminderung meiner Flächen bei Ausweisung als Grünland. Mein Betrieb besteht seit 150 Jahren, der drei Generationen ernähren muß. Ein zweiter grundlegender Betriebszweig ist der Anbau der hochpreisigen Kartoffel „Moorsieglinde“, die auf den Ackerflächen des Hochmoores (24 ha Ackerstatus) angebaut wird. Diese werden in der Direktvermarktung verkauft und über die Genossenschaft nach Frankfurt und Stuttgart vermarktet. Der Deckungsbeitrag liegt bei ca. 7000 Euro/ha, sodass ein möglicher Erschwernisausgleich für Auflagenbestimmungen und damit Eingrenzungen in der Bewirtschaftung derzeit für diese Flächen nicht rentabel ist.</p> <p>Meine Forderung lautet, dass die Ausweisung meiner Flächen noch einmal überarbeitet werden sollten, die Grundlage sollten die ANDI- Anträge 2015/2016 sein bzw. das Kartenmaterial der Modellregion. Es dürfen nur solche Auflagen und Nutzungen festgeschrieben werden, die den derzeitigen Lebensstandard des Betriebes durch die derzeitige Gewinnerzielung zusichern und auch für die folgende Generation lebenswert machen und eine Existenz bieten.</p>	<p>Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung hat keinen Einfluss auf die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Bewirtschaftungsformen. Entsprechend sind Wertminderungen der Flächen nicht zu erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Zudem fordere ich Schutzmaßnahmen meiner Hofstelle, da diese in unmittelbarer Nähe zur Grenze der derzeit geplanten Modellregion liegt, um mögliche An-, Um- oder Außbaumaßnahmen auf meiner Hofstelle durchführen zu können. Ich bin gerne bereit mich freiwilligen Maßnahmeangeboten (Modellregion) anzuschließen, wenn diese die äquivalenten Lebensbedingungen meines Betriebes zugesichert werden können.</p>	
	Timo Senken		
		<p>Mein Anliegen besteht darin, das in der mir nun vorliegenden Karte viele Flächen der Rummeldeiswiesen und insgesamt im Bereich zwischen Ostersode (OHZ), Karlshöfen und Breddorf (Der Bereich zwischen L165 und K135) inzwischen Ackerland, und nicht wie in der Karte Grünland sind. Auch wenn dieses derzeit keine Auswirkungen hat möchte ich das die Karte überarbeitet wird, damit nicht in einigen Jahren bei einer Neuerung der Vorhaben/Karten gesagt wird das diese Flächen doch damals Grünland gewesen seien. Falls sie für die Überarbeitung Nachweise von uns Landwirten brauchen, stellen wir Ihnen diese gern zur Verfügung.</p>	<p>Die angesprochenen Flächen sind im RROP-Entwurf nicht als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, sondern als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gekennzeichnet. Es handelt sich um die Breddorfer Wiesen und Rummeldeiswiesen (Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung). An dieser Darstellung wird festgehalten.</p>
	Gerd Wempen, Bremervörde		
		<p>Die Einwendungen beziehen sich auf die Betroffenheit unseres o.g. Mitgliedes im landwirtschaftlichen Bereich als Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes mit dem Betriebsschwerpunkten Milchviehhaltung und Putenmast: Herr Wempen befürchtet durch die Umsetzung des RROP 2015 / 2016 erhebliche Einschränkungen für zukünftige Betriebserweiterungen und damit langfristig erschwerte Wettbewerbsbedingungen gegenüber Berufskollegen. Neben der monetären Wertminderung von Naturschutzflächen ist ebenfalls deren geminderte Funktion als Kreditsicherheit gegenüber Banken von entscheidender Bedeutung und erschwert zusätzlich die Wettbewerbsbedingungen.</p> <p>Weiterführend haben eine Unterschützstellung von Grünlandflächen und eine damit verbundene extensive Bewirtschaftung neben qualitativ minderwertigerem Gundfutter auch starke Bewirtschaftungseinschränkungen zur Folge. Eine reduzierte Bewirtschaftungsintensität lässt keine Etablierung von leistungsfähigen und qualitativ hochwertigen Grassorte zu.</p>	<p>Der Stellungnahme kann in dieser allgemeinen Form nicht gefolgt werden. Es wird nicht deutlich, welche Flächen durch das RROP überhaupt betroffen sind.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Matthias Hastedt, Ostereistedt		
		<p>(über Landvolkverband Zeven) Unser Mitglied Matthias Hastedt, Landstr. 12, 27404 Ostereistedt, hat uns mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Eine auf uns lautende Vollmacht haben wir diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Herr Hastedt bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit rund 90 Kühen und Nachzucht in Ostereistedt mit rund 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Herr Hastedt ist durch die Planungen mit einem Großteil seiner Eigentums- und Pachtflächen betroffen.</p> <p>Das geplante Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, das sich von Hepstedt (Ummel) ausgehend in östliche Richtung über Ostereistedt bis nach Badenstedt / Zeven ausdehnen soll – LSG ROW 125 / 124 betrifft auch Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind – also die Flächen zwischen dem Wald- und dem Natura 2000 Gebiet. In diesem Bereich befinden sich intensiv genutzte Grünland- und auch Ackerflächen, u.a. eben auch Flächen unseres Mitglieds Matthias Hastedt.</p> <p>Unser Mitglied befürchtet durch die Planungen – weitere - Nutzungsbeschränkungen / -einschränkungen in der Bewirtschaftung, die sich insbesondere auf die Futterqualität und die Ernteprodukte maßgeblich auswirken können, u.a. hinsichtlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Grünlanderneuerung und Entwässerungsmöglichkeiten.</p> <p>Herr Hastedt ist darauf angewiesen, die Flächen auch weiterhin wie bisher nutzen zu können, um seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Bestand zu erhalten und entwickeln zu können.</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft soll bestehen bleiben, da es identisch ist mit den bestehenden LSG „Untere Bade und Geest“ sowie „Ummel/Dickes Holz“.</p>
	Hans-Heinrich Harms, Buchholz		
		<p>(über Landvolkverband Zeven) Unser Mitglied Hans-Heinrich Harms, Dorfstr. 39, 27412 Buchholz, hat uns mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Eine auf uns lautende Vollmacht haben wir diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Herr Harms bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Bullenmast in Buchholz und rund 250 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Seine Eigentumsflächen befinden sich teilweise im geplanten Vorbehaltsgebiet</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft soll bestehen bleiben, da es sich um den Überschwemmungsraum des FFH-Gebietes Walle handelt (siehe Landschaftsrahmenplan Karten 4 und 6).</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Natur und Landschaft im LSG VER 055 und LSG 38.</p> <p>Herr Harms bewirtschaftet dort Flächen, die in der Biotop-Karte – Bereich an der Walle bis Kreisstraße K 146 / K 33 - als Biotop-Typen mit mittlerer und hoher Bedeutung gewertet wurden. Tatsächlich handelt es sich hier – zumindest teilweise – um Ackerflächen.</p> <p>Dies sollte entsprechend korrigiert werden.</p> <p>Unser Mitglied befürchtet durch die Planungen Nutzungseinschränkungen die sich u. a. die Qualität des Futters sowie die Ernteprodukte auswirken können.</p>	
	Joachim Schröder, Ostereistedt		
		<p>(über Landvolkverband Zeven) Unser Mitglied Joachim Schröder, Schohöfen 2, 27404 Ostereistedt, hat uns mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Eine auf uns lautende Vollmacht haben wir diesem Schreiben beigelegt.</p> <p>Herr Schröder bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit rund 75 Kühen und Nachzucht in Ostereistedt-Schohöfen mit rund 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Ein Hofnachfolger ist vorhanden.</p> <p>Herr Schröder ist durch die Planungen mit einem Großteil seiner Eigentumsflächen erheblich betroffen (je ca. 30 ha östlich und westlich Hofstelle).</p> <p>Die Hofstelle befindet sich bereits in unmittelbarer Nähe eines Natura 2000 – Gebiets (Oste mit Nebenbächen).</p> <p>Das geplante Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, das sich von Hepstedt (Ummel) ausgehend in östliche Richtung über Ostereistedt bis nach Badenstedt / Zeven ausdehnen soll – LSG ROW 125 / 124 betrifft auch Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind – also die Flächen zwischen dem Wald- und dem Natura 2000 Gebiet. In diesem Bereich befinden sich (beinahe) ausschließlich intensiv genutzte Grünland- und auch Ackerflächen, u. a. eben auch Flächen unseres Mitglieds Joachim Schröder. Weiter östlich rund um die Hofstelle – aber außerhalb der Gebietskulisse des Natura 2000 Gebiets befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen, die ebenfalls als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind.</p> <p>Herr Schröder ist durch die Lage seines Betriebes in besonderem Maße betroffen.</p> <p>Unser Mitglied befürchtet durch die Planungen – weitere -</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft soll bestehen bleiben, da es identisch ist mit den bestehenden LSG „Untere Bade und Geest“ sowie „Ummel/Dickes Holz“.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Nutzungseinschränkungen in der Bewirtschaftung, die sich insbesondere auf die Futterqualität und der Ernteprodukte maßgeblich auswirken können, u. a. hinsichtlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Grünlanderneuerung und Entwässerungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Gebietskulisse des geplanten Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft sollte sich daher auf die Gebietskulisse der Waldflächen und die Gebietskulisse des dortigen Natura 2000 Gebiets beschränken.</p> <p>Herr Schröder ist darauf angewiesen, die Flächen auch weiterhin wie bisher nutzen zu können, um seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Bestand zu erhalten und entwickeln zu können.</p>	
	Hans-Peter Brinkmann, Meinstedt		
		<p>(über Landvolkverband Zeven) Unser Mitglied Hans-Peter Brinkmann, Zum Pferdeberg 4, 27404 Meinstedt, 27404 Meinstedt, hat uns mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Eine auf uns lautende Vollmacht haben wir diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Herr Brinkmann bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit rund 300 Kühen und Nachzucht in Meinstedt.</p> <p>Seine Eigentumsflächen befinden sich teilweise im geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich Großes Moor (Sassenholz / NSG 16) sowie dem sich nördlich anschließenden geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft – LSG 19.</p> <p>In dem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie sich dem nördlich anschließenden geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft befinden sich außerhalb des Moores und Waldrandes, aber innerhalb der geplanten Gebietskulisse noch Grünland- und Ackerflächen, die seinerseits intensiv genutzt werden.</p> <p>Unser Mitglied befürchtet durch die Planungen Nutzungsbeschränkungen / -einschränkungen in der Bewirtschaftung, die sich insbesondere auf die Qualität des Futters und der Ernteprodukte maßgeblich auswirken können, u. a. hinsichtlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie</p>	<p>Das Vorranggebiet Natur und Landschaft soll bestehen bleiben, da es identisch ist mit dem Brutvogelgebiet von nationaler Bedeutung im Großen Moor.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft soll bestehen bleiben, da es sich um ein Grünlandgebiet handelt, das durch Hecken und Baumbestand strukturiert ist.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Grünlanderneuerung und Entwässerungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Gebietskulisse sollte daher auf die Moor- und Waldfläche hin angepasst und reduziert und somit die intensiv genutzten Flächen herausgenommen werden.</p> <p>Des Weiteren bewirtschaftet Herr Brinkmann Flächen, die sich im geplanten Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, Pflege und Entwicklung im Breich nordwestlich von Meinstedt befinden.</p> <p>Auch hier befürchtet Herr Brinkmann, dass sich diese Festlegung – zumindest mittel- und langfristig – auf die Nutzungsmöglichkeiten seiner dort befindlichen Eigentums- und Pachtflächen auswirken. Auf die geplante Ausweisung des Vorbehaltsgebiets Grünlandbewirtschaftung, Pflege und Entwicklung sollte verzichtet werden.</p>	<p>Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung hat keinen Einfluss auf die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Bewirtschaftungsformen.</p>
	Detlef Tiedemann, Brauel		
		<p>(über Landvolkverband Zeven) Unser Mitglied Detlef Tiedemann, Am Brink 7, 27404 Brauel, hat uns mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Eine auf uns lautende Vollmacht haben wir diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Herr Tiedmann bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit rund 100 Kühen und Nachzucht in Brauel.</p> <p>Seine Eigentumsflächen befinden sich teilweise im Gebiet „Düngel“, nördlich von Brauel. Bei Durchsicht des Kartenmaterials bzüglich des Landschaftsrahmenplans – Biotop-Karte – ist aufgefallen, dass eine Fläche im nördlichen Bereich des „Düngel“ als Biotop-Typ mit mittlerer Wertigkeit in versehen wurde. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Ackerfläche.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Landschaftsrahmenplan und wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p>
	Henry Pape, Ostereistedt		
		<p>(über Landvolkverband Zeven) Unser Mitglied Henry Pape, Bahnhofstr. 43, 27404 Ostereistedt, hat uns mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Eine auf uns lautende Vollmacht haben wir diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Herr Pape bewirtschaftet Betrieb mit rund 120 Rindern in Ostereistedt und rund 49 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft soll bestehen bleiben, da es identisch ist mit den bestehenden LSG „Untere Bade und Geest“ sowie „Ummel/Dickes Holz“.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Herr Pape ist durch die Planungen mit einem großen Teil seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen – Eigentum- und Pachtfläche - betroffen. Das geplante Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, das sich von Hepstedt (Ummel) ausgehend in östliche Richtung über Ostereistedt bis nach Badenstedt / Zeven ausdehnen soll – LSG ROW 125 / 124 betrifft auch Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind – also die Flächen zwischen dem Wald- und dem Natura 2000 Gebiet. In diesem Bereich befinden sich intensiv genutzte Grünland- und auch Ackerflächen, u.a. eben auch Flächen unseres Mitglieds Henry Pape.</p> <p>Unser Mitglied befürchtet durch die Planungen – weitere - Nutzungsbeschränkungen / -einschränkungen in der Bewirtschaftung, die sich insbesondere auf die Futterqualität und die Ernteprodukte maßgeblich auswirken können, u.a. hinsichtlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Grünlanderneuerung und Entwässerungsmöglichkeiten.</p> <p>Herr Pape ist darauf angewiesen, die Flächen auch weiterhin wie bisher nutzen zu können, um seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Bestand zu erhalten und entwickeln zu können.</p> <p>(Herr Pape hat in dem Bereich Flächen von Herrn Hermann Ringen und Herrn Johann Meyer gepachtet. Die Verpächter befürchten, dass die Flächen an Wert verlieren und diese schwieriger verpachten lassen)</p>	
	Margret Hastedt, Zeven		
		<p>(über Landvolkverband Zeven) Unser Mitglied Margret Hastedt, Im Neuen Kamp 39, 27404 Zeven, hat uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Eine auf uns lautende Vollmacht haben wir diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Frau Hastedt ist Eigentümerin von landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, das sich von Hepstedt (Ummel) ausgehend in östliche Richtung über Ostereistedt bis nach Badenstedt / Zeven ausdehnen soll – LSG ROW 125 / 124 – und zwar im Bereich zwischen dem Wald- und dem Natura 2000 Gebiet, die auch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind.</p> <p>Frau Hastedt befürchtet durch die Planungen – weitere –</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft soll bestehen bleiben, da es identisch ist mit den bestehenden LSG „Untere Bade und Geest“ sowie „Ummel/Dickes Holz“.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Nutzungseinschränkungen für ihre Eigentumsflächen und daraus resultierende Wertverluste – auch hinsichtlich der Verpachtungsmöglichkeiten.	
	Ilse und Walter Drewes, Elsdorf		
		<p>Der nord-westliche Teil des Löhmoores, im Privatbesitz von Ilse Drewes befindlich wird forstwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist ein Teilstück des Flurstückes Gemarkung Frankenbostel Flur: 2,190/6 .</p> <p>Die Fläche wird forstwirtschaftlich bewirtschaftet und wurde erst vor wenigen Jahren durchforstet. Einschränkungen durch das Raumordnungsprogramm sind für uns nicht hinnehmbar. Das weitere Flurstück Gemarkung Freyersen Flur 1,12/2 befindet sich im Eigentum von Walter Drewes.</p> <p>Die Fläche wird intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet und ist für die Weiterführung des Betriebes durch unseren Sohn unerlässlich.</p> <p>Unsere und die umliegenden Flächen werden alle intensiv bewirtschaftet. Durch das gekennzeichnete Gebiet führt eine Hochspannungsleitung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft des RROP sind keine Einschränkungen für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft verbunden.
	9 Landwirte aus den Gebieten zwischen Oerel, Fahrendorf, Klenkendorf, Mintenburg und Minstedt		
		<p>Dieses Gebiet ist geprägt von intensiv genutzten Grünlandflächen als auch Ackerflächen für die Milchproduktion.</p> <p>Die großräumigen Gebiete zwischen Oerel und Fahrendorf weisen Flächen mit „weiß“ hinterlegter Farbe auf und sind mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung gekennzeichnet. Diese entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, ein Großteil der Flächen im erstgenannten Vorbehaltsgebiet müssen mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft versehen werden.</p> <p>Des Weiteren sind die Flächen im zweitgenannten Planzeichen zu spezifizieren und nicht vollständig mit dem Planzeichen der Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung entsprechend dem absoluten Grünland zu klassifizieren.</p> <p>Hier sind die aktuellen Bewirtschaftungsdaten heranzuziehen, welches intensiv genutztes Dauergrünland ausweist, als auch Ackerflächen. Aufgrund dessen ist das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auszuweisen.</p> <p>Folgende Flächen mit den jeweiligen FLIK-Nummern belegen diese: 146 FLIK</p>	Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft basieren auf fachliche Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie: bodenkundliche Auswertungskarte „standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial“ und die Bodenkundliche Feuchteklassen 4-7.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Nummern werden angegeben	
	Stephan Gerdel, Bremervörde		
		<p>Der oben genannte Entwurf des Raumordnungsprogrammes betrifft die Existenzgrundlage meines landwirtschaftlichen Betriebes. Mein Hof liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme), Stadt Bremervörde, im Ortsteil Spreckens. Die Betriebsstruktur und flächenmäßige Betroffenheit stelle ich wie folgt dar: Mein Betrieb besteht seit 1887. Ich selbst habe den Betrieb erst im Juli 2013 von meinem Vater in 5. Generation übernommen und ich hoffe, dass einer meiner Söhne den Betrieb später einmal von mir übernehmen wird bzw. kann. Hierfür müssen aber auch die Voraussetzungen stimmen und es wird von Jahr zu Jahr, von Gesetz zu Gesetz schwieriger für mich als landwirtschaftlicher Betrieb zu existieren bzw. zu überleben.</p> <p>Ich halte insgesamt 170 Kühe, 100 Bullen, 120 Tiere weibliche Nachzucht. Im Jahr werden ca. 1,2 Mio. Kg Milch produziert.</p> <p>Der Betriebszweig Sauenhaltung wurde Ende 2015 aufgegeben, da es sich bei dieser Anzahl an Sauen und bei diesem Preisverfall nicht mehr gelohnt hat. Als Ausgleich sollen mehr Kühe gehalten werden, wobei ich somit auf die vorhandenen intensiv genutzten Futterflächen Grünland/Ackerland angewiesen bin.</p> <p>Zur Zeit arbeiten noch beide Altenteiler und zwei Fremdarbeitskräfte auf meinem Hof mit. Zusätzlich werden Maßnahmen im Wert von ca. 50.000 € jährlich über Lohnarbeiten durchgeführt. Ich bewirtschafte ca. 170 ha Fläche. Davon sind 70 ha Eigentum und 100 ha Pachtland. 100 ha werden als Grünland und 70 ha als Ackerland bewirtschaftet. Davon 50 ha Mais und 20 ha Getreide. Meine Flächen sind hauptsächlich im Vorranggebiet Bereich Spreckens, Bremervörde und Fahrendorf (Gnarrenburg).</p> <p>Das bedeutet die Flächen liegen in Hofesnähe (ca. 4 km).</p> <p>Von meinen 170 ha bewirtschafteten Flächen sollen meines Erachtens im RROP Niedersachsen 83,30 ha als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Das sind insgesamt 49,00 % der Flächen.</p> <p>Die von Ihnen ausgelegte Karte lässt schwer erkennen, welche Flächen von mir wirklich betroffen sind. Ich hoffe, dass ich auch wirklich alle benannt habe oder auch aus der Karte ersehen konnte (siehe anliegende Tabelle). Für mich stellt sich auch hier die Frage, ob eine gewisse Willkür vorliegt, eine Karte vorzulegen, auf der nicht genau zu erkennen ist, welche Flächen in</p>	<p>Die Befürchtungen sind unbegründet, weil das RROP nicht die Flächennutzung der landwirtschaftlichen Betriebe regelt (siehe § 4 Raumordnungsgesetz). Das RROP ist auch nur auf Vorhaben anzuwenden, die raumbedeutsam sind im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz. Boxenlaufställe, Melkstände und Strohställe gehören nicht zu den raumbedeutsamen Vorhaben.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten liegen, so dass so wenig wie möglich an Einwendungen geäußert werden. Hinzu kommt, dass es sich hier auch noch wahrscheinlich um eine alte Karte handelt, da Flächen bei Ihnen als Grünland deklariert sind, die hier aber schon längst als Ackerland bewirtschaftet werden bzw. eine genehmigte Umwandlung in Ackerland erfolgt ist. Eine genehmigte Umwandlung von Grünland zu Ackerland ist zudem sehr kostenintensiv. Gleichzeitig bemängel ich, dass es zwar ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft besteht, aber gleichzeitig auch ein Vorranggebiet für die Natur- und Landschaft. Das bedeutet für mich, dass immer die Belange der Natur und der Landschaft als erstes (Vorrang) gesehen werden und die Landwirtschaft dann hinten an steht bzw. das Nachsehen hat. Ich stelle Ihnen hier ironischerweise die Frage, wer wird somit immer das Nachsehen haben???</p> <p>Unsicherheiten bestehen auch noch zur Ausweisung des LROP bezüglich der Moorentwicklung & Co. Dieses ist nicht gerade förderlich und zukunftsorientiert. Das LROP möchte das Vorranggebiet Moorentwicklung und Co. ausweisen. Da dieses aber noch nicht abschließend geklärt ist, werden im RROP in dieser Hinsicht keine Angaben gefasst bzw. wurden viele betroffene Flächen mit Vorbehalt Grünlandbewirtschaftung einfach eingezeichnet. Das bedeutet hochwertiges Ackerland wird zu Grünland.</p> <p>Im neuen RROP sind jetzt noch mehr Flächen von meinem Betrieb in bestimmten Gebietskulissen ausgewiesen als vorher. Durch die Belegung der Flächen mit einem derartigen Vorrangstatus befürchte ich mittel- und langfristige Nutzungseinschränkungen bzw. Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Vorhaben. Aus dem RROP Niedersachsen ist zu entnehmen, dass bei Flächen mit dem genannten Vorrangstatus auf eine Anhebung des Grundwasserstandes und eine Nutzenextensivierung hingewirkt werden soll. Dies würde einen erheblichen Eingriff in mein Eigentum bedeuten, eine dauerhafte Wertminderung oder gar eine Entwertung meines Eigentums wäre die Folge. Der Ertragswert meines Eigentums würde sinken. Dies ist für mich keines Falls akzeptabel. Und wer sagt mir, dass, wenn erst etwas auf freiwilliger Basis wie z. B. Vernässung bzw. Extensive Bewirtschaftung erfolgen soll, dieses nicht später als Zwang umdeklariert wird. Gräben und Verbandsgräben müssen regelmäßig geräumt werden, damit die Flächen entwässert werden, so dass eine intensive Bewirtschaftung bzw. Befahrbarkeit der Flächen dauerhaft gegeben ist. Sollten neben meinen intensiv bewirtschafteten Flächen, Flächen extensiv bewirtschaftet werden, werden meine Flächen automatisch mitvernässt, weil kein Ablauf mehr vorhanden ist.</p> <p>Zusätzlich ist noch auf die von mir gepachteten Flächen hinzuweisen. Auch hier sind Flächen mit einem derartigen Vorrangstatus belegt und ich</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>befürchte, dass diese Flächen vielleicht an die Landesregierung verkauft, vernässt oder die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Flächen eingeschränkt werden, so dass nicht ausreichend Futter bzw. qualitatives Futter zur Verfügung steht. Und somit auf andere teure Futterkomponenten zurückgegriffen werden muss. Finanziell ist dieses nicht tragbar.</p> <p>In dieser Region, auch auf meinen Flächen, wurden bereits jetzt schon für das FFH-, Überschwemmung- und Wasserschutzgebiet großräumig die Nutzung bzw. Bewirtschaftung der Flächen mit vielfältigen Auflagen wie Umbruchverbot, Pflanzenschutzverbot usw. eingeschränkt. Bei weitergehender Unterschutzstellung der Natura 2000 Flächen (FFH) stellt dieses eine weitere starke Einschränkung für den Betrieb dar.</p> <p>Zusätzlich sind Flächen vom Landkreis Rotenburg Wümme vor längerer Zeit aufgekauft wurden. Diese wurden dann stillgelegt und vernässt.</p> <p>Negative Auswirkungen folgten: wie z.B. keine Vögel, kein Wild. Eine nicht korrekt erfolgte Vernässung hat negative Folgen (Methan). Zusätzlich wurden auch noch vom Land Niedersachsen Flächen aufgekauft. Meine Angst, dass der Bau der A20 weitere Kompensationsflächen (Pachtflächen) für meinen Betrieb verloren gehen, ist immens!</p> <p>Somit sind die Pacht- und Kaufpreise der außerhalb dieses Vorranggebietes liegende Flächen gestiegen und werden durch ein neues Vorranggebiet weiter steigen. Durch die Biogasanlagen (Mais) sind die Pachtpreise sowieso schon sehr hoch. Flächen stehen kaum noch zur Verfügung bzw. werden immer weniger.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Flächen (Eigentums- und Pachtflächen) vorhanden bleibt auch zur Erhaltung von Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Vor allen Dingen, weil es geplant ist, den Boxenlaufstall zu erweitern.</p> <p>Weiterhin soll im nächsten Jahr ein neuer Melkstand und Strohhall gebaut werden, damit die Altenteiler und auch ich entlastet werden und mehr Zeit für die Familie vorhanden ist.</p> <p>In den letzten 25 Jahren wurden für Entwässerung und Drainagen ca. 80.000 Euro ausgegeben. Für die Milchviehhaltung nur in Bezug auf den Stallbau wurden in den letzten 20 Jahren Investitionen im Wert von ca. 600.000 € getätigt. 2013 wurden 270.000 € für den Bau der Siloplatte ausgegeben. Dies sind nur ein paar Summen, die von mir genannt werden.</p> <p>Ganz zu schweigen von der Milchquote, die gekauft werden mussten und jetzt nichts mehr wert ist.</p> <p>Insgesamt lösen die vorgesehenen Regelungen im RROP bei meinem Betrieb eine erhebliche wirtschaftliche Betroffenheit aus. Sie mindern die</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Kreditwürdigkeit meines Betriebes, gefährden die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit meines Betriebes notwendigen Entwicklungsschritte, stellen die Refinanzierung der von mir in der Vergangenheit getätigten Investitionen in Frage und gefährden die auf meinem Betrieb bestehenden und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Ich will auch gar nicht mehr auf den stark gefallenem Milchpreis eingehen. Ich frage mich nur, ob Sie in Deutschland die Landwirtschaft unbedingt zugrunde gehen lassen wollen. Man ist gefrustet. Wie soll man wettbewerbsfähig bleiben, wenn behördliche Maßnahmen und Auflagen jegliche Luft zum Atmen nehmen. Ich erwarte, dass vor der Verabschiedung der geplanten Änderungen eine umfassende Betroffenheitsanalyse durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde durchgeführt wird, in der auch mein Betrieb mit einbezogen wird. Ich behalte mir vor gerichtlich vorzugehen.</p>	
	<p>Irma Behnken-Masthoff, Ober Ochtenhausen</p>		
		<p>Es ist mir ein besonderes Anliegen, einige Punkte, die unseren landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Eigentumsfläche i.H. von ca. 142 ha, und insbesondere die Entwicklung des Betriebes betreffen könnte, anzumerken.</p> <p>Vorrangig sind dies die in Ihren Punkten 2.1./3.1.2 und 4.2 aufgezeigten Inhalte:</p> <p>Zu 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Hier wird die Gemeinde Sandbostel mit dem Zusatz Erholung versehen Ich plädiere dafür, den Bereich der Osteniederung innerhalb der Samtgemeinde Selsingen, insgesamt als Erholungsraum auszuweisen. Das Ostetal hat sich mittlerweile als ein ganz bedeutender und touristisch erschlossener Raum entwickelt. Mit den angrenzenden Naturschutzgebieten wie z.B. dem Huvenhoopsmoor, der Steinerlebnisroute, den Nordpfaden und der Gedenkstätte Sandbostel sollte auch der entsprechende Erholungsraum dargestellt werden.</p> <p>Ich gehe auch davon aus, dass die Osteniederung –jetzt bereits FFH Gebiet Nr. 30- in der nächsten Legislaturperiode zu einem Naturschutzgebiet ausgewiesen wird.</p> <p>Daher erübrigen sich m.E. anderweitige planerische Ausarbeitungen in dem Bereich.</p>	<p>Der Ort Sandbostel erfüllt die mit dem Touristikverband (TouRow) abgestimmten Kriterien für die Festlegung der Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Die genannten Flächen im Umkreis der Ortschaft sind als Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung dargestellt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Zu 3.1.2 Natur und Landschaft</p> <p>In der entsprechenden Karte ist unsere Fläche in der Gemarkung Ober Ochtenhausen, Flur 16, Flst. (...) mit dem Zusatz `Natur und Landschaft` versehen. Diese Fläche erstreckt sich von der `Bergkuppe -mit einer max. Höhe von 25 m ü.NN.-` auf das in nordwestlich liegende Normalniveau. Dort haben wir mit Nachbarn vor einigen Jahren eine Biogasanlage gebaut. Anliegend befindet sich dann eine Hähnchenmastanlage an der wir beteiligt sind. Textlich wird für die in grün schraffierten Bereiche ausgeführt:</p> <p>03 Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen. Aus dem LROP und</p> <p>01 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen zur großräumigen Biotopvernetzung beitragen.</p> <p>Und weiter</p> <p>03 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern. Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.</p> <p>Ich bitte unsere und benachbarte Flächen aus der Planung `Natur und Landschaft` herauszunehmen, da dieser Bereich die vom LK ROW selbst aufgeführten Zielvorgaben in dem Pkt. Natur und Landschaft nicht erfüllt. Wir können uns nicht vorstellen, dass Erholung Suchende sich dem Anblick einer Biogasanlage und eines Hähnchenmaststalles stellen würden, bzw. das Sichtfenster unter dem Pkt. `Erholung und Natur und Landschaft` eingruppiieren würden.</p> <p>Dies gilt auch für unsere Eigentumsflächen, Gemarkung Ober Ochtenhausen in der Flur 3, Flst. (...) und (...). Diese Flächen sind ebenfalls mit dem Zusatz `Natur und Landschaft` überplant.</p> <p>In den 70 er Jahren wurden die in dem Bereich `Speckelsmoor` liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen tief gepflügt und werden seitdem ackerbaulich genutzt. Der Tiefumbruch war zu der Zeit politisch gewollt, z.T. gefördert und konnte aufgrund der nur geringen Moormächtigkeit durchgeführt werden.</p>	<p>Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen bestehen bleiben. Es handelt sich um die markante Geestkuppe nordöstlich von Ober Ochtenhausen und die Waldbereiche des Speckelsmoores. Die Gebietszuschnitte basieren auf den seitens der Fachplanung gelieferten Daten zu schutzwürdigen Bereichen (siehe Landschaftsrahmenplan Karte 6).</p>

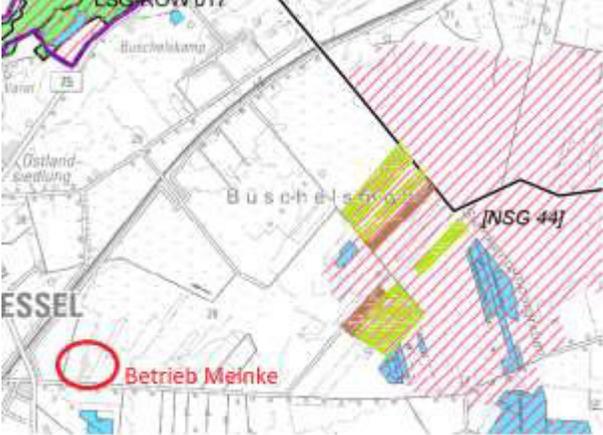
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Das gesamte Teilgebiet wird über einen 3 m tief liegenden Verbandsgraben entwässert. Daher ist es auch an dieser Stelle nicht richtig, die intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Landschaftsteile mit dem Zusatz `Erholung und Natur und Landschaft` zu versehen. Der Raum erfüllt ebenfalls nicht die dafür erforderlichen Anforderungen.</p> <p>Der bereits erfolgte Tiefumbruch der landwirtschaftlichen Nutzflächen im technisch industriell überprägten Gebiet hat dazu geführt, dass naturschutzfachlich gesehen, dieses Gebiet als degeneriert anzusprechen ist.</p>	
		<p>Zu 4.2 Energie/Potenzialfläche 6 Meine o.g. Eigentumsflächen liegen in dem Bereich der Potentialfläche. Mir ist die Herausnahme der Potentialfläche für den Bereich Speckelsmoor unverständlich. Im RROP-Entwurf wird auf eine mögliche Biotopverbundplanung mit abschließender Ausweisung zu einem Landschaftsschutzgebiet verwiesen; gleichzeitig wird der Bereich in der naturschutzfachlichen Stellungnahme herabgestuft. Dies ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Daher bitte ich um eine genauere Prüfung, inwieweit alle Flächen im Bereich des Speckelsmoores als Windpotentialfläche dienen könnten.</p> <p>Ein weiterer Aspekt für die weitere Erschließung ist die Möglichkeit einer Beteiligung für unsere Einwohner und Nachbarn über min. 3 Anlagen, so dass ein großer Teil der Wertschöpfung in der Region verbleibt. Da der Bereich bereits mit 8 Windrädern bebaut ist, würde sich das schon beeinträchtigte Landschaftsbild nicht wesentlich verschlechtern, wenn weitere 3 bis 4 Windräder aufgestellt werden würden. Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass wir die bereits aufgestellten Windräder in Selsingen, Seedorf, Parnewinkel, Sandbostel, Bevern - und bei guter Sicht hinter Bremervörde und in Kutenholz - sowohl aus dem NSG Huvenhoop und dem Gosekampsberg –Flur 16, Flst. (...) - sehen können.</p> <p>Eine Vergrößerung des Windparks Sandbostel in Verbindung mit dem Bevener Windpark kann also nicht weiter stören, da kein neues Sichtfenster entsteht.</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Vergrößerung des Vorranggebietes für Windenergie in Sandbostel/Bevern soll in südliche Richtung erfolgen und auch die drei nicht raumbedeutsamen Anlagen in der Gemarkung Bevern einbeziehen. Es soll mit dem Vorranggebiet für Windenergie aber nicht das Speckelsmoor beeinträchtigt werden. Deshalb nimmt die Abgrenzung Rücksicht auf diesen schutzwürdigen Bereich.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Klaus-Hinrich Heins + Dr. Helga Nauen, Lavenstedt		
		<p>Hiermit legen wir frist- und formgerecht Widerspruch ein gegen den Entwurf vom 1. Dezember 2015 für ein regionales Raumordnungsprogramm, die unsere Eigentumsflächen in Lavenstedt und Granstedt maßregeln.</p> <p>Unser landwirtschaftlicher Betrieb befasst sich seit Generationen mit Ackerbau, Grünlandwirtschaft, Waldbau, Schweinemast und Rinderhaltung sowie Jagdausübung. Auch zukünftigen Generationen soll diese Möglichkeit gegeben werden. Unsere heutigen Waldflächen wurden in der Generation meines Großvaters noch als Heideflächen für Schafhaltung und zum Einschlag als Einstreu genutzt. Auf Anraten des hiesigen Försters sind in den 1930er und 1950er Jahren diese Flächen von meinem Großvater und von meinem Vater mit Kiefern, Fichten und z.T. mit Lärchen bepflanzt worden. Ziel war, daraus Erträge in der Zukunft zu erwirtschaften. Anlässlich meines Besuchs bei Ihnen in dieser Woche haben wir die heutige geringe Wirtschaftlichkeit des Waldes kurz angesprochen. Unser zertifizierter Wald produziert für die Gesellschaft unentgeltlich Sauerstoff, ist Senke für Kohlendioxid und bindet Wasser.</p> <p>Unsere Flächen werden regelmäßig und unentgeltlich für militärische Übungen herangezogen. Als Eigentümer entrichten wir jährliche Grundsteuer, Abgaben und Beiträge, sind Arbeitgeber und wirtschaften nach guter fachlicher Praxis. Darüber hinaus beseitigen wir über Jahrzehnte und auf unsere Kosten erhebliche Mengen von Müll an Straßen- und Wegrändern und vom Osteufer, die Fremde dort hinterlassen. Im Dorfleben engagiere ich mich u.a. in der Feuerwehr.</p> <p>Wir möchten nicht, dass Personen, die von uns nicht autorisiert werden, vermehrte Rechte an der Nutzung unserer Flächen erhalten.</p> <p>Gerade im Freizeitbereich geht es nicht mehr um eine ruhige Wanderung auf vorgegebenem Weg, sondern um Mountainbiken querfeldein, Geocaching querfeldein (Zerstörung einer gesunden Kiefer durch Abschälen der Rinde bis zu einer Höhe von 7 m), Paintball und Softballspielen in lauten Gruppen.</p> <p>Das Internet und GPS-Daten bringen völlig fremde Personen an die entlegensten Stellen. Selbst ‚sanfte‘ Kanufahrer campen ohne Ankündigung und Erlaubnis und hinterlassen schwelende Feuerstellen mit Konservenmüll, Reste von Grillutensilien und unvergrabene Exkremate und eine zerstörte 40 jährige Erle.</p> <p>Die Sportarten der Zukunft werden vermutlich noch egoistischer und ausgreifender.</p> <p>Natur als Privateigentum mit Rechten und Pflichten ist zunehmenden Bevölkerungsgruppen nicht mehr bekannt.</p> <p>Unterstützung von Behörden zur Wahrung unserer Interessen bekommen wir</p>	<p>Eine Überprüfung der Flächen hat ergeben, dass ein Teil der Flurstücke im FFH-Gebiet der Oste und im bestehenden LSG Ostetal liegt. Ein anderer Teil ist im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft oder als „weiße Fläche“ dargestellt. Es besteht somit keine Veranlassung, die Festlegungen des RROP zu ändern.</p> <p>Das Betreten der freien Landschaft ist im Übrigen durch das „Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“ geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>nicht. Z.B. hat eine Anzeige bei der Polizei wegen Umweltfrevel zu keinerlei Maßnahme geführt. Das Auftreten sich immer ‚herrischer‘ gebärdender Freizeitgruppen, die weder bezahlen noch einen anderen Beitrag leisten, sollte u.E. behördlicherseits nicht durch die vorbereitende Einräumung von Rechten an Erholungsvorbehalts-/vorranggebieten unterstützt werden. Eine schleichende Entrechtung der Eigentümer anderen Bevölkerungsgruppen gegenüber unterschätzt auch die tägliche Leistung und hohe Verantwortlichkeit der Eigentümer.</p> <p>Wir hoffen dennoch sehr, dass wir in unseren Dörfern auch in Zukunft existenzfähige familiengeführte Bauernhöfe behalten, die sich wirtschaftlich halten können und sich für Ihre Region vielfältig engagieren und dieses Engagement auch weitervererben.</p> <p>Die wirtschaftliche und selbstbestimmte Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist eine Voraussetzung dafür.</p> <p>Daher beantragen wir, unsere Betriebsflächen nicht weiter mit überplanenden Vorgaben und einschränkenden Auflagen zu versehen, die unsere Vermögenswerte entschädigungslos mindern und Barrieren sind für die zukünftige Weiterentwicklung unseres Betriebes. Weiterhin bitten wir um Aufhebung der Beschränkung unseres Waldes und unserer landwirtschaftlichen Flächen als ‚Erholungsvorbehalts-/vorranggebiet‘ bzw. als ‚Natur- und Landschaftsvorbehalts-/vorranggebiet‘.</p> <p>Auch in Zukunft möchten wir Optionen für Stallbau, Windkraft oder Aussiedlung u.ä. behalten.</p> <p>Einen entschädigungslosen Eingriff in unsere Vermögenswerte nehmen wir nicht hin.</p> <p>Anlage: Liste mit Flurstücke</p>	
	<p>Hans-Heinrich Miesner, Scheeßel</p>		
		<p>Die Ausweisung dieser Flächen im RROP lautet: „Erfüllen die Voraussetzungen als NSG“. Aufgrund der Ungenauigkeiten des im Internet veröffentlichten Kartenmaterials kann ich nicht ausschließen, dass weitere meiner Flächen von dieser Ausweisung betroffen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind zum überwiegenden Teil an den Landwirt Hinrich Meinke, Vahlder Kirchweg 9, 27383 Scheeßel verpachtet. Dieser nutzt das Grünland intensiv mit vier Schnitten jährlich, dementsprechend wird es auch gedüngt und gepflegt.</p>	<p>Die Flurstücke beim Büschelsmoor erfüllen als Grünland- und Moorbereich nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Entsprechend erfolgt die Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Bei der Abgrenzung ist zu berücksichtigen, dass diese im Maßstab 1:50.000 vorzunehmen ist und damit</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Für Hinrich Meinke als Futterbaubetrieb ist die verpachtete Fläche zur Versorgung seiner Tiere mit hochwertigem Futter von hoher Bedeutung. Durch die Ausweisung des Gebietes, welches die Anforderungen an ein NSG erfüllt, bestehen große Bedenken, dass diese Funktion in Zukunft aufrechterhalten werden kann. Dies gilt umso mehr, wenn dieses Gebiet später zu einem Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollte. Einschränkungen in der Bewirtschaftung wie z.B. Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen oder Grünlanderneuerung würden deutlich erschwert oder sogar untersagt werden. Auch die Eingriffe in die Wasserführung könnten eingeschränkt werden (Grabenunterhaltung, Drainagen). Auch würde ein deutlicher Wertverlust dieser Flächen eintreten.</p> <p>In dem markierten Gebiet gibt es sicherlich Bereiche, die unter Aspekten des Naturschutzes schützenswert sind. Allerdings sind die genannten Grünflächen landwirtschaftlich intensiv genutzt und sollten deshalb nicht im RROP als potenzielle Naturschutzfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Ich beantrage daher die Berücksichtigung meiner Stellungnahme und Neubewertung meiner genannten Flächen.</p>	<p>zwangsläufig nicht parzellenscharf sein kann. Die gegenwärtig ausgeübte Flächennutzung wird durch die Darstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt.</p>
	Hinrich Meinke, Scheeßel		
		<p>Ich bewirtschafte in Scheeßel einen landwirtschaftlichen Betrieb mit meiner Familie und 4 Angestellten. Unser Schwerpunkt liegt in der Milchviehhaltung. Es werden 82 ha Grünland und 123 ha Ackerland bewirtschaftet.</p> <p>In Entwurf des RROP sind Flächen als „Erfüllen die Voraussetzungen als NSG“ ausgewiesen worden. Einige dieser Flächen werden von mir bewirtschaftet, diese wären:</p> <p>Scheeßel Flur (. . .), Ackerland (Eigentum) Scheeßel Flur (. . .), Ackerland (Eigentum) Scheeßel Flur (. . .), Grünland (Pacht) Scheeßel Flur (. . .), Grünland (Pacht) Scheeßel Flur (. . .), Grünland (Pacht)</p>	<p>Die Flurstücke beim Büschelsmoor erfüllen als Grünland- und Moorbereich nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Entsprechend erfolgt die Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Bei der Abgrenzung ist zu berücksichtigen, dass diese im Maßstab 1:50.000 vorzunehmen ist und damit zwangsläufig nicht parzellenscharf sein kann. Die gegenwärtig ausgeübte Flächennutzung wird durch die Darstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Scheeßel Flur (. . .), Grünland (Pacht) Scheeßel Flur (. . .), Grünland (Pacht)</p> <p>Insgesamt sind 5,68 ha Ackerfläche (Eigentum) und 26,56 ha Grünland (davon 2,35 ha Eigentum) von der möglichen Ausweisung betroffen. Da das Kartenmaterial im Internet nicht besonders genau ist, kann ich nicht ausschließen, dass noch weitere Flächen betroffen sein könnten.</p> <p>Zu den Ackerflächen ist zu sagen, dass diese grundsätzlich im Rahmen unserer Fruchtfolge intensiv bewirtschaftet werden und deshalb nicht in dem Gebiet ausgewiesen werden dürfen. Das Grünland wird auch intensiv mit 4 Schnitten jährlich genutzt, dementsprechend auch gedüngt und gepflegt.</p> <p>Für uns als Futterbaubetrieb sind alle Flächen zur Versorgung unserer Tiere mit hochwertigem Futter von hoher Bedeutung. Durch die Ausweisung des Gebietes, welches die Anforderungen an ein NSG erfüllt, habe ich große Bedenken. Erst recht wenn dieses später wirklich zu einem Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollte! Einschränkungen in der Bewirtschaftungen wie z.B. Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen oder Grünlanderneuerungen würden deutlich erschwert werden oder sogar untersagt werden. Auch Eingriffe in die Wasserführung könnten eingeschränkt werden (Grabenunterhaltung, Drainagen). Außerdem würde der Wert der Flächen stark sinken. Dies ist nicht nur ein finanzieller Verlust, sondern es würde auch die Beleihungsfähigkeit des Betriebes verringern.</p> <p>In dem markierten Gebiet gibt es sicherlich Teile, die schützenswert sind und die auch gerne in ihrem Zustand erhalten werden können. Allerdings sind die von mir aufgeführten Flächen und einige Mehr, nämlich die meiner Berufskollegen, intensiv genutzte Flächen und sollten deshalb nicht im RROP ausgewiesen werden. Deshalb sollte das Kartenmaterial diesbezüglich überarbeitet werden.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			
	Irmgard Gerken-Witte, Scheeßel		
		<p>Unser in Scheeßel ansässiger Betrieb mit Mastschweinen und Biogaserzeugung verfügt über ca. 170 ha Nutzfläche von denen ca. 37 ha Grünland sind. Dieses Grünland wird über die Biogasanlage verwertet und ersetzt somit Silomais. Die in unserem Eigentum befindliche und von uns bewirtschaftete Fläche Gemarkung Scheeßel, Flur 3, Flurstück 72/0, Größe 6,96ha, ungenutzte Fläche 0,24ha ist von Ihnen fälschlicherweise in die Gebietskulisse "Vorranggebiet Naturschutz" eingestuft worden, obwohl diese Grünlandfläche intensiv genutzt wird mit jährlich 4 Schnitten des Aufwuchses und auch keine schützenswerten Beikräuter durch die intensive Nutzung enthält.</p> <p>Durch die von Ihnen offensichtlich falsch ausgewiesene Gebietskulisse befürchten wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätseinbußen im Grasaufwuchs und damit die Ausweitung unseres Maisanbaus. • Einschränkung des nötigen Pflanzenschutzes. • Einschränkung der notwendigen Düngung. • Einschränkung der erforderlichen Grasnachsaaten im Frühjahr. • Einschränkung des Baumschnittes zur Erhaltung der Flächengröße. • Einschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen der Entwässerung. • Einschränkung des Mähzeitpunktes und damit Qualitätsverluste im Grasaufwuchs. • Einschränkung in der Beileistungsfähigkeit der Fläche durch abnehmenden 	<p>Die Flurstücke beim Büschelsmoor erfüllen als Grünland- und Moorbereich nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Entsprechend erfolgt die Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Bei der Abgrenzung ist zu berücksichtigen, dass diese im Maßstab 1:50.000 vorzunehmen ist und damit zwangsläufig nicht parzellenscharf sein kann. Die gegenwärtig ausgeübte Flächennutzung wird durch die Darstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Flächenwert.</p> <p>Wir bitten Sie daher sich in der Ausweisung der Gebietskulisse auf die tatsächlich schützenswerten Flächen zu beschränken und intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen zu verzichten! Viele Nutzungsbeschränkungen werden uns bereits durch die "gute fachliche Praxis" und die "Gemeinsame Agrarpolitik" der EU auferlegt und mit den Cross Compliance Kontrollen überprüft!</p> <p>Wir bitten sie daher eindringlich unsere Bedenken zu berücksichtigen und die Sorgen der einzelnen Bürger ernst zu nehmen.</p>	
	Helge Klee, Scheeßel		
		<p>In Scheeßel bewirtschafte ich einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinehaltung und einem Anteil an einer Biogasanlage. Ich bin Pächter einer Grünlandfläche im Büschelmoor.</p> <p>Die Fläche befindet sich in der Scheeßeler Gemarkung Flur 3, Flurstück 57 mit einer Größe von 3,10 ha. Diese ist intensives Grünland.</p> <p>Diese Fläche ist, laut Karte (Ersichtlich aus Kartenmaterial ROW im Internet) als Gebiet, das die Voraussetzung für ein Naturschutzgebiet (NSG) erfüllt, ausgewiesen. Diese Fläche wird intensiv als Grünland genutzt (3-4 Schnitte pro Jahr).</p> <p>Die Einschränkungen auf dieser Fläche, die für die Zukunft zu erwarten sind, ist einmal die Düngung und die Einschränkung der Entwässerung. Durch den Flächenbedarf der Kommunen, zum Beispiel in Scheeßel die Planung der Ortsumgehung oder die Y-Trasse sowie Gewerbegebiete, sind alle Flächen für einen ordentlichen Nährstoffkreislauf notwendig.</p> <p>Somit sollte eine Änderung der Gebietskulisse angestrebt werden mit der Beschränkung auf die tatsächlich wertvollen Flächen und mit der Bitte, dass die vorgenannten Vorschläge Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Flurstücke beim Büschelmoor erfüllen als Grünland- und Moorbereich nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Entsprechend erfolgt die Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Bei der Abgrenzung ist zu berücksichtigen, dass diese im Maßstab 1:50.000 vorzunehmen ist und damit zwangsläufig nicht parzellenscharf sein kann. Die gegenwärtig ausgeübte Flächennutzung wird durch die Darstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt.</p>
	Folkert Meyer, Scheeßel		
		<p>Wir bewirtschaften in Westervesede einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung, Schweinemast, Grünland und Ackerbau. Die von uns bewirtschafteten Flächen werden intensiv genutzt und bilden die Grundlage für die Viehhaltung.</p> <p>Aus der Karte des Landkreises zur Einstufung und den Entwicklungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Flächen aus Sicht des Naturschutzes habe ich ersehen, dass angrenzend an das Wittmoor in der</p>	<p>Die Flurstücke beim Büschelmoor erfüllen als Grünland- und Moorbereich nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Entsprechend erfolgt die Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Bei der Abgrenzung ist zu</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Gemarkung Westervesede und das Büschelsmoor in der Gemarkung Scheeßel landwirtschaftliche Flächen schon heute die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen.</p> <p>Dieses ist meiner Meinung nach sachlich falsch, da wir unsere Flächen sehr intensiv bewirtschaften und ich keinen Anlass für eine entsprechende Einstufung sehe. Sollte es in ferner Zukunft zu einer Ausweitung der Schutzgebiete im Wittmoor oder im Büschelsmoor kommen, wäre unser Hof in Gefahr, da ihm ein Großteil der wirtschaftlichen entzogen würde.</p> <p>Ich bitte sie aus den genannten Gründen, die Flächen rund um die o.g. Mooregebiete erneut anzusehen und die Einstufung zu ändern.</p>	<p>berücksichtigen, dass diese im Maßstab 1:50.000 vorzunehmen ist und damit zwangsläufig nicht parzellenscharf sein kann. Die gegenwärtig ausgeübte Flächennutzung wird durch die Darstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt.</p>
	Stefan Heitmann, Scheeßel		
		<p>Wie auf einigen Landkarten zu erkennen, ist es geplant Landwirtschaftliche Flächen in der Gemarkung Scheeßel unter besonderen Schutz zu stellen.</p> <p>Zu unserem Hof gehören die Flurstücke: Scheeßel, Flur 1 Nr. (...) und Scheeßel Flur 3 Nr. (...).</p> <p>Es handelt sich jeweils um Grünland, wird drei bis vier Mal jährlich genutzt und dringend zur Grundfuttererzeugung gebraucht.</p> <p>Ich bitte Sie dieses bei den zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Siehe vorherige Stellungnahme.</p>
	Friedhelm Lohmann, Scheeßel		
		<p>Ich, Friedhelm Lohmann bin Eigentümer des landwirtschaftl. Betriebes, Einloher Str. 4. In 27383 Scheessel-Ostervesede. Die Flurbezeichnung lautet: Gemarkung Ostervesede Flur 14 Flurst. (...), sowie angrenzend Flur 3 Flurstück (...).</p> <p>Das Hofgrundstück ist im Plan mit dunkelgrün gekennzeichnet. Für die Zukunft befürchte ich erhebliche Einschränkungen und Auflagen für die Bewirtschaftung und Weiterentwicklung des landwirtschaftl. Betriebes durch Auflagen, wie z.B. Zukunftsbauten.</p>	<p>Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft basieren auf fachliche Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie: bodenkundliche Auswertungskarte „standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial“ und die Bodenkundliche Feuchteklassen 4-7. Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Bewirtschaftungsformen sind nicht zu erwarten.</p>
	Henning Bassen, Ostervesede		
		<p>Zurzeit bewirtschafte ich einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 170 ha. Diese Flächen werden intensiv bewirtschaftet. Einen Teil dieser Flächen sind</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Landschaftsrahmenplan und wird daher</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																												
		<p>in dem Vorrang bzw. Vorbehaltsgebiet ausgewiesen bzw. in den Online gestellten Karten. Eine Auflistung der betroffenen Flächen:</p> <p>Gemarkung Vahlde:</p> <table border="1" data-bbox="564 312 1532 526"> <thead> <tr> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> <th>Größe ha</th> <th>Nutzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>...</td> <td>1,4</td> <td>intensives Grünland</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>...</td> <td>0,5</td> <td>intensives Grünland</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>...</td> <td>1,7</td> <td>Acker</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>...</td> <td>2,1</td> <td>intensives Grünland</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>...</td> <td>3</td> <td>intensives Grünland</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>...</td> <td>4,3</td> <td>Acker</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei der Liegenschaft Vahlde Flur (...) Flurstück (...) handelt es sich um intensives Grünland. Ebenfalls die Liegenschaft Vahlde Flur (...) Flurstück (...) intensives Grünland. In den online gestellten Karten sind diese Flächen als „Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-und Pflanzenschutz“ ausgewiesen und gleichzeitig als Biototypen mit geringer Bedeutung(Wertzahl II). Intensives Grünland stellt für die schützenswerten Lebewesen hier die Tiere und Pflanzen keinen geeigneten Lebensraum dar. Zum anderen macht es den Eindruck als hätte man bei der Administrierung der Einfachheit wegen die Flächen mit eingezeichnet und keine Differenzierung vorgenommen. Da es sich um Grünland handelt bin ich durch die Cross Compliance Vorgaben ohnehin schon in der Bewirtschaftung eingeschränkt.</p> <p>Die Liegenschaft Vahlde Flur (...) Flurstück (...) und das Flurstück (...) sind beides Ackerflächen welche ebenfalls intensiv bewirtschaftet werden. Beide Flächen sind laut Karte 5 „Zielkonzept“ für die „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild“. Auch hier wurde es sich bei der Administrierung einfach gemacht. Das zeigt sich dadurch das zum einen das Neubaugebiet von Vahlde ebenfalls mit markiert wurde, zum anderen stellt die eine Ackerfläche eine der wenigen Möglichkeiten für eine zukünftiges Baugebiet (ist von den Immissionen her „frei“ und an das jetzige Baugebiet angrenzend). Nur hier ist zurzeit in Vahlde durch die Immissionen eine Wohnbebauung möglich.</p> <p>Bei den Liegenschaften Vahlde Flur (...) Flurstück (...) und (...) handelt es sich ebenfalls um intensives Grünland. Diese Flächen sind laut Karte für zukünftiges Naturschutzgebiet vorgesehen. Die Bewertung in den Wertstufe 2 und 3 halte ich für falsch. Da es sich um Grünland handelt bin ich durch die Cross Compliance Vorgaben ohnehin schon in der Bewirtschaftung eingeschränkt.</p>	Flur	Flurstück	Größe ha	Nutzung	2	...	1,4	intensives Grünland	2	...	0,5	intensives Grünland	2	...	1,7	Acker	3	...	2,1	intensives Grünland	3	...	3	intensives Grünland	2	...	4,3	Acker	<p>lediglich zur Kenntnis genommen.</p>
Flur	Flurstück	Größe ha	Nutzung																												
2	...	1,4	intensives Grünland																												
2	...	0,5	intensives Grünland																												
2	...	1,7	Acker																												
3	...	2,1	intensives Grünland																												
3	...	3	intensives Grünland																												
2	...	4,3	Acker																												

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																
		<p>Warum schreibe ich diese Stellungnahme? In der heutigen Zeit erfährt die Landwirtschaft einen enormen Flächenverbrauch durch Bebauung (70 ha pro Tag). Des Weiteren werden die Landwirte in der Produktion und Erzeugung von Nahrungsmitteln weiter eingeschränkt (Düngereinsatz, Pflanzenschutzmittel Einsatz, Grünlanderneuerung etc). Da ich als Landwirt am Markt bestehen will, kann ich nur qualitativ hochwertige Güter verkaufen. Diese kann ich nur kostendeckend erzeugen, wenn ich nicht zu sehr in den Auflagen eingeschränkt werde. Zum anderen ist mein Betrieb in den letzten Jahren auch durch Fremdkapital gewachsen. Die Banken ziehen für die Beleihung des Kapitals die Flächen durch Grundbuchsicherung heran. Werden meine Flächen mit Natur- und Landschaftsschutzaufgaben belastet, sinkt mein Beleihungswert bei den Kreditinstituten. Dies kann zur Folge haben das ein Teil des Fremdkapitals nicht mehr abgedeckt ist und die Bank daher sofort ihr Geld fordert, was zur Folge hat das ich wirtschaftlich am Ende bin.</p> <p>Mein Vorschlag für die weitere Entwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korrektur der Biotopeinstufung • Änderung der Gebietskulisse-Beschränkung auf tatsächlich wertvolle Flächen • Vorbehaltsgebiete nur aufgrund Landschaftsbild- auf Ausweisung verzichten. <p>Ich bitte hiermit, dass die vorgenannten Vorschläge Berücksichtigung finden.</p>																	
	Aselmann GbR, Fintel																		
		<p>Die Aselmann GbR ist ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb aus Fintel. Aktuell werden ca. 120 ha landwirtschaftliche Nutzfläche intensiv bewirtschaftet, um Futter für die Milchviehhaltung und Nachzucht zu ernten.</p> <table border="1" data-bbox="564 1117 1115 1244"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> <th>Größe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>032221</td> <td>(...)</td> <td>(...)</td> <td>1,1ha</td> </tr> <tr> <td>032221</td> <td>(...)</td> <td>(...)</td> <td>2,7ha</td> </tr> <tr> <td>032221</td> <td>(...)</td> <td>(...)</td> <td>1,3ha</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hiermit möchten wir eine Stellungnahme zur Ausweitung des Naturschutzgebietes [NSG 45] abgeben. Leider ist aufgrund der Karten im Internet nicht genau ersichtlich wie zukünftig die Grenzen des Naturschutzgebietes verlaufen sollen. Jedoch besteht die Sorge, dass zumindest Teilflächen der oben genannten Flurstücke als Erweiterungsfläche für ein</p>	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	032221	(...)	(...)	1,1ha	032221	(...)	(...)	2,7ha	032221	(...)	(...)	1,3ha	<p>Das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich der Fintauniederung soll bestehen bleiben. Es handelt sich um ein relativ naturnahes Fließgewässer mit hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung. Die Abgrenzung entspricht der fachlichen Empfehlung des Landschaftsrahmenplanes (Fortschreibung 2015, Karte 6). Das RROP hat einen Maßstab von 1:50.000 und ist daher nicht für parzellenscharfe Auswertungen geeignet. Die Belange der Eigentümer werden soweit wie möglich berücksichtigt; es werden nur die aus</p>
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe																
032221	(...)	(...)	1,1ha																
032221	(...)	(...)	2,7ha																
032221	(...)	(...)	1,3ha																

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Naturschutzgebiet einbezogen werden. Diese Flächen, die Pachtflächen der Aselmann GbR sind, befinden sich seit jeher in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Es ist somit zu befürchten, dass diese Teilflächen für die Landwirtschaft nicht weiter von Nutzen sein werden. Die mit einem Naturschutzgebiet verbundenen Nutzungsbeschränkungen würden die Qualität der Ernteprodukte herabsetzen, sowie den Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel erheblich verkomplizieren. Außerdem gleicht der Wertverlust einer unentgeltlichen Enteignung. Diese Flächen haben einen hohen Stellenwert für den weiteren Betriebserfolg der Aselmann GbR und sollten deshalb nicht in ein Naturschutzgebiet umgewandelt werden.</p> <p>Wir fordern, dass die genannten Flächen komplett und einschränkungsfrei für die Landwirtschaft erhalten bleiben und somit nicht zum Naturschutzgebiet umgewandelt werden. Dieses Schreiben ist auch im Sinne der Verpächter und somit Eigentümer erstellt wurden.</p>	naturschutzfachlicher Sicht geeigneten Flächen als Vorranggebiet dargestellt.
	Günter Stöver, Fintel		
		<p>Hiermit zeige ich an, Grundeigentümer der Flächen in der Gemarkung Fintel, Flur Nr. 7, Flurstücksnr. (...) und (...) zu sein. Die Flächen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Gegen die Aufstellung einer Vorrangfläche für Naturschutz im RROP von meinen Flächen lege ich Widerspruch ein. Begründung folgt.</p>	Siehe vorherige Stellungnahme.
	Henning Heuer, Fintel		
		<p>Hiermit zeige ich an, der Eigentümer der nachfolgend aufgeführten Flächen zu sein. Gemarkung Fintel, Flur 7, Flurstücksnummer (...).</p> <p>Die Flächen werden landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Gegen die Aufstellung im Landschaftsrahmenplan und im RROP als Vorrangfläche für Naturschutz lege ich Widerspruch ein. Begründung folgt.</p>	Siehe vorherige Stellungnahme.
	Gerhard Riebesehl, Fintel		
		<p>Hiermit wende ich mich gegen den Vorschlag, dass auf dem Flurstück (...) in der Gemarkung Fintel ein Naturschutzgebiet ausgewiesen wird.</p>	Siehe vorherige Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Jürgen Rademacher, Vahlde		
		<p>Im Vorentwurf zum neuen RROP sind einige Flächen meines landwirtschaftlichen Betriebes im Fintaubereich im Vorranggebiet für Naturschutz vorgesehen. Aus betrieblichen Gründen sind diese Flächen momentan verpachtet. Der Pächter nutzt die Grünlandflächen und auch die Ackerfläche wird fruchtfolgemäßig genutzt. Ich habe die Befürchtung, dass durch eine Umwandlung in ein Vorranggebiet Naturschutz ein Wertverlust meiner Flächen (auch eine eventuelle Beleihung der Kredituntemeihen) entsteht. Seit 15 Generationen bewirtschaftet unsere Familie den Betrieb, durch die Maßnahme liegen 20 % meiner landwirtschaftlichen Fläche (19,1 ha) im Vorranggebiet.</p> <p>An der Fintau befindet sich zum Teil eine Abbruchkante, diese könnte eine natürliche Begrenzung darstellen. Die großzügige Beschreibung des Plangebietes von Weg zu Weg, kann ich so nicht nachvollziehen. Eine Besichtigung vor Ort wäre aus meiner Sicht sinnvoll.</p> <p>Ein vertraglich gesicherter Randstreifen an der Fintau wäre eine Möglichkeit. Anbei eine Karte mit meinen Flächen im Vorranggebiet ist beigefügt.</p>	<p>Das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich der Fintauniederung soll bestehen bleiben. Es handelt sich um ein relativ naturnahes Fließgewässer mit hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung. Die Abgrenzung entspricht der fachlichen Empfehlung des Landschaftsrahmenplanes (Fortschreibung 2015, Karte 6). Das RROP hat einen Maßstab von 1:50.000 und ist daher nicht für parzellenscharfe Auswertungen geeignet. Die Belange der Eigentümer werden soweit wie möglich berücksichtigt; es werden nur die aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten Flächen als Vorranggebiet dargestellt.</p>
	Renken GbR, Vahlde		
		<p>Wir sind ein junges Betriebsleiterehepaar und bewirtschaften in Vahlde einen Milchviehbetrieb mit Schweinemast. Das gesamte Dauergrünland von 29 ha wird intensiv mit 5 Schnitten im Jahr genutzt und dient als Futtergrundlage für die Milchkühe. Die Grasnarben werden alle 3 - 4 Jahre im Rahmen der Grünlanderneuerung umgebrochen und neu eingesät, um qualitativ hochwertiges Futter für die Milchkühe bereitzustellen. Von diesen 29 ha befinden sich 20,9 ha im Bereich der Fintauniederung und sind im Entwurf zum RROP als Naturschutzvorrangfläche gekennzeichnet. Weiterhin befinden sich 3,3 ha Ackerland in diesem Bereich.</p> <p>Im Folgenden sind die betroffenen Flächen aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemarkung Vahlde Flur 3 Flurstücke (...) 5,49 ha (Eigentum) 2. Gemarkung Vahlde Flur 3 Flurstück (...) 4,96 ha (Pacht) 3. Gemarkung Vahlde Flur 3 Flurstücke (...) 8,43 ha (Pacht) 	<p>Das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich der Fintauniederung soll bestehen bleiben. Es handelt sich um ein relativ naturnahes Fließgewässer mit hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung. Die Abgrenzung entspricht der fachlichen Empfehlung des Landschaftsrahmenplanes (Fortschreibung 2015, Karte 6). Das RROP hat einen Maßstab von 1:50.000 und ist daher nicht für parzellenscharfe Auswertungen geeignet. Die Belange der Eigentümer werden soweit wie möglich berücksichtigt; es werden nur die aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten Flächen als Vorranggebiet dargestellt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>4. Gemarkung Vahlde Flur 2 Flurstück (...) 0,97 ha (Eigentum)</p> <p>5. Gemarkung Vahlde Flur 2 Flurstück (...) 4.40 ha (Pacht)</p> <p>Da sich der Betrieb zurzeit im Bereich Milchviehhaltung weiterentwickelt sind diese Flächen für die Futtererzeugung von größter Bedeutung. Im jetzigen Zustand ist die Schutzbedürftigkeit dieser Flächen aus unserer Sicht als gering anzusehen. Schon jetzt stehen Befürchtungen im Raum, dass bei einer zukünftigen Ausweisung zum Naturschutzgebiet mit erheblichen Nutzungseinschränkungen zu rechnen sein wird (siehe Ausweisung Bevorniederung). Flächen mit Einschränkungen bezüglich Erntezeitpunkt, Düngung, Pflanzenschutz, Grünlanderneuerung, Gewässer und Drainageunterhaltung sind für die Milchviehhaltung wertlos. Gerade im Hinblick auf die betriebliche Ausrichtung im Milchviehbereich mit langen Investitionsbindungen sind diese Flächen mit der intensiven Nutzung von existenzieller Bedeutung für uns.</p> <p>Nur die Milchviehhaltung sichert den Erhalt und die Nutzung von Dauergrünland, auch wenn dieses intensiv bewirtschaftet wird. Zielführend für beide Seiten, für die intensive Landwirtschaft und den Naturschutz, wären unserer Meinung nach vertraglich vereinbarte Randstreifen an Gewässern wie der Fintau. In diesem Punkt können wir aber nur für die Eigentumsflächen eine Aussage treffen. Bei der Ausweisung des Vorranggebietes wird daher um die Berücksichtigung der tatsächlichen intensiven Nutzung und in diesem Zusammenhang um eine genaue Abgrenzung der tatsächlich schutzbedürftigen Bereiche gebeten.</p> <p>Anlagen: Luftbilder der Flurstücke</p>	
	Cord-Heinrich Renken, Vahlde		
		<p>Im Zuge der Neuauflistung des regionalen Raumordnungsprogrammes und der Offenlegung des ersten Entwurfes, möchte ich hierzu aus Betroffenheit als Landeigentümer und Nutzer, gerne Stellung beziehen.</p> <p>Da die Grundlage der veröffentlichten Karten des regionalen Raumordnungsprogrammes der neue Landschaftsrahmenplan darstellt, der ohne Beteiligungsverfahren erstellt wurde, beziehen sich die Ausführungen auf fehlerhafte Kartierungen in diesem Bereich.</p> <p>Im Vorfeld einige allgemeine Bemerkungen zur Kartierung.</p> <p>Die Flächen wurden anhand von Luftbildern in Grünland und Ackerland unterteilt</p>	<p>Die Grundlage für die Erstellung der hier in Frage stehenden Karte 1- Arten und Biotope des Landschaftsrahmenplanes ist eine Luftbildinterpretation, durchgeführt mit Luftbildern von Mai 2012. Im Rahmen dieser Luftbildinterpretation wurden 92.375 Einzelflächen interpretiert und attribuiert. Ortsbegehungen wurden auf Flächen durchgeführt, die anhand des Luftbildes</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>(Wertstufe 1 für Ackerland und Wertstufe 2 für Grünland) ohne zu berücksichtigen, ob die Flächen tatsächlich auch ausschließlich als Dauergrünland genutzt werden. In vielen Fällen sind Ackerlandflächen fälschlicherweise als Grünland kartiert, nur weil sie zum Stichtag der Luftbildaufnahme mit Ackergras bestellt waren (Ackerland, welches mit Gras bestellt ist, dient in der Regel der Futtergrundlage von Milchviehbetrieben). Weiterhin wurde es dann dem Zufall überlassen, ob diese Flächen vor Ort als Ackerland erkannt wurden oder auch nicht. So wurden teilweise die Wertstufen der Flächen korrigiert, die an den "Haupttrouten" der Kartierer (beispielsweise in der Nähe von möglichen Naturschutzvorrangflächen) lagen und rechtzeitig umgebrochen wurden. Andere dafür nicht.</p> <p>Insgesamt ergibt sich durch die fehlerhafte Kartierung und den dazugehörigen farblichen Abstufungen in den Karten ein verfälschtes Bild der tatsächlichen Situation. Durch die vielfach nicht richtige Farbabstufung wird der Anschein erweckt, es handle sich um großflächig zusammenhängende Grünlandflächen, die aus Sicht des Naturschutzes natürlich schützenswerter sind als Ackerland. In meinem Fall trifft dieses auf folgende Flächen zu:</p> <p>Gemarkung Vahlde Flur 3 Flurstück (...) Die Komplette landwirtschaftliche Nutzfläche auf diesem Flurstück ist Ackerland und müsste daher in Wertstufe 1 kartiert sein (die fehlerhafte Kartierung ist auf der angehängten Karte dargestellt)</p> <p>Gemarkung Fintel Flur 5 Flurstück (...) Die komplette landwirtschaftliche Nutzfläche auf diesem Flurstück ist Ackerland und müsste daher in wertstufe 1 kartiert sein (die fehlerhafte Kartierung ist auf der angehängten Karte dargestellt)</p> <p>Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie eine Kartierung zu bewerten ist, die eine zweifelhafte Momentaufnahme darstellt, und bei der es zum Teil dem Zufall überlassen wurde, ob Flächen mit der richtigen Nutzung (Wertstufe) versehen wurden.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan halte ich eine korrekte Kartierung für unerlässlich um mögliche zukünftige Nutzungskonflikte von vorn herein zu vermeiden. Gerade im Hinblick darauf, wie eingangs erwähnt, dass der Landschaftsrahmenplan die Grundlage für das neue regionale Raumordnungsprogramm darstellt, sollte auch der Landkreis ein Interesse an der Richtigkeit der Kartierungen haben.</p> <p>Durch die EU-Flächenanträge sind alle Flächen inkl. Nutzung bei der Landwirtschaftskammer in digitale Form hinterlegt. Es wäre ein Leichtes auch</p>	<p>nicht eindeutig identifiziert werden konnten, die genaue Methodik ist im Textband des Landschaftsrahmenplanes dargestellt.</p> <p>Für die aufgeführten Flurstücke in Vahlde und Fintel ergab die Luftbildinterpretation artenarmes Intensivgrünland (GI), dieser Biotoptyp ist gem. Systematik in Wertstufe 2 einzuordnen, wie dies auch geschehen ist. Das Luftbild zeigt eine deutliche Nutzungsgrenze zwischen Acker und Grünland. Der Liegenschaftsauszug weist als weiteres Indiz jeweils größere Grünlandanteile für die Flurstücke auf. Tatsächlich stellen sich die Flächen auf dem Luftbild aus dem Jahr 2015 komplett als Acker dar. Hier stellt sich die Frage, ob für den Umbruch eine Genehmigung seitens der Landwirtschaftskammer vorliegt, bei der Naturschutzbehörde wurde die Umnutzung weder angezeigt noch beantragt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		diese Daten zu berücksichtigen.	
	Renken GbR, Vahlde		
		<p>Wir, Michaela und Cord-Heinrich Renken, bewirtschaften in Vahlde einen Milchviehbetrieb mit Schweinemast. Unser Schwerpunkt liegt in der Milchviehhaltung.</p> <p>Im Zuge der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes und der Offenlegung des ersten Entwurfes möchten wir hierzu gerne Stellung beziehen. Zwischen der Kreisstraße 212 und der Straße Im Kloster (alte Lauenbrücker Straße) ist ein Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen.</p> <p>Da wir in diesem Bereich (siehe Karte) gerade eine neue Hofstelle mit Boxenlaufstall und Siloplatzen (Erweiterung) errichten, bitten wir dieses zu berücksichtigen, und diesen Bereich großzügig aus dem Vorbehaltsgebiet zu entnehmen. Nach unserer Einschätzung sollten landwirtschaftliche Betriebsstätten grundsätzlich nicht durch solche Vorbehaltsgebiete überplant werden.</p> <p>Durch die Ausweisung eines solchen Vorbehaltsgebietes für Erholung haben wir die Befürchtung, die zukünftige Entwicklung des Betriebes könnte durch Auflagen und Abwägungen erschwert werden.</p> <p>Die Standortwahl für die Betriebsaussiedlung hat uns einige Jahre beschäftigt und nach langem Abwägen ist im Einvernehmen mit dem Landkreis dieser Standort gewählt worden (Baugenehmigung vom 03.08.2015 Aktenzeichen 63/00043-14-02).</p> <p>Um mögliche zukünftige Nutzungskonflikte von vorn herein zu vermeiden, plädieren wir für eine genauere Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes und die Herausnahme der Hofstelle.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Das Vorbehaltsgebiet Erholung wird reduziert.
	Brunckhorst/Romundt GbR, Vahlde		
		<p>In Ihrem Vorentwurf zum RROP sind auch einige Gebiete benannt, in denen unser landwirtschaftlicher Betrieb nachteilig betroffen ist. Die Brunckhorst/Romundt GbR bewirtschaftet als Familie in Vahlde einen Milchviehbetrieb mit Nachzucht und Futterbau.</p> <p>Da wir seit vielen Jahrzehnten auf den betriebseigenen Flächen wirtschaften, trauen wir uns eine objektive Bewertung Ihrer ausgewiesenen Vorranggebiete zu. Sie haben auf beiden Seiten der Fintau ein Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Aus unserer Empfindung ist die</p>	Das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich der Fintauunterung soll bestehen bleiben. Es handelt sich um ein relativ naturnahes Fließgewässer mit hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung. Die Abgrenzung entspricht der fachlichen Empfehlung des Landschaftsrahmenplanes (Fortschreibung 2015, Karte 6). Das RROP hat einen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Festlegung dieser Gebiete seitens der Fintau nicht korrekt. Wir möchten Sie darum bitten, die Ausweisung der Gebiete für Natur und Landschaft den natürlichen Gegebenheiten anzupassen. Niederungen für Überschwemmungen sind in diesen Bereichen klar festzustellen. Eine Überschwemmung auf die eingezeichnete Ackerfläche ist nicht möglich.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten wird Einfluss auf die Bewirtschaftung der Flächen mit sich bringen. Auch die Werte der Flächen werden sich drastisch verändern. Aus diesem Grund müssen wir uns zum Schutz unserer Betriebsgrundlage vehement gegen diese Ausweisung wehren. Wir möchten Sie daher nochmals auffordern, dass Sie solche Planungen nur in Abstimmung mit den Eigentümern umsetzen.</p> <p>Wir möchten Ihnen gerne eine Vorortbegehung anbieten, damit Sie sich ein Bild von den natürlichen Grenzen des Niederungsgebietes machen können.</p> <p>Anlagen: Auszüge aus dem RROP Entwurf 2015 sowie Luftbilder</p>	<p>Maßstab von 1:50.000 und ist daher nicht für parzellenscharfe Auswertungen geeignet. Die Belange der Eigentümer werden soweit wie möglich berücksichtigt; es werden nur die aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten Flächen als Vorranggebiet dargestellt.</p>
	Hans-Jürgen Lohmann, Vahlde		
		<p>Im Entwurf des RROP sind ein Großteil meiner bewirtschafteten Flächen (Eigentum und Pacht), die zur Futtererzeugung benötigt werden, geplant worden. Als Vollerwerbsbetrieb mit überwiegend Milchvieh bin ich auf hochwertiges Grundfutter angewiesen. Nutzungseinschränkungen oder Bewirtschaftungsauflagen für betroffene Flächen hätten negative Auswirkungen für den Betrieb.</p> <p>Flächen im Vorrang- und Vorbehaltsgebiet (Nennung der Nr.)</p> <p>Die aufgeführten Ackerflächen sind ausnahmslos „historisches“ Ackerland, d.h. schon immer Ackerland gewesen. Die Grenzen des Vorbehaltsgebietes entlang der Ruschwedeniederung sollte sich deshalb an der Abbruchkante bzw. Überflutungsgrenze des Baches orientieren und nicht wie im Plan an Straßen o.ä. Die Grünlandflächen mit wertvollen Kulturgräsern benötige ich als Futtergrundlage für meine Kühe. Nutzungseinschränkungen für obige Flächen würden die Qualität der Ernteprodukte negativ beeinträchtigen.</p>	<p>Nutzungseinschränkungen oder Bewirtschaftungsauflagen sind mit der raumordnerischen Sicherung der Fintau- und Ruschwedeniederung nicht verbunden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Dirk Behrens, Vahlde		
		<p>Die in Ihrem Vorentwurf des RROP 2015 bekanntgegebenen Vorbehalt-Gebiete für Natur und Landschaft, betreffend die Gemarkung Vahlde, halte ich in der Art und Weise der Festlegung für nicht korrekt.</p> <p>Es fehlt eine nachvollziehbare Begründung, warum sich das Raumordnungsprogramm nicht an den tatsächlichen Gegebenheiten der Landschaft orientieren sollte.</p> <p>Nennung der Flurstücke!</p> <p>Die sich aus Ihrer Art der Feststellung ergebenden Folgen wirken sich in einer nicht hinnehmbaren nachteiligen Form auf meinen Betrieb aus, so dass ich eine ausführlichere Begründung erbitte, was Sie veranlasst hat, entsprechend vorzugehen.</p>	<p>Die Gebietszuschnitte im Bereich der Fintau- und Ruschwedeniederung basieren auf den Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans (Fortschreibung 2015, Karte 6).</p>
	Claus Brunckhorst, Vahlde		
		<p>Das RROP bedeutet für unseren Hof eine erhebliche Einschränkung in der Bewirtschaftung. Wir bewirtschaften einen intensiven Rinderhaltungsbetrieb mit 134 ha LF. Die gesamte Grünlandfläche von 12,8 ha (+ 2,6 ha Pachtfläche) liegt im Vorranggebiet für Natur und Landwirtschaft an der Fintau und Ruschwede.</p> <p>Es handelt sich um intensiv genutzte und drainierte Flächen. Falls diese Flächen unter Naturschutz gestellt werden, bedeutet dies eine erhebliche Wertminderung der Flächen (Beileihung ect.) und Futtermittelverlust.</p> <p>Außerdem liegen 23,9 ha Forstfläche, davon ca. 18 ha reine Naturholzbestände, im Vorranggebiet. Mein Betrieb liegt mit ca. 38,5 ha, also fast 1/3 der Eigentumsfläche im Vorranggebiet für Natur und Landwirtschaft.</p> <p>Die bedeutet eine erhebliche Wertminderung und eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb.</p> <p>Bei Unterschützstellung der Grünlandflächen werden diese durch Auflagen (Einschränkung der Entwässerung und Reinigung der Vorfluter) für die Futtergewinnung völlig unbrauchbar.</p> <p>Die für uns betroffenen Flurstücke Gemarkung Vahlde sind: (. . .)</p> <p>Das an den Flussniederungen etwas mehr für den Gewässer- und Naturschutz getan werden muss, halte ich für selbstverständlich.</p> <p>Dies muss aber mit Augenmaß und in Absprache mit den Betroffenen geschehen. Unsere reinen Nadelholzbestände (Flurstück 158/11) sind weder für Natur noch für Tiere schutzwürdig und sollten aus der Kulisse für Vorranggebiet entfernt</p>	<p>Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft steht zu den Vorrang- und Vorbehaltsgelbietel Natur und Landschaft des RROP nicht im Widerspruch.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>werden. Ich hoffe, dass ich meine Bedenken ein wenig vordeutlichen konnte und bitte Sie um Berücksichtigung. Weiterhin für einvernehmliches Miteinander</p> <p>Anlagen: Luftbilder der eigenen Flurstücke</p>	
	Brunckhorst GbR, Vahlde		
		<p>Bei der Erstellung der Karte des neuen RROP wurden die Flächen in den Deelen in einer falschen Wertstufung eingestuft. Die beiden Flächen wurden in Wertstufe 2 eingestuft, richtig wäre Wertstufe 1, weil alle Flächen Ackerstatus besitzen. Das bewirtschaftete Grünland ist Ackergras.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Landschaftsrahmenplan und wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p>
	Rainer Behrens, Vahlde		
		<p>Als Bewirtschafter der nachfolgend aufgeführten Flächen, Eigentumsflächen bzw. Pachtflächen, möchte ich Sie bitten, folgendes zur Kenntnis zu nehmen. Wir sind ein Milchviehbetrieb mit Jungviehaufzucht und dem dazu gehörenden Futterbau. Unser Betrieb bewirtschaftet Flächen im und angrenzenden Niederungsgebiet der Fintau und der Ruschwede. Es sind intensiv geführte Flächen im Grünland bzw. Ackerbau, die als Existenzgrundlagen für unseren Familienbetrieb dienen. (Liste der o.g. Flächen)</p> <p>Um auch in Zukunft meinen Betrieb weiter zu bewirtschaften, möchte ich sie bitten, die vorher benannten Flächen in ihrer jetzigen intensiv bewirtschafteten Form zu belassen.</p> <p>Und von dem Vorranggebiet Fintauniederung und dem Vorbehaltsgebiet Ruchschwedeniederung abzusehen. Intensiv geführte Flächen brauchen gezielten Einsatz an Düngemittel und Pflanzenschutz und auch ab und zu ein Grünlandneuanbau bzw. Grünlandreparatur (Nachsaat). Die Wasserführung der Bäche Fintau und Ruschwede muss gewährleistet bleiben, z.B. Räumung der Vorfluter wo Drainagen einlaufen! Zusätzlich zu den Bewirtschaftungsauflagen befürchte ich einen großen Wertverlust der Flächen in den oben genannten Gebieten. Es kann eigentlich nicht sein, dass heutzutage betriebswirtschaftliche Einschränkungen anhand eines „Landschaftsbildes“ hinnehmen müssen. Es würde ja einer schleichenden Enteignung nahe kommen. Jeder Sachbearbeiter sollte sich einmal Gedanken machen, wenn es seine eigene Fläche wäre. Ich hoffe, dass die oben aufgeführten Flächen auch in Zukunft als Futtergrundlage unseres Betriebes dienen. Sie wären unverzichtbar.</p>	<p>Die Befürchtungen sind unbegründet, weil die Raumordnung nicht die landwirtschaftliche Bodennutzung regelt.</p> <p>Die Festlegungen im RROP dienen dazu, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Erhaltung und Entwicklung der Bachniederungen (Fintau und Ruschwede) berücksichtigt wird.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Dirk Lüdemann, Vahlde		
		Mein Betrieb bezieht sich auf Mutterkuhhaltung und Mast. Die Flächen Gemarkung Fintel, Flur 3, (...) und (...) benötigt der Betrieb als Futtergrundlage und müssen daher weiterhin intensiv genutzt werden. Daher bin ich dagegen, dass meine Flächen in den Naturschutz einfließen. Ich fordere, dass die genannten Flächen weiter einschränkungsfrei für die Landwirtschaft bleiben.	Siehe vorherige Stellungnahme.
	Michael Rathjen, Vahlde		
		Ich habe feststellen müssen, das im Entwurf des Raumordnungsprogramms einige meiner landwirtschaftlichen Flächen (Flur Vahlde . . .) als Vorrang Natur und Landschaftsschutz ausgewiesen sind. Diese Flächen sind schon seit Jahrzehnten Ackerflächen die ich für die Sicherung meines Betriebes benötige. Ich möchte erreichen, dass die bewirtschafteten Flächen wieder Vorrang Landwirtschaft werden, da man an vielen Beispielen in der Vergangenheit gesehen hat, dass Vorrang Natur und Landschaftsschutz irgendwann in Naturschutz umgewandelt werden.	Siehe vorherige Stellungnahme.
	Gerhard Weseloh, Vahlde		
		Da ich durch das o.a. Verfahren negative Auswirkungen auf meinen Grundbesitz erwarte, teile ich Ihnen hiermit meine Bedenken mit. Ich bin Eigentümer folgender Flächen in der Gemarkung Vahlde: Flur 6 Flurstück (. . .) 0,2624 ha Wechselgrünland Flur 6 Flurstück (. . .) 6,7052 ha, davon 2,6030 ha Wechselgrünland Diese Flächen sind im aktuellen Entwurf des RRÖP als Vorranggebiet Natur und Landschaft (NSG 47) vorgesehen. Da die o.a. Flächen im Landschaftsrahmenplan als Biotoptypen mit geringer Bedeutung gekennzeichnet sind, macht es aus meiner Sicht keinen Sinn, diese in das geplante NSG mit einzubinden. Diese Flächen werden außerdem intensiv landwirtschaftlich genutzt, im Falle einer NSG-Ausweisung erwarte ich für meinen Pächter erhebliche Beschränkungen in der Nutzbarkeit der Fläche. Ich möchte Sie daher bitten, die Gebietskulisse des o.a. NSG anzupassen und meine	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleine Pufferzone zu einem gesetzlich geschützten Biotop. Diese sollte entsprechend der Empfehlungen des Landschaftsrahmenplanes in das Vorranggebiet Natur und Landschaft einbezogen werden.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wechselgrünlandflächen auszusparen. Mit der Einbindung der Restfläche aus dem Flurstück (. . .) in das geplante Vorranggebiet habe ich keine Bedenken. Ich hoffe, dass Sie meine Wünsche berücksichtigen können.	
	Jürgen Brase, Vahlde		
		<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit an dieser Stelle die Betroffenheit unseres Betriebes durch das von Ihnen geplante regionale Raumordnungsprogramm dazulegen. Wir sind ein Familienbetrieb mit Acker- und Feldfutterbau (Gras, Roggen, Triticale, Weizen, Mais und Spargel) auf ca. 140 Ha und ca. 130 Milchkühen, die die Haupteinnahmequelle des Betriebes bilden. Da mehr als 98% der von uns bewirtschafteten Grünlandflächen mit einem Umfang von 30,02 Hektar und 10,03 Hektar der von uns bewirtschafteten Ackerflächen im vorliegenden Entwurf als Vorranggebiet Naturschutz kartiert sind regt sich bei uns die Sorge ob wir auch in Zukunft hochwertiges Grundfutter in ausreichender Menge für unsere Tiere erzeugen können. Sollte es zu Nutzungseinschränkungen kommen wären wir als Betrieb unverhältnismäßig stark betroffen und in unserer Existenz gefährdet. Des Weiteren sind selbst Flächen, welche nicht unmittelbar an die Fintau angrenzen zur Fintauniederung hinzugezählt worden obwohl diese teilweise sogar langjährig intensiv ackerbaulich genutzt wurden und werden. Im Folgenden möchten wir uns auf explizite Flächen beziehen und unsere Argumente als Flächeneigentümer und Pächter untermauern.</p> <p>Betroffen sind folgende Flächen: Liste</p> <p>Warum wird die Stellungnahme erstellt? Wir haben diese Stellungnahme erstellt, weil wir den gewählten Korridor um die Fintauniederung in nördlicher Richtung für sehr großzügig halten und wir durch den im Entwurf gewählten Korridor unverhältnismäßig betroffen wären (siehe Einleitung) sowie die Fläche 16 aus unserer Sicht trotz der geringen ökologischen Wertstufe fehlerhafterweise in das Gebiet aufgenommen wurde. Zudem ist es für uns unverständlich und falsch ein Vorhaltegebiet Erholung westlich von Vahlde und nördlich der Straße „Im Kloster“ auszuweisen, da es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die für landwirtschaftliche Bauten der ortsansässigen Landwirte oder die weitere Siedlungsentwicklung erhalten bleiben sollten. Außerdem werden die Flächen 2, 3, 5, 11, 12 intensiv ackerbaulich genutzt weshalb eine Einstufung in Wertstufe 2 aus unserer Sicht nicht zutreffend ist. Wir hoffen, dass Sie verstehen, dass wir als Milchviehbetrieb auf einen frühen</p>	<p>Den Vorschlägen wird nicht gefolgt, weil die Befürchtungen unbegründet sind. Das RROP kann nicht direkt die Flächennutzung der landwirtschaftlichen Betriebe regeln (siehe § 4 Raumordnungsgesetz).</p> <p>Der Gebietszuschnitt der Fintauniederung basiert auf den seitens der Fachplanung gelieferten Daten zu schutzwürdigen Bereichen (Landschaftsrahmenplan).</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Schnittzeitpunkt und einer der intensiven Bewirtschaftung entsprechend angemessenen Düngung (organisch und mineralisch) angewiesen sind. Dies gilt auch für die Ackerflächen die wir im vorgesehenen Vorranggebiet Naturschutz bewirtschaften und für die weiterhin Pflanzenschutzmaßnahmen und Düngung in fachlich üblichem Maße erlaubt bleiben müssen.</p> <p>Unsere Befürchtungen Wir haben die Befürchtung, dass durch die möglichen Nutzungsbeschränkungen in Art und Menge der Düngung und des Pflanzenschutzes die Qualität der Ernteprodukte beeinträchtigt werden könnte. Des Weiteren ist eine Grünlanderneuerung alle 5-7 Jahre unerlässlich für eine gute Futterqualität, diese wäre uns aber wohl nicht mehr erlaubt, falls fast alle unsere Grünlandflächen in das genannte Gebiet fallen würden. Hinzu kommt, dass wir durch intensive Gräben- und Grabenpflege für eine intensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen um die Fintau gesorgt haben, durch Einschränkungen in dieser Hinsicht befürchten wir eine Vernässung der Flächen. Wir befürchten außerdem falls es zu Einschränkung kommt, dass unser Betrieb unzumutbare Nachteile gegenüber anderen Betrieben hat, da wir mindere Futterqualität und Menge nur durch teuren Ackergrasanbau kompensieren könnten. Möchten wir investieren sinkt außerdem der Beleihungswert von 15,9056 Ha Grün- und Ackerland in unserem Eigentum deutlich, allein durch die großzügige Kartierung des Gebietes, was uns finanziell schwächt und den Wert unseres Hofes mindert. Falls wir einmal unseren Betrieb aussiedeln müssen, wäre ein Erholungsgebiet nördlich der Straße „Im Kloster“ für uns ein Hindernis, da dort geringere Stickstoffeinträge erlaubt wären, was eventuell die Entwicklung des Betriebes beeinträchtigt. Außerdem wäre ein solches Gebiet dort aus den äußeren Gegebenheiten nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Vorschläge/Forderungen Wir schlagen vor die Fläche Nr. 16 aus dem als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft geplanten Gebiet heraus zu nehmen, da aufgrund jahrzehntelanger ackerbaulicher Nutzung kein ökologisches Interesse an dieser Fläche gegeben sein kann und es am Rande des Gebietes liegt und nicht an die Fintau angrenzt. Die Flächen Nr. 2, 3, 5, 11, 12 bitten wir zudem im Landschaftsrahmenplan in Wertstufe 1 umzukartieren, da es sich wie oben schon genannt um intensives Ackerland handelt. Des Weiteren möchten wir dringlichst dazu auffordern die nördliche Grenze des Vorranggebietes für Naturschutz auf Höhe der Fläche Nr. 6 weiter südlich zu verlegen und damit als neue Grenze den ehemaligen Verlauf der Fintau vorschlagen. Dieser Teilt die Fläche Nr. 5 von West nach Ost. Damit</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>wären sowohl die Wiesen an der Fintau (inkl. Fläche Nr. 7) für den Naturschutz gesichert, als auch unsere Interessen als Flächen- und Waldeigentümer (Wald nördlich der Straße „Im Kloster“, Nr. 9), welcher gerade aufgeforstet wurde und nach Landschaftsrahmenplan 2016 keine übermäßige ökologische Bedeutung hat, berücksichtigt und zu einem Kompromiss geführt. Vorschlagen würden wir außerdem, dass nördlich der Straße „Im Kloster“ in Ortsnähe von Vahlde kein Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen wird, da es die Entwicklungsfähigkeit des Hofes für die zukünftigen Generationen beeinträchtigen würde. Wir würden uns stattdessen eher für ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aussprechen. Allerhöchste Priorität hat für uns allerdings, dass es uns weiterhin möglich ist wie bisher im Rahmen der guten fachlichen Praxis Düngung und Pflanzenschutz aller Art durchführen zu können und bei der Bewirtschaftung aller oben genannten Flächen im Gebiet der Fintauniederung, ob intensives Grün- oder Ackerland, ob Pachtfläche oder Eigentum, keine Beeinträchtigung erfahren, da allein die Kartierung für uns einen Verlust an Wert bedeutet, der über Generationen aufgebaut wurde.</p> <p>Wir wünschen uns, dass dieser Versuch politischer Partizipation bei Ihnen Gehör findet und aufgrund unserer starken Betroffenheit im Bezug auf die bewirtschaftete Fläche im Gebiet der Fintauniederung besondere Berücksichtigung findet.</p>	
	Henning Precht, Brockel		
		<p>Die Einschränkungen, die sich aus dem Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Vorbehaltsgebiet Erholung, das sich im Bereich Brockel/Bellen befindet und direkt an meinen Landwirtschaftlichen Betrieb grenzt bzw. die am Hof liegenden Ackerflächen (Flur1, Flurstück (...)) einbezieht, schließen die weitere Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes Precht aus. Die in der Karte III: Schutzgebiete und Schutzobjekte 2003 ausgewiesenen Gebiete, schließen die hochgelegenen Ackerflächen direkt am Betrieb mit ein.</p> <p>Die Erfahrungen aus einem zurückliegenden Baugenehmigungsverfahren haben gezeigt, dass gemäß Katasteramt die ausgewiesenen Grenzen der Vorrang-Vorbehaltsgebiete (zumindest an diesem Standort) nicht ein messbar sind und daher nicht greifbar sind, wohl aber "irgendwo" über das Flurstück verlaufen. Mit Verweis auf die bestehende (aber nicht genau definierte) Grenze des Vorranggebietes war die Baugenehmigungs- und die Naturschutzbehörde im Landkreis Rotenburg nicht bereit eine Genehmigung für die Bebauung der Ackerflächen zu erteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme ist leider nicht nachvollziehbar; sie bezieht sich offensichtlich auf den alten Landschaftsrahmenplan 2003.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Eine Verlegung der Grenze auf den nahegelegenen Verlauf der Wiedau, angrenzende Baumreihen oder den Straßenverlauf der K210 ist daher aus meiner Sicht unumgänglich um eine eindeutige Bestimmung der Grenzverläufe kenntlich zu machen. Schützenswerte Flächen (z.B. die tiefer gelegene Wiedauniederung) wären damit immer noch im Vorranggebiet enthalten und eine weitere Entwicklung des Betriebes weiterhin möglich. Der Zielsetzung des RROP "Entwicklung der Landwirtschaft und Schutz ökologischer Lebensräume" wird damit entsprochen.</p> <p>Auszug aus der Karte III: Schutzgebiete und Schutzobjekte 2003</p> <p>Die in der Karte grün schraffierte Fläche unter dem rot markierten Wiedau- bzw. Straßenverlauf der K 210 soll frei von Einschränkungen bleiben um eine Betriebsentwicklung nicht zu gefährden.</p>	
	<p>Jan de Groot GbR, Visselhövede</p>		
		<p>Wir möchten hiermit Einspruch gegen die geplante Ausweisung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft in RROP (und evtl. Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes) in der Gemarkung Jeddigen erheben. Wir bewirtschaften einen erweiterten Familienbetrieb mit dem Schwerpunkt Milchviehhaltung und Bioenergie. Im Jahre 2013 mussten wir unseren kompletten Betriebssitz aufgrund von Naturschutzeinschätzungen verlagern. Somit haben wir große Summen investiert und aus wirtschaftlichen Zwängen, aufgrund der Umsiedlung und des Neubaus, heraus den Betrieb deutlich vergrößert. Wir bewirtschaften gut 400 ha, wobei die Hälfte der Fläche Grünland ist. Dieses dient zur Produktion von qualitativ hochwertigem Grundfutter für die Kühe und die Nachzuchten. Auf dem Acker wird ebenfalls ein Großteil der Fläche zur Futterproduktion für das Vieh benötigt. Im Anbau stehen neben Klee gras und Silomais auch Getreide und Raps. Aufgrund der großen Flächenverschwendung durch Siedlungs- und Verkehrsbau, sowie die dazugehörigen Naturschutzmaßnahmen werden Unmengen an Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Um den Ansprüchen der neuen Agrarpolitik gerecht zu werden wird ebenfalls ständig mehr Fläche je Vieheinheit gefordert. Somit wird die Konkurrenz um die verbleibende und nicht vermehrbare Fläche immer größer und der Wettbewerb unter den verbleibenden Akteuren immer härter.</p> <p>Wir bewirtschaften in dem intensiv bewirtschafteten Plangebiet in Jeddigen sowohl Acker als auch intensiv Grünlandflächen. Diese Flächen dienen der</p>	<p>Der Raum nordwestlich von Jeddigen ist schon seit 1998 im RROP als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Er ist geprägt von einem naturraum- und standorttypischen Laubwaldkomplex und der Niederung des Dahnhorstgrabens. An der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft soll im neuen RROP festgehalten werden. Die gute fachliche Praxis in der Land- und Forstwirtschaft wird hierdurch nicht eingeschränkt. Den Belangen der Landwirtschaft wird zudem Rechnung getragen, indem die Flächen auch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt sind.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Grundfuttersversorgung und müssen daher intensiv geführt werden um ausreichende Qualitäten liefern zu können. Die Flächen sind alle drainiert und von einer intakten Wasserhaltung abhängig und bisher weder als Vorranggebiet für Naturschutz oder umweltsensibles Gebiet eingestuft.</p> <p>Es handelt sich um eine auflagenfreie Fläche. Somit ist es sehr verwunderlich, dass ein solches Gebiet jetzt plötzlich schützenswert wird.</p> <p>In dem RROP sind unsere Flächen mit den folgenden FLIK Nr. betroffen: DENILI (...) Grünland 7,73 ha DENILI (...) Grünland 1,44 ha DENILI (...) Grünland 0,81 ha 9,98 ha Grünland DENILI (...) Acker 3,67 ha DENILI (...) Acker 2,80 ha DENILI (...) Acker 4,15 ha DENILI (...) Acker 1,45 ha DENILI (...) Acker 7,66 ha 19,73 ha Ackerland</p> <p>Diese Flächen sollen laut Entwurf Vorranggebiet für Natur und Landschaft werden. Dieses bedeutet laut Entwurf, dass „die Flächen vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen sind“. In dem Entwurf heißt es weiter: „Das Ziel des Schutzes ist die Beseitigung vorhandener Entwässerungsmaßnahmen und Entwicklung von Extensivgrünland“.</p> <p>Dieses ist mit einer vorhandenen Landwirtschaft nicht umsetzbar und wird uns und alle weiteren Bewirtschafter vor riesige Probleme stellen.</p> <p>Wir sind auf intakte Meliorationen und einer intensive Düngung angewiesen. Ebenso müssen Grünlandflächen in regelmäßigen Abständen umgebrochen und neu angesät oder durch Pflanzenschutz und Nachsaaten reguliert werden dürfen. Hier haben wir große Bedenken, ob es zukünftig noch erlaubt sein wird.</p> <p>Ich möchte hier an ein Ziel des RROP erinnern. Und zwar wird die Bestandsicherung und Entwicklung der Landwirtschaft als vordringliche Aufgabe bezeichnet. Dabei sollen alle raumbedeutsamen Planungen so abgestimmt werden, dass diese möglichst nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Das ist ein riesiger Widerspruch in dem jetzigen Entwurf. Wir fordern Sie auf diesen Entwurf zu überarbeiten und dieses intensiv genutzte Gebiet nicht als vorranggebiet für Natur und Landschaft auszuweisen.</p> <p>Wir möchten gerne über Entscheidungen und Beschlüsse informiert werden.</p>	
	Joachim Dehnke, Visselhövede		
		<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Entwurf des RROP 2015, hier die Ausweisung eines Vorgehaltsgebietes Natur und Landschaft im Bereich der Gemarkung Schwitschen.</p> <p>Ich fordere eine Entwurfsänderung, da eine uneingeschränkte Landnutzung auch in Zukunft für meine Existenzsicherung notwendig ist. Durch die Ausweisung</p>	<p>Die Flächen für die Windenergie werden im RROP auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes festgelegt. Eine Einschränkung des Jagdrechts ist mit dem RROP nicht</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		dieses Gebietes (Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft) wird die Nutzung als potentielle Windenergiefläche unmöglich gemacht. Außerdem würde mein Jagdrecht eingeschränkt werden können.	verbunden.
	Volker Carstens, Hermann Biermann, Hans-Georg Westermann, Thomas von Ellern-Eberstein, Michael Schobbe, Visselhövede		
		Hiermit erheben wir Einspruch gegen den Entwurf des RROP 2015. Durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft, und der späteren Wandlung in ein Landschaftsschutzgebiet in der Gemarkung Rosebruch, Moordorf, Hüttorf wird es für unsere intensiv geführten landwirtschaftlichen Betriebe Nutzungseinschränkungen geben. Unsere Familienbetriebe sind auf diese Grünland- und Ackerflächen in der jetzigen Form angewiesen, sie dienen zum großen Teil als Futtergrundlage für unser Vieh. Im Landschaftsrahmenplan sind in diesem Gebiet nur Biotoptypen von geringer und sehr geringer Bedeutung dargestellt. Der Erhalt dieser Biotoptypen wird durch Cross Compliance Vorgaben gewährleistet. Deshalb lehnen wir eine Zuordnung zum Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ab.	Der Rosebruch stellt trotz zunehmender Intensivierung immer noch eine Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung dar (siehe Landschaftsrahmenplan Karte 2). An der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft soll daher festgehalten werden.
	Ortschaft Jeddingen		
		Die aktiven Landwirte und Flächeneigentümer aus der Gemarkung Jeddingen / Dreeßel erheben Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft für das Gebiet LSG 62. Auch der Landschaftsrahmenplan sollte noch einmal mit den Flächeneigentümern zusammen überarbeitet werden. Die bloße Begründung, dass diese Flächen zunächst freigehalten werden sollen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet auszuweisen, ist nicht hinzunehmen. Es erweckt den Eindruck, dass es sich hier um ein reines Freihalten von eventuell LSG-würdigen Flächen handelt, falls im Landkreis Rotenburg /Wümme die benötigten Flächen nicht erreicht werden. Außerdem sehen wir diesen Entwurf als Verhinderungsplanung und Enteignung gegenüber den Flächeneigentümern und Flächenbewirtschaftern.	Der Raum nordwestlich von Jeddingen ist schon seit 1998 im RROP als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Er ist geprägt von einem naturraum- und standorttypischen Laubwaldkomplex und der Niederung des Dahnhorstgrabens. An der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft soll im neuen RROP festgehalten werden. Die gute fachliche Praxis in der Land- und Forstwirtschaft wird hierdurch nicht eingeschränkt. Den Belangen der Landwirtschaft wird zudem Rechnung

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>In dem oben genannten Gebiet handelt es sich um 60% intensiv genutztes Grünland und 40% intensiv genutztes Ackerland, das ohne ständige und uneingeschränkte Bewirtschaftung nicht mehr für die Futtergewinnung geeignet wäre. Einer landwirtschaftlichen Weiterentwicklung wird mit diesem Plan entgegengewirkt.</p> <p>Jeder Landwirt ist bestrebt sein Eigentum so zu bewirtschaften, dass das Landschaftsbild auch ohne Landschaftsschutzgebiet erhalten bleibt. Schützenswürdige Bereiche sind in unseren Augen noch keine Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>In dem von Ihnen ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet LSG 62 gibt es eine Arbeitskarte für mögliche Windenergieflächen. Bei einer Umsetzung des RROP 2015 und einer möglichen Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes wäre Windenergie nicht möglich. Dieses widerspricht dem angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien und ist daher nicht akzeptabel.</p> <p>Auch stellen wir fest, dass solch wichtige Entscheidungen ohne Beteiligung der Landwirte und Flächeneigentümer entschieden werden soll.</p> <p>Wir bitten Sie daher um Streichung der Vorbehaltsgebiete Jeddungen/Dreeßel LSG 62 aus dem RROP 2015 und um Überarbeitung des Landschaftsrahmenplans.</p>	<p>getragen, indem die Flächen auch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt sind.</p>
	Sieglinge Schiebe, Visselhövede		
		<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Entwurf des RROP 2015, hier die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemarkung Jeddungen.</p> <p>Wir fürchten eine Verminderung der Flächenwerte von Flur 6 Flurstück (...) und somit der zu erzielenden Pacht, nach Errichtung des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Wir bewohnen einen Resthof. Die umfangreichen Erhaltungsmaßnahmen um die Gebäude und das Grundstück in einem dem Dorfbild angemessenen Zustand zu erhalten sind mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden.</p>	<p>Siehe Seite 211.</p>
	Frauke Helmke, Visselhövede		
		<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Entwurf des RROP, im speziellen gegen die Ausweisung eines LSG in der Gemarkung Jeddungen. Meine dort liegende Weidefläche (Gemarkung Jeddungen, Flur 5, Flurstück (...)) ist an einen ortsansässigen Milchviehbetrieb verpachtet, der diese als intensive Mähweide nutzt, um die Versorgung seiner Tiere über die Wintermonate sicherstellen zu können. Das geplante LSG bringt im Wesentlichen folgende Einschränkungen mit</p>	<p>Siehe Seite 211.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Starke Einschränkung bei der Grünlanderneuerung und Pflege • Aufgrund von Pflanzenschutzauflagen ist eine Verunkrautung der Flächen möglich. • Genaue Düngung zur Gewinnung von qualitativ hochwertigen Futter notwendig. • Die bisher geerntete Futtermenge wird auch künftig für die Versorgung der Tiere benötigt. <p>Für die Nutzung und Erhaltung der Flächen ist es auch weiterhin von Bedeutung, die vorhandenen Drainagen zu erhalten und zu erneuern. Nicht nur die betroffenen Landwirte, speziell die aus der Milchviehhaltung, hätten einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil, da sich neben anhaltend niedriger Milchpreise auch noch die Futterkosten durch Zukäufe deutlich erhöhen würden, sondern auch ich als Eigentümer, da der Wert meiner Fläche erheblich beeinträchtigt wird. Aufgrund der o. g. Argumente bitte ich um Überprüfung/ Änderung des Entwurfes. Ich bin mir sicher, dass den Landwirten, die die betreffenden Flächen bewirtschaften, auch an einer nachhaltigen und mit der Natur im Einklang stehenden Bewirtschaftung gelegen ist, ohne dass dieses durch staatlich verordnete Programme geregelt werden müsste.</p>	
	Rainer Elfers, Visselhövede		
		<p>Auf diesem Wege erhebe ich Einspruch gegen das geplante LSG-Gebiet in der Gemarkung Jeddigen. Auf unserem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften wir eine Fläche von insgesamt rund 29 ha. 3,84 ha der Gesamtfläche befinden sich in den von ihm geplanten LSG. Diese setzen sich wie folgt zusammen: Gemarkung Jeddigen, Flur 6, Flurstück (...), 1,55 ha Gemarkung Jeddigen, Flur 6, Flurstück (...), 3,29 ha Tatsächliche Nutzung: Ackerland</p> <p>Im Falle eine Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet habe ich große Bedenken, meine Flächen zu denselben Konditionen nutzen zu können. Durch die Entstehung des LSG Gebietes sehe ich den Wert meiner Flächen gemindert. Ebenso würden geringere Pachteinahmen für die Sicherung des Lebensunterhalts fehlen. Außerdem sehe ich starke Einschränkung beim Einsatz von Dünger-und</p>	Siehe Seite 211.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Pflanzenschutzmitteln, sowie allgemeine Verunkrautung der Flächen aufgrund von Pflanzenschutzauflagen. Unserem Betrieb liegt es daran das Landschaftsbild so zu erhalten wie es zur Zeit der Fall ist. Durch den zu erwartenden Wertverlust der landwirtschaftlichen Flächen befürchte ich U.A. die vorhandenen Gebäude auf meiner Hofstelle dem Dorfbild angemessen nicht mehr unterhalten zu können. Des Weiteren sehe ich die Sicherung meines Altenteils gefährdet. Ich erwarte hiermit eine Änderung des Entwurfs und einer Mitteilung der Beschlüsse.</p>	
	Henning Vollmer, Visselhövede		
		<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen den Entwurf des RROP 2015 ein, und fordere eine Änderung des Entwurfs für die geplante Ausweisung eines Vorbehaltgebietes als Landschaftsschutzgebiet in der Gemarkung Jeddigen. Da ich selber Eigentümer in dem von Ihnen ausgewiesenen Vorbehaltgebietes LSG 62 bin, sehe ich mich in der Nutzung der Flächen eingeschränkt. Außerdem habe ich große Bedenken, das ich für die Flächen Flur Nr.6 Flurst. Nr. (...) und (...) bei einer weiteren Verpachtung geringere Preise erzielen werde. Auch handelt es sich bei den vorgenannten Flurstücken nicht um Wiesen/Weiden, sondern um Ackerland, wodurch sich eine wesentlich niedrigere Pachteinahme ergeben würde. Somit kann man festhalten das: Ein reines freihalten der Flächen käme einer Enteignung und einer finanziellen Einbuße gleich und das ohne eine öffentliche Anhörung. Dieses kann ich nicht akzeptieren! Ich erwarte eine Änderung des Entwurfs und eine Mitteilung der Beschlüsse.</p>	Siehe Seite 211.
	Jochen Hinrichs, Visselhövede		
		<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen die Entstehung des geplanten LSG - Gebiet 62, Gemarkung Jeddigen. Die betroffene Fläche befindet sich FLUR 5, FLURSTÜCK (...) (1,4 ha) und wird von mir als Eigentümer im Nebenerwerb als intensives Grünland bewirtschaftet. Sollte die genannte Fläche in Zukunft verpachtet werden, habe ich starke Bedenken einen angemessenen Pachtpreis zu erzielen. Durch die Entstehung eines LSG sehe ich den Wert meiner Fläche gemindert. Das kann und werde ich so nicht akzeptieren!!!</p>	Siehe Seite 211.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Margund Frankenberg, Visselhövede		
		<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Entwurf des RROP 2015, konkret die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemarkung Jeddingen.</p> <p>Ich fürchte, dass Einschränkungen in der Bewirtschaftung durch Vorschriften bzgl. Nutzung oder Entwässerung Nachteile zu unseren Lasten bzw. den Betrieben der Pächter bringen würden.</p> <p>Die Landwirte in Jeddingen sind allesamt Milcherzeuger und von daher aus Gründen des geringen Entgeltes für Milch schon längere Zeit stark unter Druck. Eine Ausweisung als LSG-Fläche würde Existenzen bedrohen und dem Landkreis einen finanziellen Nachteil bringen durch Belastung auf der Einnahmen- wie auch der Ausgabenseite. Arbeitslose Menschen zahlen weniger oder keine Steuern und Sozialabgaben - darüber hinaus können sie weniger konsumieren.</p> <p>Bei dem Flurstück (...) ist durch seine im Vergleich zum übrigen Landkreis hohe Bodenpunktzahl von 48 die Ackernutzung nicht oder nur sehr gering eingeschränkt und bietet gute natürliche Ertragsbedingungen. D.h. hier kann mit weniger Aufwand und somit Energie gearbeitet werden.</p> <p>Ferner wurde seinerzeit eine Kraftstromleitung vom Haus Weidenstr. 50 über ca. 1.000m zum Flurstück (...) verlegt um eine Melkmaschine zu betreiben. Diese Möglichkeit in Zukunft, wie auch immer zu nutzen soll erhalten bleiben damit die Investition nicht umsonst war.</p>	Siehe Seite 211.
	Claus Meyer, Visselhövede		
		<p>Unser Betrieb umfasst 113 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, davon 35 ha Dauergrünland. Durch die Ausweisung des LSG- Gebietes sind 8,92 ha Dauergrünland betroffen. Das sind 25 % unserer Futterfläche.</p> <p>Das Dauergrünland wird zur Fütterung unseres Rindviehbestandes (1 65 Stück) benötigt. Meine Bedenken richten sich dahingehend, dass ich das Grünland nicht mehr so intensiv bewirtschaften kann und somit geringere Futtererträge erhalte.</p> <p>Die wirtschaftliche Folge ist unter anderem, dass ich weiterhin für 6,53 ha Pacht bezahlen muss aber geringere Erträge erwirtschafte. Eine enorme Einbuße für meinen Betrieb. Außerdem befürchte ich für meine 2,39 ha Eigentumsfläche eine starke Wertminderung. Durch die Einhaltung der Cross- Compliance Vorgaben und meinem Anspruch auf Erhalt des Landschaftsbildes wird sich dieses auch nicht weiter verändern.</p>	Siehe Seite 211.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Darum bitte ich die LSG- Ausweisung für dieses Gebiet nicht durchzuführen. Die betroffenen Flurstücke / bewirtschaftete Fläche: Eigentum: Gemarkung Jeddigen Flur 5, Flurstück (...) Größe: 2,39 ha Pachtfläche: Gemarkung Jeddigen Flur 6, Flurstück (...) Größe: 1,92 ha Gemarkung Jeddigen Flur 5, Flurstück (...) Größe: 4,61 ha</p>	
	Jörg Carstens, Visselhövede		
		<p>Auf diesem Wege möchte ich Einspruch gegen das geplante LSG - Gebiet 62, in der Gemarkung Jeddigen, erheben. Auf unserem landwirtschaftlichen Betrieb halten wir Milchkühe mit weiblicher Nachzucht und bewirtschaften eine Gesamtfläche von 127,8 ha. 7, 17ha der Gesamtfläche befinden sich, in dem von Ihnen geplanten LSG. Diese setzen sich wie folgt zusammen: Gemarkung: Jeddigen Flur: 5 Flurstk: (...) Größe: 3,34ha Tatsächliche Nutzung: Mähweide Gemarkung: Jeddigen Flur: 5 Flurstk: (...) Größe: 3,83ha Tatsächliche Nutzung: intensive Mähweide</p> <p>Auf Grund Ihres Vorhabens ergeben sich für mich folgende Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • starke Einschränkung bei der Grünlanderneuerung und Pflege • auf Grund von Pflanzenschutzauflagen, Verunkrautung (Ungräser) der Flächen möglich • für die Gewinnung des qualitativ hochwertigen Futters, ist eine genaue Düngung notwendig • die bisher von den angegebenen Flächen geerntete Futtermenge, wird auch in Zukunft für die Versorgung der Tiere, in den Wintermonaten, benötigt <p>Für die Nutzung und Erhaltung der genannten Flächen ist es auch weiterhin für mich von Bedeutung, die vorhandenen Drainagen zu erhalten und zu erneuern. Durch die Entstehung eines LSG, sehe ich den Wert meiner Flächen gemindert. Auch unserem Betrieb liegt daran, das Landschaftsbild so zu erhalten, wie es zur Zeit gegeben ist. Wir bitten jedoch darum, eine Biotopeinstufung noch einmal zu überdenken und auf eine LSG - Ausweisung zu verzichten.</p>	<p>Siehe Seite 211.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	13 Landwirte/Bürger aus Jeddingen		
		<p>Als Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie als Grundstückseigentümer unterstützen wir den Beschluss des Landkreises, Vorranggebiete für die Windenergie über das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) auszuweisen. Der Landkreis leistet dadurch einen Beitrag für die Energiewende und den Klimaschutz. Von den Planungen sind auch unsere Grundstücke betroffen. Daher möchten wir im Zuge der Bürgerbeteiligung dazu Stellung nehmen.</p> <p>Wir begrüßen es, dass die von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Hainhorst bereits teilweise von der Regionalplanung als Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie identifiziert wurde. Die bisher identifizierte Fläche erreicht jedoch nicht die erforderliche Mindestgröße von Vorranggebieten für die Windenergie von 50 ha. Grund dafür ist ein südlich gelegenes Einzelhaus und der dazu angesetzte Abstandsradius von 1.000 m. Für den Fall, dass dieses Einzelhaus aus dem zugrunde liegenden Wohnhaus Kataster ALKIS gestrichen wird, ergibt sich die erforderliche Mindestgröße und damit ein potenzielles Vorranggebiet (vgl. Anlage). Das Einzelhaus könnte aus dem entsprechenden Kataster gestrichen werden, da es sich laut wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Visselhövede im Außenbereich befindet und bezüglich der Immobilie zwischen dem bisherigen Besitzer und der TurboWind Energie GmbH grundsätzlich Einigkeit zum Kauf und Rückbau besteht. Dadurch kann die stadtplanerisch erstrebenswerte Maxime verfolgt werden, wonach Zersiedelung im Außenbereich entgegen gesteuert wird.</p> <p>Die Windenergienutzung ist in dem dargestellten Bereich sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Unlösbare Konflikte mit dem Naturschutz sind für uns nicht ersichtlich. Das vorhandene Straßen- und Wegenetz gewährleistet die optimale verkehrliche Erschließung. Durch das Erfüllen der bereits geprüften immissionsrechtlichen Anforderungen und durch die umliegende Bewaldung ist die Nutzung der Windenergie in diesem Bereich sehr gut mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen vereinbar. Als Grundstückseigentümer sind wir zudem mit den naturschutzrechtlichen Gegebenheiten vertraut. Uns sind keine Betroffenheiten der vorkommenden Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse bekannt, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Darüber hinaus können im Zuge des Genehmigungsverfahrens bzw. in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ausgleichsmaßnahmen für die entstandenen Eingriffe in die Natur festgelegt</p>	<p>Es ist nicht notwendig, im Landkreis Häuser abzureißen, um Platz für die Windenergienutzung zu schaffen. Der Bereich nordwestlich von Jeddingen kommt unabhängig von der Flächengröße für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht in Betracht, weil es sich um den schutzwürdigen Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens handelt und sich in weniger als 5 km Entfernung die Erdbeben-Messstation „Egenbostel 1“ befindet.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>werden. Flächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen können von den Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt werden. Der TurboWind Energie GmbH aus Hannover liegt eine Stellungnahme der Bundeswehr vor, wonach auch deren Belange der Nutzung der Windenergie grundsätzlich nicht entgegenstehen. Der Ortsrat Jeddingen hat sich per Beschluss vom 30.03.2016 für die Ausweisung der Potenzialfläche Hainhorst ausgesprochen. Mit der Stadt Visselhövede besteht ein enger Austausch. Die Stadt unterstützt die Nutzung der Windenergie in der Potenzialfläche Hainhorst.</p> <p>Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Belange des Naturschutzes und die Interessen der Bundeswehr nach aktuellem Kenntnisstand mit der Nutzung der Windenergie in der Potenzialfläche Hainhorst vereinbar sind. Planungsrechtlich bewerten wir die Potenzialfläche insgesamt als sehr gut geeignet. Aufgrund der gemeinschaftlichen Umsetzung des Projektes innerhalb der Eigentümergemeinschaft ist eine ertragsoptimierte Planung möglich. Darüber hinaus stellt die Windenergie für die betroffenen Landwirte ein weiteres wichtiges, wirtschaftliches Standbein dar. Die Potenzialfläche bietet damit eine ideale Möglichkeit, WEA zu errichten und damit die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes und des Bundes zu unterstützen. Wir bitten Sie daher, die auch von uns unterstützte Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p> <p>Anlage: Potenzielles Vorranggebiet für die Windenergie Hainhorst</p>	
	9 Landwirte + Grundeigentümer, Schwitschen		
		<p>Hiermit erheben wir, neun aktive Schwitscher Landwirte und Grundeigentümer landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Schwitschen Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft in der Gemarkung Schwitschen im Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes 2015. Wir fordern eine Aufhebung dieser Ausweisung. Begründung: Zur Begründung wird der Landschaftsrahmenplan herangezogen. Karte 1 "Arten und Biotope" stellt die Landschaft nach Biotoptypen mit ihrer Bedeutung dar. In der Schwitscher Gemarkung werden viele Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich größtenteils um intensiv genutztes</p>	<p>Der Rosebruch ist schon seit 1985 im RRÖP als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. An dieser Festlegung soll im neuen RRÖP festgehalten werden. Die gute fachliche Praxis in der Land- und Forstwirtschaft wird hierdurch nicht eingeschränkt. Eine Unterschutzstellung als LSG ist hierdurch nicht beabsichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Grünland und Ackerland. Dementsprechend ist die Einstufung vieler Flächen als Biotoptypen mit geringer bzw. sehr geringer Bedeutung vorgenommen worden. (Abbildung 1 = Ausschnitt aus Karte 1 Arten und Biotope Süd).</p> <p>Im Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 sind ein Großteil dieser Flächen als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft eingeteilt (Abbildung 2). Gegen diese Einteilung wird seitens der Schwitscher Landwirte Einspruch eingelegt. Wie bereits mit Hilfe von Karte 1 erläutert, handelt es sich bei einem Großteil des gekennzeichneten Gebietes um intensiv genutztes Grünland und Ackerland als Biotoptyp mit geringer bzw. sehr geringer Bedeutung. In Schwitschen wirtschaften zurzeit acht Vollerwerbsbetriebe und ein Nebenerwerbsbetrieb mit verschiedenster Ausrichtung. Diese Betriebe sind auf den wichtigen Produktionsfaktor Boden angewiesen. Durch eine nachhaltige Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis stellen ihre Acker- und Grünlandflächen einen wichtigen Baustein für das zukünftige Fortbestehen ihrer Betriebe dar. Durch die Einteilung ihrer Acker- und Grünlandflächen als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und einer möglichen späteren Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sehen die Schwitscher Landwirte ihre Wirtschaftsgrundlage in Gefahr, da es zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung kommen wird. Die Nutzung und Verfügung der Flächen wird dadurch eingeschränkt.</p> <p>Anlage 2 = Auszug aus dem RROP 2015 Entwurf</p> <p>Im Zuge des Entwurfes des regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 ist eine Arbeitskarte Windenergie erstellt worden, die potentielle Windenergieflächen aufzeigt. Sie weist in der Schwitscher Gemarkung das Gebiet Nummer 45 aus, das sich mit einer Fläche von 165 ha mit dem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überschneidet. Mit der möglichen zukünftigen Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet würde jeglicher Ausbau von Windenergie unmöglich gemacht. Dieses ist für die Grundstückseigentümer nicht akzeptabel. Außerdem steht es dem geforderten Ausbau erneuerbarer Energien entgegen.</p>	
	Jörg Hüner, Visselhövede		
		<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft in den Gemarkungen Schwitschen und Hiddingen. Im Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes 2015. Ich fordere eine Aufhebung dieser Ausweisung.</p> <p>Begründung:</p>	Siehe Seite 218.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Zur Begründung wird der Landschaftsrahmenplan herangezogen. Im Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 sind ein Großteil meiner Flächen als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft eingeteilt. Ich bewirtschafte einen Milchviehbetrieb. Meine Flächen nutze ich intensiv und dienen größtenteils als Futtergrundlage: für die Tiere. Durch die Konkurrenz großer Wachstumsbetriebe ist die Fläche meines Betriebes nicht vermehrbar. Somit bleibt nur die intensive Bewirtschaftung meiner Flächen.</p> <p>Das Grünland in einem Milchviehbetrieb muss in einem hervorragenden Zustand sein. Grundlage dafür ist eine funktionierende Entwässerung. Nur so kann ich hohe Erträge erzielen und den Zukauf von Rohprotein-Futtermitteln auf ein Minimum beschränken. Jede Einschränkung der Bewirtschaftung beeinflusst das Betriebsergebnis negativ. Ebenfalls würde bei einer möglichen Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes der Wert meiner Flächen massiv fallen.</p> <p>Auch die Arbeitskarte Windenergie zeigt, das genau diese Flächen bei uns in der Gemarkung Schwitschen potenzielle Windenergieflächen sind. Es ist für mich nicht akzeptabel, dass ich auf die Möglichkeit dieser Einnahmequelle verzichten soll. Außerdem wäre es für den Ausbau erneuerbaren Energien nicht förderlich.</p>	
	Rainer Gevers, Visselhövede		
		<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Entwurf zum RROP2015 in der Gemarkung Schwitschen und Hiddingen. Die Grundlage meiner und der anderen Berufskollegen in der Landwirtschaft ist der Grund und Boden. Diese Grundlage sehe ich durch das RROP2015 eingeschränkt und gefährdet. Meine in dem Gebiet liegenden Flächen werden nach guter fachlicher Praxis als Ackerland genutzt. Auch die Flächen der Berufskollegen werden intensiv genutzt.</p> <p>Bei Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet und später zum Naturschutzgebiet wird es zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung durch Nutzungsvorschriften, Entwässerungsvorschriften, Jagdeinschränkungen uvm. kommen und auch auf folgende Generationen Auswirkungen haben. Als Grundeigentümer sehe ich mich in der Nutzung und Verfügung der Flächen eingeschränkt. Bitte ändern Sie den Entwurf in den Gemarkungen Schwitschen und Hiddingen.</p>	Siehe Seite 218.
	Jens Pralle, Visselhövede		
		<p>Hiermit stelle ich folgenden Fehler in der Planung der Planungsgesellschaft für den Landschaftsrahmenplan fest. In meinem Fall handelt es sich hierbei um das Flurstück Gemarkung Schwitschen</p>	Siehe Seite 218.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Flur 10, Flurstück (...). Dieses ist in der Darstellung der Karte als Grünland eingestuft, wird aber seit Jahren mit der Zustimmung der Naturschutzbehörde als Ackerland zur Futtergewinnung für die Tiere genutzt, so wie die angrenzenden Flurstücke auch. Diese Fläche wird von der Landwirtschaftskammer unter FLIK (...) geführt. Zudem stelle ich fest, dass weitere Acker- und Grünlandflächen durch den Landschaftsrahmenplan eine existenzbedrohende Benachteiligung meines Betriebes darstellen, wenn eine Rückvermässung durchgeführt werden würde. Damit ist dann die Futtergrundlage für meinen Betrieb nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Würden die schmalen Wege zusätzlich noch stark durch Dritte genutzt, beeinträchtigt dies die Befahrbarkeit der nicht befestigten schmalen Wege zusätzlich. Außerdem ist in dem witterungsbedingt engen Zeitfenster zur Futtergewinnung mit Beeinträchtigungen zu rechnen.</p> <p>Eine so starke Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes in südlicher Richtung in der Schwitscher Gemarkung stellt eine Benachteiligung der Landwirtschaft dar, da dies die wenigen Grünlandflächen sind, die für die Grassilagegewinnung genutzt werden können.</p> <p>Bei angrenzenden Gemarkungen in östlicher und westlicher Richtung, besonders westlich der K210, ist keine so starke Nutzungseinschränkung und Annäherung an den Ortskern zu finden. Es handelt sich bei den anderen Gemarkungen um Waldflächen, nicht um landwirtschaftliche Nutzfläche.</p> <p>Der Entwurf enthält eine Arbeitskarte Windenergie, die mögliche Windenergieflächen in der Gemarkung Schwitschen ausweist. Dieses überschneidet sich mit dem Vorbehaltsgebiet Natur und Landwirtschaft. Bei einer möglichen Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre ein Ausbau von Windenergie nicht möglich und ist daher nicht akzeptabel. Zudem widerspricht es dem angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien.</p> <p>Durch die Ausweisung dieses Gebietes entfällt die einzige Möglichkeit der Windenergienutzung, die durch die Radarstation in Hiddingen sowieso schon eingeschränkt ist. Einer Entwicklung der Landwirtschaft wird mit diesem Plan entgegengewirkt. Daher halte ich es in meinem Fall für eine besondere Härte und bitte um Prüfung, ob diese Ausweitung angemessen im Vergleich zu anderen gleichgestalteten Gemarkungen ist.</p>	
	Carsten Cordes, Visselhövede		
		Hiermit erhebe ich aus Sorge um den Weiterbestand unseres zukunftsorientierten, familiengeführten Milchviehbetriebs Einspruch gegen den RROP Entwurf 2015.	Siehe Seite 218.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Durch die Aufstellung des Raumordnungsprogramms bzw. Ausweisung eines landschaftsschutzgebietes in der Gemarkung Schwitschen, befürchten wir extreme Einschränkungen in der Futtergewinnung für unsere Milchkühe und das dazu gehörige Jungvieh. Da der größte Anteil unseres Grünlandes, das wir für die Futtergewinnung benötigen, dadurch betroffen ist, und wir keine Ersatzflächen an anderer Stelle zu Verfügung haben.</p> <p>Um auch den nachfolgenden Generationen eine Chance für wirtschaftliches Handeln zu gewähren und den landwirtschaftlichen Betrieb zu erhalten, bitte ich Sie den Entwurf des RROP 2015 nochmal zu überdenken.</p> <p>Einschränkungen, die wir als Familienbetrieb befürchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Anlage von Neuansäten • kein Ersatz von alten Ton-Dränage • Einschränkung von Dünge und Pflegemaßnahmen • Auflage bei der Gewässerunterhaltung • keine Unterhaltung der Wirtschaftwege <p>Einschränkungen, die bereits vorhanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Radaranlage der Bundeswehr • Verpressungsanlage Gilkenheide • Querung großer Stromtrassen • 	
	Bernd Pralle, Visselhövede		
		<p>Durch die geplante Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft und einer späteren Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in der Gemarkung Schwitschen wird eine wirtschaftliche Einschränkung auf meine landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen ausgeübt. Mein landwirtschaftlicher Betrieb wird als Familienbetrieb geführt. Der Schwerpunkt liegt im Bereich Mastschweinehaltung und Ackerbau (Roggen, Kartoffeln, Mais). Durch diese Ausrichtung ist der Betrieb auf Ackerflächen angewiesen. Die betrieblichen Ackerflächen befinden sich z. Teil im dem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Die Flächen sind auf der Karte Nr.1 des Landschaftsrahmenplanes nicht als hochwertige Biotopflächen, sondern als Biotoptypen mit geringer bzw. sehr geringer Bedeutung dargestellt. Darum lehne ich eine Zuordnung der Flächen auf Karte Nr. 6 "Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft", sowie einer Ausweisung dieser Flächen als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Entwurf des RROP ab. Ich fordere</p>	Siehe Seite 218.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>eine entsprechende Änderung des Entwurfs in der Gemarkung Schwitschen. Im Falle der Ausweisung eines LSG oder später vielleicht NSG wäre eine Nutzungseinschränkung der Flächen zu erwarten, da im Landschaftsrahmenplan, wie auch im Text des Entwurfs RROP immer wieder die Vernetzung und Ausweitung der Gebiete, wie auch die Verringerung vorhandener Entwässerungsmaßnahmen beschrieben wird. Die vorhandene Flächenausstattung meines Betriebes ist als Wirtschaftsgrundlage zwingend notwendig. Fläche ist begrenzt und nicht vermehrbar! Gerade in Zeiten massiver Landnahme durch die Gesellschaft, der Versiegelung von ca. 100 ha Fläche pro Tag in Deutschland und dadurch stark steigender Pacht- und Bodenpreise wird es immer wichtiger für die wirtschaftenden Betriebe, dass die Nutzung der Flächen ohne zusätzliche Einschränkungen möglich ist. Jede Einschränkung führt zu zusätzlichen Produktionskosten und damit zu Wettbewerbsnachteilen, denn jeder Familienbetrieb in Schwitschen steht im globalen Wettbewerb. Da ich als aktiver Landwirt „mit und von“ der Natur lebe, war es mir stets ein großes Anliegen, mit derselben sorgfältig, nachhaltig und schonend umzugehen. So habe ich auch ohne Anordnungen und Gesetze Naturschutz betrieben. Diese Arbeit habe ich freiwillig geleistet und habe sie auch nicht publik gemacht. Nachhaltiger Natur- und Umweltschutz ist nur mit den hier lebenden Menschen und insbesondere mit den Landwirten zu erzielen. Zu Gesprächen bin ich jederzeit bereit.</p> <p>Ich hoffe, meine aufgeführten Einwendungen erwirken ein Umdenken bei den Verantwortlichen. Ein RROP kann nur unter Berücksichtigung der Belange der Landwirte vor Ort nachhaltig sein, denn Zukunftschancen für Hofnachfolger sind eine Voraussetzung für den Erhalt der Landwirtschaft und damit dem Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft und lebendiger Dörfer.</p>	
	Wasser- und Bodenverband Schwitschen-Hütthof		
		<p>Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bitte ich zu berücksichtigen, dass die Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Schwitschen-Hütthof die Entwässerung des Verbandsgebietes prägen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Unterhaltung sämtlicher Verbandsgewässer nach wie vor einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss gewährleisten muss, um wirtschaftlichen Schaden von den Verbandsflächen abzuwenden.</p>	<p>Die Gewässerunterhaltung wird durch das RROP nicht eingeschränkt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	14 Landwirte, Visselhövede		
		<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Entwurf des RROP Entwurf 2015, hier die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft im Bereich der Gemarkung Schwitschen. Ich fordere eine Entwurfsänderung, da in Schwitschen für die neun örtlichen Landwirte eine uneingeschränkte Landnutzung auch in Zukunft zur Existenzsicherung notwendig ist. Mir als Grundeigentümer ist es ein großes Anliegen, meine Flächen an die Landwirte im Ort zu verpachten. Im Falle einer Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet habe ich große Bedenken, meine Flächen zu den jetzigen Konditionen verpachten zu können. Durch den zu erwartenden Wertverlust der landwirtschaftlichen Flächen und den damit verbundenen geringeren Pachteinahmen befürchte ich u.a., die vorhandenen Gebäude auf meiner Hofstelle dem Dorfbild angemessen nicht mehr unterhalten zu können. Ebenso würden geringere Pachteinahmen für die Sicherung meines Lebensunterhaltes fehlen.</p> <p>Ich erwarte eine Änderung des Entwurfs und eine Mitteilung der Beschlüsse.</p>	<p>Der Rosebruch stellt trotz zunehmender Intensivierung immer noch eine Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung dar (siehe Landschaftsrahmenplan Karte 2). An der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft soll daher festgehalten werden.</p>
	Jagdgenossenschaft Schwitschen		
		<p>Die Jagdgenossenschaft Schwitschen, vertreten durch den Vorstand spricht sich gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft im RROP Entwurf 2015 aus.</p> <p>Begründung: Die Ausübung der Jagd in Natur- und Landschaftsschutzgebieten unterliegt strengen Regeln. So werden u.a. Jagdzeiten gekürzt und Jagdverbote für bestimmte Tierarten angeordnet. Der Jagdbezirk erfährt somit eine Wertminderung bis hin zur Nichtverpachtbarkeit der Jagd. Wir sind offen für viele Maßnahmen des freiwilligen Natur- und Landschaftsschutzes, die schon heute teilweise durchgeführt werden und stehen jederzeit für konstruktive Gespräche zur Verfügung.</p>	<p>Eine Einschränkung des Jagdrechts ist mit dem RROP nicht verbunden.</p>
	Hans-Jürgen Lehmborg, Visselhövede		
		<p>Einspruch für das Raumordnungsprogramm für den Landkreis Row/W Entwurf 2015</p> <ul style="list-style-type: none"> • um unseren Betrieb weiter zu entwickeln, Futtergewinnung für den neuen Anbau Boxenlaufstall. • Für die Erhaltung der Betriebsgebäude durch gute Erlöse von den Flächen. 	<p>Der Rosebruch stellt trotz zunehmender Intensivierung immer noch eine Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung dar (siehe Landschaftsrahmenplan Karte 2). An der</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Dann für die nachhaltige Energiegewinnung für Windstrom oder Energiepflanzen. <p>Zum Teil sind in ihrem Plan Flächen als Grünland eingezeichnet, die schon seit Jahren als Acker genutzt werden. Folgende Flächen befinden sich in ihren eingezeichneten Flächen: Schwitschen Flur 10 + 4 + 9 Hiddingen Flur 1</p>	Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft soll daher festgehalten werden.